

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

– Mit Beiträgen zur Bildungsarbeit im Strafvollzug –

Heinz Müller-Dietz	Bildungsarbeit im Strafvollzug – grenzübergreifend –	259
Wolfgang Gödl	Aus- und Fortbildung im österreichischen Strafvollzug	267
Anton Fabry	Ausbildung im Vollzug der Freiheitsstrafe	272
Ute Braukmann/Thomas Jacobsen/Werner Möller, Hagen/ Werner Möller, Wuppertal/ Heinrich Pfläging/Klaus Winter	Die Krise des Unterrichts – eine Chance für die Pädagogik	274
Rudi Nebe/Wilfried Heinrich	Behandlung und Ausbildung Ein konzeptioneller Ansatz zur Integration unter Berücksichtigung des spezifischen Störungsbildes von Straftätern und sozialtherapeutischer Bedingungen	276
Rüdiger Wulf	Wohnen: (Auch für Straffällige) Lebens- und Problembereich Nr. 1 – Zugleich ein Modell aus der Straffälligenhilfe –	279
Rolf Müller	Straffälligenhilfe in den neuen Bundesländern	283
Jutta Haneberg	Privatisierung: „Will the customer get a better service?“	289
Arnold Köpcke-Duttler	Evangelischer Kirchentag in München Podiumsdiskussion Strafvollzug: Wenn du jemanden strafst, so mache ihn zu deinem Bruder	294
Karl Peter Rotthaus	Sanktionensysteme und Menschenrechte	296
	Aktuelle Informationen	298
	Aus der Rechtsprechung:	
	OLG Hamm v. 9.3.1993 – 1 Vollz (Ws) 215/92 –: Widerruf der Genehmigung zum Besitz von Gegenständen wegen Neubewertung des Sicherheitsaspekts	308
	OLG Hamm v. 17.12.1992 – 1 Vollz (Ws) 214/92 –: Verwendung der Trennscheibe bei Privatbesuchen	309
	OLG Koblenz v. 22.1.1993 – 3 Ws 597/92 –: Ansparraten für das Überbrückungsgeld	309
	OLG Karlsruhe v. 19.2.1993 – 2 Ws 235/92 –: Anrechnung der Unterbringung in Entziehungsanstalt auf Strafe	310
	OLG Nürnberg v. 13.10.1992 – Ws 1074/92 –: Art und Weise der Bibliotheksbenutzung	311
	OLG Stuttgart v. 31.12.1992 – 4 Ws 257/92 –: Beschränkung des Einzelfernsehempfangs	312
	OLG Hamm v. 2.7.1991 – 1 Vollz (Ws) 48/91 –: Feststellungsinteresse, unmittelbarer Zwang	312
	OLG Hamburg v. 18.3.1993 – 2 Ws 161/93 –: Abgrenzung zwischen Zuständigkeit des Haftrichters und der Vollzugsbehörde	315
	Für Sie gelesen	316

Für Praxis und Wissenschaft

Unsere Mitarbeiter

<i>Prof.Dr.Dr.hc. Heinz Müller-Dietz</i>	Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes Gebäude 31, Postfach 1150, 66041 Saarbrücken
<i>Dr. Wolfgang Gödl</i>	Ministerialrat, Leiter der Abteilung V 5 im Bundesministerium für Justiz A-1070 Wien
<i>Dr. Anton Fabry</i>	Leiter des Strafvollzuges der Slowakischen Republik, Justizministerium Bratislava/Slowakei
<i>Ute Braukmann</i>	Oberlehrerin, JVA Wuppertal Simonshöfchen 28, 42327 Wuppertal
<i>Thomas Jacobsen</i>	Oberlehrer*
<i>Werner Möller</i>	Oberlehrer, Hagen*
<i>Werner Möller</i>	Oberlehrer, Wuppertal*
<i>Heinrich Pfläging</i>	Oberlehrer*
<i>Klaus Winter</i>	Oberlehrer*
<i>Rudi Nebe</i>	Psychologierat, JVA Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt, Kriminologischer Dienst Windmühlenstraße 35, 34121 Kassel
<i>Wilfried Heinrich</i>	Psychologiedirektor, JVA Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt Kriminologischer Dienst Windmühlenstraße 35, 34121 Kassel
<i>Dr. Rüdiger Wulf</i>	Landesverband Straffälligenhilfe Württemberg e.V. (LSW) Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart
<i>Dr. Rolf Müller</i>	Ltd.Dipl.-Psych., Universität Potsdam, PG Jugendkriminalität A.-Bebel-Straße 89/Haus 6, 14484 Potsdam
<i>Jutta Haneberg</i>	Babenhauser Straße 326, 33619 Bielefeld
<i>Dr. Arnold Köpcke-Duttler</i>	Privatdozent, Rechtsanwalt und Dipl.-Pädagoge Untere Dorfstraße 3, 97270 Kist
<i>Dr. Karl Peter Rotthaus</i>	Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D. Sürther Hauptstraße 200 a, 50999 Köln
<i>Manuel Pendon</i>	Rektor, JVA Zweibrücken Johann-Schwebel-Straße 33, 66482 Zweibrücken
<i>Dr. Gabriele Dolde</i>	Kriminologischer Dienst bei der Justizvollzugsschule Baden-Württemberg Pflugfelder Straße 21, 70439 Stuttgart
<i>Dr. Reiner Haehling von Lanzener</i>	Ltd. Oberstaatsanwalt, Staatsanwaltschaft Sophienstraße 30, 76530 Baden-Baden
<i>Hubert Kolling</i>	Dipl.-Politologe und Dipl.-Pädagoge, Dozent an der Zivildienstschule Staffelstein Bahnstraße 2, 96231 Staffelstein

* Die Adresse wurde uns vor Drucklegung nicht rechtzeitig mitgeteilt.

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Abkürzung: „ZfStrVo“)

ISSN 0342 - 3514

Herausgeber	Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V., Sitz: Wiesbaden Geschäftsstelle: Sozialoberinspektor Klaus-Dietrich Janke, Niedersächsisches Ministerium der Justiz, Am Waterlooplatz 1, 30169 Hannover Versandgeschäftsstelle: Steinstraße 21, 74072 Heilbronn
Schriftleitung	Schriftleiter Prof.Dr.Dr.h.c. Heinz Müller-Dietz, Universität des Saarlandes, 66041 Saarbrücken Stellvertretende Schriftleiter Prof.Dr. Max Busch †, Hollernbornstr. 20, 65197 Wiesbaden Ltd. Regierungsdirektor Harald Preusker, Leiter der Justizvollzugsanstalt Bruchsal, Schönbornstraße 32, 76646 Bruchsal Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D. Dr. Karl Peter Rotthaus, Sürther Hauptstraße 200 a, 50999 Köln Rektor Manuel Pendon, JVA Zweibrücken, Johann-Schwebel-Straße 33, 66482 Zweibrücken
Lektorat	Dr. Ortrud Müller-Dietz, Neubergweg 21, 79295 Sulzburg
Satz und Druck	Justizvollzugsanstalt Heilbronn, Steinstraße 21, 74072 Heilbronn
Druckunterlagen	Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie uns als reprofähige Vorlagen (Reinzeichnungen) oder als Offsetfilme zur Verfügung gestellt werden.
Erscheinungsweise	6 x jährlich
Bezugspreis	Abonnement: Einzelbezug 24 DM jährlich zuzüglich 6 DM Versandkosten. Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse) 18 DM jährlich je Abonnement Einzelbestellung: 6,20 DM je Heft
Bestellverfahren	Bestellungen sind an die Versandgeschäftsstelle in Heilbronn zu richten. Wünschen Sie nur ein einzelnes Heft (Einzelbestellung), so überweisen Sie bitte unter Angabe der Nummer des Heftes den Bezugspreis auf eines unserer Konten. Über das Verfahren beim Sammelbezug durch Justizvollzugsbedienstete unterrichtet Sie Ihre Justizvollzugsanstalt. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit des Sammelbezugs!
Konten	Stadtsparkasse Hannover, Konto Nr. 483 176 (BLZ 250 500 80) Postbank Frankfurt/Main, Konto Nr. 14 10 62-600 (BLZ 500 100 60)
Vorstand der Gesellschaft	Ministerialdirigent Winfried Hartmann, Niedersächsisches Ministerium der Justiz, 30169 Hannover, Erster Vorsitzender Ministerialdirigent Erhard Starke, Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, Zweiter Vorsitzender Ministerialdirigent Herbert Bölker, Ministerium für Justiz Baden-Württemberg, 70178 Stuttgart Ministerialdirigent Dr. Georg Gerhart, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 80097 München Ministerialdirigent Rudolf Schmuck, Sächsisches Staatsministerium der Justiz, 01097 Dresden

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderungen usw.), sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an den Schriftleiter zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung des Verfassers, nicht der Schriftleitung oder des Herausgebers wieder.

Bildungsarbeit im Strafvollzug – grenzübergreifend –¹⁾

Heinz Müller-Dietz

I

Das Thema und seine Formulierung erfordern zwei Vorbemerkungen, die jeweils an die in ihr genannten Begriffe anknüpfen. Grenzen zu überschreiten ist – so könnte es heute scheinen – kein Thema mehr²⁾; und wenn es noch eins sein sollte, dann jedenfalls kein relevantes. Dies ließe sich sogar in einem doppelten Sinne verstehen. Zum einen werden Grenzen in einem zusammenwachsenden Europa immer durchlässiger und allmählich abgebaut. Doch gibt es sie durchaus noch; diese Erfahrung haben wir ja gestern wieder einmal gemacht.³⁾ Beide auseinanderdriftenden, wenn nicht gegenläufigen Aspekte haben denn auch, wie zu zeigen sein wird, Konsequenzen für unser Thema. Zum zweiten könnte man meinen, daß in einer permissiven Gesellschaft, in der wir nach verbreiteter Lesart leben, kaum noch Grenzen irgendwelcher Art existieren, weil – wie es heißt – alles erlaubt sei, nichts mehr tabuiert werde. Ob dies Klischee oder Wirklichkeit ist, braucht uns hier nicht zu interessieren; hinsichtlich unseres Themas kann es, ja darf es jedenfalls kein Tabu geben: Ich werde also Grenzen überschreiten – im einen wie im anderen Sinne.

Zum anderen werden wir im Rahmen unseres Themas mit Gegenstand und Inhalt der Bildung und Erwachsenenbildung konfrontiert. Man könnte sich dieser Fragestellung in gleichsam „klassischer“ Weise nähern – etwa mit Definitionen operieren und die Entwicklung des Begriffs, seines Verständnisses sowie seiner praktischen Umsetzung Revue passieren lassen. Dies müßte man dann wohl in Unterscheidung und – späterer – Zusammenführung der Bildungsarbeit in der freien Gesellschaft und im Strafvollzug tun. Vor allem zum ersteren Bereich liegt reiches Material vor.⁴⁾

Aber auch zur Erwachsenenbildung im Strafvollzug ist bekanntlich eine ganze Reihe von Arbeiten – auch konzeptueller Art – erschienen. Erst kürzlich haben Eberle u.a. nochmals das „Wuppertaler Modell“ der Weiterbildung vorgestellt und analysiert.⁵⁾ Auch die Landesjustizverwaltungen warten längst mit einschlägigen Programmen und Gesamtdarstellungen auf. Aus dem Abschnitt „Unterricht und Erwachsenenbildung“ der 1992 in neunter Auflage erschienenen Schrift „Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen“ beispielsweise können wir uns über eine Fülle schulischer und beruflicher Maßnahmen, die nicht zuletzt die Weiterbildung in ihren verschiedenen Formen einbeziehen, informieren.⁶⁾ Und ich habe mich gewissermaßen genötigt gesehen, für ein demnächst erscheinendes „Handbuch der Erwachsenenbildung/Weiterbildung“, das von einem Freiburger Erziehungswissenschaftler herausgegeben wird, den Artikel „Strafgefangene“ zu verfassen.⁷⁾ Wie Sie sicher wissen, besteht die halbe Wissenschaft aus sanften Nötigungen solcher Art. Insofern steht auch heute ein solches Opfer vor Ihnen. Ich hoffe nur, daß das zum „Täter des Wortes“ gewordene Opfer nicht weitere Opfer unter den Zuhörern gebiert.

II

Den „klassischen“ Zugang zum Thema werde ich heute nicht suchen. Meine Absicht ist es auch nicht, einen auf die Erwachsenenbildung bezogenen Kommentar zum österreichischen oder deutschen Strafvollzugsgesetz zu liefern.⁸⁾ Vielmehr möchte ich Sie zu einer anderen Art von Bildungsreise einladen, die zum einen die Konsequenzen des gesellschaftlichen Wandels für, zum anderen die Auswirkungen internationaler Entwicklungen auf die Erwachsenenbildung in den Blick nimmt. Ich mache kein Hehl aus meiner Erfahrung, daß der Ertrag meiner oder unserer Bemühungen⁹⁾, über diese beiden Themenkomplexe substantielle Informationen einzuholen, im umgekehrten Verhältnis zum Arbeitsaufwand steht. Man findet zwar zur Frage der Erwachsenen- oder Weiterbildung in einer sich wandelnden Gesellschaft etliches Material, aber noch mehr offene Fragen.¹⁰⁾ Ähnlich ist es um Aussagen zur Erwachsenenbildung im künftigen Europa bestellt.¹¹⁾ An Broschüren wie an Spekulationen ist kein Mangel. Doch ist der Mensch nun einmal ein hoffendes Wesen; so hoffe ich auch, Ihnen nicht nur das vorzutragen, was längst in allen Zeitungen steht, nur dort wesentlich kurzweiliger formuliert ist.

Es versteht sich von selbst, daß die genannten Aspekte – gesellschaftlicher Wandel und Europa – irgendwann, am besten gegen Ende meiner Ausführungen, mit dem Strafvollzug in Zusammenhang gebracht werden müssen. Dann werden auch einige wenige Stichworte zur Frage genannt werden müssen, welche strukturellen Veränderungen die Integration des Strafvollzugs in die moderne – oder auch postmoderne – Bildungsgesellschaft erfordert. Darüber ist ja seit altersher viel geschrieben worden. Im 19. Jahrhundert hat man die Strafanstalten gar als Bildungseinrichtungen besonderer Art verstanden, nämlich als „Hochschulen des Verbrechens“ bezeichnet.¹²⁾ Inzwischen sieht man das grundlegend anders. Rolf-Peter Calliess etwa begreift sie „dem rechtlichen Anspruch nach neben der Schule und Hochschule als ‚Sozialisationsinstanzen‘ mit spezifischer Aufgabenstellung“. „Sie sind dann Erwachsenenbildungseinrichtungen besonderer Art, die den Bildungsanspruch der Gefangenen in der Gesellschaft gleichsam als ‚Anspruch‘ auf ‚Nachsozialisation‘ in Form von berufs- und lebensbegleitender Ausbildung, Therapie und Arbeit zu realisieren trachten.“¹³⁾

Damit wird eine Idealvorstellung formuliert, über deren Realisierbarkeit – wie so oft – die Meinungen auseinandergehen. Das ist aber hinsichtlich der Grundsätze des Vollzugs, wie sie die §§ 2 bis 4 des deutschen Strafvollzugsgesetzes regeln, schwerlich anders. Auch da wird das Idealbild eines Vollzuges gezeichnet, wie man es sich kaum menschenfreundlicher und zukunftsorientierter vorstellen kann. Ob auch für die Vollzugsanstalt als Institution gilt, was wir so gerne denen, die wir pädagogisch begleiten, als geistige Wegzehrung mitgeben: „Wer immer strebend sich bemüht, den können wir erlösen!“¹⁴⁾ Ach so, der Vollzug selbst hat nicht gefehlt, nur die Gefangenen, aber ihm fehlt halt einiges zu seiner Vollendung.

III

Es dürfte nützlich sein, einmal ganz nüchterne Daten zur Entwicklung des Arbeitsmarktes zur Kenntnis zu nehmen.

Denn sie deuten immerhin an, welche beruflichen Qualifikationen gefragt sind, in welche Richtung unsere Arbeitsgesellschaft läuft. Davon hängt ja wiederum ab, welche Kenntnisse und Fähigkeiten einer mitbringen muß. Zukunftsprojektionen liegen von verschiedener Seite her vor.

Das Kuratorium der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung hat etwa 1990 die „Grundpositionen der Wirtschaft“ wie folgt umrissen¹⁵⁾: Konstatiert wird aufgrund des technischen Fortschritts, des sich verschärfenden Wettbewerbs sowie des wirtschaftlichen und sozialen Wandels ein wachsender Bedarf an beruflicher Weiterbildung. Ihr wird hinsichtlich der Bewältigung der Zukunftsaufgaben gleichsam eine „Schlüsselfunktion“ zugewiesen. Weiterbildung wird als „eigenständiger Bildungsbereich“ begriffen: „Bildung ist kein abgeschlossenes Ereignis, sondern ein lebenslanger Prozeß, der bewußt angestrebt und systematisch verfolgt werden muß, der aber auch teilweise unbeabsichtigt geschieht.“ „Lebenslanges Lernen“ wird „als Chance zur Erhaltung und Verbesserung der individuellen Perspektiven“ gesehen. Dabei wird der Förderung der Motivation besondere Bedeutung zugeschrieben.

Das sind weder sonderlich aufregende noch neue Einsichten. Schon konkreter nehmen sich die vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit skizzierten „Tendenzen des Qualifikationsbedarfs bis zum Jahre 2010“ aus.¹⁶⁾ Auch diese Bedarfsschätzung geht von einer weiteren Anhebung der Qualifikationsstruktur und einem Rückgang des Bedarfs an ungelernten Arbeitskräften aus. Damit verschlechtern sich die Chancen von Personen ohne Ausbildungsabschluß auf dem Arbeitsmarkt. Zuwachsraten werden vor allem im sekundären Dienstleistungsbereich (Industrie) vorausgesagt. Ein besonders hoher Bedarf an Fachhochschulabsolventen soll eintreten, während er im Bereich der Universitätsabschlüsse weniger deutlich ausgeprägt ist. „Auch für die Fachschulebene ist eine überdurchschnittliche Bedarfszunahme zu erwarten.“ Dagegen soll sich die Nachfrage nach Arbeitskräften mit Abschluß einer Lehre oder Berufsfachschule im Rahmen des gesamtwirtschaftlichen Bedarfszuwachses (von 10 %) halten. Daß der Anteil der Fachkräfte der Voraussage nach stagnieren wird, wird auf den Umstand zurückgeführt, „daß Beschäftigungsgewinne in den sekundären Dienstleistungstätigkeiten weitgehend durch Verluste in den primären Dienstleistungen (Landwirtschaft) und insbesondere in den meisten produktionsnahen Tätigkeiten kompensiert werden“. Insgesamt wird auch in dieser Zukunftsprojektion „ein hohes Qualifikationspotential der Bevölkerung, verbunden mit verstärkten Fort- und Weiterbildungserfordernissen“, als „wichtige Grundvoraussetzung zur Bewältigung des gesellschaftlichen Strukturwandels“ angesehen.

IV

Was die Technisierung der Arbeitswelt anlangt, kann man auch mit schlichten Selbstbeobachtungen arbeiten. Als Schreibtischmensch bin ich bis vor einigen Jahren noch mit der Schreibmaschine ausgekommen. Aber längst reichen ihre Durchschläge nicht mehr aus; so bin ich eines Tages unter die Kopierer gegangen – wiewohl ich, im übertragenen Sinne, früher schon andere, vielmehr deren Texte kopiert

habe. Inzwischen genügt auch dieses Gerät nicht mehr: Zu den vielen Faxen, die man im Laufe des Berufslebens so treibt, ist auch das (Tele-) Faxen gekommen. Man kann sich auf diese Weise rascher mit seinem Kollegen in Tokyo als telefonisch mit seinem Lieferanten von Schreibmaschinpapier verständigen – schon weil dessen automatischer Anrufbeantworter meist keine Gespräche mehr auf- und entgegennimmt. Aber selbst das Fax-Gerät reicht inzwischen nicht mehr – jetzt muß noch ein PC her, der eben bei einem technisch unbegabten Menschen, wie ich einer bin, mit gebührender Verspätung eintrifft. Ich treibe dann – endlich! – Textverarbeitung, tue aber im Grunde nur das, was ich schon immer getan habe, nämlich fremde Texte zu verarbeiten, bis sie eigene geworden sind, oder eigene Texte wiederaufzubereiten, bis sie wie fremde scheinen und damit den Eindruck der Originalität hervorrufen.

Wer weiß, wo ich bei dieser, durch fortschreitende Technisierung¹⁷⁾ bedingten Odyssee noch lande! Ob der Eindruck täuscht, daß man selber immer unwichtiger, die Geräte immer bedeutsamer werden? Natürlich braucht es nach wie vor Menschen, welche die Geräte bedienen (und sie deshalb auch müssen bedienen können). Aber es ist schon bezeichnend für unser Verhältnis zu den Geräten, daß wir sie bedienen müssen – offenbar weil sie uns selber nicht bedienen.

V

Was die Nutzung von Angeboten der beruflichen Weiterbildung im Saarland betrifft, ist eine Untersuchung der Gesellschaft für Sozialforschung und Marktforschung (SINUS) in München von 1991 interessant.¹⁸⁾ Danach hat in den letzten drei Jahren von den 20- bis 55jährigen Arbeitnehmern jeder vierte mindestens an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teilgenommen. Überdurchschnittlich hoch ist die Weiterbildungsquote bei der Berufsgruppe der Meister und Techniker (46 %) sowie bei den qualifizierten und leitenden Angestellten (42 % bzw. 48 %). Deutlich unter dem Durchschnitt aller Arbeitnehmer liegen die Weiterbildungsquoten bei den über 50jährigen (12 %), bei den Beschäftigten ohne abgeschlossene Berufsausbildung (11 %) sowie bei den Un- und Angelernten (8 %). Die Motive und Ziele beruflicher Weiterbildung sehen vier von fünf Teilnehmern darin, ihre Kenntnisse zu erweitern, um neue zusätzliche Tätigkeiten übernehmen zu können und sich neuen (technischen) Entwicklungen anzupassen. Jeder zweite will mit Hilfe der Weiterbildung beruflich aufsteigen, jeder sechste sich dadurch gegen Arbeitslosigkeit absichern.¹⁹⁾

Im Zuge der Etablierung neuer Formen der Arbeitsorganisation werden zunehmend neue Qualifikationen gefordert. „Sie dienen der Enthierarchisierung und Steigerung der beruflichen Flexibilität sowie der Arbeitszufriedenheit und Arbeitsproduktivität.“ In diesem Sinne werden von den Experten neben der fachlichen Ausbildung mehr und mehr ganzheitliche Qualifikationen i.S. sozialer Kompetenzen, die bisher vor allem dem mittleren und oberen Management abverlangt wurden, auch für andere Beschäftigtengruppen vorausgesetzt. Indessen zeigt die Untersuchung von SINUS, daß sowohl bei Arbeitgebern als auch bei Arbeitnehmern ein solches Problembewußtsein noch nicht hinreichend entwickelt ist.

Freilich sind Arbeitsmarkt und Weiterbildung in den Sog allgemeiner wirtschaftlicher Krisenphänomene geraten. Die aktuelle wirtschaftliche Lage steht unter dem dramatischen Vorzeichen, das eine kürzlich erschienene Analyse wie folgt umreißt: „Der konjunkturelle Lichtblick läßt auf sich warten. Nach Meinung der EG-Kommission wird das reale Wirtschaftswachstum im laufenden Jahr noch weiter zurückgehen. Für Deutschland prognostiziert man in Brüssel nicht nur eine geringe Wachstumsrate, sondern sogar einen Rückgang des realen Bruttoinlandsprodukts. Wann die wirtschaftliche Talfahrt beendet ist, darüber streiten sich die Experten. Während manche schon glauben, das Ende der Konjunkturflaute zu sehen, prophezeien andere noch einen weiteren Abstieg.“²⁰⁾ Folgerichtig wird angesichts wachsender Stellenknappheit und Arbeitslosigkeit von Hochschulabsolventen etwa ein „Umdenken“ erwartet und geradezu eine Art Marketingstrategie, die letztlich darauf hinausläuft, sich in der freien Wirtschaft möglichst gut zu verkaufen.

Die finanziellen Restriktionen, die infolge der Engpässe in den öffentlichen Haushalten entstanden sind, haben zunehmend auch ihre Spuren in der Weiterbildung hinterlassen. So sieht man inzwischen auch die „Arbeitsförderung in der Krise“. Von einem „Riesenloch in der Kasse der Bundesanstalt für Arbeit“ ist die Rede.²¹⁾ Dementsprechend fordert etwa der DGB einen Nachtragshaushalt, um die Finanzausstattung der Bundesanstalt und damit die Chancen der beruflichen Weiterbildung zu wahren, wenn nicht gar zu verbessern. So kann auch die Forderung nicht überraschen, die Arbeitsförderung neu zu regeln, „damit Arbeitsplätze geschaffen und erhalten werden“.²²⁾

Eine 1990 vorgelegte Studie verweist auf die Bedeutung sozialer Qualifikationen bei der Stellenbewerbung und der Stellenbesetzung.²³⁾ Sie werden eingebettet in eine umfassend gedachte Handlungskompetenz, die sich aus Fachkompetenz, Methodenkompetenz und Sozialkompetenz zusammensetzt. Als Fachkompetenz figurieren die beruflichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen. Die Methodenkompetenz bezieht sich auf die Beherrschung der Arbeitsorganisation, der Lern- und Lehrmethoden sowie des Einsatzes von Hilfsmitteln. Zur Sozialkompetenz rechnen Thema- und Konsensfähigkeit, Zuverlässigkeit, Arbeitsmoral und globale Verantwortung. Soziale Qualifikationen haben hiernach mit der Motivation (Pünktlichkeit, Sorgfalt, Bildungsbereitschaft), dem Umgang mit anderen (Loyalität, Hilfsbereitschaft, Kollegialität) und der Einstellung zu Arbeit und Beruf (stabile Erwerbskarriere, unbedingte Einsatzbereitschaft, Anpassungsfähigkeit, Identifikation mit dem Betrieb) zu tun.

Fast fühlt man sich bei dieser Aufzählung an die *Kohlberg*-schen Entwicklungsstufen des moralischen Urteils erinnert. Dabei wird man der Erfahrung eingedenk sein müssen, daß nach den eigenen Untersuchungen *Kohlbergs* und seiner Mitarbeiter etwa 80 % der Menschen in den westlichen Industriegesellschaften nicht über die Stufe 4 hinausgelangen, wonach alle Handlungen gerecht sind, die den vereinbarten Regeln der Gesellschaft folgen (Stufe des sozialen Systems), und nur wenige die höchste, sechste Stufe erreichen, wonach jede Konfliktlösung gerecht ist, der alle Betroffenen zwanglos zustimmen können (Stufe universal ethischer Prinzipien oder ideale Rollenübernahme).²⁴⁾

VI

Knapp zehn Jahre ist es her, daß *Dieter Mertens* „Das Qualifikationsparadox“ analysierte, daß nämlich Bildung und Beschäftigung angesichts einer schon damals „kritischen Arbeitsmarktperspektive“ sich in einem Irrgarten voller Widersprüche, Gegensätze und Konflikte bewegen, die einigermaßen verlässliche Zukunftsprojektionen nur schwer gestatten.²⁵⁾ Das läßt sich an wenigen Beispielen demonstrieren. Da wird praktisch jeder einzelne Jugendliche unter Qualifizierungsdruck gesetzt, weil er sonst nicht auf dem Arbeitsmarkt bestehen könne. Auf der anderen Seite steigt die Arbeitslosigkeit beruflich Qualifizierter. Da wird versucht, möglichst viele Ausbildungsplätze zu schaffen. Auf der anderen Seite werden durch immer neue, perfektionierte Maschinen – namentlich im Bereich der Elektronik – Arbeitsplätze wegrationalisiert. Da wird auf der einen Seite die Zunahme und Förderung Studierender als gigantische Verschwendung von Ressourcen, als Schaffung eines „akademischen Proletariats“ kritisiert. Auf der anderen Seite wird indessen bildungspolitisch die Notwendigkeit hervorgehoben, durch eine breite akademische Ausbildung die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß wir im internationalen Wettbewerb bestehen können. Da wird einer Flexibilisierung der Einkommenshierarchien nach marktwirtschaftlichen Gesetzen das Wort geredet. Auf der anderen Seite überdauern tradierte Einkommens- und Laufbahnstrukturen alle Veränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft. Da wird der hochqualifizierte Spezialist gefordert. Auf der anderen Seite werden gerade dem Generalisten Zukunftschancen attestiert. Da hat der Spezialist Schwierigkeiten, einen besonders auf ihn zugeschnittenen Arbeitsplatz zu bekommen. Hat er ihn aber erhalten, ist er in seinem Metier König, während der Generalist vorerst einmal in der Lehrlingsrolle verbleibt. Da werden Unlust zu arbeiten, Demotivation hinsichtlich der Ausbildung registriert. In der Tat mag man bei manchen subkulturellen Gruppen der Gesellschaft hedonistische Züge, also das ausmachen, was sich in anspruchsvollerer Umschreibung als „Selbstverwirklichung“ ausgibt. Doch ist das wiederum nur die eine Seite der Medaille. „Andererseits ist die Nachfrage und Bemühung um qualifizierte, also auch anstrengende, mit Verzicht einhergehende Ausbildung noch nie so groß gewesen wie heute.“²⁶⁾

Das geht dann weiter bis in die Bildungs- und Ausbildungsplanung auf der gesellschaftlichen wie der individuellen Ebene hinein. Soll der technische Fortschritt forciert, soll er gebremst werden? Am besten, man macht beides zugleich; doch wie das gehen soll, ist gleichfalls keine leicht zu beantwortende Frage. Werden doch heute Ausbildungsinhalte und Berufsprofile durch die wirtschaftliche und technische Entwicklung rascher überholt, als man dies überhaupt so recht wahrnimmt. *Mertens* fragte deshalb: „Wenn die Qualifikationselemente immer fragmentarischer werden, wozu dann noch ganzheitlichen Vorstellungen geordneter Berufsausbildungen folgen?“²⁷⁾ Haben wir nicht im Bereich der Bildungsplanung in den letzten Jahrzehnten Fehlplanungen erlebt, die uns noch heute zu schaffen machen? Um insoweit den Faden der *Mertens*-schen Räsonnements bis in die unmittelbare Gegenwart hinein fortzuspinnen: Kommen noch überraschende staatliche und gesellschaftliche Ereignisse einschneidenden Ausmaßes wie der Prozeß der deutschen Wiedervereinigung hinzu, dann wirkt das Bild erst recht grotesk.

Ich kann hierzu zwei Beispiele aus meiner eigenen beruflichen Sphäre geben. Jahrelang haben wir junge Kollegen wegen mangelnder beruflicher Perspektiven davor gewarnt, sich zu habilitieren. Jetzt fehlen uns, wie die Stellensituation zeigt, diese Hochschullehrer – zumindest in den neuen Bundesländern. Die Universitäten werden von Jurastudenten überschwemmt. Der Bedarf ist da – zumindest im Osten Deutschlands. Doch die personellen und finanziellen Ressourcen für die Ausbildung dieser jungen Leute werden nicht zur Verfügung gestellt; im Gegenteil: Stellen werden gestrichen, Mittel gekürzt.

Die Liste der Konflikte und Widersprüche, mit denen *Mertens* aufwartet, ist lang; sie umfaßt auch gesellschaftliche Zukunftsprojektionen, welche die Sicherung des Lebens – keineswegs des Lebensstandards – späterer Generationen betreffen. Ein letztes Beispiel mag dies illustrieren. So registriert er als „Paradoxie, daß die gleichen Beobachter der Demographie, die keine Abhilfe gegenüber den gegenwärtigen Sorgen der Eltern und Kinder um die berufliche Zukunft der heutigen Nachwuchsrolle wissen, sich auf lange Sicht um die Erhaltung des Bevölkerungsstandes so ausgiebig sorgen, daß sie die Steigerung der Nachwuchszahlen schon zu einem vordringlichen gesellschaftlichen Ziel erklären möchten. Schwache künftige Generationen werden als Problem gesehen, aber gegenwärtig starke Generationen nicht als Gunst, sondern als Last, als schwer zu bewältigender Problemdruck. Keine Rede davon, was eine junge Frau oder ein junger Mann in Ausbildungs- und Arbeitsstellennot von dem Appell halten, doch gefälligst eifriger zu sein bei Familiengründung und Kinderaufzucht.“⁽²⁸⁾ *Mertens* fügt eine Einsicht hinzu, die vermutlich nach zehn Jahren noch immer nicht überholt ist: „Die Sprachlosigkeit der Politik hat ihr Gegenstück in der Orientierungslosigkeit der Jugendlichen und – machen wir uns nichts vor – auch vieler Älterer.“⁽²⁹⁾

VII

Was sind die Hintergründe und strukturellen Bedingungen für diese Phänomene? Hierzu soll ein Blick auf den Arbeitsmarkt helfen, dem ja selbst einige wesentliche Probleme vorausliegen: etwa die „Grenzen des Ressourcenwachstums“, die ökologischen Aspekte, die hinter der gesellschaftlichen Entwicklung zurückbleibenden Infrastrukturen und – nicht zuletzt – menschliche Grenzen in der Anpassung an den ständigen Wandel unserer Umwelt. Daß konservative Werte wieder an Boden gewonnen haben, hat ja gerade mit diesem sozialpsychologischen Faktor zu tun. Für *Mertens* sind drei Problemfelder gleichsam konstitutiv für die heutige Situation:

1. „Es gelingt uns nicht, die Produktionsrhythmen den demographischen Bedürfnissen anzupassen.“ Wissenschaftliches Wachstum und Bevölkerungsentwicklung gehen auseinander.
2. „Es ist uns nicht einmal gelungen, das Wachstum zu verstetigen.“ Das läßt sich an Konjunktureinbrüchen und Rezessionen ablesen.
3. „Wir haben Probleme mit der optimalen Verwendung unserer Produktivkräfte und auf allen Ebenen der Einkommens- und Arbeitsgesellschaft, Probleme mit der Verteilung. Weltweit ist es leider so, daß die Reichen reicher und die Armen ärmer werden, und weltweit ist es auch so, daß viele zuviel und andere zu wenig Arbeit haben.“⁽³⁰⁾

Wiewohl man von seiner persönlichen Erfahrung nicht auf die allgemeine Situation schließen und – vor allem – sich selber und die eigene Tätigkeit nicht überbewerten soll, sei erneut mein Arbeitsbereich als Beleg für diese Feststellung angeführt: Es ist bisher nicht gelungen, das Tätigkeitsfeld des Hochschullehrers so zu strukturieren, daß es dem Nachdenken, das bekanntlich der Forschung und der Ausbildung vorausgehen sollte, einen angemessenen Platz einräumt. Aus der Zeitnot heraus geborene Eintagsfliegen fördern die Textproduktion und Papierverschwendung – nicht unbedingt das gesellschaftliche Wohl, was nach *Brecht* zu fördern die vornehmste Aufgabe der Wissenschaft sein soll.

VIII

Wenn Diagnosen und Prognosen zutreffen, dann befinden wir uns im Übergang von der Produktions- zur Dienstleistungswirtschaft, der sich auch innerhalb der einzelnen Sektoren vollzieht. Allen Anzeichen zufolge spielt sich der Strukturwandel eher innerhalb der Branchen, Firmen, Berufe und am Arbeitsplatz ab, nicht so sehr zwischen den Bereichen. Dies bedeutet, daß es weniger neue Berufe und Produkte als vielmehr laufende Veränderungen der Inhalte und Verfahren geben wird. Deshalb spricht man auch von „weichem“ statt „hartem Strukturwandel“. Vom „zweiten“, alternativen Arbeitsmarkt erhofft man sich im Hinblick auf die Krise am Arbeitsmarkt keine durchgreifende Lösung; eher schreibt man ihm eine „Markterkundungs- und Pionierfunktion“ zu.⁽³¹⁾ Heute noch bestehende Beschäftigungslücken sollen sich bis zum Jahr 2000 hin wieder langsam schließen.

Doch welcher Trost liegt darin für diejenigen, die heute keine Arbeit haben und bekommen? Muß man dann nicht doch – zunächst wenigstens – daran denken, den technischen Fortschritt zu drosseln, Einkommen zu reduzieren, Arbeit umzuverteilen? Was folgt aus alledem für Bildung, Ausbildung und Berufstätigkeit?

Ehe ich – im Anschluß an *Mertens* – eine Reihe von Thesen formuliere, die wenigstens gewisse Orientierungsdaten liefern können, seien die Schwierigkeiten zusammengefaßt, die verlässlichen Voraussagen entgegenstehen⁽³²⁾:

1. Wenn überhaupt, lassen sich noch am ehesten individuelle Erfolgsprognosen stellen. Denn sie hängen mehr von den Fähigkeiten und Neigungen des einzelnen als von der meist negativen Marktlage ab.
2. Brauchbare allgemeine Voraussagen scheitern leicht an einer ganzen Reihe von Hindernissen: der Flexibilität wirtschaftlicher Systeme, der mangelnden Voraussagbarkeit politischer Entscheidungen, aber auch individueller Ausbildungs- und Berufsentscheidungen, der unterschiedlichen Wandlungsfähigkeit von Beschäftigungs- und Bildungssystem.

Im ganzen lassen sich angesichts des angedeuteten Strukturwandels in etwa folgende Schlußfolgerungen ziehen und Einsichten im Hinblick auf individuelle Entscheidungen über Ausbildung und Berufswahl formulieren⁽³³⁾:

1. Man kann davon ausgehen, daß der Trend zur Höherqualifizierung anhalten wird.

2. Die triviale Einsicht, daß auf jeden Fall eine Ausbildung besser ist als keine, dürfte sich weiterhin bestätigen. Dies gilt jedenfalls, solange das Ausbildungs- und Berufswesen so wie bisher organisiert bleibt.
3. Nach wie vor gilt es, „die eigenen Qualifizierungspotentiale auszuloten und auszuschöpfen“.
4. Als richtig dürfte sich auch die Erkenntnis erweisen, daß es besser ist, eigenen Neigungen zu folgen, als sich an vermeintlich objektiven Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu orientieren.
5. Entscheidungen auf den Gebieten der Ausbildung und des Berufes sollten auf der Grundlage bestmöglichen eigenen Informationsstandes getroffen werden.
6. Weiterhin erscheint es wichtig, zwischen einer soliden – auch schulischen – Grundausbildung sowie einer späteren Spezialisierung und Berufswahl in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht zu entscheiden. „Dies bringt Zeitgewinn und mehr Entfaltungschancen.“
7. Unverändert gültig ist das Konzept lebenslangen Lernens.³⁴⁾ Die Aneignung von Bildungsinhalten sollte sich – nicht zuletzt um früherer Berufsabschlüsse willen – mehr als bisher ins Erwachsenenleben verlagern. Damit gewinnt Weiterbildung stärkere Bedeutung.
8. Ebenso sollten die der Berufspraxis innewohnenden Qualifizierungsmöglichkeiten intensiver genutzt werden.
9. Schließlich gilt es die Einsicht zu beherzigen, daß Hinzulernen wichtiger ist als Umlernen.

IX

Erwachsenenbildung ist also zum einen eingebettet in den gesellschaftlichen Strukturwandel. Ich habe deshalb bewußt die Grenzen hin zur Entwicklung der Wirtschaft, des Arbeitsmarktes und der beruflichen Weiterbildung überschritten, Erwachsenenbildung findet aber auch vor dem Hintergrund internationaler Verflechtungen statt. Ein maßgebliches Stichwort dafür lautet: Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes. Er zielt auf freien Verkehr der Waren, des Kapitals, der Dienstleistungen und der Personen, hat demnach Auswirkungen auf Arbeitsmarkt, Beschäftigung und Arbeitsentgelt, Arbeitsbedingungen, berufliche Bildung und Weiterbildung.³⁵⁾ Nicht zuletzt zeitigt das Maastrichter Vertragswerk Konsequenzen für unser Recht. In seinem Gefolge hat das Grundgesetz verschiedene Änderungen erfahren. Nach dem neugefaßten Artikel 23 „wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist.“³⁶⁾

Es ist hier nun weder der Ort noch die Zeit, in eine Würdigung jenes Vertragswerkes einzutreten.³⁷⁾ Dies ist von der speziellen Themenstellung her auch nicht erforderlich. Vielmehr kann es insoweit lediglich darum gehen, einige Aspekte aufzuzeigen, die für die Erwachsenenbildung von Bedeutung sind. Bereits vor Abschluß und Inkrafttreten des Vertrags haben die Europäische Gemeinschaft und ihre Bildungsminister eine Reihe von Entschlüssen verabschiedet, die den europäischen Integrationsprozeß auf dem Gebiet der Bildung weiter vorantreiben sollen. Sie hatten etwa die Berufsbildungspolitik in der EG während der 80er Jahre (1983), ein

europäisches Programm für die verstärkte Bekämpfung des Analphabetentums (1987) und die Umweltbildung (1988) zum Gegenstand.³⁸⁾ Mit beachtlichem Finanzaufwand setzte die EG eine ganze Reihe von Aktionsprogrammen ins Werk, die der Bildung und Weiterbildung gelten: so z.B. *lingua*, ein Programm zur Förderung des Fremdsprachenlernens in der Gemeinschaft, *Petra*, ein Aktionsprogramm für die Berufsbildung Jugendlicher und zur Vorbereitung der Jugendlichen auf das Erwachsenen- und Erwerbsleben, *Eurotecnet*, ein Aktionsprogramm zur Förderung von Innovationen in der Berufsausbildung in der Folge des technischen Wandels in der EG, und *Force*, ein Aktionsprogramm zur Förderung der beruflichen Weiterbildung.³⁹⁾

Auch die deutsche Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung hat am 22.4.1992 beschlossen, ihre weitere Tätigkeit auf die europäische Dimension auszurichten. Dabei geht es zum einen um eine Neuorientierung des Bildungswesens, die aufgrund des fortschreitenden europäischen Integrationsprozesses in der Bundesrepublik Deutschland notwendig wird, zum anderen um konzeptionelle Empfehlungen, durch welche die einschlägigen Aktivitäten der EG beeinflusst werden sollen.⁴⁰⁾ In diesem Kontext steht eine ganze Reihe von Fragestellungen und Problemen zur Diskussion: „Die Beschleunigung des technologischen und strukturellen Wandels in Wirtschaft und Gesellschaft infolge des europäischen Binnenmarktes“, „Veränderungen der Nachfrage nach Arbeitskräften und der Qualifikationsanforderungen“, „Veränderungen der demografischen Größen und des Arbeitskräfteangebots durch Wanderungen und kurzfristige Mobilität (innerhalb der Gemeinschaft wie im Verhältnis zu Drittstaaten)“, zunehmender „Wettbewerb zwischen Bildungssystemen über die Grenzen hinweg (Attraktivität der Aus- und Weiterbildungsangebote im Vergleich zu denen anderer Mitgliedsstaaten, Chancen deutscher Absolventen auf dem europäischen Arbeitsmarkt)“, „Konsequenzen aus wachsender Mobilität und beruflicher Freizügigkeit“. Das sind gewiß nicht die einzigen Themen, mit denen sich die zuständigen deutschen Instanzen vor dem Hintergrund der europäischen Entwicklung auseinandersetzen müssen; aber es sind diejenigen, die jedenfalls auch einen Bezug zur Erwachsenenbildung aufweisen.

Man muß in diesem Zusammenhang in Rechnung stellen, daß der EG im neugefaßten Artikel 3 des Gemeinschaftsvertrages (EWGV) – der die Tätigkeiten der Gemeinschaft regelt – wirtschaftspolitische Aufgaben und Befugnisse etwa in der Infra- und Industriepolitik, der Forschungs- und Technologiepolitik, der Umweltpolitik und der Sozialpolitik übertragen wurden.⁴¹⁾ Dabei spielt – zumindest in Teilbereichen wie z.B. der Technologiepolitik – der Gedanke der Regionalisierung, d.h. der Förderung benachteiligter Gebiete, keine geringe Rolle.⁴²⁾

X

In Konsequenz des Maastrichter Vertragswerkes hat die EG verschiedene Regelungen in Bezug auf den Arbeitsmarkt, die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und die berufliche Bildung getroffen. So wurde am 27.7.1992 das gemeinschaftliche System zur Übermittlung von Stellen- und Bewerberangeboten (SEDOC) neu strukturiert (nunmehr EURES).⁴³⁾ Am 3.12.1992 verabschiedete der Rat eine Resolution zum Kampf gegen Arbeitslosigkeit; sie will den Schwerpunkt der Förde-

rung durch den Europäischen Strukturfonds (EFS) auf Berufsbildungsmaßnahmen und Dienste für Arbeitslose legen. Die Richtlinie vom 18.6.1992 regelt die gegenseitige Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und ermöglicht nunmehr die Ausübung aller beruflichen Tätigkeiten in einem anderen Mitgliedsstaat als dem, in dem die berufliche Qualifikation erworben wurde. Um eine bessere Vergleichbarkeit beruflicher Befähigungsnachweise zu erreichen und den wechselseitigen Informationsbedarf zu befriedigen, hat der Rat am 3.12.1992 eine Entschließung zur „Transparenz bei beruflichen Befähigungsnachweisen“ verabschiedet.

Dieser Katalog an Regelungen und Maßnahmen ist keineswegs vollständig. Auch berücksichtigt er nicht Entwicklungen, die derzeit noch im Gange sind. Immerhin läßt er dreierlei erkennen: Der Prozeß der europäischen Integration hat auch auf den Gebieten des Arbeitsmarktes, der Beschäftigung und der beruflichen Bildung schon längst seine Spuren hinterlassen. Noch nicht abzusehen ist, in welchem Tempo und mit welchen Schwerpunkten er fortgesetzt werden wird. Das Maastrichter Vertragswerk ist bekanntlich nicht unumstritten geblieben.⁴⁴⁾ Die Einschätzungen bewegen sich zwischen Alptraum und Zukunftsverheißung. Das treffende Urteil dürfte – wie so oft – irgendwo dazwischen liegen. Eine gewisse Europamüdigkeit, teils regionalen, nationalen, politischen oder intellektuellen Ursprungs, ist nicht zu übersehen.⁴⁵⁾ Schließlich lassen sich seine Auswirkungen auf den Bereich der Erwachsenenbildung auch deshalb nur schwer abschätzen, weil dieser Komplex, wie dargelegt, in engem Zusammenhang mit dem allgemeinen gesellschaftlichen Strukturwandel zu sehen ist. Das erschwert hier wie dort Prognosen.

XI

Kann man, soll man im Ernst aus alledem noch Konsequenzen für die Weiterbildung im Strafvollzug ziehen? Der Strafvollzug ist ja allenthalben eine mehr oder minder nationale Institution geblieben. Wenn er Grenzen überschritten hat oder überschreitet, dann nicht diejenigen zu einer Internationalisierung hin, sondern Grenzen anderer Art: etwa diejenigen hin zur Gesellschaft in Gestalt der „Öffnung des Vollzuges“⁴⁶⁾, diejenigen hin zur freien Wirtschaft – in Form von Unternehmerbetrieben – oder – anstößigerweise – in Form von Privatisierung⁴⁷⁾, und diejenigen in bezug auf Geschlechtertrennung in Gestalt eines koedukativen Vollzuges⁴⁸⁾.

In einer Hinsicht freilich weist er bereits internationale Züge auf: Die multikulturelle Gesellschaft ist längst im Straf- und Untersuchungshaftvollzug verschiedener europäischer Staaten Realität – indessen wegen der Rahmenbedingungen des Freiheitsentzugs ohne ausreichende Realisierungsmöglichkeiten und „Bodenhaftung“.⁴⁹⁾ Sie steuert denn auch in einzelnen Anstalten bereits auf den Kollaps des Systems hin, ohne daß schon durchgreifende konzeptionelle Abhilfe sichtbar würde. Das internationale Abkommen über die Überstellung verurteilter Personen von 1983, das ja gerade die Verbüßung von Freiheitsstrafen im Heimatstaat des Verurteilten zum Ziele hat, hat keineswegs den durchschlagenden Erfolg gezeitigt, den man sich vielleicht davon erhofft hat.

Denn zum einen löst dieses Abkommen das Problem der in Untersuchungshaft befindlichen Ausländer nicht; das ginge wohl nur im Wege internationaler Vereinbarungen über die Übernahme von Strafverfahren – was wiederum

eine Angleichung der verschiedenen Strafrechts- und Strafprozeßordnungen voraussetzen würde. Bis zur Harmonisierung der nationalen Strafrechtsordnungen oder gar der Schaffung eines supranationalen Strafrechts und Strafverfahrensrechts ist aber nach dem gegenwärtigen Stand der Vereinbarungen und Vorarbeiten noch ein weiter Weg zurückzulegen.⁵⁰⁾ Zum anderen ziehen sich nicht selten Verhandlungen über die Überstellung rechtskräftig Verurteilter aus verschiedenen, auch bürokratischen Gründen hin oder scheitern letztlich an der Weigerung des Gefangenen, den Rest der Strafe im Heimatstaat zu verbüßen. Als ein Hemmnis erweist sich jedenfalls das europaweit bestehende Gefälle im Vollzugsniveau, das längst zu entsprechenden „Umrechnungskursen“ geführt hat. Daß deutsche Gerichte z.B. einen Tag Freiheitsentzug in Spanien wegen der schwereren Haftbedingungen im Falle der Anrechnung wie zwei Tage Freiheitsentzug in Deutschland behandeln⁵¹⁾, sagt im Grunde alles. Nicht jeder Verurteilte ist bereit, härtere Haftbedingungen in Kauf zu nehmen, nur um die Strafe im Heimatstaat verbüßen zu können. Auch die Abschiebung ausländischer Gefangener stellt nur ein begrenzt taugliches Mittel zur Problemlösung dar. Schon aus präventiven Gründen bestehen die Vollstreckungsbehörden darauf, daß wenigstens ein mehr oder minder erheblicher Teil der Strafe vollstreckt wird.

Ausländische Gefangene werden also auch künftig in größerer Zahl die einheimischen Strafanstalten bevölkern. Ebenso wie wir uns darauf einrichten mußten und müssen, daß Frauen im Männervollzug tätig sind, und ebenso wie es längst an der Zeit ist, sozialpädagogisch probate Formen eines koedukativen Vollzuges zu entwickeln⁵²⁾, müssen wir Formen eines multikulturellen Vollzuges schaffen, welche die doppelte Benachteiligung, Strafgefangener und Ausländer zu sein, einigermaßen kompensieren können⁵³⁾. Hier ist denn auch ein Tätigkeitsfeld für Erwachsenenbildung spezifischer Art, die sich gewiß nicht in der Vermittlung von Sprachkenntnissen und der Förderung von Fähigkeiten erschöpfen kann, sich zugleich in der fremden Kultur und in der fremden Welt des Gefängnisses zurechtzufinden. Darauf heben etwa die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze in ihrer überarbeiteten Fassung von 1987 ab, wenn sie in Nr. 79 den Vollzugsverwaltungen aufgeben, der Weiterbildung ausländischer Gefangener und den Insassen „mit besonderen kulturellen oder ethnischen Bedürfnissen“ spezifische Beachtung zu schenken.⁵⁴⁾

Nebenbei bemerkt: Die Diskussion über die Ausländerproblematik sollte aus soziologischer und ethnologischer Perspektive jedenfalls auch vor dem Hintergrund der Erfahrung geführt werden, daß sich unsere eigene Gesellschaft aus vielen Regionalismen, Teil- und Subkulturen zusammensetzt. Um nur ein einziges Beispiel zu geben: Der Workoholic huldigt bekanntlich einer völlig anderen Lebensauffassung als der Hedonist. Sie sprechen auch verschiedene Sprachen, obwohl es paradoxerweise dieselbe sein mag. Längst existiert in unserer Gesellschaft eine Vielfalt von Lebensstilen, Verhaltensmustern, ja sogar von persönlichen Wertpräferenzen, welche die Vorstellung von einer homogenen Gesellschaft ad absurdum führt. Das erschöpft sich keineswegs allein in Generationenunterschieden, Geschlechterdifferenzen und regionalen Besonderheiten. Vielmehr vollzieht sich die Ausbildung gruppenspezifischer Teil- oder Subkulturen quer durch die Generationen, Geschlechter und Regionen. Natur-

lich resultieren hieraus Spannungen und Konflikte, die durch die europäische Migrationsbewegung noch verschärft werden.⁵⁵⁾

Das Grundproblem aber, daß verschiedene kulturelle Ausprägungen und Mentalitäten friedlich miteinander auskommen müssen, ist keineswegs neu. Es gab einmal den Traum von einer „amerikanischen Gesellschaft“, der auf gegenseitiges Verstehen unterschiedlicher Kulturen, auf wechselseitige Akzeptanz und Toleranz gegründet war. Ich würde die Idealvorstellung vom friedlichen Zusammenleben verschiedener Kulturen als geistige Grundlage einer „offenen Gesellschaft“ (*Popper*) ansehen, in der Mobilität und Flexibilität nur äußere Erscheinungsformen wechselseitigen Austausches und als selbstverständlich praktizierter Anerkennung des jeweils anderen sind.

XII

Die Förderung beruflicher Bildung und Weiterbildung im Strafvollzug ist längst auch auf internationaler, vor allem europäischer Ebene zum Thema geworden. Hier sollen nur zwei Entwicklungsstränge weiterverfolgt werden, die sich seit einiger Zeit abzeichnen. Eine erste Orientierung liefern die Europäischen Mindestgrundsätze von 1987.⁵⁶⁾ Unabhängig davon, wie man ihren Stellenwert hinsichtlich ihrer Beachtung und Durchsetzung in den Mitgliedsstaaten des Europarates einschätzen mag, enthalten sie jedenfalls bemerkenswerte Aussagen zur Weiterbildung im Strafvollzug. Drei zentrale Aspekte, die Zielvorstellungen und der Ausgestaltung der Weiterbildung gelten, sollen herausgegriffen werden. Nr. 77 der Grundsätze verpflichtet die Anstalten dazu, „ein umfassendes Bildungssystem anzubieten, um allen Gefangenen Gelegenheit zu geben, zumindest einigen ihrer individuellen Bedürfnisse und Bestrebungen nachzukommen. Mit diesen Prognosen soll bezweckt werden, die Aussichten auf eine erfolgreiche Wiedereingliederung in die Gesellschaft, die Einstellung und Haltung der Gefangenen und ihre Selbstachtung zu verbessern.“ Hier soll nichts dagegen erinnert werden, daß damit in der bekannten kurzschlüssigen Manier versucht wird, Förderungsmaßnahmen im Vollzug unmittelbar mit dem Ziel der sozialen Integration zu verknüpfen; ich will mich deshalb über die Komplexität und die Zwischenschritte eines solchen Prozesses nicht auslassen.

Nr. 78 der Strafvollzugsgrundsätze lautet: „Die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen im Vollzug soll denselben Status haben wie Arbeit und mit der gleichen Grundvergütung bezahlt werden, sofern sie innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit stattfindet und Teil eines genehmigten individuellen Behandlungsprogramms ist.“ Besonders beachtlich erscheinen die Aussagen zur Organisation der Weiterbildung in Nr. 81: „Soweit durchführbar, ist die Weiterbildung für Gefangene a) in das Bildungssystem des Landes einzubinden, damit die Gefangenen nach der Entlassung ihre Weiterbildung ohne Schwierigkeiten fortsetzen können; b) in Bildungseinrichtungen außerhalb der Anstalt vorzusehen.“

Damit sind Grundsätze formuliert worden, die zumindest die Richtung anzeigen, in die weitere Anstrengungen auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung gehen könnten und sollten. Die einschlägigen Grundvorstellungen können hier

nur in aller Kürze skizziert werden.⁵⁷⁾ Sie decken sich im großen und ganzen mit Zielsetzungen des deutschen Strafvollzugsgesetzes und wissenschaftlichen Erkenntnissen. Danach muß sich die Ausgestaltung des Vollzugs im Hinblick auf das Vollzugsziel (§ 2 Satz 1) an den drei Grundsätzen der Angleichung, Gegensteuerung und sozialen Integration orientieren (§ 3). Das hat – nach allen bisherigen Erfahrungen – die Schaffung lebensnäherer Bedingungen in den Vollzugsanstalten und eine weitere, kontrollierte „Öffnung des Vollzugs“ zur Konsequenz. Für die Erwachsenenbildung bedeutet dies, daß namentlich diejenigen Ansätze weiterzuverfolgen und auszubauen sind, die auf Einbeziehung externer Träger, Einrichtungen und Fachkräfte gerichtet sind und zugleich Gefangenen – in stärkerem Maße als bisher – die Wahrnehmung solcher Angebote und die Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen ermöglichen. Über die bekannten personellen und institutionellen Hemmnisse, die einer derartigen Entwicklung im Wege stehen, will ich hier nicht weiter reflektieren.

Im Kontext der internationalen Bemühungen um eine Förderung der Weiterbildung im Strafvollzug ist die einschlägige Empfehlung des Ministerrats an die Mitgliedsstaaten des Europarats vom 13. Oktober 1989 zu sehen.⁵⁸⁾ Hier wird eine Reihe bemerkenswerter, wenn auch nicht gerade brandneuer oder taufrischer Einsichten und Grundsätze formuliert. Das Recht auf Bildung wird als „Grundrecht“ begriffen, die „Bedeutung der Bildung für die Entwicklung des einzelnen und der Gesellschaft“ hervorgehoben. Zutreffend, wenn auch ein wenig euphemistisch heißt es da, „daß ein Großteil der Gefangenen auf dem Bildungsweg wenig erfolgreich gewesen ist und deshalb jetzt einen vielfältigen Bildungsbedarf hat“. In der Weiterbildung erblickt die Empfehlung „ein wichtiges Mittel“, „um die Rückkehr des Gefangenen in die Gesellschaft zu erleichtern“.

Danach ist allen Gefangenen der Zugang zu differenzierten Angeboten der Weiterbildung zu eröffnen. Wesentlich erscheint auch hier die Verpflichtung des Vollzugs, die Weiterbildung in einer den Verhältnissen in der freien Gesellschaft vergleichbaren Weise auszugestalten. „Alle an der Strafvollzugsverwaltung und der Anstaltsleitung Beteiligten sollten die Weiterbildung möglichst weitgehend erleichtern und unterstützen.“ Ebenso steht der Gleichrang von Weiterbildung und Arbeit im Einklang mit bisherigen Erkenntnissen. Erinnert wird ferner an die Motivationspflicht der Vollzugsbehörde, die ja in § 4 Abs. 1 Satz 1 StVollzG ihren Ausdruck gefunden hat. Unter dem Rubrum der Weiterbildung wird der vielfach postulierten „Öffnung des Vollzugs“⁵⁹⁾ das Wort geredet. Das gilt sowohl für die Teilhabe Gefangener an entsprechenden Weiterbildungsangeboten der freien Gesellschaft wie auch für deren Einbeziehung in die vollzugseigene Weiterbildung: „Gefangenen sollte nach Möglichkeit die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen außerhalb der Anstalt gestattet werden.“ „Muß die Weiterbildung innerhalb der Anstalt erfolgen, so sollte die Außenwelt möglichst umfassend miteingebunden werden.“ Es versteht sich angesichts dessen fast von selbst, daß die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet weiter vorangetrieben werden soll.

Angesichts der überproportional hohen Arbeitslosenquote Straffälliger und Straftentlassener will man auch auf der europäischen Ebene die Bemühungen um die berufliche (Wieder-)Eingliederung dieses Personenkreises intensi-

vieren.⁶⁰⁾ Dem soll etwa ein gesonderter Haushaltstitel zur Förderung von Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten für Straffällige und Strafgefangene dienen. Weiter plant man einen Austausch nationaler Erfahrungen auf den Gebieten der beruflichen Bildung und Weiterbildung. Nicht zuletzt sollen gemeinsame Projekte und Programme in diesen Bereichen initiiert und evaluiert werden. Ziel ist letztlich eine Art „europäische Beschäftigungspolitik für Straffällige“.

An einschlägigen Konferenzen und Resolutionen ist – wie kürzlich *Wolfgang Wirth* dargelegt hat⁶¹⁾ – kein Mangel. Das Problem liegt eher in der konkreten, praktischen Umsetzung, nämlich der Institutionalisierung und dauerhaften Finanzierung solcher Vorhaben und Initiativen. Noch kürzlich hat *Haehling von Lanzenauer* der europäischen Straffälligenhilfe attestiert, sie schlummere – weil es noch an entsprechenden Vereinbarungen über Art und Weise der jeweiligen Hilfeleistung fehle.⁶²⁾ Der „Schlaf des Gerechten“ mag zwar gesund, muß aber für die Ungerechten keineswegs bekömmlich sein. Was eine „Soziale Strafrechtspflege in einem Europa der offenen Grenzen“⁶³⁾ leisten kann und wird, ist einstweilen noch offen.

Zumindest ein Teil der grassierenden Europamüdigkeit geht auf das Konto vieler Absichtserklärungen und goodwill-Bekundungen, denen dann im wesentlichen Taten folgen, die vor allem die Informations- und Reisebedürfnisse des höheren und mittleren Managements befriedigen. Damit soll die Bedeutung ernsthafter Bemühungen um die Verbesserung internationaler Kommunikation und Kooperation auf dem Felde der Erwachsenenbildung im Strafvollzug keineswegs abgewertet werden. Sie verdienen alle Anerkennung und Unterstützung. Das gilt vor allem für den Austausch von Erfahrungen mit jeweils praktizierten Projekten und Programmen sowie die wechselseitige Einführung von Mitarbeitern in zukunftssträchtige Modelle. Doch darf man auch auf diesem Gebiet die paradoxe Erfahrung nicht übersehen, daß – obwohl wir in Europa leben – der Weg nach Europa weit ist. Es geht nicht allein darum, daß Grenzen überschritten werden. Es kommt auch darauf an, in welcher Weise und in welchem Geist dies geschieht.

Anmerkungen

1) Erweiterte und mit Fußnoten versehene Fassung eines Referats, das anlässlich der Tagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. am 17.5.1993 in Wels (Österreich) gehalten wurde. Die Vortragsform ist beibehalten.

2) Dem widersprechen freilich Arbeiten zu fachlichen „Grenzüberschreitungen“. Vgl. z.B. *Müller-Dietz*, Grenzüberschreitungen. Beiträge zur Beziehung zwischen Literatur und Recht. 1990.

3) Jedenfalls diejenigen Teilnehmer der Tagung (Fn. 1), die am 16.5.1993 aus dem Ausland anreisten.

4) Vgl. etwa *Rudolf Tippelt*, Bildung und sozialer Wandel. Eine Untersuchung von Modernisierungsprozessen am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland seit 1950, 1990; *Klaus Harney*, Berufliche Weiterbildung als Medium sozialer Differenzierung und sozialen Wandels, 1990; *Klaus W. Döring*, Praxis der Weiterbildung. Analysen – Reflexionen – Konzepte, 1991; *Walter Bender*, Subjekt und Erkenntnis. Über den Zusammenhang von Bildung und Lernen in der Erwachsenenbildung, 1991; *Jochen Kade*, Erwachsenenbildung und Identität. Eine empirische Studie zur Aneignung von Bildungsangeboten, 2. Aufl. 1992; *Norbert Lammert*, Persönlichkeitsbildung und Arbeitsmarktorientierung, 1992. Eine Fülle einschlägiger Projekte listet die Dokumentation „Forschungsarbeiten in den Sozialwissenschaften 1991“, bearb. von *Klaus Döringer*, *Gerhard Schönfeld* u.a., 1992, auf.

5) *Hans-Jürgen Eberle*, *Tilbert Ross*, *Jürgen Nollau*, Weiterbildung und Justizvollzug, 1992.

6) Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen. Hrsg. vom Justizministerium, 9. Aufl. 1992, S. 36 ff.

7) Handbuch der Erwachsenenbildung/Weiterbildung. Hrsg. von

Rudolf Tippelt, 1993.

8) Zum deutschen Recht vgl. nicht zuletzt die einschlägige Rechtsprechung: z.B. OLG Celle ZfStrVo 1986, 183 (Haftkostenbeitrag aufgrund Ausbildungsförderung); LG Kleve ZfStrVo 1987, 308 (Gefahr des Mißbrauchs von Ausbildungsunterlagen); KG b. *Bungert*, NSTz 1987, 399 = ZfStrVo 1988, 313 (Ausbildungsbeihilfe bei Fernstudium als Gasthörer); OLG Hamm MDR 1987, 346 (zur Ausführung zu Seminaren einer Fernuniversität); OLG Koblenz ZfStrVo 1987, 246 (Ausgang zur Teilnahme an abendlicher Fortbildungsveranstaltung); LG Frankfurt StV 1987, 301 (Freigang zur Fortsetzung eines Hochschulstudiums) m.Anm. von *Cornelius Nestler-Tremel*; BAG ZfStrVo 1987, 300 (Zuständigkeit für Streitigkeiten über Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse im Strafvollzug); OLG Karlsruhe ZfStrVo 1988, 369 (Vollzugslockerungen wegen Fernstudiums); KG NSTz 1989 (Fortzahlung von Ausbildungsbeihilfe); BGH NSTz 1990, 452 (Selbstbeschäftigung außerhalb der Anstalt); OLG Zweibrücken NSTz 1990, 512 (Entfernen von Ausbildungsmaterial gegen Quittung); LG Göttingen NSTz 1991, 408 (berufliche Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses); OLG Nürnberg ZfStrVo 1991, 245 (Voraussetzungen der Weiterbildung).

9) Meinem wissenschaftl. Mitarbeiter *Guido Britz* habe ich für die Beschaffung von Material zu danken.

10) Vgl. die Nachweise in Fn. 4.

11) Z.B. Kommission der Europäischen Gemeinschaften – Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg.), Europa '92. Die soziale Gemeinschaft. Informationen über sozialpolitische Programme und Initiativen, 1990.

12) *Karl Krohne*, Lehrbuch der Gefängniskunde unter Berücksichtigung der Kriminalstatistik und Kriminalpolitik, 1889, S. 21 f.

13) *Calliess*, Strafvollzugsrecht, 3. Aufl. 1992, S. 4.

14) Ob Gretchenfrage oder faustisches Thema – *Goethe* bleibt allemal für ein Zitat gut.

15) Kuratorium der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung (Hrsg.), Zukunftsaufgabe Berufliche Weiterbildung. Grundpositionen der Wirtschaft, 1990.

16) Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (Hrsg.), Kurzberichte 1990: Tendenzen des Qualifikationsbedarfs bis zum Jahre 2010 (Beiträge zur Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 42.12), 1990, S. 121-125. Vgl. auch *Friedemann Staß* und *Inge Weidig*, Der Wandel der Tätigkeitsfelder und -profile bis zum Jahre 2010, in: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 23 (1990) 34-51; *Josef Trischler/Gisela Eisenhardt*, NRW 2000: Wirtschaft, Beschäftigung, Qualifikation und neue Techniken. Szenarien und Gestaltungsvarianten gesellschaftlicher Entwicklung, 1991.

17) Vgl. *Leonhard Hennen*, Technisierung des Alltags. Ein handlungstheoretischer Beitrag zur Theorie technischer Vergesellschaftung, 1992.

18) Gesellschaft für Sozialforschung und Marktforschung mbH SINUS, Qualifikationsstruktur und Qualifikationsbedarf im Saarland. Eine Untersuchung von SINUS München zur Situation der beruflichen Weiterbildung im Saarland, 1991. Vgl. auch Ministerium für Wirtschaft, Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales, Landesarbeitsamt Rheinland-Pfalz-Saarland, Lernziel Zukunft. Saarländisches Programm zur Förderung der beruflichen Qualifikation, 1992.

19) Zum Thema Arbeitslosigkeit und Weiterbildung etwa *Maria Icking*, Arbeit – Arbeitslosigkeit – Erwachsenenbildung. Zur Kritik der Arbeitslosenbildung aus erziehungswissenschaftlicher Sicht, 1990; *Bernd von Cleve*, Bildung und Qualifikation von Arbeitslosen, 1990; vgl. auch *Gerhard Bosch*, Qualifizieren statt entlassen. Beschäftigungspläne in der Praxis, 2. Aufl. 1990.

20) *Bärbel Schwertfeger*, Nur wer sich gut verkauft, bekommt einen Job. Wirtschaftslage erfordert von Absolventen ein Umdenken, in: Süddeutsche Zeitung: Hochschule und Beruf, Nr. 105 vom 8./9. Mai 1993.

21) *Petra Mayer*, Arbeitsförderung in der Krise: Der Standpunkt des DGB. „Die Bundesanstalt trickst mit Zahlen, und die Weiterbildung ist am Ende“, in: Süddeutsche Zeitung Nr. 105 vom 8./9. Mai 1993, S. C 1.

22) *P. Mayer* (Fn. 21).

23) *Jens Olsen* u. *Herbert Mosdzien*, Soziale Qualifikationen und Stellenbesetzung. Der Versuch, den Pudding an die Wand zu nageln, 1990.

24) *Lawrence Kohlberg*, Zur kognitiven Entwicklung des Kindes, 1974.

25) *D. Mertens*, Das Qualifikationsparadox. Bildung und Beschäftigung bei kritischer Arbeitsmarktperspektive, Ztschr. f. Pädagogik 30 (1984) 439-455.

26) *Mertens* (Fn. 25), S. 443.

27) *Mertens* (Fn. 25), S. 442.

28) *Mertens* (Fn. 25), S. 442 f.

29) *Mertens* (Fn. 25), S. 443.

30) *Mertens* (Fn. 25), S. 445.

31) *Mertens* (Fn. 25), S. 454.

32) *Mertens* (Fn. 25), S. 451.

33) *Mertens* (Fn. 25), S. 454 f.

34) Vgl. auch: Lob der Weiterbildung, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung

Nr. 289 vom 12. Dez. 1992, S. 45.

35) *Bernd-Otto Kuper, Marie-Thérèse Huppertz*, Bericht aus Brüssel – Die Verwirklichung der sozialen Dimension des EG-Binnenmarktes im Jahre 1992, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge 73 (1993) 95-99. Vgl. auch *Michael Kreile*, Die Integration Europas, 1992.

36) Die Grundgesetzänderungen zum Maastrichter Vertragswerk, in: *Süddeutsche Zeitung* vom 5. Dez. 1992.

37) Vgl. etwa *Hans von der Groeben/Jochen Thiesing/Claus-Dieter Ehlermann*, Vertrag über die europäische Union von Maastricht mit Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Lissabon, 1992; *Hugo J. Hahn*, Der Vertrag von Maastricht als völkerrechtliche Übereinkunft und Verfassung. Anmerkungen anhand Grundgesetz und Gemeinschaftsrecht, 1992. Vgl. auch *Albrecht Weber*, Zur künftigen Verfassung der europäischen Gemeinschaft. Föderalismus und Demokratie als Strukturelemente einer Europäischen Verfassung, *Juristenzeitung* 48 (1993), 325-330.

38) *Peter Wild*, Bildungsplanung im Rahmen des Binnenmarktes und der Finanzverfassung, 1992, S. 7.

39) *Wild* (Fn. 38). Vgl. auch *Helga Gabriele Kalt*, Mit Erasmus, Lingua, Tempus oder Comet ins schrankenlose Europa. Bildung im Binnenmarkt/ Ein Wegweiser durch die Förderprogramme der EG, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* Nr. 13 vom 16.1.1993, S. 45.

40) *Wild* (Fn. 38), S. 11.

41) *Norbert Berthold*, Wirtschaftspolitik in Europa – Neue Wege nach Maastricht?, 1992, S. 1.

42) Vgl. *Horst Tomann*, Neue Technologien und regionale Entwicklung in Europa, 1992.

43) Zum folgenden *Kuper u. Huppertz* (Fn. 35).

44) Vgl. *Torsten Stein*, Was wird aus Europa?, 1992.

45) Vgl. *Thomas Schmid*, Wider das Unbehagen an Europa. Der multikulturelle Rösselsprung ist nichts als ein Entlastungsmanöver für intellektuelle Wurstigkeit, in: *Süddeutsche Zeitung* Nr. 289 vom 12.12.1992, S. 45.

46) Vgl. etwa *Heike Jung*, Das Strafvollzugsgesetz und die „Öffnung des Vollzugs“, *ZfStrVo* 1977, 86-92; *Frieder Dünkel*, Die Öffnung des Vollzugs – Anspruch und Wirklichkeit, *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswiss.* 1982, 669-710.

47) Vgl. z.B. *Heike Jung*, Paradigmawechsel im Strafvollzug. Eine Problemskizze zur Privatisierung der Gefängnisse, in: *Forschung in den 80er Jahren. Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland*, hrsg. von *Günther Kaiser* u.a. 1988, S. 377-388; *Thomas Weigend*, Privatgefängnisse, Hausarrest und andere Neuheiten. Antworten auf die Krise des amerikanischen Strafvollzugs, *Bewährungshilfe* 1989, 289-301.

48) Vgl. *Günther Kaiser*, in: *Kaiser/Hans-Jürgen Kerner/Heinz Schöch*, *Strafvollzug*, 4. Aufl. 1992, § 9 Rn. 75 f.

49) Vgl. *Müller-Dietz*, Lagebeurteilung und neuere Entwicklungen im Strafvollzug, in: *Caritas Schweiz* (Hrsg.), *Die Reform in Form bringen* (Bericht 1/93), 1993, S. 19-30.

50) Vgl. *Theo Vogler*, Die strafrechtlichen Vereinbarungen des Europarates, *Jura* 1992, 586-593; *Klaus Tiedemann*, Europäisches Gemeinschaftsrecht und Strafrecht, *Neue Juristische Wochenschrift* 1993, 23-31; *Heike Jung*, *Criminal Justice – a European Perspective*, *The Criminal Law Review* 1993, 237-245.

51) Z.B. OLG Karlsruhe, *Monatsschrift für Deutsches Recht* 1991, 978.

52) Vgl. *Heribert Ostendorf*, Alternativen zum herkömmlichen Strafvollzug, *ZfStrVo* 1991, 83 ff. (86 f.).

53) Vgl. *Ostendorf* (Fn. 52), S. 87.

54) *Europäische Strafvollzugsgrundsätze*. Überarbeitete europäische Fassung der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen (1987), 1988.

55) Vgl. *Helmut Ritterstieg/Gerhard C. Rowe*, Einwanderung als gesellschaftliche Herausforderung. Inhalt und rechtliche Grundlagen einer neuen Politik, 1992; *Karl S. Althaber/Andrea Hohenwarter* (Hrsg.), *Torschluß. Wanderungsbewegungen und Politik in Europa*, 1993; *Caroline Y. Robertson-Wensauer*, Multikulturalität – Interkulturalität? Probleme und Perspektiven der multikulturellen Gesellschaft, 1993. Vgl. auch *Albrecht Weber*, Die Harmonisierung der europäischen Einwanderungs- und Asylpolitik, *Ztschr. f. Rechtspolitik* 26 (1993) 170-173.

56) Vgl. Fn. 54.

57) Vgl. auch *Müller-Dietz*, Reformkonzepte auf dem Gebiet des Strafvollzuges, *Bewährungshilfe* 1992, 67-76.

58) *Manuel Pendon*, Europarat nimmt sich der Weiterbildung im Strafvollzug an, *ZfStrVo* 1991, 36 f.

59) Vgl. Fn. 46.

60) Vgl. zum folgenden *Wolfgang Wirth*, Europäische Perspektiven der beruflichen Wiedereingliederung Straffälliger, *ZfStrVo* 1992, 347 ff.

61) *Wirth* (Fn. 60).

62) *Haehling von Lanzenauer*, *ZfStrVo* 1993, 46.

63) So das Thema einer Tagung der Evangelischen Akademie Bad Boll vom 7./8. Juni 1993.

Aus- und Fortbildung im österreichischen Strafvollzug*

Wolfgang Gödl

I. Grundinformationen zum österreichischen Strafvollzug

1. Die österreichischen Strafvollzugseinrichtungen

In Österreich stehen derzeit 29 eigenständige Justizvollzugseinrichtungen zur Verfügung, davon sechs Strafvollzugsanstalten für Männer, eine für Frauen, drei Justiz- und zwei Sonderanstalten und 17 gerichtliche Gefangenenhäuser am Sitze der Gerichtshöfe erster Instanz. Diese 29 Einrichtungen werden von 19 Außenstellen (vorwiegend Ökonomien) unterstützt.

Einige dieser Einrichtungen sind auf Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Insassen spezialisiert, d.h. auf besondere Ausbildungsmaßnahmen ausgerichtet.

2. Belagssituation

Zum 1.4.1993 wurden in den österreichischen Vollzugseinrichtungen insgesamt 7354 Personen angehalten, davon 4567 Strafgefangene und 2337 Untersuchungshäftlinge; ziemlich exakt ein Viertel aller Insassen, nämlich 1812, waren Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen; insgesamt wurden 78 Nationalitäten erhoben.

3. Personal

Den 7354 Angehaltenen steht derzeit ein Vollzugspersonal von rund 3300 Personen gegenüber. Lehrer sind im österreichischen Strafvollzug 29 angestellt, davon zehn hauptberufliche Lehrer und Erzieher sowie 19 (in der Verwendungsgruppe A) aufgrund von längerfristigen Sonderdienstverträgen. Freilich ist das nicht das ausschließliche Lehrerangebot für den österreichischen Strafvollzug, vielmehr wird dieser zahlenmäßig kleine Kern von Lehrpersonen von externen Fachkräften unterstützt, sei es auf Vertragsbasis für einzelne Ausbildungsmaßnahmen, durch Zurverfügungstellung von Schulbehörden, durch die Arbeitsmarktwirtschaft u.a.

II. Die Klientel und ihre Stellung in der Arbeitswelt

1. Sozialdaten von Straffälligen

Für bzw. durch den Strafvollzug selbst werden (noch) keine detaillierten statistischen Erhebungen über Bildungsgrad, Berufsfertigkeiten, Stellung im Arbeitsprozeß etc. von Insassen geführt. Die österreichische Bewährungshilfe (ausgenommen Steiermark durch den Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit als beliehenes Unternehmen geführt) führt jedoch seit geraumer Zeit in ihren drei Fachbereichen (betreuende Bewährungshilfe, Zentralstellen für Haftentlassene und Heime) sogenannte „Sozialdatenerhebungen“ durch, die ein ziemlich genaues und damit ernüchterndes

* Referat anlässlich der 35. Tagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. vom 16. bis 19. Mai 1993 im Schloß Puchberg bei Wels.

Bild ihrer Klientel wiedergeben, auch was den Gesamtbereich Einbindung in die Arbeitswelt betrifft. Hieraus einige Informationen, die Aufschluß für unser Thema geben:

2. Teilnahme von Klientel der Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe am Erwerbsleben vor und nach einer Haftstrafe

2.1 Arbeitssituation vor der Haft

Wie nicht anders zu erwarten, weisen die Zentralstellen-Klienten einen besonders hohen Anteil an Arbeitslosen auf: Über die Hälfte (56 %) war bereits vor Antritt der Haftstrafe arbeitslos. Nicht ganz ein Drittel (32,5 %) war jedoch noch in einem regelmäßigen Arbeitsprozeß eingegliedert. Nur 18 Klienten (1,4 %) konnten eine Maßnahme nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz in Anspruch nehmen.

2.2 Die Situation nach der Haft

Der ohnehin schon vor der Haft hohe Arbeitslosenanteil steigt weiter um 32 % auf 88 %. Was dieser Prozentsatz wirklich bedeutet, läßt sich vielleicht besser folgendermaßen ausdrücken: Von 100 Haftentlassenen, die die Zentralstelle aufsuchen, waren im Durchschnitt 88 arbeitslos.

Der Anteil jener Personen, die nach ihrem Haftaufenthalt wiederum in einen Arbeitsprozeß aufgenommen worden sind, sinkt um 28 % auf minimale 5 % oder: Nur etwa fünf von 100 der Klienten fanden unmittelbar nach Verbüßung ihrer Haftstrafe ohne Hilfe durch die Zentralstelle wieder eine Arbeit. Nur 14 Klienten (1,1 %) fanden unmittelbar nach der Haft eine Beschäftigungsmöglichkeit durch Hilfsangebote der Arbeitsmarktverwaltung.

2.3 Von den Klienten, die vor der Haftverbüßung einer regelmäßigen sozialversicherungspflichtigen Arbeit nachgingen, verloren nahezu 86 % (!) ihren Job. Nur 9,4 % gelang es, auch nach der Haft wieder eine regelmäßige Arbeit zu finden. Ein geringer Anteil, nämlich 0,5 %, wurde nach der Entlassung in eine Arbeitsmarktförderungsgesetz-Maßnahme aufgenommen.

3. Sozialdaten von Personen, die unter Bewährungshilfe gestellt sind

3.1 Schulbildung

Über den Grad der Schulbildung gibt eine Erhebung der Bewährungshilfe probanden folgendes Bild: 74 % erreichten Pflichtschulniveau, 24 % hatten als höchsten Schulabschluß eine über die neunjährige Schulpflicht weiterführende Berufs- oder Fachschule absolviert; Probanden mit Maturaabschluß einer Allgemeinbildenden oder Berufsbildenden Höheren Schule waren in der Untersuchungspopulation nur mehr vereinzelt zu finden (1,1 %). Bei 1,7 % konnten die Werte nicht erhoben werden.

3.2 Berufliche Qualifikation

Hinsichtlich der beruflichen Qualifikation von Probanden wurde in einer Untersuchung zwischen dem höchsten jemals erreichten beruflichen Status und dem letzten (aktuellen) beruflichen Status eines Probanden unterschieden. Als „höchster“ war jener berufliche Status definiert, den eine Person in ihrem bisherigen Berufsleben jemals erreicht hatte. „Letzter“ beruflicher Status bezog sich auf jene Tätigkeit, die der Proband im Rahmen seines letzten sozialversicherungs-

pflichtigen Arbeitsverhältnisses ausgeübt hatte. Durch diese Untersuchung sollte es möglich sein, Zu- und Abwanderungen bei den einzelnen Berufskategorien zu erfassen, insbesondere um quantitative Aussagen über Berufskarrieren in Form von beruflichem Auf- und Abstieg treffen zu können.

Für eine detaillierte Wiedergabe dieser Erhebung ist hier kein Raum. Hervorzuheben ist, daß insbesondere Probanden, die zunächst in höher qualifizierten Berufssparten angesiedelt waren, etwa Facharbeiter, Angestellte/Beamte, beruflich abgestiegen sind. Demnach wanderte ein nicht unbeträchtlicher Teil im Rahmen seiner kriminellen Karriere im Laufe seines Berufslebens aus qualifizierten Berufen in niedrigere oder gar unqualifizierte Berufe bzw. mußte entsprechend abwandern.

3.3 Teilnahme am Erwerbsleben

Die Arbeitssituation der Probanden vor und während der Betreuung dokumentiert u.a. eine leichte Verbesserung der Beschäftigungslage durch die Betreuung: Demnach war die Beschäftigungsrate der Probanden während der Betreuung um rund 13 % höher als vor der Betreuung durch die Bewährungshilfe. Während vor der Betreuung nur knapp 37 % der Probanden eine Arbeit zur Verfügung stand, nahm der Anteil bei Personen, die in Betreuung standen, auf 51 % zu; schließlich ist auch eine Senkung des Arbeitslosenanteiles (von 34 auf 28 %) ausgewiesen.

4. Personen, die nach der Haft in Heimen unterkommen müssen

Die zuvor dargestellten Sozialdatenerhebungen der Klienten der Zentralstellen und der Probanden der Bewährungshilfe werden durch Erhebungen bei Straffälligen, die nach Entlassung in Heimen unterkommen müssen, im wesentlichen bestätigt: So weist etwa das Heim DOWAS-Innsbruck von 202 Personen 144 als „arbeitsfähig“ aus (69 %). Von diesen hatten jedoch 124 Personen keine Arbeit (86 %). Schließlich konnten durch Vermittlung der Sozialarbeiter 43, das sind 35 %, auf dem Arbeitsmarkt vermittelt werden.

III. Aus- und Fortbildung als Aufgabe für den Strafvollzug

Die vorstehenden Darstellungen hatten alleine einen Zweck: Den Handlungsbedarf und damit die Notwendigkeit von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Strafvollzug herauszustellen. Arbeit und Wohnen sind wesentliche Fundamente einer sozialintegrierten Existenz. So banal das klingt und so selbstverständlich es allgemein angesehen wird: Die Lücke, die zwischen dieser Erkenntnis und den realen Gegebenheiten besteht, ist beachtlich, und es bedarf großer Anstrengungen, diese Lücke nicht größer, sondern kleiner werden zu lassen. Damit meine ich, daß dem Bereich Aus- und Fortbildung im Strafvollzug eine besonders wichtige Aufgabe gestellt ist, wenn uns die Integration nach der Haft ein echtes Anliegen ist.

IV. Gesetzliche Grundlagen für Aus- und Fortbildung von Insassen

Bevor auf die einzelnen Einrichtungen und Maßnahmen für Aus- und Fortbildung von Insassen einzugehen ist, noch

ein Blick auf die gesetzlichen Grundlagen für Unterricht sowie Aus- und Fortbildung im Strafvollzug:

1. Vorgaben des österreichischen Strafvollzugsgesetzes 1969

Im 3. Unterabschnitt des österreichischen Strafvollzugsgesetzes aus dem Jahre 1969 heißt es unter der Überschrift „Berufsausbildung“ im § 48:

„(1) Strafgefangene, die keinen Beruf erlernt haben oder im erlernten Beruf nicht beschäftigt werden können, sind in einem ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und womöglich auch ihren Neigungen entsprechenden Beruf auszubilden, wenn und soweit dies unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Strafvollzugsortsänderung (§ 10) mit den Einrichtungen der in Betracht kommenden Anstalten innerhalb der Strafzeit möglich ist.

(2) Lehrgänge zu Berufsausbildung und -fortbildung dürfen auch in der zur Verrichtung von Arbeiten bestimmten Zeit abgehalten werden. Strafgefangene, die an solchen Lehrgängen teilnehmen, haben für die damit zugebrachte Zeit eine Arbeitsvergütung in der Höhe der mittleren Vergütungsstufe zu erhalten.“

Im 4. Unterabschnitt heißt es unter der Überschrift „Erzieherische Betreuung“ im § 56:

„(1) Bei der Durchführung aller Maßnahmen des Strafvollzuges ist eine erzieherische Einwirkung auf die Strafgefangenen anzustreben. Außerdem sollen die Strafgefangenen in Einzel- und Gruppenausprachen sowie auf andere geeignete Weise noch besonders erzieherisch betreut werden.

(2) In Anstalten, in denen dies im Hinblick auf die durchschnittliche Zahl der dort angehaltenen Strafgefangenen und die durchschnittliche Dauer ihrer Strafzeit den Grundsätzen einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung nicht widerspricht, sind Strafgefangene, bei denen dies zur Erreichung des erzieherischen Zwecks der Freiheitsstrafe (§ 20 Abs. 1) zweckmäßig erscheint, auch psychohygienisch und psychotherapeutisch zu betreuen.“

Unter der Überschrift „Unterricht und Fortbildung“ heißt es im anschließenden § 57:

„(1) In Anstalten, in denen dies im Hinblick auf die durchschnittliche Zahl der dort angehaltenen Strafgefangenen und die durchschnittliche Dauer ihrer Strafzeit mit den Grundsätzen einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung vereinbar ist, ist Vorsorge dafür zu treffen, daß Strafgefangene, denen die Kenntnisse und Fertigkeiten mangeln, deren Vermittlung Aufgabe der Volksschulen ist, den erforderlichen Unterricht erhalten können. Unter den gleichen Voraussetzungen sind in den Anstalten für geeignete Strafgefangene regelmäßige Fortbildungskurse abzuhalten.

(2) Die Strafgefangenen dürfen an Fernlehrgängen teilnehmen. Sie dürfen hierfür auch Gelder verwenden, die ihnen ansonsten im Strafvollzug nicht zur Verfügung stehen. Im Falle eines Mißbrauches ist die weitere Teilnahme an dem Lehrgang zu untersagen.

(3) Der Unterricht und die mit der Teilnahme an Fernlehrgängen verbundenen Tätigkeiten sind in der arbeitsfreien Zeit vorzunehmen.“

2. Das Jugendgerichtsgesetz 1988

Die eben angeführten Vorgaben des Strafvollzugsgesetzes 1969 werden hinsichtlich Jugendlicher bzw. hinsichtlich des Jugendvollzuges von einer Reihe einschlägiger Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes 1988 ergänzt. Zu erwähnen sind an dieser Stelle folgende Bestimmungen: § 19 Teilnahmen an Fortbildungs- und Ausbildungskursen in der Freizeit als „Auflage“, § 36 Beschäftigung und Unterricht für jugendliche Häftlinge, § 52 Aufschub des Strafvollzuges, um den Abschluß einer Berufsausbildung zu ermöglichen, § 53 Aufgaben des Jugendstrafvollzuges: Ausbildung in einem den Kenntnissen und Fähigkeiten und tunlichst der bisherigen Tätigkeit und den Neigungen entsprechenden Beruf, § 54 besondere Eignung (des Personals für Jugendliche) für den Jugendstrafvollzug; pädagogisches Verständnis und pädagogische Grundkenntnisse, § 58 Behandlung jugendlicher Strafgefangener: Schaffung der Voraussetzungen für Unterricht; Beseitigung von Mängeln der Pflichtschulbildung; Förderung der Allgemeinbildung.

V. Die derzeit zur Verfügung stehenden Einrichtungen und Maßnahmen für Aus- und Fortbildung im österreichischen Strafvollzug

1. Auf der Grundlage der derzeit bestehenden Gesetzesvorgaben wurden folgende Aus- und Fortbildungsbereiche entwickelt:

- Pflichtschulunterricht für jugendliche Strafgefangene
- Fortbildender Unterricht für Jugendliche
- Berufsschulunterricht
- Facharbeiterintensivausbildung
- Fachkurse
- Fernkurse
- Freigang zur Fortsetzung der Schul- und Berufsausbildung

2. Die Unterrichts- und Fortbildungsbereiche und ihre schwerpunktmäßige Durchführung

2.1 Bildungsmaßnahmen für Jugendliche

In der Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf (Belagsfähigkeit 165), im Gefangenenhaus beim Jugendgerichtshof Wien (Belagsfähigkeit 70) und in den Jugendabteilungen der landesgerichtlichen Gefangenenhäuser Innsbruck, Klagenfurt und Graz wird den Insassen Unterricht in den Elementargegenständen, in verschiedenen Berufsschulfächern (nach Bedarf) und in Staatsbürgerschaftskunde erteilt. Im Gefangenenhaus beim Jugendgerichtshof Wien stehen der Schule seit einiger Zeit für Lernzwecke Computer mit verschiedenen Fachprogrammen zur Verfügung.

Mit Beginn des Schuljahres 1980/81 wurde im Gefangenenhaus beim Jugendgerichtshof Wien eine Sonderschulklasse eingerichtet, in der der Pflichtschulabschluß erreicht bzw. der Pflichtschulunterricht während der Haft fortgesetzt

werden kann. Seit dem Jahr 1991 werden ausländische Jugendliche bei Bedarf in Deutsch unterrichtet.

Neben dem bereits erwähnten Unterricht in allgemeinbildenden Fächern werden beim Jugendgerichtshof Wien in Zusammenarbeit mit dem Landesarbeitsamt Wien, den zuständigen Fachgewerkschaften und dem Wirtschaftsförderungsinstitut seit 1979 Kurse für Schweißer, Hubstaplerfahrer, Mopedfahrer und Baggerfahrer, weiters Maschinenschreibkurse sowie Grundkurse für Schwachstromtechnik abgehalten. Die Teilnehmerzahlen an den einzelnen Ausbildungsmaßnahmen sind sehr unterschiedlich; in letzter Zeit bestehen Schwierigkeiten bei der Auswahl geeigneter Kursteilnehmer. Insgesamt haben im Schuljahr 1991/92 knapp unter 150 jugendliche Strafgefangene und Untersuchungshäftlinge an Kursen im Gefangenenhaus beim Jugendgerichtshof Wien teilgenommen.

Mit dem Schuljahr 1987/88 wurde in der Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf der regelmäßige Hauptschulunterricht (mit ordentlichem Schulabschluß) eingeführt.

Die Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf verfügt über eine eigene Berufsschule des Bundes, die auf die Bedürfnisse von zehn Lehrwerkstätten abgestellt ist. Derzeit stehen Ausbildungsmöglichkeiten in folgenden Fachklassen zur Verfügung: Bäcker, Friseur und Perückenmacher, Kfz-Mechaniker, Kfz-Lackierer, Maler und Anstreicher, Maurer, Schlosser, Schuhmacher und Tischler. In diesen Klassen wurden im Schuljahr 1991/92 je 360 Unterrichtsstunden abgehalten und Politische Bildung, Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr, Wirtschaftsrechnen mit Buchführung, Fachrechnen, Fachzeichnen, Fachkunde und Fachspezifische Gegenstände vorgetragen. An diesem Unterricht nahmen 60 Insassen teil.

Dank der guten Zusammenarbeit mit der Landesschulbehörde besteht für Jugendliche, die im landesgerichtlichen Gefangenenhaus Klagenfurt angehalten werden und kurz vor einem Lehrabschluß stehen, die Möglichkeit, ihre Ausbildung fortzusetzen und während der Haft abzuschließen. Auf diese Weise kommen jährlich mehrere Jugendliche zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung. Beispielsweise wurde im Schuljahr 1991/92 Berufsschulunterricht in den Fächern Schlosser, Bauschlosser, Kfz-Mechaniker und Tischler erteilt.

2.2 Ausbildungsschwerpunkte für erwachsene Strafgefangene

2.3 Berufsschulunterricht

Die größte Berufsschule mit Öffentlichkeitsrecht, die bereits über eine 40jährige „Tradition“ verfügt, ist in der Strafvollzugsanstalt Graz eingerichtet. Als Aufsichtsbehörde für diese private Berufsschule fungiert der Landesschulrat für Steiermark. In den anstaltseigenen Betrieben besteht derzeit die Möglichkeit, den Beruf des Kfz-Mechanikers, des Schlossers, des Tischlers, des Herrenkleidermachers und des Schuhmachers zu erlernen. Die Strafvollzugsanstalt Graz ist mit einer Belagsfähigkeit von 456 Insassen zugleich eine der größten Vollzugseinrichtungen des österreichischen Strafvollzuges für Längerstrafgefangene. Im langjährigen Durchschnitt werden in den voranstehend genannten fünf Lehrberufen je Berufssparte etwa 5-10 Insassen ausgebildet. Zum Teil werden die Lehrabschlußprüfungen mit ausgezeichnetem Erfolg absolviert.

Als weitere Maßnahme des Berufsschulunterrichts ist zu nennen: Strafgefangenen, auch fallweise Untersuchungshäftlingen, die vor Strafantritt (Haftantritt) in Berufsausbildung standen und bei denen Aussicht besteht, daß sie die Haftzeit zum Abschluß ihrer Lehre nützen können, wird im landesgerichtlichen Gefangenenhaus Klagenfurt Gelegenheit geboten, die Ausbildung fortzusetzen und entsprechende Prüfungen abzulegen. Hier arbeiten die Berufsschulen vor Ort von außen in die Anstalt herein. Sie stellen Lehrpläne, Lehrpersonen u.a.

2.4 Facharbeiterintensivausbildung und Fachkurse im Strafvollzug

Seit dem Jahre 1978 wurden in mehreren Vollzugsanstalten mit Unterstützung des Wirtschaftsförderungsinstitutes und des Berufsforschungsinstitutes Anlernkurse für Eisenbieger, Betonschaler und Schweißer durchgeführt. Ein Facharbeiterintensivausbildungsprogramm wurde in der Strafvollzugsanstalt Wien-Simmering erstmals probeweise im Jahr 1978 für drei Berufe abgewickelt und im Herbst 1979 auf fünf Berufe (Maurer, Maler und Anstreicher, Tischler, Schlosser und Spengler) erweitert. Im Schuljahr 1991/92 wurden in diesem Ausbildungsprogramm 35 Teilnehmer geschult.

Eine gleiche Ausbildungsmöglichkeit besteht fallweise in der Strafvollzugsanstalt Graz (zuletzt im Beruf Maler und Anstreicher).

In der Frauen-Strafvollzugsanstalt Schwarzau werden seit 1982 nach derselben Unterrichtsmethode Köchinnen und Serviererinnen ausgebildet.

In der Justizanstalt Sonnberg wurde 1990 eine Facharbeiterintensivausbildung zum Universalschweißer eingeführt. Die entsprechende Praxisanleitung erfolgt in naheliegenden Unternehmen, letztmals beispielsweise in der Schiffswerft Korneuburg. In allen diesen Fällen wird den Insassen die Möglichkeit geboten, in einem einjährigen Intensivkurs mit theoretischer und praktischer Ausbildung die Lehre nachzuholen und mit der Lehrabschlußprüfung (Gesellenprüfung) zu beenden.

Im Rahmen der Facharbeiterintensivausbildung wurden in den vergangenen Jahren rund 550 Teilnehmer ausgebildet, von denen die überwiegende Anzahl die Lehrabschlußprüfung mit Erfolg (teilweise mit Auszeichnung) bestanden hat.

Neben bzw. in Ergänzung zu der Facharbeiterintensivausbildung werden in allen Strafvollzugsanstalten und in der Mehrzahl der größeren Gefangenenhäuser nach Bedarf Fachkurse in verschiedensten Wissensgebieten abgehalten. Das Kursprogramm richtet sich nach dem Gefangenenstand, den Fachinteressen, den räumlichen Möglichkeiten und nicht zuletzt dem Kursangebot der Volkshochschulen, des österreichischen Wirtschaftsförderungsinstitutes und des Berufsförderungsinstitutes. Als Lehrkräfte werden sowohl Personen aus dem Anstaltspersonal als auch fremde Lehrkräfte und Vortragende herangezogen. Die Finanzierungen erfolgen jeweils entweder aus Mitteln der Arbeitsmarktförderung oder aus ordentlichen Budgetmitteln des Justizressorts.

2.5 Freigang gemäß § 24 Abs. 3 StVG zur Fortsetzung der Schul- und Berufsausbildung

Das österreichische Strafvollzugsgesetz bietet die Möglichkeit, einem ausbildungswilligen und -fähigen Strafgefangenen zum Zwecke der Fortsetzung seiner schulischen oder beruflichen Ausbildung Freigang zu gewähren. Soweit nicht akute Sicherheitsbedenken bestehen, wird in diesem Bereich von der Bewilligungsmöglichkeit eher großzügig Gebrauch gemacht. Da diese Vergünstigung zur Ausbildung in Freiheit nicht an grundsätzliche Bildungswege und Bildungsinhalte gebunden ist, besteht für den Anwendungsbereich eine breite Palette. Sie reicht von Berufsorientierungskursen bis hin zum Besuch und Abschluß von Hochschulstudien. Gerade in den letzten Jahren wurde in Kooperation mit den Anstaltsleitern das Instrument des Freigangs forciert. So wurden etwa im Zeitraum Oktober 1991 bis September 1992 in 129 Fällen die Vergünstigung des Freiganges zum Besuch von Kursen zur Berufsausbildung bzw. zum Schulbesuch gewährt. In vielen Fällen wurden die Kurskosten von der Arbeitsmarktwirtschaft getragen. Die weitaus überwiegende Zahl der Freigänge führte auch zu erfolgreichen Abschlüssen; Entweichungen, Mißbräuche und Malversationen waren die Ausnahmen.

VI. Neue Impulse für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

Realität ist, daß das Ausbildungsniveau von Insassen des Strafvollzuges insgesamt deutlich abnimmt. Insbesondere sind immer weniger Berufsabschlüsse und vor allem handwerkliche Fähigkeiten anzutreffen. Nicht zuletzt spiegelt sich dieser Qualifikationsmangel in der zunehmend schwierigen Handhabung von Anstaltsbetrieben wider.

Der österreichische Strafvollzug hat es sich zur Aufgabe gemacht, vor diesen verstärkten Bildungs- und Ausbildungsdefiziten nicht zu resignieren, sondern das Aus- und Fortbildungsangebot zu erhöhen.

Nachdem zuletzt im Jahr 1990 eine neue Universalschweißausbildung in der Justizanstalt Sonnberg – auf Dauer – auf die Beine gestellt wurde – es wurden hierfür zehn Ausbildungsplätze eingerichtet –, sind im Jahr 1993 folgende Erweiterungen des Ausbildungsangebotes vorgesehen:

In der Strafvollzugsanstalt Stein werden in Zusammenarbeit mit einem dort angesiedelten Unternehmerbetrieb für Aluminiumteile Fachkurse für Aluminiumdrehen, -fräsen und -schweißen angeboten.

Gleichfalls im Jahre 1993 wurde für die Strafvollzugsanstalt Stein das Konzept einer EDV-Grundausbildung entwickelt: Aus Bundesmitteln werden zehn EDV-Konfigurationen zur Verfügung gestellt; Ziel ist es, in mehrwöchigen Fachkursen EDV-Grundkenntnisse für verschiedene Anwendungsbereiche zu vermitteln. Lehrpläne, Lehrpersonal u.a. kommt zum Teil von externen Bildungsträgern.

Ab Herbst 1993 wird im landesgerichtlichen Gefangenenhaus St. Pölten, Österreichs jüngster Landeshauptstadt, eine Facharbeiterintensivausbildung – auf Dauer – für Tischler zur Verfügung stehen. Es ist daran gedacht, im dortigen

Tischlereibetrieb jeweils etwa zehn Insassen auf den Lehrabschluß bzw. eine Facharbeiterbefähigung vorzubereiten.

Für Ende 1993/Anfang 1994 ist der Beginn einer Kochausbildung im landesgerichtlichen Gefangenenhaus Linz in Vorbereitung. Hier ist vorgesehen, daß im Rahmen der Beamtenküche Insassen zum Koch ausgebildet werden. Auch hier werden externe Bildungsträger zugezogen.

VII. Mittel- und längerfristige Perspektiven

Bereits die derzeit in parlamentarischer Beratung stehende Novelle zum Strafvollzugsgesetz enthält einige Schwerpunkte zur Förderung der Aus- und Fortbildung von Insassen. Unter anderem ist daran gedacht, die Möglichkeit zu bieten, Ausbildungsmaßnahmen im Strafvollzug auch nach Entlassung freiwillig fortzusetzen, d.h. abzuschließen. Auch die vorerwähnte Möglichkeit zur Ausbildung im Freigang soll als besondere Form des „gelockerten Vollzuges“ eine breitere Anwendungsmöglichkeit erhalten und vom Anstaltsleiter im eigenen Wirkungsbereich eingesetzt werden können.

Im österreichischen Strafvollzug besteht für alle Strafgefangenen Arbeitspflicht. Dementsprechend sind in allen österreichischen Vollzugseinrichtungen Arbeitsbetriebe eingerichtet. Von den Strafgefangenen sind im Schnitt knapp 80 % in den Arbeitsprozeß eingegliedert. Es liegt nahe, und darauf werden die Bemühungen in den nächsten Jahren gerichtet werden, Anstaltsbetriebe vermehrt für Ausbildungsmaßnahmen zu nutzen. Da hier grundsätzliche Vorarbeiten, die Erstellung neuer Konzepte, Strukturbereinigungen und schließlich der Einsatz größerer Mittel erforderlich sind, kann eine entsprechende Ausweitung des Ausbildungsangebotes über den derzeitigen Stand hinaus nur schrittweise erfolgen. Eine Entwicklungsstufe wäre dabei, alle Strafvollzugsanstalten im engeren Sinn, d.h. jene Vollzugseinrichtungen, die für Strafen über ein Jahr vorgesehen sind, mit entsprechend kooperierenden Anstaltsbetrieben/Ausbildungsbetrieben auszustatten. Freilich wird sich auch hier das Angebot an den Möglichkeiten und Fähigkeiten der Insassen orientieren müssen. Insbesondere wird im Auge zu behalten sein, daß auch und gerade weniger qualifizierte und begabte Insassen Fähigkeiten und Fertigkeiten dazugewinnen können.

Der Strafvollzug gleichsam als Schule oder berufliche Ausbildungsstätte wird wohl eine überzogene Forderung sein; daß dem Strafvollzug aber eine besondere Aufgabe als „Schule fürs Leben“, insbesondere für das Leben nach Haftentlassung zukommt, scheint mir – jedenfalls nach meiner Sicht der Dinge – evident. Bei aller realistischen Einschätzung und mit Blick auf die zur Verfügung stehenden Mittel und Möglichkeiten gehe ich davon aus, daß der Aufgabenbereich Aus- und Fortbildung im Strafvollzug ein expandierender Bereich ist, ja sein muß, im Interesse der uns anvertrauten straffällig gewordenen Menschen und als Beitrag zur Stärkung der Sicherheit für die Bürger in diesem Lande.

Ausbildung im Vollzug der Freiheitsstrafe*

Anton Fabry

Die Ausbildung im Vollzug als wichtiger Bestandteil der Behandlung der Verurteilten hat im Gefängniswesen der Slowakischen Republik eine langjährige Tradition. Wir gehen dabei von den folgenden bekannten Prioritäten aus:

- Erziehung und Bildung sind voneinander nicht zu trennen, sie hängen eng zusammen. Die Erziehung ist eine geregelte, auf den zu Erziehenden gerichtete Tätigkeit, in unserem Fall eine auf den Verurteilten gerichtete Tätigkeit, die sich zum Ziel setzt, einzelne Eigenschaften der Persönlichkeit so zu verändern, daß sie im Einklang mit den gestellten Zielen stehen.
- Die Bildung ist ein Bestandteil der Erziehung, sie ist vor allem auf die Entwicklung der Kenntnisse, der Fertigkeiten und der Gewohnheiten gerichtet.
- Erziehung und Bildung kann man nicht gleichstellen, aber es ist auch nicht möglich, sie stark voneinander zu trennen.
- Die Bildung ist nur dann zweckmäßig, wenn sie zugleich ihre erzieherische Aufgabe erfüllt. Genauso ist die Erziehung ohne Bildung nicht möglich.

Wir unterscheiden je nach Charakter, Inhalt und Zielsetzung des Vollzuges der Freiheitsstrafe zwei Arten der Bildung: die allgemeine Bildung und die Fachausbildung (Berufsausbildung). Eine unvermeidliche Voraussetzung zur wertvollen Eingliederung in die Gesellschaft ist das Erreichen einer gewissen Qualifikation. Bei vielen Bürgern, die zur Freiheitsstrafe verurteilt sind, gibt es in dieser Richtung viele Mängel.

Diese Tatsache veranschaulicht die Übersicht der Bildungs- und Qualifikationsstruktur der Verurteilten im Strafvollzug der Slowakischen Republik in den Jahren 1990-1992:

Bildungsniveau	in %
Analphabeten	3,58
nicht beendete Grundausbildung	30,93
Grundschulausbildung	61,44
Mittelschulausbildung	3,54
Hochschulausbildung	0,51

Qualifikationsstruktur	in %
mit Qualifikation	35,76
ohne Qualifikation	64,24

Diese Bildungsdefizite müssen wir abschaffen und wir müssen uns um eine bessere Eingliederung der Bürger in die Gesellschaft nach der Beendigung der Freiheitsstrafe bemühen.

* Referat anlässlich der 35. Tagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. vom 16.-19. Mai 1993 in Wels/Österreich.

Das Spezifikum des Bildungsprozesses der Verurteilten wird von verschiedenen, sowohl objektiven wie auch subjektiven Faktoren beeinflusst. Der Prozeß der Verurteilung selbst, der Gefängnisaufenthalt unter den speziellen Bedingungen, ruft bei einem beträchtlichen Teil der Verurteilten das Gefühl der Hilflosigkeit, Gleichgültigkeit, Passivität und Apathie hervor. Das alles bewirkt einen negativen Einfluß auf die Psyche der Verurteilten.

Damit der pädagogische Prozeß überhaupt ablaufen kann, muß er ein Wirkungsobjekt haben, in unserem Fall also den Verurteilten, der nicht nur physisch anwesend, sondern in gewissem Maße auf die Aufnahme des pädagogischen Einflusses auch psychisch vorbereitet sein muß. Die heute geltenden Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe ermöglichen es nicht, den Verurteilten zur Teilnahme an Bildungsmaßnahmen zu zwingen. Darum ist die Zeit, in der man die Verurteilten zur Teilnahme an den Bildungskursen motiviert, die schwierigste Etappe der Arbeit, die die pädagogischen Mitarbeiter der Vollzugsanstalten in der Slowakischen Republik zu leisten haben.

Der Erwachsene, vor allem der, welcher zur Bildung nicht entsprechend motiviert wurde, hat dazu eine individuelle Haltung. Diese äußert sich in solchen Fragen wie z.B.: Welche Bedeutung wird diese Bildung für mich haben? Wird sie zu meiner gesellschaftlichen Stellung beitragen? Habe ich materiellen Nutzen davon? u.ä. Die Verurteilten, welche noch nicht entschlossen sind, ob sie eine Bildungsmaßnahme besuchen sollen, stellen in erster Linie Fragen dieser Art. In dieser außerordentlich anspruchsvollen Phase müssen wir dem künftigen Subjekt der Bildung – dem Verurteilten – mit Hilfe passender Methoden die Bedeutung der Bildung für den Menschen und die damit zusammenhängenden Fragen erklären, kurz und gut ihn gewinnen. Ist es uns gelungen, haben wir einen wichtigen Motivationsfaktor in der Hand.

In dieser Zeit beginnt der Verurteilte, Antworten auf seine Lebens- und Arbeitsprobleme zu suchen. Er beginnt sich dessen bewußt zu werden, daß ihm sein Hinausbrechen aus den Selbstzweifeln die Einreihung oder Eingliederung in den übrigen Teil der Gesellschaft – nach Beendigung der Freiheitsstrafe – ermöglicht und ein gewisses Ansehen im Vergleich zu den Mitverurteilten, die weiterhin unqualifiziert bleiben, sichert. Die Kenntnisse, die er gewinnt, überprüft er in der Praxis sowie in konkreten Situationen am Arbeitsplatz.

Die Haltung der Verurteilten zu Bildungsmaßnahmen im Vollzug der Freiheitsstrafe veranschaulichen die Ergebnisse einer anonymen Umfrage in einer Vollzugsanstalt. Nur 10 % aller Befragten haben ihr Interesse an einem der Bildungskurse geäußert. Die übrigen äußerten ihre Zufriedenheit mit der erreichten Bildung sowie ihre Interesselosigkeit an weiteren Maßnahmen. 62 % von ihnen haben trotz des niedrigen Altersdurchschnittes von 24 Jahren angeführt, daß es im Hinblick auf ihr Alter schon viel zu spät für die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme ist. Das Bildungsangebot haben 28 % kategorisch abgewiesen. Als Grund haben sie Furcht vor der Bewältigung der Anforderungen angeführt. Diese kurze Information bestätigt die allgemein bekannte Haltung der Insassen zur Bildung.

Wenn wir die Beziehung der Verurteilten zu den einzelnen Maßnahmen untersuchen, so sehen wir, daß sie die berufliche

Bildung vor dem Studium an den Mittelschulen und vor den allgemeinbildenden Kursen bevorzugen, wobei sie den Schwierigkeitsgrad und praktische Gründe in Betracht ziehen.

Diese Tatsache kann damit begründet werden, daß die Verurteilten die Berufsausbildung vorteilhafter finden, und zwar aus mehreren Gründen. Diese Bildungsform ermöglicht nämlich, daß die Verurteilten einige praktische Kenntnisse, Fertigkeiten und Gewohnheiten, die sie vor dem Freiheitsentzug erworben haben, ausnutzen können. Bei den beruflich ausgerichteten Bildungskursen spielt dabei auch die Dauer dieser Kurse eine Rolle, da diese kürzer als andere Maßnahmen sind.

In der Berufsausbildung wird den Verurteilten ermöglicht, eine Qualifikation zu erreichen oder die bereits erworbene zu erhöhen, und zwar in:

- a) den Kursen des technischen Minimums – Befugnis zur Ausübung einfacher Arbeiten,
- b) in Einschulungskursen – weniger anspruchsvolle Arbeiten, z.B. Kranführer, Betonierer, nach dem Katalog der Arbeitstufe,
- c) im Besuch an den Fachschulen – Erwerb des Lehrbriefes,
- d) an den Fachoberschulen mit dem zusätzlichen Erwerb des Abiturzeugnisses.

Die angeführte Struktur der Bildungsformen scheint uns nach den bisherigen Erfahrungen optimal zu sein. Doch muß man zugeben, daß die Situation in letzter Zeit durch die Legislative im Schulwesen, nach der wir uns bei der Bildung der Verurteilten richten, kompliziert geworden ist. Es geht in erster Linie um die Dauer einzelner Bildungsformen. Zur Zeit laufen gemeinsame Verhandlungen mit den Mitarbeitern des Schulwesens mit dem Ziel, entsprechende Regelungen zu treffen, die dem Bildungsprozeß der Gefangenen mehr entsprechen.

Abschließend muß festgestellt werden, daß genauso wie unsere Gesellschaft in letzter Zeit eine Entwicklungsphase durchgemacht hat, es auch demzufolge auf dem Gebiet des Strafvollzuges und des Bildungssystems der Verurteilten zu Veränderungen gekommen ist.

In dem Revolutionsjahr 1989 gab es in der Slowakei 10.922 Verurteilte. In diesem sowie in den vorangegangenen Jahren haben sich in den Bildungseinrichtungen der Strafanstalten 30-35 % aller Verurteilten wie folgt weitergebildet:

- a) In den allgemeinbildenden Kursen etwa 550-600 Verurteilte.
- b) Die Fachoberschulen haben 50-60 Verurteilte abgeschlossen. Den Lehrbrief haben sie in drei- und zweijährigen Bildungsgängen erworben.
- c) Fachgerichtete Bildungskurse haben etwa 2.500-3000 Verurteilte absolviert. Diese haben die Qualifikation Armierer, Schweißer, Kranführer, Mechaniker erreicht oder sich die Ausbildung erhöht.

Durch die Amnestie des damaligen Präsidenten, Herrn Havel, kam es zu einer radikalen Senkung der Anzahl der Verurteilten. In der Slowakei ist die angeführte Zahl 10.992 auf 2.874 gesunken. Heute wissen wir, daß diese Amnestie,

was die Anzahl der einzelnen Kategorien der Häftlinge betrifft, nicht richtig war.

Von den mit den gesellschaftlichen Veränderungen einhergehenden Vorfällen muß man den Aufruhr der schwierigsten Häftlinge in Leopoldov erwähnen; weiterhin die Flucht der Häftlinge aus dieser Strafanstalt, die mit dem Mord von fünf Vollzugsbeamten verbunden war. All dies hat, zusammen mit anderen Begebenheiten in der Slowakei, ein tiefes Trauma des Gefängniswesens verursacht und sich negativ, auch auf die Arbeit, welche Gegenstand dieses Referates ist, ausgewirkt.

Die Bildung der Gefangenen ist, im Vergleich zur früheren Zeit, wegen der absoluten Interesselosigkeit seitens der Gefangenen äußerst schwierig. Nur Dank dem unaufhörlichen Enthusiasmus der pädagogischen Mitarbeiter ist es uns gelungen, den Weg zur Wiederaufnahme der Bildung der Gefangenen erneut zu betreten. Hier geht es vor allem darum, die Bildungsarbeit mit den 15- bis 18jährigen wieder in Gang zu setzen. Dabei ist es uns in den Alphabetisierungskursen in den Jahren 1990-1992 gelungen, von den durchschnittlich 140 Häftlingen den Analphabetismus bei 125 zu beseitigen und bei 52 Häftlingen eine Qualifikation in verschiedenen Fächern zu erreichen. In anderen Häftlingskategorien haben in dieser Zeitspanne insgesamt 404 Gefangene ihre Bildung erhöht oder eine Qualifikation erreicht.

Wenn man alle Umstände, die das Gefängniswesen in der letzten Zeit in der Slowakischen Republik durchgemacht hat, in Betracht zieht, so kann man die erreichten Ergebnisse für befriedigend halten. Es gelingt uns, die in den europäischen Regelungen verankerten Empfehlungen auch auf dem Gebiet der Bildung der Häftlinge zu realisieren.

Die Krise des Unterrichts – eine Chance für die Pädagogik

Ute Braukmann, Thomas Jacobsen, Werner Möller/Hagen, Werner Möller/Wuppertal, Heinrich Pfläging, Klaus Winter

1. Einleitung

Die Bildungseuphorie der 70er Jahre, die in den 80er Jahren langsam auch den Vollzug erreichte, muß spätestens zur gegenwärtigen Situation als beendet betrachtet werden. Zwar haben mittlerweile alle Anstalten Unterrichtsräume, doch diese drohen zu verwaisen.

Oder bildlich gesprochen: Die Lehrer im Vollzug wurden als die Reparaturmeister der Gesellschaft betrachtet, doch merken sie z.Zt., daß ihr Werkzeug nicht mehr paßt; sie können nur wenig verändern.

Die Arbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug (in NRW) hat sich in einer Untergruppe mit ihrer momentanen Situation selbstkritisch auseinandergesetzt. Die folgenden Überlegungen, die bewußt in pointierter Form dargestellt sind, sollen eine Hilfe und eine Motivation sein, neue Wege des pädagogischen Arbeitens im Justizvollzug zu beschreiten.

2. Situationsbeschreibung

Die Praxis der Lehrertätigkeit war weithin die Wissensvermittlung mit dem Ziel des Erreichens von Schulabschlüssen und zur Unterstützung und Begleitung von Berufsausbildungen.

Nun berichten die Kollegen aus den Einweisungsanstalten immer häufiger über eine geringere Zahl von geeigneten Gefangenen für schulische und berufliche Maßnahmen. Ferner stellen sie fest, daß die Klientel für Bildungsmaßnahmen schwieriger und deren Motivation schwächer geworden ist. Betrachtet man die veränderte Gefangenenstruktur und damit auch die Schülerstruktur, so ist diese Feststellung nicht verwunderlich:

- Durch den hohen Anteil von Drogenabhängigen gewinnt die Suchtstruktur und damit das Prinzip der sofortigen Bedürfnisbefriedigung überhand gegenüber dem pädagogischen Prinzip der langfristigen Zielverfolgung.
- Die hohe Zahl inhaftierter Ausländer (es wurden bei einer Stichprobe in einigen Anstalten 40 bis 65 % Ausländeranteil genannt) berührt nicht nur das Problem der Verständigung, sondern auch das der Sinnhaftigkeit von schulischen Maßnahmen für ausländische Gefangene. So taucht die Frage auf, ob die Lehrer „Deutsch als Fremdsprache“ für alle nicht Deutsch sprechenden Gefangenen erteilen sollen, obwohl während oder nach der Haft die Abschiebung ansteht.
- Aktuell verändert eine zu beobachtende Zuspitzung subkultureller Normen, gekoppelt mit menschenverachtendem Gedankengut und einer erhöhten Gewaltbereitschaft, die pädagogische Arbeit. So wirkt eine niedrige Hemmschwelle zur Gewalt dem pädagogischen Ansatz der Konfliktlösung durch Gespräche stärker denn je entgegen.

Zwei sich daraus ableitende Fragestellungen für die Arbeit des Lehrers lauten: Wird der Lehrer, der im herkömmlichen

Sinne unterrichtet, unter quantitativem Aspekt bzgl. Teilnehmerzahlen und Unterrichtsstunden im Justizvollzug überflüssig?

Versteht sich der Lehrer nun als Pädagoge im weiteren Sinne oder nur als Unterrichtender?

3. Fragestellungen

1. Soll der Lehrer weiterhin Bildungsgüter einer mittelschichtorientierten Gesellschaft anbieten, oder soll er „handlungsorientiertes Lernen“ initiieren?

Der Resozialisierungsgedanke wird durch Juristen, Fachdienste und andere Angehörige der Mittelschicht nach – häufig aktuellen – politischen Vorgaben inhaltlich besetzt und praktisch umgesetzt. Jahrelang waren schulische und berufliche Abschlüsse hauptsächliches Kriterium für erfolgreiche Umsetzung des Vollzugsziels. Nach diesem Ansatz werden die Anstalten Bochum-Langendreer und das PZ (Pädagogisches Zentrum) Münster gerne als Aushängeschilder vorgeführt. Nun gab es nicht nur bezüglich der quantitativen Belegung der qualifizierenden Haftplätze Schwierigkeiten, sondern im zunehmenden Maße auch Diskrepanzen zwischen den Teilnahmevoraussetzungen einerseits und den von den potentiellen Teilnehmern mitgebrachten Qualifikationen andererseits. So wurden – vom Bildungsansatz her nachvollziehbar – nur vereinzelt drogenabhängige/suchtabhängige Gefangene in die Maßnahmen aufgenommen, obwohl die Zahl dieser Probanden überproportional angestiegen ist und weiter ansteigt. Vor diesem Hintergrund ist es verständlich, daß seinerzeit der Leiter der JVA Bochum-Langendreer über mehrere Jahre hinweg nur mittels seines persönlichen und sehr direkten Engagements die Ausbildungsplätze in seiner Einrichtung einigermaßen konstant auslasten konnte.

Der bisherigen Pädagogik würde ein handlungsorientierter Ansatz gegenübergestellt, über den zunächst einmal die primär motivierte und ernsthafte Begegnung mit dem Lernenden gesichert wäre. Lebendiges Lernen wird nicht nur von den Didaktikern, sondern auch von den Teilnehmern als pädagogisch authentische Lernbegegnung geschildert. Die Lerninhalte entstammen dabei der Lebenswelt der Teilnehmer; eine Lerngruppe entscheidet sich gemeinschaftlich für ein Thema aus einer Vielzahl von möglichen, aus ihrer Erfahrungswelt erwachsenen, Inhalten.

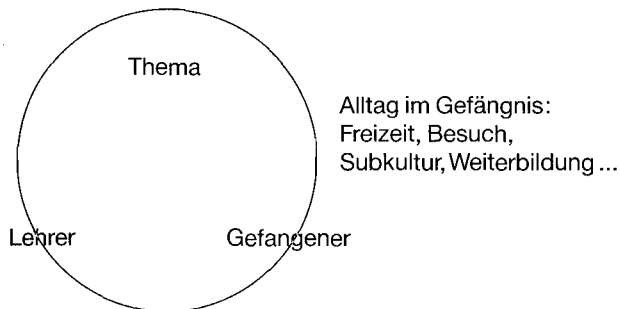
Auf der Ebene der Zielformulierung wird der Unterschied zum herkömmlichen Unterricht am deutlichsten. Im bisherigen unterrichtlichen Ansatz werden Inhalte, Methoden und Ziele vom Lehrer vorgegeben. Dagegen bestimmen in einem handlungsorientierten Unterricht die Schüler maßgeblich hierüber. Funktion des Lehrers ist, die Lernprozesse zu steuern.

Im methodischen Bereich sollte sich „Lebendiges Lernen“ in einer Auswahl geeigneter Sozial- und Aktionsformen niederschlagen, die in Abweichung zu frontalen, lehrerzentrierten Aktivitäten steht. Über die Anwendung von beispielsweise Einzelarbeit, Partnerarbeit und Gruppenarbeit sowie Interviews, Videoeinsatz und Theaterarbeit wird der offene, gemeinschaftliche, weitgehend lehrer-losgelöste Lernprozeß deutlich.

Auf das Arbeitsfeld einer Justizvollzugsanstalt bezogen würde die Konkretisierung dieses Ansatzes bedeuten: In Anlehnung an die themenzentrierte Interaktion stehen

Thema, Inhaftierte und Lehrer im dialektischen Spannungsfeld mit dem wechselnden Einfluß und der grundsätzlichen Verhandbarkeit aller o.g. Faktoren. Ihre Einbettung in die Umwelt geschieht über den handelnden Umgang mit der derzeitigen Lebenswelt, also über die Auseinandersetzung mit den Wirkungen der Inhaftierung und ihren Ursachen.

Lebenswelt Gefängnis



2. *Warum befindet sich der Lehrer im Vollzug allzuhäufig in einer pädagogischen Nische, ohne seinen Richtlinienauftrag, pädagogisches Gedankengut allgemein im Vollzug zur Geltung zu bringen, angemessen einbringen zu können?*

Wie sieht diese Nische aus? Der Lehrer befindet sich zumeist in seinem Unterrichtsraum inmitten einer Kleingruppe von Schülern oder auf anderen „pädagogischen Inseln“. Seine Fachkompetenz als Pädagoge zur Gestaltung des Vollzugs ist nicht sonderlich gefragt.

Diese Fachkompetenz steht im Einklang mit dem Resozialisierungsgedanken, der vor allem in der gegenwärtigen vollzuglichen Situation immer mehr in den Hintergrund gedrängt wird. Damit wird der pädagogische Auftrag in der praktischen Umsetzung als „störend“ oder „naiv“ empfunden und bezeichnet. Im Spannungsfeld zwischen Anspruch und Wirklichkeit wird der entstehende Druck häufig von den Pädagogen mittels Rückzug in die oben genannte Nische kompensiert.

Was hält den Lehrer in seiner Nische? Während auf der einen Seite natürlich die Bequemlichkeit eine Rolle spielt, wird andererseits die „machtlose Freiheit“ genossen, die für einen begrenzten Raum das Gefühl der Wertigkeit und Wichtigkeit vermittelt. Trotz allem gibt es immer wieder Versuche, über die Grenzen hinaus im vollzuglichen Alltag pädagogisch wirksam zu werden.

Wie ist es dem Lehrer dann aber möglich, die Nische zu verlassen und entsprechend seiner Fähigkeiten und seines Richtlinienauftrages zu agieren? Zu beobachten ist zumeist ein stark personenorientierter Ansatz, d.h. über persönliches Engagement und besondere Konfliktfähigkeit können Gedanken aus der Pädagogik etabliert werden. Strukturelle Veränderungen jedoch können langfristig nur über Veränderungen im Konferenz- und Leitungssystem, über Fortbildungsmaßnahmen (AIF [Anstaltsinterne Fortbildung] o.ä.) und externe Beratung (Supervision, Organisationsentwicklung und Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse) erfolgen.

3. *Die alten Konzepte sind überholt! – Wie heißen die neuen?*

Eine Bestandsaufnahme der alten Konzepte könnte wie folgt aussehen:

Im Bereich des „normalen“ Schulunterrichts konnte der Lehrer bei interessierten Schülern auf die Einsicht bauen, daß zur Wiedereingliederung der Abbau von schulischen und beruflichen Defiziten hilfreich sei. Daraus ließ sich eine grundsätzliche Motivation ableiten.

Gemäß des Integrationsansatzes bzgl. ausländischer Inhaftierter aus den 70er Jahren wurden große Kapazitäten des Lehrers sowohl in integrativen Unterrichtsmaßnahmen als auch in speziell auf die Bedürfnisse der Ausländer abgestimmten Angeboten (Deutsch als Fremdsprache) gebunden.

Die Drogenklientel stellt vor allem unter pädagogischem Aspekt (BtMler hatten häufig bereits abgeschlossene Schulabschlüsse) kein besonderes Betätigungsfeld dar. Im Gegenteil. Häufig hörte man: „Mehr als zwei Drogis machen dir die Gruppe kaputt!“, was aufgrund ihrer Redegewandtheit und ihrer plakativen Unschuldshaltung nachvollziehbar war.

All diese Ansätze sind überholt: Nicht erst seit der Genehmigung von Fernsehern für alle Inhaftierten gibt es so gut wie keine primär motivierten Schüler im klassischen Schulbereich. Man kann noch nicht einmal mehr von einer Sekundärmotivation sprechen. Spätestens mit dem neuen Ausländerrecht ist der Integrationsansatz für straffällig gewordene Ausländer bis auf Ausnahmen ad acta gelegt; Abschiebung für straffällig gewordene Ausländer ist an der Tagesordnung.

Süchtige mit ihrer Lebenshaltung der kurzfristigen Bedürfnisbefriedigung überschwemmen die Knäste und damit auch unsere Gruppen.

Bei dieser Entwicklung gibt es nur die Konsequenz der Suche nach grundsätzlich neuen Konzepten.

Am deutlichsten wird eine konzeptionelle Veränderung im Bereich „Deutsch als Fremdsprache“. Der bisher praktizierte integrative Ansatz hat sich durch die Abschiebep Praxis und einen steigenden Anteil von organisierter Kriminalität im ausländischen Bereich überholt. Statt dessen bleibt die Notwendigkeit einer „sprachlichen Erstversorgung“, die es dem der deutschen Sprache unkundigen Gefangenen ermöglicht, in der Haftsituation zu leben und zu „überleben“. Gegenstand des Unterrichts wird somit die Wortschatzerweiterung im Bereich des gegenwärtigen Lebensraumes (Ausfüllen eines Antrages, Verstehen der Weisungen des Abteilungsbeamten, Formulierung von Interessen gegenüber verschiedenen Diensten).

Darüber hinaus ist als Basis zur Reintegration im Heimatland Sprachunterricht in der jeweiligen Muttersprache sowie „Kulturunterricht“ erstrebenswert.

Aus der Interessenslage der Inhaftierten (besonders suchtabhängiger Gefangener) heraus ergibt sich die Notwendigkeit, kurzfristige, über einen überschaubaren Zeitraum (ca. 8 Wochen) konzipierte und durchgeführte Lerneinheiten einzurichten. Die Prinzipien der Projektarbeit wären ein denkbarer methodischer Weg,

- sich gemeinsam „gemäß den Grundgedanken des Diskurses“ für ein Projektthema zu entscheiden;
- ein Thema aus der gegenwärtigen Lebenswelt zu bearbeiten;
- Übernahme von singulärer und kollektiver Verantwortung (so ist z.B. bei der Organisation und Durchführung eines „Abends der kulturellen Begegnung zwischen Deutschen

und Ausländern“ die Versorgung der Teilnehmer mit Kaffee genauso wichtig wie die Präsentation der verschiedenen Kulturen);

- die Veröffentlichung von Ergebnissen des Projektes.

Unterrichtskonzepte, die nach solchen Leitgedanken ausgerichtet sind, berücksichtigen einen ganzheitlichen Lernansatz. Während der konventionelle Unterricht die kognitive Lerndimension priorisiert, stehen im Projekt alle Dimensionen gleichberechtigt nebeneinander, so daß der pädagogische Ansatz von *Pestalozzi* Anwendung findet: „Wir lernen mit Kopf, Herz und Hand.“

4. Mögliche Konsequenzen

Die Anwendung der projektorientierten Unterrichtsmethode verlangt vom Lehrer besondere Kompetenzen. Dies gilt in besonderem Maße für die Arbeit in Justizvollzugsanstalten: Wir verlassen die „Spielwiese Unterrichtsraum“ – so häufig die Sicht des „Apparates“. Dies ist – nebenbei bemerkt – nicht das Verlangen des Lehrers aus der Schule der Konfliktpädagogik, sondern die Umsetzung der Richtlinien der Lehrer im Justizvollzug, die fordern, daß pädagogisches Gedankengut im Vollzug allgemein zur Geltung gebracht werden soll.

Diese konfliktträchtige Arbeit bedarf der Unterstützung. Hierbei ist sowohl an fachliche Beratung, wissenschaftliche Unterstützung, als auch an eine individuelle Überprüfung und Bestärkung in Form von Supervision gedacht.

Die hier angerissenen Wege bedürfen der kritischen Reflexion im Kreis interessierter Kollegen aller Berufsgruppen. Somit sind diese Gedanken als Anstoß zur Auseinandersetzung mit veränderten Inhalten und Methoden gedacht.

Behandlung und Ausbildung

Ein konzeptioneller Ansatz zur Integration unter Berücksichtigung des spezifischen Störungsbildes von Straftätern und sozialtherapeutischer Bedingungen

Rudi Nebe, Wilfried Heinrich

1. Schwierigkeiten der Integration von Ausbildungs- und Behandlungsmaßnahmen

Theoretisch wird die Forderung der Integration von Behandlung und Ausbildung als wichtige Resozialisierungsmaßnahmen im Strafvollzug in vielen Diskussionsbeiträgen erhoben (Mey, 1986; Pendon, 1992). In der Praxis zeigen sich demgegenüber erhebliche Schwierigkeiten, beide Ansätze miteinander zu vereinbaren. Der Alltag ist oft durch vordergründige, auf den ersten Blick plausible, aber weitgehend reduktionistische Überlegungen geprägt. Ausbildung und Behandlung werden wegen eingengter Sichtweisen, mangelnder Kooperation und Abstimmung als konkurrierend und gegenseitig störend erlebt. Bei konkreten Implementationen im Vollzuge kommen erfahrungsgemäß sachliche, integrative Gesichtspunkte häufig zu kurz.

Unseres Erachtens sind nach mehreren Jahren praktischer Erfahrung mit Ausbildungs- und Behandlungsansätzen im Strafvollzug euphorische Erfolgserwartungen an die Wirkung der Einzelmaßnahme geringer geworden. Damit sind die Chancen für eine integrative, interdisziplinäre Vorgehensweise erheblich gestiegen.

Auf diesem Hintergrund und begründet durch eigene langjährige Erfahrung im Spannungsfeld Behandlung–Ausbildung sind die folgenden Überlegungen entstanden. Sie stellen einen Versuch dar, die beiden Ansätze in ein mehrdimensionales, praxisbezogenes Konzept, unter besonderer Berücksichtigung eines multifaktorellen Störungsfeldes von Straftätern, zu integrieren.

2. Sozialtherapeutische Behandlung

2.1 Definition von Sozialtherapie

Sozialtherapie wird nicht als spezifisches Behandlungsverfahren definiert, sondern stellt einen Sammelbegriff für eine breite Palette unterschiedlicher Methoden zur Einstellungs- und Verhaltensänderung dar (Steller, 1977). Im Rahmen eines interdisziplinären Breitbandansatzes kommen psychotherapeutische, psychologische, sozialbetreuende sowie pädagogische Maßnahmen zur Anwendung.

In eine Sozialtherapeutische Anstalt werden gemäß dem gesetzlichen Behandlungsauftrag (§ 9 StVollzG) Straftäter auf freiwilliger Basis aufgenommen, deren Delinquenz mit einer erheblichen Störung der sozialen Entwicklung und der Persönlichkeit zusammenhängt (Reicher, 1973; Goudsmit, 1986; Rauchfleisch, 1981). Hierbei handelt es sich in erster Linie um Rückfalltäter überwiegend aus dem Bereich der massiven Gewaltkriminalität. Die Insassen stellen von daher hinsichtlich der Deliktverteilung, im Vergleich zu den Straf-

gefangenen des Regelvollzugs, eine Negativauslese dar (Heinrich/Thalmann, 1989).

Dem Behandlungskonzept einer Sozialtherapeutischen Anstalt liegt die Auffassung zu Grunde, daß die Persönlichkeitsstörungen der Inhaftierten im individuellen Sozialisationsverlauf verankert wurden. Der Begriff Sozialisation umfaßt in diesem Zusammenhang die vielfältigen Entwicklungs- und sozialen Lernprozesse, durch die ein Mensch die Fähigkeiten und Kenntnisse erwirbt, die er zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben benötigt.

2.2 Störungsbild

Die Störung der Sozialisation setzt in relativ frühen Lebensphasen ein und äußert sich in der Regel als affektive Verwahrlosung bzw. Dissozialität. Entsprechend sind bei der überwiegenden Zahl der Straftäter schon in der Kindheit und Jugend massive Verhaltensauffälligkeiten (Erziehungsschwierigkeiten, Schulschwierigkeiten etc.) festzustellen. Eine in der Regel dynamisch verlaufende Persönlichkeitsentwicklung wird auf Grund der ungünstigen Sozialisationsbedingungen stark gehemmt bzw. blockiert. Der gewissermaßen zum Stillstand gekommene Reifungs- und Entwicklungsprozeß findet seinen Niederschlag in einer spezifischen Persönlichkeitsstruktur und Verhaltensdefiziten.

Die skizzierte Entwicklungsstörung manifestiert sich, allgemein formuliert, in der Unfähigkeit, im Sinne einer eigenverantwortlichen Lebensbewältigung mit alltäglichen Anforderungen angemessen umzugehen. Vereinfacht ausgedrückt besteht ein Mangel an sozialer Kompetenz. Unter sozialer Kompetenz wird hier „die Verfügbarkeit und angemessene Anwendung von Verhaltensweisen (motorisch, kognitiv und emotional) zur effektiven Auseinandersetzung mit konkreten Lebenssituationen, die für das Individuum und/oder seine Umwelt relevant sind“ (Sommer, 1975), verstanden.

Bei differenzierter Betrachtung wird deutlich, daß es sich um eine komplexe, die Gesamtpersönlichkeit umfassende Störung handelt. Sie zeigt sich nicht nur im konkreten Verhalten, sondern wirkt sich auch im intrapsychischen Bereich aus. In aller Regel liegt eine Persönlichkeitsstruktur vor, die sich besonders durch eine emotionale Unreife, ein undifferenziertes und negatives Selbstkonzept sowie massive Selbstwert- und Identitätsprobleme auszeichnet. Durch die Dominanz dieser spezifischen Merkmale kommt es zu erheblichen Störungen im Erleben und, wie schon oben erwähnt, im Sozialverhalten. Ein Umstand, der sich in unterschiedlichen Symptomen widerspiegelt. Auszugsweise sind zu nennen:

- außergewöhnliche Verletz- und Kränkbarkeit,
- ein extrem tiefgehendes Mißtrauen,
- Interaktionsprobleme,
- Neigung zu Aggressions- und Fluchtreaktionen,
- geringe Konfrontationstoleranz.

Ein weiteres zentrales Kennzeichen dieses Störungsbildes ist die erheblich eingeschränkte Fähigkeit, aus sozialer Erfahrung zu lernen.

Eine ganz wesentliche Konsequenz der hier stark vereinfacht beschriebenen Persönlichkeitsstruktur liegt in der eingeschränkten Kontakt- und Beziehungsfähigkeit. So ist

eine befriedigende Gestaltung zwischenmenschlicher Beziehungen nicht möglich, und das elementare Bedürfnis nach positiver sozialer Resonanz (Anerkennung, Liebe, Zuneigung etc.) kann nicht in ausreichendem Maße befriedigt werden. Im Sozialbereich, speziell auf der interpersonellen Ebene, kommt es daher immer wieder zu tiefgreifenden Minderwertigkeits- und Insuffizienzerlebnissen, sowie tiefgreifenden Konflikten und Krisen.

2.3 Behandlungsansatz

Das primäre Behandlungsziel der Sozialtherapie besteht in der Überwindung der Entwicklungsblockaden, indem versucht wird, einen Nachreifungsprozeß der Persönlichkeit zu initiieren. Dies kann nur in einem therapeutischen Milieu geschehen, das soziales Lernen und den Aufbau angemessener sozialer Verhaltensweisen ermöglicht und fördert. Durch Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen (Organisations-, Informations- und Kommunikationsstruktur) versuchen Sozialtherapeutische Anstalten, dieser Grundforderung gerecht zu werden (Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe, 1981).

Es existiert kein standardisiertes Therapieprogramm, die Therapie orientiert sich an den jeweiligen Erfordernissen des Einzelfalles. In der individuellen Behandlungsplanung werden auf der Grundlage einer diagnostischen Eingangsuntersuchung und entsprechender Verlaufsdagnostik die therapeutischen Schwerpunkte und die spezifischen Interventionsverfahren festgelegt und regelmäßig fortgeschrieben.

Behandlung setzt grundsätzlich voraus, daß der Aufbau einer tragfähigen therapeutischen Beziehung gelingt, da lediglich in dieser relativ vertrauensvollen und behüteten Atmosphäre die gestörte emotionale Entwicklung wieder in Gang gesetzt werden kann (Schorsch et.al. 1985).

Erst nach hinreichender Bearbeitung dieser Grundstörung ist soziales Leben und damit auch der Aufbau spezifischer Fertigkeiten (Arbeitstraining, Ausbildung, Soziales Training etc.) sinnvoll. Lediglich eine relativ stabile und ausgereifte Persönlichkeit bietet die Gewähr für eine erfolgreiche Berufsausbildung. Die Definition „erfolgreiche Ausbildung“ darf dabei nicht nur auf den Erwerb eines im Strafvollzug erworbenen Zertifikats abstellen, sondern hat auch hinsichtlich der späteren Legal- und Sozialbewährung den Aspekt der Verwertbarkeit zu berücksichtigen. Zu bedenken ist hierbei, daß es sich bei den Strafgefangenen einer Sozialtherapeutischen Anstalt nicht um „normale“ beruflich unterqualifizierte Arbeitslose handelt, sondern vielmehr um extrem beziehungs-gestörte, von einem fundamentalen Mißtrauen beherrschte Straftäter, die nicht in der Lage sind, grundlegende zwischenmenschliche Bedürfnisse zu befriedigen.

Solange bei dieser fundamentalen sozialen Unfähigkeit keine positive Veränderung stattfindet, werden die im interpersonellen Bereich erlebten Minderwertigkeits- und Insuffizienzgefühle mittels spezifischer inadäquater Verhaltensstrategien kompensiert. Da zwischen dieser sozialisationsbedingten übermäßigen Kompensationssteigerung und der Delinquenz ein evidenter Zusammenhang besteht, sind neuerliche Straftaten gewissermaßen vorprogrammiert, wenn die Entwicklungsrückstände nicht behandlerisch ausgeglichen werden.

2.4 Verhältnis Therapie und Ausbildung

Aus den bisherigen Ausführungen wird ersichtlich, daß Therapie und Ausbildung nicht als Gegensatz in einer Sozialtherapie zu verstehen sind. Unter den Aspekten der sozialen Integration und einer eigenverantwortlichen Lebensführung stellen die Bereiche Arbeit und berufliche Ausbildung aus behandlerischer Sicht vielmehr ein wichtiges Lern- und Trainingsfeld dar. Erst ein kontinuierliches Arbeitsverhalten ermöglicht die eigenständige Sicherung der materiellen Lebensbasis. Berufliche Qualifikationen bestimmen in unserer Gesellschaft weitgehend Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten und spielen somit auch bei der Erlangung und Aufrechterhaltung eines angemessenen Lebensstandards eine gewichtige Rolle. Von daher ist im Rahmen einer sozialtherapeutischen Behandlung auch immer ein elementares Anliegen, Strafgefangene im beruflichen Bereich entsprechend zu fördern. Allerdings muß die berufliche Förderung in die Gesamtbehandlung implementiert sein.

3. Schlußfolgerungen

Eine berufliche Bildungsmaßnahme, die ausschließlich auf die Förderung spezifischer fachlicher Kenntnisse und Fähigkeiten ausgerichtet ist, greift als Einzelmaßnahme bei den erheblich persönlichkeitsgestörten Insassen einer Sozialtherapeutischen Anstalt nicht nur zu kurz, sondern würde einem „Kunstfehler“ gleichkommen. So weist Göppinger (1983) in seiner Untersuchung über Kriminalitätsursachen darauf hin, „daß der bloßen Tatsache des Scheiterns in der Berufsausbildung oder des Verbleibens in der Berufsposition des Ungelernten für sich genommen kaum Bedeutung zukommt; entscheidender sind vielmehr solche Kriterien, die mit den Verhaltensweisen der Probanden in der Berufstätigkeit und ihrer Einstellung zum Beruf zusammenhängen“.

Die fehlende Berufsausbildung ist nicht Ursache der Straftaten, sondern ein Symptom für die der Delinquenz zugrundeliegende sehr viel tiefergehende Persönlichkeitsstörung. Eine sinnvolle berufliche Fortbildung bei diesen Straftätern setzt grundsätzlich Berufsreife voraus, die neben den notwendigen intellektuellen und motorischen Fähigkeiten auch ein Mindestmaß an persönlicher Reife und Stabilität umfaßt. Diese Berufsreife umfaßt auch die oft vernachlässigte Frage einer verantwortungsvollen Ausübung des erlernten Berufes nach abgeschlossener Ausbildung außerhalb des Strafvollzuges.

Eine weitere Schwierigkeit läßt sowohl die Diskussionen zu diesem Thema als auch dessen konkrete Gestaltung und Umsetzung in der Praxis auf Schwierigkeiten stoßen:

Zur Zeit besteht unseres Erachtens noch ein erheblicher Mangel an empirisch belegten wissenschaftlichen Aussagen zu dieser Thematik. Sowohl die konzeptionellen Überlegungen zu, als auch die konkrete Ausgestaltung von entsprechenden Einrichtungen im Strafvollzug basieren zwangsläufig zu stark auf pragmatischen Grundlagen und Plausibilitätsannahmen, aber zu wenig auf reflektierten und wissenschaftlich abgesicherten Erkenntnissen.

Abschließend muß einschränkend erwähnt werden, daß offen bleiben muß, inwieweit von in einer sozialtherapeuti-

schen Anstalt gesammelten Erfahrungen auf den gesamten Strafvollzug generalisiert werden kann. Diese Einschränkung gilt gleichermaßen für die Übertragbarkeit der konzeptionellen Überlegungen.

Literatur

- Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe: Sozialtherapie als kriminalpolitische Aufgabe. Empfehlungen zur rechtlichen und tatsächlichen Ausgestaltung der Sozialtherapie im Justizvollzug, Heft 26, 1981, S. 10 ff.
- Göppinger, H.: Der Täter in seinen sozialen Bezügen. Berlin, 1983, S. 88
- Goudsmit, W.: Delinquenz und Gesellschaft. Göttingen, 1986
- Heinrich, W.; Thalmann, T.: Unveröffentl. Bericht zur internen Datenerhebung in der Sozialth. Anstalt Kassel, 1990, S. 11 f.
- Mey, H.-G.: Auswirkungen schulischer und beruflicher Bildungsmaßnahmen während des Strafvollzuges. In: ZfStrVo, 5, 1986, S. 265-269
- Pendon, M.: Die Rolle berufsbildender Maßnahmen im Vollzug – Bedeutung und Erfolg im Hinblick auf die Wiedereingliederung Straffälliger. In: ZfStrVo, 1, 1992, S. 31-34
- Rauchfleisch, U.: Dissozial. Göttingen, 1981
- Reicher, J.W.: Die Behandlung in einer Sonderanstalt für psychisch gestörte Delinquenten. Unveröffentl. Manuskript eines Vortrages, gehalten am 30.8.73 in Bonn, während eines Seminars der Abt. Sozialtherapie der Sektion Gruppendynamik in der DAGG über Sozialtherapie
- Schorsch, E., Galeday, G., Haug, A., Hauch, M., Lohse, H.: Perversion als Straftat. Dynamik und Psychotherapie. Berlin, 1985, S. 106-121
- Sommer, G.: Kompetenzerwerb in der Schule als primäre Prävention. In: Sommer, G./Ernst, H.: Gemeindepsychologie. München, 1977, S. 75
- Steller, M.: Sozialtherapie statt Strafvollzug. Köln, 1977, S. 11-13

Wohnen: (Auch für Straffällige) Lebens- und Problembereich Nr. 1 – Zugleich ein Modell aus der Straffälligenhilfe –

Rüdiger Wulf

I. Problemlage

Wohnen, Arbeit, Geld/Schulden, Freizeitgestaltung, Gesundheit/Sucht und die Gestaltung sozialer Kontakte sind die wesentlichsten Lebens- und Problembereiche – für „Normalbürger“ und für Straffällige bzw. Straftlassene auch. Dabei kommt der Wohnraumbeschaffung erstrangige Bedeutung zu. Der Stellenwert von Wohnraum für die Resozialisierung sei mit dem Teufelskreis skizziert: „Ohne Wohnung keine Arbeit – ohne Arbeit kein Geld – ohne Geld Schulden – Sucht- und Beziehungsprobleme – (neue) Straffälligkeit“. Nachdem Wohnraum gesamtgesellschaftlich ein rares Gut geworden ist, machen sich die Engpässe auf dem Wohnungsmarkt immer mehr auch in der Straffälligenhilfe und Straftlassenenhilfe bemerkbar.

Umgekehrt sind Heime und teilstationäre Einrichtungen in der Straffälligenhilfe nicht ganz ausgelastet. Heime sind bei den Betreuten „(mega)out“. Die Betreffenden haben in Kindheit und Jugend nicht selten in Heimen gelebt. Und wer dann (mehrfache) Gefängniskontakte durchlaufen hat, der will nach der Entlassung erst recht selbständig wohnen. Die düstere Lage auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt hat umgekehrt für den Betrieb (teil)stationärer Einrichtungen Auswirkungen. Betreute, die durchaus selbständig wohnen könnten, finden keine Wohnung. Sie müssen daher in den teilstationären Einrichtungen bleiben, was unter finanziellen Gesichtspunkten und unter Behandlungsaspekten wenig Sinn macht.

So ist die Wohnraumbeschaffung in der Straffälligenhilfe eine zentrale Aufgabe geworden, für die Vereine und für die einzelnen Mitarbeiter. Dabei werden – auch aus der Not heraus – neue kreative Wege beschritten, z.B. das „betreute Wohnen“, der Betrieb von Sozialpensionen, die Anmietung freierwerdender Kasernen oder Teilen davon, der Ausbau von Dachgeschossen in Eigenarbeit, die Beteiligung an kommunalen Wohnungsbaugesellschaften mit Erwerb von Belegungsrechten bis hin zum Bau von Schutzhütten für Nichtseßhafte im Winter. Zum Teil geht es dabei – wie das letztgenannte Beispiel zeigt – um das nackte Überleben der Betreuten.

II. Bedarfsanalyse

Die Problemanzeigen über die Wohnungsnot werden seitens der Praktiker in der Straffälligenhilfe immer stärker. Für den Bereich der württembergischen Straffälligenhilfe wurde daher 1992 eine Arbeitsgruppe beschlossen. Sie hat die folgenden Vorschläge erarbeitet. Der Verfasser dankt an dieser Stelle den Geschäftsführern der Bezirksvereine aus Böblingen, Reutlingen und Stuttgart, den Herren *Weiher*, *Dr. Will* und *Hertler*, für die gute Zusammenarbeit und die wichtigen Impulse zum Thema. Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe sollen im folgenden vorgestellt werden.

Zum Bedarf im Verbandsgebiet und zur möglichen Struktur eines Wohnungshilfefonds hat die Arbeitsgruppe eine landesweite Erhebung bei den württembergischen Bezirksvereinen durchgeführt. Die Ergebnisse der Umfrage lassen sich wie folgt thesenhaft zusammenfassen:

1. Pro Jahr sind im Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart (ca. 5,7 Mio. Einwohner) ca. 750 Wohnungen für Betreute und ihre Familien zu beschaffen. Appartements für Einzelpersonen stehen dabei zahlenmäßig im Vordergrund des Bedarfs.
2. Ein Wohnungshilfefonds des Verbandes und der Vereine könnte den gesamten Bedarf nicht abdecken, wohl aber die größte Wohnungsnot beheben und ein verbandspolitisches Zeichen setzen.
3. Überwiegend sprechen sich die Vereine der württembergischen Straffälligenhilfe für die Gründung eines Wohnungshilfefonds aus.
4. Für einen Wohnungshilfefonds spricht, daß Vermittlung von Wohnraum erstrangige Aufgabe der Straffälligenhilfe ist und sie nur wirksam mit einer Bündelung aller finanziellen Kräfte und durch Ausnutzung der Möglichkeiten auf dem Kapitalmarkt angebar ist.
5. Die Erfahrungen der Vereine mit dem Bau von Wohnraum sind nur punktuell und stützen sich auf „konventionelle“ Finanzierungsformen.
6. Zahlreiche Vereine haben konkrete Absichten, mit oder ohne einen Fonds Wohnraum zu bauen oder zu erwerben. Dies belegt die Dringlichkeit eines Fonds, der auch öffentliche Fördermittel beschaffen und Öffentlichkeitsarbeit leisten könnte.

III. Struktur und Wirkungsweise eines Wohnungshilfefonds

Über einen Wohnungshilfefonds sollten alle gängigen Formen der Wohnraumbeschaffung gefördert werden können:

- Miete,
- Bau,
- Kauf.

Ein nicht zu unterschätzender Nebenzweck eines Wohnungshilfefonds liegt in der Entlastung von (teil)stationären Einrichtungen: Selbständige Betreute können dort entlassen werden, wenn ihnen über den Fonds Wohnraum zur Verfügung gestellt wird.

Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist Miete von Wohnraum dem Kauf oder Bau vorzuziehen („Miete geht vor Kauf“), weil eigene Immobilien Folgekosten nach sich ziehen. Um an Mietwohnungen heranzukommen, könnte ein Wohnungshilfefonds für folgende Zwecke Zuschüsse geben:

- Instandsetzungsgarantien,
- Mietausfallgarantien,
- Renovierungs- und Ausbauschüsse.

Soweit der Fonds Bau oder Kauf von Wohnraum fördern soll, sollte der Wohnraum nur ergänzungsweise über den

Fonds finanziert werden. Eigenmittel, öffentliche Zuschüsse und andere Fremdmittel über den Kapitalmarkt müssen hinzukommen.

Wie eine solche Finanzierung aussehen könnte, zeigt ein Projekt des Sozialen Arbeitskreises im Landkreis Böblingen. Für vier Wohneinheiten von je 30 qm wurden 450.000 DM benötigt. Diese Kosten wurden folgendermaßen finanziert:

150.000 DM	Eigenmittel (hier: Geldbußen einer Wirtschaftsstrafkammer)
50.000 DM	Zuschuß des Siedlungswerkes des Diakonischen Werks
100.000 DM	Zuschuß des Landkreises Böblingen
80.000 DM	Fremdmittel (Kreissparkasse, 8,5 % „Kommunaltarif“)
70.000 DM	Darlehen (z.B. zinslos aus Mitteln des Fonds)
450.000 DM	(kostendeckende Miete: 450 DM pro Monat!!)

Bemerkenswert und weitsichtig ist, daß der Landkreis einen hohen Zuschuß gewährt, weil er zu Recht davon ausgeht, damit Sozialhilfeleistungen einzusparen.

Um den Fonds mit Startkapital auszustatten, will der Landesverband aus seinen *Rücklagen* Mittel einbringen und in diesem Rahmen anlegen. Der Landesverband hat außerdem bei Richtern und Staatsanwälten, unter anderem bei den Wirtschaftsstrafkammern des Landgerichts Stuttgart und Wirtschaftsabteilungen der Staatsanwaltschaft Stuttgart, zentral um Zuwendung von zweckgebundenen *Geldbußen* für den Fonds geworben. Eine in Aussicht stehende Geldbuße in Höhe von 300.000 DM (zahlbar bis Ende 1993) soll ein Grundstock sein, auf dem sich aufbauen läßt. – Da das „social sponsoring“ zunimmt, sollte der Landesverband versuchen, Einzelpersonen, Firmen, Banken o.ä. als *Sponsoren* zu gewinnen. Allerdings ist nicht zu verkennen, daß der Spendenmarkt begrenzt und hier für die Straffälligenhilfe nur wenig Aussicht auf Erfolg ist.

Das Finanzierungsmodell sieht vor, daß der Wohnungshilfefonds auf Dauer arbeiten soll. Das Stammkapital soll nicht angetastet werden („die Kuh, die man melkt, darf nicht geschlachtet werden“); Darlehen und Zuschüsse sollen aus den Erträgen bzw. aus dem Rückfluß erwirtschaftet werden. Dies setzt die Bereitschaft des Verbandes und der Vereine voraus, den Fonds durch jährlichen Nachschuß aufzufüllen. Dies erfordert Solidarität und erhebliche finanzielle Anstrengungen, die sich aber auszahlen

und im Laufe der Zeit weniger werden. Die Arbeitsgruppe hat sich eingehend mit der Wirkungsweise eines Wohnungshilfefonds befaßt und verschiedene Modelle durchgerechnet. Folgendes Vorgehen erscheint am wirkungsvollsten:

50 Prozent des Kapitals, also 500.000 DM des zugrundegelegten Stammkapitals, sollen auf dem Finanzmarkt angelegt werden. Die daraus erwachsenden *Zinsen* in Höhe von 40.000 DM (bei acht Prozent Zinsen) könnten jährlich als *nicht rückzahlbare Zuschüsse* an die Antragsteller für Zwecke der Wohnraumbeschaffung ausbezahlt werden.

Bis zu 30 Prozent des Kapitals im Jahr, d.h. 300.000 DM des Stammkapitals, könnten den Vereinen für Zwecke der Wohnraumbeschaffung als zinsloses *Darlehen* zur Verfügung gestellt werden. Vier Prozent der Darlehenssumme müßten im Jahr getilgt werden und würden wieder dem Kapital zufließen.

20 Prozent des Kapitals, also 200.000 DM des Stammkapitals, sollten auf dem Finanzmarkt angelegt werden (Zinssatz: derzeit acht Prozent). Die daraus erwachsenden Zinsen müßten dem Kapital zur *Refinanzierung* zugeführt werden.

In der untenstehenden Tabelle wird die Entwicklung der Einlagen (Tilgung aus Darlehen, Zinsen aus Anlage, Nachschuß) und Ausschüttungen (zinsfreie Darlehen, nicht rückzahlbare Zuschüsse) über 25 Jahre lang verfolgt.

Finanzielles Ziel ist es, im Jahr 40.000 DM an nicht rückzahlbaren Zuschüssen und 300.000 DM an zinslosen Krediten vergeben zu können, dabei aber das Stammkapital (1.000.000 DM) zu erhalten.

Tabelle: Finanzielle Entwicklung des Wohnungsbauhilfefonds im Verlauf bei einem Start- und Stammkapital in Höhe von 1.000.000 DM (alle Beträge in DM)

Jahr	Tilgung	Einlagen Zinsen	Nachschuß	Summe	Ausschüttungen		Summe
					Kredite	Zuschüsse	
1	0	16.000	284.000	300.000	300.000	40.000	340.000
2	12.000	16.000	272.000	300.000	300.000	40.000	340.000
3	24.000	16.000	260.000	300.000	300.000	40.000	340.000
4	36.000	16.000	248.000	300.000	300.000	40.000	340.000
5	48.000	16.000	236.000	300.000	300.000	40.000	340.000
6	60.000	16.000	224.000	300.000	300.000	40.000	340.000
7	72.000	16.000	212.000	300.000	300.000	40.000	340.000
8	84.000	16.000	200.000	300.000	300.000	40.000	340.000
9	96.000	16.000	188.000	300.000	300.000	40.000	340.000
10	108.000	16.000	176.000	300.000	300.000	40.000	340.000
11	120.000	16.000	164.000	300.000	300.000	40.000	340.000
12	132.000	16.000	152.000	300.000	300.000	40.000	340.000
13	144.000	16.000	140.000	300.000	300.000	40.000	340.000
14	156.000	16.000	128.000	300.000	300.000	40.000	340.000
15	168.000	16.000	116.000	300.000	300.000	40.000	340.000
16	180.000	16.000	104.000	300.000	300.000	40.000	340.000
17	192.000	16.000	92.000	300.000	300.000	40.000	340.000
18	204.000	16.000	80.000	300.000	300.000	40.000	340.000
19	216.000	16.000	68.000	300.000	300.000	40.000	340.000
20	228.000	16.000	56.000	300.000	300.000	40.000	340.000
21	240.000	16.000	44.000	300.000	300.000	40.000	340.000
22	252.000	16.000	32.000	300.000	300.000	40.000	340.000
23	264.000	16.000	20.000	300.000	300.000	40.000	340.000
24	276.000	16.000	8.000	300.000	300.000	40.000	340.000
25	288.000	16.000	-4.000	300.000	300.000	40.000	340.000
Summe:	3.600.000	400.000	3.500.000	7.500.000	7.500.000	1.000.000	8.500.000

Um den Kapitalverlust von 300.000 DM auszugleichen, ist es im ersten Jahr notwendig, daß neben den eingehenden Zinsen in Höhe von 16.000 DM 272.000 DM nachgeschossen werden (s.o.); aus Tilgung fallen im ersten Jahr für den Fonds keine Einlagen an. Die Anlage weist aus, daß sich der Nachschuß von 284.000 DM im ersten Jahr bis auf 8.000 DM im 24. Jahr kontinuierlich verringert und daß sich später sogar Überschüsse ergeben. Freilich sind die nachzuschießenden Beträge in den ersten Jahren beträchtlich.

Allerdings ergeben sich daraus hervorragende finanzielle Möglichkeiten:

- Innerhalb von 25 Jahren wirft der Fonds eine Mio. DM an nicht rückzahlbaren Zuschüssen für die Vereine ab! Das heißt: Jeder Verein im Landesverband kann in dieser Zeit mit 100.000 DM an solchen Zuschüssen rechnen.
- Innerhalb dieser Zeit können 7,5 Mio. DM, in jedem Jahr 300.000 DM, an nicht verzinslichen Krediten für den Wohnungsbau zur Verfügung gestellt werden! Das heißt: Jeder Verein kann in dieser Zeit durchschnittlich 750.000 DM zinslosen Kredit erhalten.
- Mit dem Wohnungsbau kann in den Vereinen sofort nach Gründung des Fonds begonnen werden und nicht erst nach langem Sparen.
- Mit den geschaffenen Wohnungen steigt die Bonität der Vereine.
- Das Stammkapital bleibt unangetastet, auch nach 25 Jahren kein Substanzverlust!

Die Arbeitsgruppe hat in einer überschlägigen, vorsichtigen Schätzung ermittelt, daß nach dem beschriebenen Finanzierungsmodell in 25 Jahren aus Kreditvergabe ca. 420 Wohnungen und aus den Zuschüssen nochmals 50 Wohnungen gebaut werden könnten.

Die Arbeitsgruppe sieht in alledem ein außerordentlich günstiges Verhältnis von Kosten und Nutzen. Andere Modelle, mit denen die Vereine in demselben Umfang Wohnraum finanzieren könnten, sind nicht in Sicht.

IV. Organisation und Vergaberichtlinien

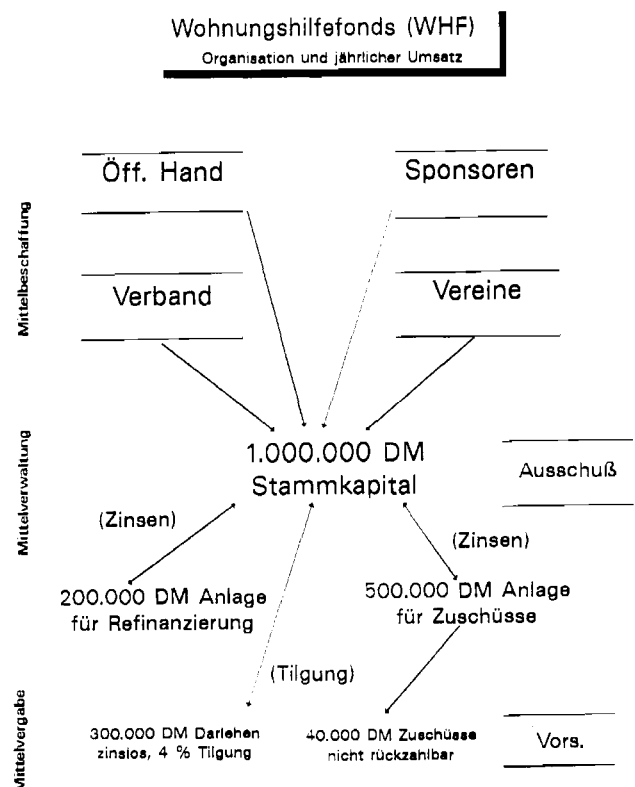
Die Organisation des Wohnungshilfefonds und der jährliche Umsatz ergeben sich aus dem Schaubild in der nächsten Spalte.

Für die Tätigkeit des Wohnungshilfefonds hat die Mitgliederversammlung des Landesverbandes am 26. April 1993 folgende Vergaberichtlinien beschlossen, mit denen die Tätigkeit des Fonds nochmals transparent werden soll:

Ziel und Zweck des Fonds

Durch Mittel des Fonds sollen neue Wohnungen für wohnungslose oder von Wohnungsnot bedrohte Betreute geschaffen bzw. beschafft und (teil)stationäre Einrichtungen entlastet werden.

Dazu können alle gängigen Formen der Wohnraumbeschaffung gefördert werden (insbesondere Bau, Kauf, Miete; letzteres durch Miet- und Instandsetzungsgarantien u.ä.). Die Mittel des Fonds sollen vor allem Finanzierungslücken schließen helfen.



Aufbringung der Mittel

Der Fonds hat ein *Stammkapital* von 1.000.000 DM. Erhöhungen sind anzustreben.

Das Stammkapital ist dem Fonds zu erhalten. Dazu erfolgen *Einlagen*:

- *Tilgung* von Darlehen aus dem Fonds;
- *Zinsen* aus Anlage des Kapitals;
- jährlicher *Nachschuß* zum Kapital.

Stammkapital, nachzuschießende Beträge und Erhöhungen werden vom Landesverband sowie von den Bezirks- und Mitgliedsvereinen im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten aufgebracht. Sie bemühen sich dazu bei Gerichten und Staatsanwaltschaften um zweckgebundene Geldbußen, um öffentliche Mittel und Spenden von Personen, Firmen und Institutionen.

Die Vereine können dem Fonds je nach Vereinbarung Einlagen zinslos, mit Minimalzins, mit Zins entsprechend Festgeldanlagen und zeitlich befristet zur Verfügung stellen.

Verwendung der Mittel

50 Prozent des Kapitals werden auf dem Finanzmarkt angelegt. Die daraus erwachsenden *Zinsen* werden jährlich als *nicht rückzahlbare* Zuschüsse an die Antragsteller für Zwecke der Wohnraumbeschaffung ausbezahlt.

Bis zu 30 Prozent des Kapitals im Jahr werden den Antragstellern für Zwecke der Wohnraumbeschaffung als *zinslose Darlehen* zur Verfügung gestellt. Vier Prozent der Darlehenssumme sind im Jahr zu tilgen. Die Tilgung fließt dem Kapital zu.

20 Prozent des Kapitals werden auf dem Finanzmarkt angelegt. Die daraus erwachsenden Zinsen fließen dem Kapital zur *Refinanzierung* zu.

Darlehen oder Zuschüsse können nur von den Bezirks- und Mitgliedsvereinen beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Darlehen oder Zuschüsse aus diesem Fonds besteht weder für Vereine noch für Betreute.

Zuschüsse oder Darlehen können nur bewilligt werden, wenn der Antragsteller nachweisbar alle anderen Zuschußmöglichkeiten ausgeschöpft hat. Mittel dürfen nur in Anspruch genommen werden, um Liquiditätsschwierigkeiten, etwa in

bestehenden Wohneinrichtungen, zu beheben. Ein Darlehen soll die Einnahmen des Vereins im letzten Geschäftsjahr nicht übersteigen. Ausnahmen können beschlossen werden.

Anträge auf Darlehen oder Zuschüsse sind über die Geschäftsstelle des Landesverbandes an den Ausschuß (s.u. IV.) zu stellen. Der Antrag enthält eine Projektbeschreibung, einen Finanzierungsplan und eine Folgekostenrechnung.

Der Ausschuß prüft den Antrag auf Übereinstimmung mit den vorliegenden Richtlinien und unterbreitet dem Vorstand des Landesverbandes eine Beschlußempfehlung. Darin legt er auch dar, wie sich eine Genehmigung des Antrages auf die Liquidität des Fonds auswirken wird.

Liegen gleichzeitig mehrere Anträge vor, so sind Erstanträge Zweitanträgen vorzuziehen. Kann eine Entscheidung über die Vorrangigkeit eines Antrags unter Berücksichtigung knapper Mittel nicht gefunden werden, so ist eine anteilige Kürzung der einzelnen Anträge möglich, wenn dadurch der Zweck noch erreicht werden kann.

Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Vorsitzenden des Landesverbandes.

Verwaltung der Mittel

Für die Verwaltung der Mittel ist ein Ausschuß zuständig, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

Er besteht aus zwei Vertretern der Bezirks- und Mitgliedsvereine und aus einem Vertreter des Landesverbandes.

Neben den Vorbereitungen zur Mittelvergabe (s.o.) hat der Ausschuß folgende Aufgaben:

Er führt eine ständige Übersicht über den Bestand des Fonds.

Er errechnet die Liquidität des Fonds anhand der Beitrags-erwartungen unter Berücksichtigung der eingegangenen Verpflichtungen.

Er legt der Mitgliederversammlung einmal im Jahr einen Bericht über Entwicklung, Situation und Perspektiven des Fonds vor, in dem die bewilligten Darlehen und Zuschüsse aufgelistet sind.

Der Ausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er hat über seine Sitzungen im Rahmen des Prüf- und Vergabeverfahrens zu den einzelnen Anträgen Niederschriften anzufertigen.

Verwaltungskosten des Fonds werden vom Landesverband getragen und im Haushaltsplan gesondert ausgewiesen.

Die Überprüfung, ob die Mittel entsprechend dem Bewilligungsbescheid verwendet werden, obliegt dem Ausschuß.

Bei Auflösung des Fonds werden die Einlagen zurückerstattet und angefallene Zinsen anteilig aufgeteilt; dies obliegt dem Ausschuß.

Geltungsdauer der Richtlinien

Diese Richtlinien wurden von der Mitgliederversammlung des Landesverbandes am 26. April 1993 ab 1. Januar 1994 für die Dauer von drei Jahren unter der Voraussetzung beschlossen, daß der Landesverband das Stammkapital stellt. Die Geltungsdauer der Richtlinien kann durch erneuten Beschluß der Mitgliederversammlung verlängert werden.

V. Ausblick

Wer heutzutage wirksam Straffälligenhilfe leisten will, braucht nicht nur guten Willen und gute Vorsätze. Straffälligenhilfe heute heißt nicht nur humanitäre Unterstützung; Straffälligenhilfe heute heißt Vermittlung lebenspraktischer Hilfen und damit auch Vermittlung von Wohnraum. Dazu werden erhebliche finanzielle Mittel benötigt und ein Konzept für einen sinnvollen Einsatz auf lange Sicht. Will man hier weiterkommen, muß man sich in komplizierte Finanzfragen einarbeiten und sich zur Erreichung der gemeinnützigen Ziele auf dem Kapitalmarkt bewegen.

Eine justiznahe Straffälligenhilfe mit guten Kontakten zu Richtern und Staatsanwälten, zu Behörden und zur freien Wohlfahrtspflege kann und muß sich langfristig dem Problem der Wohnraumbeschaffung stellen. Der hier vorgestellte Wohnungshilfefonds soll ein Zeichen in diese Richtung sein.

Hier könnte – wie früher bei den nun etablierten und bewährten Resozialisierungsfonds – der Einwand auftauchen, daß man damit Straffällige gegenüber nicht straffälligen Bürgern bevorzugt. Wohnraumbeschaffung ist aber – wie einleitend bereits angedeutet – untrennbar mit der Resozialisierung verbunden. Wohnraumbeschaffung für Straffällige ist auch eine kostengünstige Alternative zu teilstationären Einrichtungen oder – im Falle erneuter Straffälligkeit – zum Strafvollzug.

Mehr als ein verbandspolitisches Zeichen kann ein Wohnungshilfefonds für Straffällige nicht bedeuten. Insgesamt fehlt es an Wohnungsförderungsprogrammen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, zu denen auch Straffällige und Straftatlassene vielfach gehören. Nur über eine solche Schiene könnte sozial schwachen Bürgern bedarfsdeckend Wohnraum vermittelt werden.

Straffälligenhilfe in den neuen Bundesländern*

Rolf Müller

I

Nachfolgend sollen einige Daten und Aspekte zum Entwicklungsstand der Straffälligenhilfe in den neuen Bundesländern (NBL) sowie zu den Wegen ihrer zukünftigen Gestaltung aufgegriffen werden. Dabei ist zunächst festzustellen, daß repräsentative Bestandsaufnahmen fehlen und sich vorliegende Erfahrungsberichte angesichts des überaus dynamischen Veränderungsgeschehens z.T. als bereits veraltete Momentaufnahmen der Praxis darstellen. Mit dem Neuaufbau der Straffälligenhilfe wurde praktisch erst vor zwei Jahren begonnen.

Konzeptionelle Entwürfe sollten – unter Berücksichtigung empirisch gesicherter Erkenntnisse aus langjährig erfolgreicher Praxis einschlägiger Sozialarbeit, aber auch erster eigener Erfahrungen bei der Schaffung neuer Strukturen – vor allem den innovativen Wegen in der sozialen Strafrechtspflege folgen. So kann auch die Übernahme anerkannt reformbedürftiger Praktiken vermieden werden.

Die Wirkungsmöglichkeiten der Straffälligenhilfe sind von politischen Vorgaben und Rahmenbedingungen bestimmt. In Brandenburg ist der Anspruch des entlassenen Strafgefangenen auf Hilfe zu seiner Wiedereingliederung verfassungsrechtlich garantiert (Art. 54 Abs. 2 Verfassung des Landes Brandenburg). Hierdurch ist diesem Spezialbereich der Sozialarbeit ein hoher gesellschaftspolitischer Rang zugewiesen. Ihm Geltung zu verschaffen, ist jetzt Gegenstand praktischer Kriminal- und Sozialpolitik.

Jede einseitige Beschränkung von Strategien der Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung auf kriminalpolitische Aufgabenbereiche läuft Gefahr, im Ansatz stecken zu bleiben. Es ist unerlässlich, sie sozial auszugestalten und abzusichern. Das trifft in besonderem Maße auf die soziale Strafrechtspflege zu, in der sich Sozialarbeiter und Sozialpädagogen um die Resozialisierung von sozial benachteiligten, deklassierten und ausgegrenzten Personen bemühen. Ihnen Hilfe zu gewähren ist sozialstaatliche, auf dem Grundgesetz (Art. 1 Abs. 1 S. 1, 2, 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 S. 1 GG) beruhende Pflicht. Sie schließt auch die Bereitstellung finanzieller Mittel für den Ausbau eines flächendeckenden Systems freier Straffälligenhilfe ein (s. BSHG, bes. § 72).

Insgesamt legt die Geltung des Sozialstaatsprinzips in diesem Handlungsfeld der Kriminalitätskontrolle nahe, einschlägige Planungsaufgaben nicht nur im engen Ressortbereich von Justiz und Polizei, sondern – eingebettet in die übergreifende (Gesamt-) Gesellschaftspolitik – auch sozialpolitisch zu konzipieren. Die finanzielle Absicherung der sich in den NBL etablierenden Straffälligenhilfe versteht sich

als eine Sozialinvestition in die Zukunft, die sich über ihre gesellschaftsstabilisierenden Effekte auszahlen wird.

II

1. Mit dem *Aufbau der sozialen Dienste der Justiz, der Sozialarbeit in den Justizvollzugsanstalten und freier Träger* wird im Gebiet der ehemaligen DDR in der Straffälligenhilfe ein *neuer Weg* eingeschlagen. Dabei erweist sich die Vermittlung einschlägiger Kenntnisse und Erfahrungen durch westdeutsche Fachkollegen als wertvolle Start- und Orientierungshilfe. Richtungweisend sind kriminalpolitische Konzepte und die fortgeschrittenen Erkenntnisse der Sozial- und Kriminalwissenschaften zu den Prozessen und Gestaltungsmöglichkeiten der Sozialkontrolle und Resozialisierung.

Die Straffälligenhilfe ist inspiriert von den Visionen und Leistungen großer Strafrechtsreformer wie *Cesare B. Marquis die Beccaria* (1738-1794), *P. Anselm Feuerbach* (1775-1833) und *Franz von Liszt* (1851-1919) hinsichtlich der Abschaffung der Strafe als bloßes Vergeltungsinstrument und der Verwirklichung der Resozialisierungsidee. Sie folgt insbesondere auch den Lehren *Gustav Radbruchs* (1878-1949), der die Wirkungsmöglichkeiten der Freiheitsstrafe stets kritisch hinterfragte. „Je unvollkommener aber das Strafrecht“, so schlußfolgerte er, „um so wichtiger (sind) die Aufgaben der Entlassenenfürsorge.“ Sie suche den „Umweltfaktor des Verbrechens im Sinne der Verhütung eines Rückfalls zu ändern.“¹⁾

Die Rückfälligkeit kann als ein Kriterium des Erfolgs bzw. Mißerfolgs geleisteter Straffälligenhilfe dienen. In der DDR nahm die Anzahl der Rückfalltäter nachweisbar seit Anfang der 60er Jahre stetig zu, bis sie sich 1988 verdoppelte. Zudem erhöhte sich der Anteil der mehrfach Rückfälligen auf ca. zwei Drittel.²⁾ Obwohl es sich bei den Rezipienten in zunehmendem Maße um sozial Desintegrierte mit psychischen Auffälligkeiten handelte, die in der Regel nur geringe materielle Schäden anrichteten, drohte ihnen – tat- und schuldendisproportional – die Freiheitsstrafe. Die tatverursachenden sozialpsychischen Faktoren wurden so eher potenziert als reduziert. Mehr als ein Drittel aller Verurteilungen führten zu unbedingten Freiheitsstrafen (während der entsprechende Prozentsatz in Westdeutschland in den 80er Jahren bei etwa 6 % lag).³⁾

Aus dieser Entwicklung kann u.a. die Erkenntnis gewonnen werden, daß umfassende rechtliche Regelungen und entsprechende formale Realisierungsformen der Straffälligenhilfe, die im Falle des Wiedereingliederungssystems der DDR sogar die Gewährleistung von Arbeit und Wohnraum einschlossen, allein den angestrebten Erfolg noch nicht sichern. Die Arbeitsbeschaffung ist zweifellos als eine notwendige (und beklagenswerterweise heute kaum zu erfüllende) Bedingung der Lebenslageverbesserung anzusehen; sie reicht aber nicht hin, um den Weg des Straffälligen in ein von sozialer Verantwortung getragenes Leben ohne Straftaten zu ebnen. Resozialisierung vollzieht sich letztlich nur über die tatsächliche Integration Straffälliger in lebendige soziale Kommunikations- und Sozialisationsformen des Gemeinwesens nach Maßgabe der gesellschaftlichen Möglichkeiten und der individuellen Fähigkeit, sie eigenverantwortlich mitzugestalten und auftretende Konflikte konstruktiv

* Bearb. Referat zu „Gegenwart und Zukunft der Straffälligenhilfe in den neuen Bundesländern“, gehalten auf dem Symposium der Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen bei den Justizvollzugsanstalten und der Friedrich-Ebert-Stiftung zum Thema „Kriminalpolitik und Straffälligenhilfe in den NBL, Anforderungen an ein Gesamtkonzept staatlicher und freier Straffälligenhilfe“ vom 15.02. bis 17.02.1993 in Kleinmachnow; es berücksichtigt besonders die einschlägigen Erfahrungen im Bundesland Brandenburg.

und in Kooperation mit anderen zu lösen. Insofern geht es in der inhaltlichen Orientierung staatlicher und gesellschaftlicher Intervention vor allem auch um die *Befähigung der Klienten zu eigenverantwortlichem sozialem Handeln*.⁴⁾ Hieraus leiten sich zentrale Anforderungen an die praktische Sozialarbeit wie auch an das Qualifikationsprofil des Sozialarbeiters in den entsprechenden Praxisfeldern ab.

Wie stellt sich diesbezüglich die aktuelle Situation dar?

2. Eine Stärke der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter ostdeutscher Provenienz, die den Neuaufbau eines auf demokratischen und rechtsstaatlichen Prämissen beruhenden Justizwesens mittragen, besteht zweifellos in ihrem Engagement und ihren Erfahrungen aus ehrenamtlicher sozialer Arbeit. Zum Teil kommen sie auch beruflich aus den originären Bereichen der Sozialarbeit, nämlich der Jugend-, Sozial- oder Gesundheitshilfe, und sind insoweit in der Lage, fachspezifische Kenntnisse einzubringen. In der gegenwärtig lebhaft geführten Diskussion um die *Professionalität der Straffälligenhilfe* sollte beachtet werden, daß es auch in den alten Bundesländern weder ein rechtlich einheitliches System der Straffälligenhilfe noch einen einheitlich definierten Anforderungskatalog für den Einsatz von „Straffälligenhelfern“ gibt, wenngleich dort die Vorbereitung auch auf dieses Berufsfeld der Sozialarbeit seit langem auf hohem fachlichem Niveau erfolgt. Die in den NBL noch vorhandenen Defizite an wissenschaftlich fundierten sozialarbeiterischen und -pädagogischen Fachkenntnissen sind vor allem dem Fehlen einer entsprechenden Studiendisziplin an den Hochschulen der ehemaligen DDR anzulasten. Durch Studienaufenthalte, Weiterbildung und Teilnahme an Fachseminaren hat sich indes die Kompetenz der Mitarbeiter öffentlicher und freier Straffälligenhilfe bereits beträchtlich erhöht.

Seit November 1991 wird für neueingestellte Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz im Auftrag der Konferenz der Justizminister und -senatoren ein Qualifizierungsprogramm der Deutschen Bewährungshilfe e.V. berufsbegleitend durchgeführt. Obwohl das Gesamtkonzept dieser Weiterbildungsmaßnahme (ihren Autoren zufolge) den Anforderungen des einschlägigen Arbeitsfeldes gerecht wird, ist die Wertigkeit des Abschlusssertifikats unklar. Eindeutige Regelungen des Kultusministeriums liegen hierzu noch immer nicht vor.⁵⁾

Dessenungeachtet wird sich das Leistungspotential der mit Straffälligenhilfe befaßten Sozialarbeiter in den NBL weiter steigern. Die Fachhochschulen haben ihren Studienbetrieb aufgenommen und werden in absehbarer Zeit erste Absolventen in die Praxis entlassen.

3. Straffälligenhilfe umfaßt ein weites Feld der Sozialarbeit. Sie wird primär zum Zwecke der Resozialisierung und sozialen Integration Straffälliger geleistet. Insofern handelt es sich um eine prozeßbezogene Aufgabe, die nicht in voneinander isolierten Teilschritten gelöst werden kann. Dennoch sind angesichts ihrer Komplexität *Schwerpunktsetzungen und arbeitsteilige Lösungsansätze* geboten. In diesem Zusammenhang gewinnt die Spezialisierung an Bedeutung.

Ein spezifisches Arbeitsfeld liegt – bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe – in der *Sphäre des Strafvollzugs*. Dabei sind die Wirkungsmöglichkeiten der Sozialarbeit zunächst abhängig von objektiven Rahmenbedingungen. Zu fragen ist hier vor

allem, inwieweit die Freiheitsentziehung offen, heimatnah (dezentralisiert) und in kleinen Einheiten erfolgen kann. In dieser Perspektive springen gegenwärtig in den NBL noch immer erhebliche Defizite ins Auge. Zudem sind ca. 70 % der JVAen über 100 Jahre alt. Die ältesten stammen aus dem 12. Jahrhundert.⁶⁾ Der desolate bauliche Zustand ist mit den Erfordernissen eines modernen Behandlungsvollzuges nicht uneingeschränkt vereinbar. Hemmend wirken sich auf die Bemühungen im Vollzug fehlende Arbeitsmöglichkeiten für die Insassen aus.⁷⁾

Die Situation in den JVAen war und ist z.T. noch durch extrem niedrige Belegungszahlen gekennzeichnet. Gab es am 20. Okt. 1989 31 150 Gefangene, so waren es am 20. März 1990 nur 6 903⁸⁾ und 1991 noch weniger. Die Gefangeneneraten sanken in den NBL nach der Wende auf das mit 42 pro 100 000 Wohnbevölkerung im Jahre 1990 (Stichtag 20.03.90) und ca. 20 im Jahre 1991 auf das europaweit niedrigste Niveau. Aus der Sicht dieser Ausgangslage sind wirksame präventive Maßnahmen einschließlich intra- und extramuraler Sozialarbeit und der Strategien der Kriminalitätsbewältigung durch ambulante Alternativen von vorrangiger kriminalpolitischer Bedeutung. Kostenaufwendige Neubauprogramme für Vollzugseinrichtungen erscheinen demgegenüber als sekundär.⁹⁾ Die Chancen, Kriminalitäts- und Gefangeneneraten relativ niedrig zu halten, sind vor allem in dem Maße günstig, wie es neben anderen präventiven Maßnahmen gelingt, ohne Zeitverzug eine effiziente Sozialarbeit zur Straffälligenhilfe in ihren justiznahen und -fernen Arbeitsfeldern zu entwickeln.

Die Tatsache, daß die Kriminalität und die Gefangenenzahlen gegenwärtig wieder erheblich ansteigen, sollte den Vorrang dieser strategischen Linie in der Kriminal- und Sozialpolitik eher bekräftigen als in Frage stellen.

Wenngleich im Hinblick auf das 1972 von M. Busch formulierte Prinzip „ganzheitlicher Sozialisationshilfe“¹⁰⁾ als Handlungsgrundsatz für die Sozialarbeiter im westdeutschen Justizvollzug eine Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit zu registrieren ist¹¹⁾, so nimmt der Sozialarbeiter dennoch in der Behandlung der Gefangenen eine wichtige, unverzichtbare Stellung ein. Seine Mitwirkung bei der Aufstellung, Koordinierung und Überwachung des Vollzugsplanes (§ 7 StVollzG), bei der inhaltlichen Ausgestaltung des Vollzuges besonders i.S. der Vermeidung schädlicher Haftfolgen (§ 3 Abs. 2 StVollzG) und bei der Entlassungsvorbereitung (§ 74 StVollzG) dient essentiell der Resozialisierung als dem höchsten Vollzugsziel. Zu den Wegen und Techniken sozialer Hilfe im Vollzug gehören nach Beckmann u.a. folgende:

- Bewußtmachen der persönlichen Problematik,
- Hilfe zur Identitätsfindung,
- Vermittlung von Möglichkeiten zur Erlangung von Handlungskompetenz (Selbstbewußtsein, Selbstwertgefühl, Durchsetzungsvermögen),
- Bewußtmachung der Problematik, die sich aus dem sozialen Umfeld ergibt sowie das
- Aufzeigen von Möglichkeiten zur normkonformen Lösung zwischenmenschlicher Konflikte (z.B. durch soziales Training).¹²⁾

In den NBL geht es gegenwärtig darum, soziale Dienste im Vollzug überhaupt erst einzurichten. Den neu eingestellten

Sozialarbeitern fällt die komplizierte Aufgabe zu, sich um die Durchführung sozialer Hilfe zu kümmern und damit einen völlig neuen Weg in einer totalen Institution einzuschlagen, in der früher Sicherheits- und Erziehungsaufgaben im Sinne totalitärer und repressiver Zwecke im Vordergrund standen. Dabei wird es gerade vor dem Hintergrund dieser Vergangenheit darauf ankommen, zur Wahrung von Menschenwürde und Humanität sowie zur Durchsetzung von Rechtsstaatlichkeit und des Sozialstaatsprinzips beizutragen.

Heute ist nach nationalen und ausländischen Erfahrungen unbestritten, daß sich dauerhafte Resozialisierung eines Straffälligen nur in der Freiheit bewähren kann. Deshalb läuft der kriminalpolitische Trend immer unabwiesbarer darauf hinaus, – soweit es rechtlich und praktisch möglich ist – stationäre Sanktionen zugunsten ambulanter Maßnahmen zurückzudrängen. Diese Entwicklungstendenz wird die Sozialarbeiter im Vollzug beeinflussen; jedoch nicht entbehrlich machen, solange es die freiheitsentziehenden Anstalten noch gibt. Daß sich sozialarbeiterische und -pädagogische Bemühungen, berufliche und andere Förderungsmaßnahmen im Vollzug auf die spätere Bewährung des Straftäters günstig auswirken, ist empirisch z.T. belegt. So sind – wie W. Wirth zeigen konnte¹³⁾ – die Rückfallquoten nach qualifizierter Berufsförderung und Arbeitsaufnahme nach der Entlassung signifikant niedriger als in jenen Fällen, in denen solche Maßnahmen nicht erfolgten.

In zunehmendem Maße setzt sich die Erkenntnis durch, daß sich die Potenzen der Sozialarbeit im Vollzug erhöhen, wenn die Verbindung nach außen hergestellt wird und auch externe Sozialarbeiter Zugang zu den JVAen haben. Diese Erkenntnis bestimmt bereits auch in den NBL die Praxis der Straffälligenhilfe. So halten Mitarbeiter von *Humanitas e.V.* in der JVA Brandenburg regelmäßig Sprechstunden ab und unterstützen Entlassene auf ihrem Weg in die Freiheit. Die Zusammenarbeit mit den vollzugsinternen Sozialarbeitern gestaltet sich positiv und zugunsten der Klienten.

4. Auf Grund der gesellschaftlichen Veränderungsprozesse und der Aufgabenvielfalt, die den Trägern der Straffälligenhilfe in den justiznahen und -fernen Arbeitsfeldern obliegt, befinden sie sich permanent in einem strukturellen Dilemma. Das betrifft vor allem die *ambulante Straffälligenhilfe*. Die Fragen nach Gliederung, Spezialisierung, Ressortierung u.a. stellen sich immer wieder neu, insbesondere in Abhängigkeit von den Anforderungen der Praxis.

Mit dem Aufbau der Straffälligenhilfe in den NBL müssen Antworten gegeben werden auf *Problemlagen, die hier die soziale Wirklichkeit in spezifischer Weise prägen*. Vor allem zwei Aspekte gilt es zu beachten. Einerseits sind die Klienten mit ihren sozialen Defiziten mit Problemen belastet, die in den untergegangenen gesellschaftlichen Verhältnissen wurzeln. Andererseits sind sie jetzt durch die radikalen Umwälzungen in der Arbeits- und Lebensumwelt massiven Risiken ausgesetzt, die sie bisher nicht kannten. Erschwerend für die Hilfe zur Selbsthilfe wirkt sich aus, daß die Klienten im allgemeinen auf die Rolle passiver Empfänger von sozialen Hilfen und Leistungen eingeübt waren. Zur Eigenaktivität und Selbsthilfe herausfordernde Prinzipien (wie beispielsweise in § 9 des Sozialgesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland verankert) hatten zu DDR-Zeiten nur geringen

Rang in der Sozialarbeit. Damit im Zusammenhang steht auch das Phänomen einer relativ hohen Zahl sozial desintegrierter, kriminell gefährdeter Menschen, die trotz bisheriger Versorgung mit Arbeit, Wohnung etc. und trotz einem bislang dichten Netz sozialer Kontrolle in erheblichem Maße für ein interaktives soziales Leben unterbefähigt sind.¹⁴⁾ Täter mit Problemen dieser Genese bedürfen adäquater sozialer Hilfe.

Vor diesem Hintergrund sind *konzeptionelle Ansätze* in der freien Straffälligenhilfe begründet, die mit Begriffen wie „Ganzheitlichkeit“ oder „sozial integrativ“ belegt sind. Die *Freie Hilfe Berlin e.V.* z.B. war von Anfang an bemüht, eine breite Palette von sozialen Hilfen gleichzeitig anzubieten. Sie unterhält heute eine Beratungsstelle, Arbeitsangebote, ein Wohnprojekt (mit über 40 Wohnungen), einen Freizeitclub, eine Suchtberatungsstelle sowie ein Jugendprojekt für soziales Training gem. § 10 JGG. Es geht darum, dem Klienten bei der individuellen Konflikt- und Problembewältigung nicht nur mit Vermittlungs- und Versorgungsleistungen, sondern insbesondere durch „Motivierung zur Eigenaktivität und ... Förderung eigenverantwortlicher Lebensgestaltung“ zu helfen.¹⁵⁾

Die Stärkung der sozialen Kompetenz Straffälliger ist auch ein Anliegen der staatlichen Straffälligenhilfe. Die Mitarbeiter der *Sozialen Dienste der Justiz* stehen neben der Erfüllung ihrer justitiellen Aufgaben nach den Vorschriften des StGB, der StPO und des JGG den Klienten beratend zur Seite und unterstützen sie bei ihrer persönlichen Lebensgestaltung.

Im Unterschied zur traditionellen Organisationsstruktur wurden in Brandenburg für die Bewährungs- und Gerichtshilfe gemeinsame Dienststellen bei den Bezirksgerichten (später Landgerichten) eingerichtet. Diese Vereinheitlichung der Sozialen Dienste der Justiz hat sich nach bisherigen Erfahrungen bewährt und soll folglich beibehalten werden. Haben die hier tätigen Sozialarbeiter Bewährungs- und Gerichtshilfearbeiten anfangs in Personalunion wahrgenommen, so erfolgte inzwischen die funktionale Trennung auch in personeller Hinsicht. Der Verbleib beider Spezialdienste in einer Einrichtung ist mit Vorteilen – besonders für die Kooperation und Koordination der einschlägigen Sozialarbeit – verbunden. Überdies wurde eine Landesarbeitsgemeinschaft ins Leben gerufen, in der die Bewährungshelfer, Gerichtshelfer und die bei den JVAen tätigen Sozialarbeiter/Sozialpädagogen vertreten sind. Auch durch diesen Zusammenschluß werden förderliche Impulse für eine abgestimmte Zusammenarbeit auf dem regionalen Feld der Straffälligenhilfe erwartet.

Die Sozialarbeiter im Justizbereich streben ein enges Zusammenwirken mit den freien Trägern der Straffälligenhilfe an – nicht zuletzt deshalb, um durch Nutzung des Subsidiaritätsprinzips sozialer Hilfe schneller zu sozial wünschenswerten Problem- und Konfliktlösungen zu kommen. Empfehlungen der in Potsdam im Februar 1977 von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen bei den Justizvollzugsanstalten durchgeführten Fachtagung aufgreifend, haben inzwischen Sozialarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz Potsdam den Aufbau eines Straffälligenhilfsprojekts außerhalb der Justiz initiiert. Es schließt Wohn- und Arbeitsmöglichkeiten ein. Damit wird ein zentrales Anliegen der Straffälligenhilfe, Leistungen dezentral und klientnah anzubieten, erfüllt.

Allerdings ist in Brandenburg die freie Straffälligenhilfe insgesamt gesehen noch zu schwach entwickelt. Vor allem fehlen Wohn- und Arbeitsprojekte, nicht nur im Hinblick auf die primär anzustrebende Lebenslageverbesserung, sondern speziell auch i.S. justitieller Anforderungen.

Ein erklärtes Ziel der Brandenburger Sozialen Dienste der Justiz besteht in diesem Zusammenhang darin, über die Pflichtaufgaben nach den Vorschriften des StGB und der StPO hinaus *Haftentscheidungshilfe* zu leisten. Um jedoch Haftgründe ausräumen zu wollen, muß der Sozialarbeiter überzeugende Argumente – wie z.B. Betreuungs- und Wohnungsangebote – vorbringen können.

Das Aufgabenfeld der Früh- und Haftentscheidungshilfe ist hierzulande bisher generell kaum in Angriff genommen.

Erste Ansätze gibt es demgegenüber bezüglich des *Täter-Opfer-Ausgleichs*. Die strafpolitische Bedeutung des T-O-A besteht letztlich darin, daß der staatliche Strafanspruch zurückgestellt werden kann, wenn die Möglichkeit einer einvernehmlichen Regelung des durch die Tat entstandenen Konflikts besteht. Überdies wird durch die interaktive Konfliktbewältigung im lokalen Raum ein Grundprinzip demokratischen Gemeinwesens angesprochen.¹⁶⁾

Schreckling zufolge sollten bei „der Weiterentwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs im geeinten Deutschland ... die Erfahrungen mit ‚gesellschaftlichen Gerichten‘ in der DDR nicht unbeachtet bleiben“.¹⁷⁾ Und *P. Muschalla*, Mitglied des Landtages Brandenburg, hatte noch im letzten Jahr dafür plädiert, für Zwecke der außergerichtlichen Konfliktregelung „die kommunalen Schiedsstellen zu aktivieren“ (gem. Schiedsstellengesetz vom 13.09.1990).¹⁸⁾ Inzwischen sind solche Überlegungen im Sande verlaufen. Die „vorhandenen Potentiale der gesellschaftlichen Konfliktlösung wurden abgewickelt“!¹⁹⁾

Mit der Rundverfügung (RV) des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg (MdJ) vom 14.08.1992 zur Förderung des T-O-A im Rahmen staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen wurden die Aufgaben einer T-O-A-Vermittlungsstelle ausschließlich den Sozialen Diensten der Justiz (und nicht prinzipiell auch – wie in den alten Bundesländern üblich – der JGH sowie kompetenten Trägern freier Straffälligenhilfe) übertragen. Sie können den Ausgleich gemäß § 153 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO und § 45 Abs. 2 u. 3 JGG bei vorliegender Bereitschaft von Täter und Opfer herstellen, wenn es der Staatsanwalt veranlaßt.

5. Einen selbständigen Platz in der Straffälligenhilfe nimmt die bei der öffentlichen Jugendhilfe angesiedelte *Jugendgerichtshilfe* (JGH) ein. Sie ist im Gebiet der NBL ein Novum. Dessenungeachtet können in der Praxis (z.B. im Stadtbereich Potsdam) bereits positive Erfahrungen registriert werden. Das betrifft die Mitwirkung in der Hauptverhandlung ebenso wie die nachgehende Fürsorge und Sozialkontrolle.

Ausbaufähig ist das Engagement der JGH für die *Diversion*. Die vom MdJ des Landes Brandenburg erlassene RV vom 20. Mai 1991 zur „Einstellung von Jugendstrafverfahren nach §§ 45, 47 JGG (Diversion)“ stützt sich auf neuere kriminologische Erkenntnisse über die Ubiquität und Episodenhaftigkeit

der Jugenddelinquenz und trägt der pädagogischen Bedeutung der Diversion Rechnung. Durch Diversion kann eine frühzeitige Stigmatisierung junger Täter vermieden werden. Die informelle Verfahrenserledigung trägt aber auch dazu bei, die Verfahrensdauer abzukürzen und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz angesichts der für Jugendliche typischen Bagatelldelikte zu wahren. Gemäß RV des MdJ kommen für eine Einstellung des Verfahrens nach § 45 Abs. 1 JGG erstmals auffällige Täter in Betracht, „wenn es sich um jugendtypisches Fehlverhalten mit geringem Schuldgehalt und mit geringen Auswirkungen der Straftat handelt und das Fehlverhalten über die von der Entdeckung der Tat und dem Ermittlungsverfahren ausgehenden Wirkungen hinaus keine erzieherischen Maßnahmen erfordert“.

Es bleibt der Initiative der JGH überlassen, in jedem Verfahrensstadium bei dem Entscheidungsträger die Einstellung des Verfahrens anzuregen. Sie kann indes ihren Mitwirkungsintentionen und gesetzlichen Möglichkeiten (s. § 38 Abs. 3 JGG) nicht voll gerecht werden, wenn sie erst zu einem relativ späten Zeitpunkt über ein eingeleitetes Verfahren (nämlich bei der Verhängung von U-Haft erst nach ihrer Vollstreckung und nicht schon bei der vorläufigen Festnahme und Haftprüfung; bei übrigen Verfahren i.d.R. erst mit Überstellung der Anklageschrift und nicht schon durch die Polizei vor Abgabe der Ermittlungen an den JStA) unterrichtet wird.

6. Die *Polizei* schließlich ist nicht Bestandteil der Straffälligenhilfe, jedoch ein wichtiger Akteur der Kriminalprävention, zu der auch die Bewährungs- und (Jugend-) Gerichtshelfer, die Sozialarbeiter/Sozialpädagogen bei den JVAen und Mitarbeiter bei den freien Trägern ihre jeweils spezifischen Beiträge leisten.

Zwischen polizeilicher Tätigkeit und Straffälligenhilfe gibt es im Rahmen von Strafverfahren Möglichkeiten direkten Zusammenwirkens. So orientiert die bundeseinheitliche Polizeidienstvorschrift PDV 382.1 zur „Bearbeitung von Jugendsachen bei der Polizei“ dahingehend, die JGH so früh wie möglich über eingeleitete Ermittlungen gegen Jugendliche zu benachrichtigen. Überdies ist in Brandenburg (gem. RV des MdJ vom 20. Mai 1991) der Polizei auch eine definierte Rolle im Diversionsverfahren zugewiesen. Sie kann auf Grund eigener Erkenntnisse aus dem persönlichen Kontakt zu dem jugendlichen Beschuldigten dem Staatsanwalt die Einstellung des Verfahrens nach §§ 45, 47 JGG empfehlen. Diese Regelung ist an fortgeschrittenen kriminalpolitischen Lösungsansätzen der strafrechtlich relevanten Konfliktbewältigung orientiert, setzt aber dennoch dem polizeilichen Handeln enge, strikt auf das Legalitätsprinzip fixierte Grenzen. In Schleswig-Holstein beispielsweise hatte der Innenminister bereits 1984 per „Diversionserlaß“ empfohlen, „schon der Polizeibeamte möge geständige junge Ersttäter bei Auffälligkeiten mit geringem Unrechtsgehalt und unbedeutenden Tatfolgen ermahnen, erzieherische Maßnahmen anregen und bei günstigem Verlauf dem Staatsanwalt die Einstellung vorschlagen“.²⁰⁾ Dieses „Kieler Modell“ hat sich bis heute als stabil erwiesen.

In diesem Zusammenhang ist ein im Januar 1993 vom Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK, künftig BKK), Landesverband Brandenburg, vorgelegtes Diskussionspapier beachtenswert, das den Entscheidungsspielraum polizeili-

cher Ermittlungsdienste bei Taten geringfügigen Unrechtsgehaltes thematisiert und für die Einführung eines begrenzten Opportunitätsprinzips für die Polizei wirbt.

Über die Mitarbeit in interdisziplinären Arbeitskreisen (wie z.B. in Potsdam im Arbeitskreis Jugendsozialarbeit beim Magistrat sowie im Arbeitskreis Jugendstrafrecht beim Kreisgericht) ist die Polizei mit ihren Informationen und Kompetenzen vor Ort in problembezogene Kooperationsbeziehungen eingebunden. Dadurch – und darüber hinaus auch durch ihre Aufgaben zur Gefahrenabwehr und Kriminalitätsanalyse – ist sie prädestiniert, kriminalpolitische Strategien auf regionaler und kommunaler Ebene auszuarbeiten.

Im Oktober 1992 hat der Innenminister des Landes Brandenburg, *Alwin Ziel*, in den Polizeischutzbereichen der Polizeipräsidien das Konzept einer konzertierten Aktion „Kommunale Kriminalitätsverhütung“ vorgestellt.²¹⁾ Es geht von einer gesamtstaatlichen und -gesellschaftlichen Verantwortung für die Kriminalitätsverhütung aus und zielt darauf, in den Gemeinden Arbeitskreise „Kommunale Kriminalitätsverhütung“ einzurichten. Ein solcher Arbeitskreis könnte auch von den Trägern der Straffälligenhilfe für den Informationsaustausch, für Kooperations- und Koordinationsaktivitäten einer vernetzten Sozialarbeit und insbesondere auch für das Ausloten und Ausschöpfen der kommunalen Potenzen für die Durchführung entsprechender sozial integrativer und lebenslageverbessernder Hilfen genutzt werden. Voraussetzung wäre, daß er nicht einseitig von polizeilichen Belangen der Kriminalitätsbekämpfung vereinnahmt würde.

Angesichts der rasch steigenden Kriminalitätsflut in den NBL kommt es jetzt darauf an, daß möglichst schnell bekämpfende und vorbeugende Maßnahmen greifen. Nach Schätzungen des BDK²²⁾ wird die Polizeiliche Kriminalstatistik für 1992 für das Land Brandenburg ca. 210 000 polizeilich registrierte Fälle ausweisen; das entspräche mit 8 100 Straftaten je 100 000 Einwohner einer Kriminalitätsbelastung, die weit über dem Bundesdurchschnitt von 1991 (Häufigkeitszahl – HZ 6647) liegt und nahezu doppelt so hoch wie im Vorjahr ist (HZ 1991 Brdbg. 4459).

Diese Entwicklung veranlaßt vor allem auch dazu, die Konturen der Kriminalpolitik in jedem der NBL für alle tangierten Bereiche – einschließlich der Straffälligenhilfe – und für alle Bürger deutlich erkennbar aufzuzeichnen. In Brandenburg könnte die vom Innenminister angeregte Bildung eines „Rates für Kriminalitätsverhütung“ auf Landesebene eine hervorragende Rolle bei der Gestaltung praktischer Kriminalpolitik spielen, wenn er – wie in Schleswig-Holstein – die Vertreter einer Vielzahl gesellschaftlicher Institutionen, Organisationen, Verbände und Funktionsbereiche zusammenführte, aber – abweichend vom schleswig-holsteinischen Modell – nicht nur vom Innen-, sondern gleichzeitig auch von den Sozial- und Jugendressorts koordiniert würde. Als Ziele des Rates wären die Analyse der Kriminalität und ihrer Ursachen, die Erarbeitung von Vorschlägen für die Organisation der Kriminalitätsverhütung und die Beratung der Landesregierung in kriminalpolitischen Fragen zu nennen.

Es ist davon auszugehen, daß in der Region – und besonders in der Kommune – das Hauptfeld erfolgversprechender Kriminalprävention sowohl i.S. der primären Vorbeugung in

den Sozialisationsfeldern Familie, Schule, Arbeit als auch i.S. der Rückfallverhütung liegt. Hier können die erforderlichen Maßnahmen und Hilfen in Kenntnis der lokalspezifischen Bedingungen und Lebenszusammenhänge an konkreten sozialen Konflikt- und Problemlagen ansetzen und sich in ihrer Realisierung auf die örtlichen Ressourcen und Möglichkeiten kooperativen Zusammenwirkens verschiedener Instanzen der Sozialisation, sozialen Kontrolle und Hilfe stützen.

///

Zusammenfassend zeichnen sich mit Blick auf die Gegenwart in den NBL und besonders in Brandenburg klare Entwicklungslinien einer neustrukturierten Straffälligenhilfe ab. Das Herangehen an die in diesem Bereich zu leistende Sozialarbeit ist von dem Bemühen gekennzeichnet, den besonderen gesellschaftlichen Ausgangsbedingungen und Problemsituationen der Klienten Rechnung zu tragen.

Insgesamt kann aber der erreichte Stand angesichts massiver sozio-ökonomischer Streßfaktoren (anhaltend hohe Arbeitslosigkeit und Erscheinungen der Obdachlosigkeit), anomischer Zustände und rissiger sozialer Netze – bei gleichzeitigem Ansteigen der Kriminalitäts- und Gefangeneneraten – nicht befriedigen. Die öffentliche und freie Straffälligenhilfe sind in quantitativer und teils auch qualitativer Hinsicht noch unterentwickelt, was freilich zu einem beträchtlichen Teil unvermeidbaren Schwierigkeiten der Aufbauphase geschuldet ist (dem Fehlen qualifizierter Sozialarbeiter, der Überbelastung durch organisatorische Aufgaben etc.). Dabei ist besonders auffällig, daß gerade in den innovativen Bereichen der sozialen Strafrechtspflege, von denen im verstärkten Maße präventive Impulse erwartet werden (das betrifft besonders ambulante Maßnahmen und Strategien der Haftvermeidung und -verkürzung), erhebliche Defizite bestehen.

Nachteilig ist auch, daß Projekte wissenschaftlicher Begleitung des Aufbaus neuer sozialer Hilfesysteme für Straffällige (die u.a. der Evaluierung dienen sollten) noch völlig am Anfang stehen.

Wie könnte die Zukunft aussehen?

Kompaß für die Zukunftsgestaltung sollte ein kriminal- und sozialpolitisch orientiertes Gesamtkonzept sein, das die vorrangigen Aufgaben für die Fortentwicklung des Strafvollzuges, der Sozialen Dienste der Justiz und der freien Straffälligenhilfe bestimmt. Nachfolgend sollen hierfür einige Eckdaten genannt werden, die sich aus wissenschaftlichen Bestandsaufnahmen und dem Stand der Fachdiskussionen ergeben:

1. Gewährleistung umfassender Frühhilfe mit dem Schwerpunkt der U-Haftvermeidung und -verkürzung

Dabei sollte zur Regel werden, den Beschuldigten zum Zeitpunkt seiner Festnahme zu informieren, daß er Frühhilfe in Anspruch nehmen kann (normativer Regelungsbedarf). Die Aufgaben der Frühhilfe sind in erster Linie durch die Sozialen Dienste der Justiz (insbesondere Gerichtshilfe) und die JGH in enger Zusammenarbeit mit freien Trägern wahrzunehmen. Dem Anliegen früher Hilfe könnte noch mehr Geltung verschafft werden, wenn ausgewählte Gerichtshelfer

speziell mit Aufgaben der Haftentscheidungshilfe betraut wären und die Jugendgerichtshilfe prinzipiell verpflichtet würde, in allen Fällen der Anordnung oder Aufrechterhaltung von Untersuchungshaft Haftentscheidungs- und -vermeidungshilfe zu leisten (norm. Regelungsbedarf).

2. Umfangreiche Praktizierung des T-O-A als einer konstruktiven Möglichkeit zur Bewältigung des Tatgeschehens und der Wiederherstellung des sozialen und Rechtsfriedens

Eine Voraussetzung ist der Ausbau der Vermittlungsstellen, auch unter Nutzung der bei der JGH und den freien Trägern vorhandenen (bzw. noch zu schaffenden) Mediationskapazitäten. Weiterführend wäre es, wenn in jedem Ermittlungsverfahren eine regelmäßige Überprüfung des Falles nach Ausgleichseignung verbindlich stattfinden würde.

3. Verstärkung der Diversionsstrategie

Die Diversion ist Bestandteil weltweit zunehmender Bemühungen, der Jugenddelinquenz möglichst außerhalb der Justiz und ihrer Instanzen zu begegnen, förmliche Verfahren zu vermeiden und bestimmte Fälle durch – im kommunalen Umfeld gegebene – Alternativen der mehr informellen Sozialkontrolle zu erledigen. Sie trägt dazu bei, Stigmatisierungen von Jugendlichen, die Strafrechtsverletzungen mit nur geringem Schuldgehalt begangen haben, zu vermeiden. Die vom MdJ des Landes erlassene Rundverfügung zur „Einstellung von Jugendstrafverfahren nach §§ 45, 47 JGG (Diversion)“ vom 20. Mai 1991 entspricht diesem Anliegen. Es kommt darauf an, die Mitwirkung von Polizei und Jugendgerichtshilfe in Diversionsverfahren zu aktivieren. Daneben bleibt zu prüfen, inwieweit neue Wege auf dem Gebiet der „Polizeidiversion“ eingeschlagen werden können.

4. Erweiterung klientenzentrierter freier Straffälligenhilfe

Um den künftig höheren Anforderungen an soziale Hilfe für Straffällige und sozial Desintegrierte mit Sucht- und anderen Problemen gerecht werden zu können, ist es erforderlich, die finanzielle Förderung und Unterstützung entsprechender Hilfesysteme nach den Bestimmungen des BSHG im Sinne langfristiger Absicherung zu verstärken. Anzustreben ist die Etablierung eines flächendeckenden Systems freier Straffälligenhilfe. Seine weitere Entwicklung muß vor allem den spezifischen Bedürfnissen und Interessen der Klienten Rechnung tragen. Bewährte Erfahrungen berücksichtigend läuft der Entwicklungstrend immer stärker darauf hinaus, die Hilfsangebote auf die akuten Problemsituationen und nicht vordergründig auf die Straffälligkeit abzustellen, da die zu überwindenden Probleme – wie fehlende soziale Kompetenz, psychische Schwierigkeiten, Suchtneigung, Schulden etc. – nicht nur für Straftäter spezifisch sind. Es geht in diesem Zusammenhang um den Ausbau allgemeiner und allgemein zugänglicher Angebote. Daneben werden Spezialangebote ihre Existenzberechtigung haben, insbesondere solche, die mit sozialpädagogischen Maßnahmen und Hilfen der Strafjustiz sinnvolle Alternativen zur Durchführung von Strafverfahren und Anwendung freiheitsentziehender Sanktionen bieten (Wohn- und Arbeitsprojekte, soziale Trainingskurse, T-O-A). Gegenwärtig fehlen sie noch.

5. Vernetzung der Straffälligenhilfe

Ein primäres Ziel der auf Straffälligenhilfe ausgerichteten Sozialplanung besteht darin, ein landesweites Netzwerk

– das den offenen und geschlossenen Strafvollzug, die Sozialen Dienste der Justiz und die freie Straffälligenhilfe öffentlicher und freier Träger kooperativ und koordinativ verbindet – zu entwickeln. Dabei muß den zu schaffenden Koordinierungsstellen eine Schlüsselrolle zufallen. Sie sind als regionale Gremien zu denken, die nicht nur Informationen (z.B. über Wohn- und Arbeitsprojekte) im engeren Sinn von Clearing-Zentren bereithalten. Sie sollten sich vor allem auch in die lokale Sozialpolitik und -planung einschalten. Es geht zum einen darum, die vorhandenen kommunalen Infrastrukturen optimal für die Straffälligenhilfe zu nutzen; zum anderen darum, Einfluß auf die Schaffung und Ausgestaltung geeigneter Strukturen zu nehmen. Diese Aufgabenstellung setzt auch analytische Tätigkeit voraus. Bei der Organisation solcher Sozialplanungs- und Koordinierungsaufgaben verpflichteten Stellen (bzw. Arbeitsgemeinschaften) gilt es, die gegebenen gesetzlichen Grundlagen voll auszuschöpfen (s. insbes. § 95 BSHG).

6. Gemeindenaher Strafvollzug

Freiheitsentziehung wird auch künftig als Ultima ratio aller Bemühungen zur Normverdeutlichung und Vermeidung weiterer Straftaten eine unverzichtbare Funktion im System der formalen Sozialkontrolle ausüben. (Fern-) Ziel ist, sie in möglichst offenen, heimatnah dezentralisierten und kleinen Einheiten durchzuführen. Aus funktionalen und sozialpädagogischen Gründen sollten die Einrichtungen die Bildung überschaubarer Betreuungs- und Behandlungsgruppen zulassen. Mit der Forderung heimatnaher Unterbringung verbindet sich die Intention, dem Gefangenen die Möglichkeit einzuräumen, während der Haftzeit Kontakte zum sozialen und familiären Umfeld aufrechtzuerhalten, sowie lokale Angebote der schulischen, beruflichen und psychosozialen Versorgung bzw. Betreuung zu nutzen, um so seine Chancen für eine reibungslose Wiedereingliederung zu erhöhen.

Gleichzeitig ist anzustreben, den Vollzug insgesamt stärker in die Kommune einzubinden, so daß sich auch kommunale Verpflichtungen für die Straffälligenhilfe ergeben. Die Vernetzung mit örtlichen Dienstleistungen stellt sich als eine der Hauptaufgaben in der Fortentwicklung des Freiheitsentzuges und der Straffälligenhilfe dar. Sie kann nur durch die enge Verzahnung von Kriminal- und Sozialpolitik gelöst werden.

In diesem Zusammenhang geht es perspektivisch insbesondere auch darum, zwischen der Sozialarbeit im Vollzug und externen Fachdiensten verbindliche Kooperationsstrukturen zu schaffen, die schwerpunktmäßig auf die Entlassungshilfe ausgerichtet sind. Dieser sozial-integrative Arbeitsansatz kann auch das Hereinholen und Einbeziehen externer Fachkompetenz in den Vollzug einschließen. Extra- und intramurale Aufgaben der sozialen Hilfe sollen nicht einander ausschließen, sondern sich ergänzen.

Anmerkungen

1) „Der Erziehungsgedanke im Strafwesen“, Vortrag aus Anlaß der Hundertjahrfeier der Badischen Gefangenenfürsorge (1932), in: *Radbruch, G. Der Mensch im Recht*, Göttingen 1961, S. 61.

2) Vgl. *Kräupl, G.*, Strafvollzug und Resozialisierung, in: *Kury, H. (Hrsg.) Gesellschaftliche Umwälzung, Kriminalitätserfahrungen, Straffälligkeit und soziale Kontrolle, Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht*, Bd. 54,

Freiburg i.Br., 1992, S. 352.

3) Vgl. *Albrecht, J.* Gemeinde und Kriminalität, in: *Kury, H.* (Hrsg.) a.a.O., S. 43.

4) Vgl. hierzu *Kräupl, G.* a.a.O., S. 355.

5) Vgl. *Rensmann/Thörner* Qualifizierungsprogramm für die Sozialen Dienste der Justiz in den neuen Bundesländern, Bewährungshilfe 3/1992.

6) Nach *Jentsch, H.-J.* in: „Tagespost“ v. 18.02.1992, vgl. auch ZfStrVo 5/1992, S. 320.

7) Vgl. *Dertinger, Chr.* Situation und Zukunft des Strafvollzuges und der Sozialen Dienste der Justiz im Land Brandenburg, in: Kriminalpolitik und Straffälligenhilfe in den neuen Bundesländern, Anforderungen an ein Gesamtkonzept freier und staatlicher Straffälligenhilfe. Dokumentation der Fachtagung der BAG der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen bei den Justizvollzugsanstalten und der Friedrich-Ebert-Stiftung vom 24. bis 27. Febr. 1992 in Potsdam, Potsdam 1992, S. 21.

8) Vgl. *Jentsch, H.-J.* a.a.O.

9) Im Bundesland Sachsen sollen Justizminister *Heitmann* zufolge in den kommenden Jahren für Neubau, Sanierung und Sicherheitsanlagen 623 Mio. DM bereitgestellt werden. Gleichzeitig ist eine beträchtliche Erhöhung der Haftplätze (von z.Z. 1 500 auf 4 500) vorgesehen. Vgl. Süddeutsche Zeitung vom 11.06.1992 (zit. in ZfStrVo 5/92, S. 320).

10) *Busch, M.* Sozialarbeit im Strafvollzug?, in: *Schmidtobreck, B.* (Hrsg.), Kriminalität und Sozialarbeit, Freiburg 1972, S. 42.

11) Vgl. u.a. *Grosser, R.* Sozialarbeit für Strafgefangene, Bewährungshilfe 4/1991, S. 242.

12) Vgl. *Beckmann, P.* Sozialarbeit im Vollzug, in: Rundbrief sozialer Arbeit und Strafrecht, Nr. 16/1990, S. 51 f.

13) *Wirth, W.* Individuelle und professionelle Hemmnisse einer verbesserten Kooperation der Sozialen Dienste der Justiz, Vortrag gehalten auf dem Seminar der Friedrich-Ebert-Stiftung und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen bei den JVAen zum Thema „Kriminalität und Straffälligenhilfe in den NBL“ vom 05. bis 07.11.1992 in Kleinmachnow (unveröffentlicht).

14) Vgl. *Kräupl, G.* Sozialstaatsprinzip und Resozialisierung, in: „Resozialisierung von Straftätern – aktuelle Probleme aus kriminologischer Sicht“, Materialien einer Weiterbildungsveranstaltung an der Brandenburgischen Landeshochschule vom 1. bis 2. Okt. 1990, Potsdam 1991.

15) *Barth, W./Kleppig, P.* Ziele, Erfahrungen und Perspektiven eines Arbeitsansatzes in der Straffälligenhilfe – gestern und heute, in: Resozialisierung von Straftätern – aktuelle Probleme aus kriminologischer Sicht, a.a.O., S. 61.

16) Vgl. *Kober*, in: Bewährungshilfe 1/1992, S. 7.

17) *Schreckling, J.* Täter-Opfer-Ausgleich, in: Rundbrief Soziale Arbeit und Strafrecht Nr. 16 (1990), S. 17.

18) *Muschalla, P.* Ziele der Kriminalpolitik und Straffälligenhilfe im Land Brandenburg, in: Kriminalpolitik und Straffälligenhilfe in den neuen Bundesländern, Anforderungen ..., a.a.O., S. 12.

19) *Maelicke, B./Ortner, H.* (Hrsg.) Thema: Kriminalpolitik, Krisenmanagement oder neuer Aufbruch?, Baden-Baden, 1991, S. 8 f.

20) *Frehsee, D.* Von den Chancen und Schwierigkeiten einer neuen Regierung, eine neue Kriminalpolitik zu machen, in: *Maelicke, B./Ortner, H.* (Hrsg.) a.a.O., S. 116.

21) *Ziel, A.* Kommunale Kriminalitätsverhütung, Publ. Ministerium des Innern, Potsdam, 1992.

22) Vgl. Märkische Allgemeine Zeitung vom 05.02.1993.

Privatisierung: „Will the customer get a better service?“*

Jutta Haneberg

1. Einführung

Mit dem Begriff „Privatisierung“ verbinden sich im Bereich des Strafvollzuges verschiedene Vorstellungen.

Bisher wird dieser Begriff allgemein so verstanden, daß bestimmte Leistungen aus der staatlich organisierten Strafrechtspflege ausgegliedert werden. Dabei geht es bevorzugt um Aufgaben, die die Vollzugsanstalt aufgrund zu hoher Kosten oder fehlender Spezialkenntnisse nicht effektiv lösen kann. Jedoch werden nur wenige Dienstleistungen von privaten Unternehmern ausgeführt, die auch einen Gewinn erzielen wollen (*Jung* 1993).

Zumeist handelt es sich bei den sogenannten privaten Anbietern um das weite Spektrum der nichtstaatlichen, gemeinnützigen Vertreter der Straffälligenhilfe, unter denen sowohl einzelne ehrenamtlich Tätige wie auch organisierte Verbände zusammenzufassen sind (*Jung* 1988: 380). Sie erbringen die notwendigen medizinischen, psychologischen, schulischen und beruflichen Betreuungsleistungen auf der Grundlage bleibender staatlicher Verantwortung und Kontrolle.

2. Privatisierung in den Vereinigten Staaten

Neu ist der Ansatz, den Strafvollzug vollständig zu privatisieren, indem nahezu dessen sämtliche Funktionen einem privaten Unternehmen übertragen werden. In den Vereinigten Staaten wurde schon im letzten Jahrhundert die Idee, Strafvollzug und Gefangenearbeit ökonomisch zu nutzen, umgesetzt (*Weigend* 1989: 262). Mitte der 80er Jahre gewann dieses Konzept durch die Krise des Strafvollzuges wieder an Aktualität.

Die staatlichen Gefängnisse waren derart überfüllt, daß von menschenwürdigen Haftbedingungen keine Rede mehr sein konnte. Gleichzeitig akzeptierte die Bevölkerung es jedoch nicht, weiterhin für die steigenden Kosten des Neubaus von Gefängnissen und den Unterhalt der Gefangenen aufzukommen. Noch weniger war es jedoch durchsetzbar, das Problem überfüllter Gefängnisse durch alternative, ambulante Sanktionsformen zu lösen. Da es auch nicht vorstellbar schien, Gefangene kurzerhand vorzeitig zu entlassen, sollte die Lösung in der Privatisierung des Vollzuges liegen.

Haftanstalten werden an private Unternehmer abgegeben, die diese dann eigenständig organisieren und leiten. Für beide Vertragspartner, Staat und Privatunternehmer, kann diese Form der Privatisierung Vorteile bieten. Der Staat zahlt dem Unternehmen entweder einen festen Betrag pro Gefangenen und Tag oder es werden Pachtverträge über kleinere Anstalten geschlossen. Im Gegenzug sorgen die Betreiber eigenständig für geeignete Unterbringungsmöglichkeiten, indem sie Einrichtungen kaufen oder neu errichten. Die

* Besprechung des Schwerpunktthemas „Privatisation – Will the customer get a better service?“ in der Zeitschrift „Prison Service Journal“, Ausgabe Nr. 87, 1992.

staatlichen Instanzen wiederum umgehen auf diese Weise bürokratische Entscheidungsprozesse, die zeit- und kostenintensiv wären. So können auf schnellem Wege neue Unterbringungskapazitäten für Gefangene geplant und geschaffen werden. Gleichzeitig werden die anfallenden Kosten für den Staat über mehrere Jahre verteilt.

Private Unternehmen haben jedoch nur Interesse an dem Objekt Strafvollzug, wenn sich damit Gewinne erwirtschaften lassen. Im Bereich der Untersuchungshaft läßt sich Profit vorwiegend nur durch eine effiziente Ausnutzung des Personalbestands erzielen. Wenn für den Personaleinsatz keine staatlichen Vorgaben gemacht werden, bleibt es dem Unternehmer überlassen, die Einrichtung mit weniger und geringer qualifiziertem Personal als in staatlichen Anstalten vorgegeben auszustatten. Auf diese Weise kann er deren hohe Personalkosten unterbieten. Darüber hinaus läßt sich jedoch auch Gewinn erzielen, indem die Arbeitskraft der Gefangenen und die von ihnen geschaffenen Produkte vermarktet werden.

3. Privatisierung in England

Wie in den Vereinigten Staaten stellte sich auch in England, unter anderem durch die höchste Gefangenensrate Westeuropas bedingt, das Problem überfüllter Gefängnisse. Zudem attestierte der Bericht des „Council of Europe Committee of the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment“ 1989 der britischen Regierung, daß sie sich gegenüber Untersuchungshäftlingen einer inhumanen, degradierenden Behandlung schuldig mache, weil die in den Anstalten herrschenden Lebensbedingungen beispiellos für westeuropäische Länder seien.

Um dem Problem zu begegnen, wurde neben der elektronischen Kennzeichnung und Überwachung (Stern 1990) die Idee aufgegriffen, den Strafvollzug zu privatisieren. Schließlich wurde im April 1992 das erste, von dem Sicherheitsunternehmen „Group 4“ geführte private Gefängnis unter dem Namen „The Wolds“ eröffnet. „The Wolds“ ist ein für 320 Gefangene ausgestattetes, noch nicht voll belegtes Untersuchungsgefängnis mit geringer Sicherheitsstufe. Es besteht aus sechs voneinander unabhängigen Gebäuden, in denen die Häftlinge in Einzel- oder Doppelzellen untergebracht sind.

Dieses erste Projekt war der Anstoß für das „Prison Service Journal“, unter dem Titel „Will the customers get a better service?“ ein Schwerpunktheft zur Privatisierung vorzulegen. Die Ausgabe Nr. 87 (1992) enthält fünf Beiträge, die sich mit diesem Thema befassen. Schon das Titelblatt der Zeitschrift stimmt den Leser ein: Im Mittelpunkt steht die Frage, ob den „Kunden“ durch Privatisierung ein besserer „Service“ geboten wird.

Zunächst scheint es jedoch notwendig zu klären, wer als Kunde und was als Dienstleistung definiert wird. In einem den Aufsätzen vorangestellten Interview erläutern zwei Mitarbeiter des Sicherheitsunternehmens „Group 4“ dazu ihre Sichtweise. Während Jim Harrower, Vorstandsvorsitzender von „Group 4“, als Kunden den Vertragspartner, das Innenministerium, identifiziert, sieht sich Steve Twinn, der Direktor von Wolds, zwei verschiedenen Kunden gegenüber. Da sei zum einen die durch das Innenministerium vertretene

Öffentlichkeit, welche eine kosteneffiziente und sicherheitsgewährende Arbeit erwarte. Zum anderen werde der Gefangene zum Kunden, wenn er Leistungen in Anspruch nehme.

Folgt man diesen Einschätzungen, leistet das Unternehmen seine Dienste sowohl dadurch, daß es den Staat finanziell entlastet und die Sicherheit der Anstalt gewährleistet, als auch dadurch, daß es den Gefangenen bessere Haftbedingungen bietet. Die zentrale Frage der Privatisierung ist demnach, ob, wie von diesen behauptet, durch private Unternehmen im Bereich des Strafvollzuges die Ansprüche der „Kunden“ besser befriedigt werden können.

4.1 Shaw, Stephen: The history of prison privatisation

Der erste Aufsatz beschreibt die Bedingungen, unter denen in England die Privatisierung von Gefängnissen erst möglich wurde. Deutlich wird, daß sich neben dem Adam Smith Institute („the right-wing think tank“) besonders die einer allgemeinen Privatisierung aufgeschlossenen konservativen Parlamentarier des „House of Commons Select Committee“ für Privatgefängnisse einsetzten.

Die amerikanischen Erfahrungen, die sie 1987 bei einem Besuch entsprechender Einrichtungen vor Ort geschildert bekommen hatten, beeindruckten sie derart, daß sie dem Innenministerium ein solches Experiment auch in England nachhaltig empfahlen. Nach anfänglicher Zurückhaltung, „selling off prisons would represent a complete abdication of one of our most important responsibilities“, legte die Regierung einen Gesetzentwurf vor, in dem privaten Unternehmen zunächst nur der Betrieb und die Leitung neuer Einrichtungen für Untersuchungshäftlinge gestattet wurde. Die Untersuchungshaft wurde ausgewählt, weil dort andere Ziele verfolgt würden als im Strafvollzug und somit durch eine private Leitung weniger rechtliche Probleme aufträten als in diesem Bereich.

Gerade dieses Argument läßt der Verfasser jedoch nicht gelten und verweist auf die Aussagen des Kriminologen Sir Leon Radzinowicz. Danach sollte gerade in einer Demokratie das Recht, jemandem vor einem Gerichtsverfahren die Freiheit zu entziehen, allein in der Verantwortung des Staates liegen. Diese Verantwortung erhält besonders dort Gewicht, wo Menschen die Freiheit entzogen wird, noch bevor sie gerichtlich verurteilt worden sind.

Er verdeutlicht, daß die Frage, ob private Unternehmen gegenüber Gefangenen Zwangsgewalt ausüben dürfen, innerhalb des Parlamentes und in der Öffentlichkeit kaum diskutiert wurde. Auch die Effektivität privater Einrichtungen ist mit nur einer Auftragsstudie belegt worden.

Ohne auch nur abzuwarten, ob „The Wolds“ als erstes privat geführtes Untersuchungsgefängnis überhaupt erfolgreich sein würde, wurde noch vor der Eröffnung von „The Wolds“ am 1.4.1992 Ende Januar 1991 die Möglichkeit von Privatisierungen im „Criminal Justice Act“ auf Gefängnisse aller Art ausgeweitet. Entscheiden kann darüber der für das Gefängniswesen zuständige Innenminister, ohne daß das Parlament zustimmen müßte (Stern 1992: 17). Der Autor fürchtet, da das amerikanische Konzept nahezu diskussionslos übernommen wurde, ernsthafte Probleme, wenn erste Zwischenfälle bewältigt werden müssen. Dann dürften sich die bisher ungeklärten Fragen unausweichlich stellen.

4.2 Waplington, David: *Observations on a visit to the Wolds*

Der Autor bemüht sich, die nach einem Besuch in „*The Wolds*“ gewonnenen Eindrücke über die Ausbildung sowie die Arbeitsbedingungen des Vollzugspersonals wiederzugeben. Für den Leser ergibt sich jedoch nur ein unzureichendes Bild des Arbeitsalltages in der Anstalt. Zum einen ist die Darstellung wenig präzise, zum anderen befand sich „*The Wolds*“ zur Zeit des Besuchs noch in der ersten „Erprobungsphase“. Ein routinierter Arbeitsablauf dürfte sich bis dahin kaum entwickelt haben.

Das eingestellte Aufsichtspersonal wird von einem eigenen „trainer“ des Sicherheitsunternehmens „*Group 4*“ ausgebildet. Danach erhalten die Mitarbeiter ein Zertifikat, das unter nicht näher erläuterten Umständen wieder aberkannt werden kann und einer Entlassung gleichkommt.

Es fehlen jedoch weitgehend Informationen darüber, worin die Ausbildung besteht und aus welchen Berufsgruppen sich die neu eingestellten Mitarbeiter rekrutieren. Dies wäre besonders interessant gewesen. Immerhin berichtete die Zeitschrift „*New Statesman & Society*“ davon, daß das Aufsichtspersonal keinerlei Erfahrungen in der Arbeit mit Strafgefangenen hätte (Jenkins 1993: 19).

Die Lektüre des Aufsatzes bringt auch keine Klarheit darüber, welches zahlenmäßige Verhältnis zwischen Mitarbeitern und Gefangenen in „*The Wolds*“ besteht. Die auf die Mitarbeiter bezogene Aussage, „they will have 84 custody officers in total“, kann zum einen darauf hindeuten, daß dieser Personalbedarf erst noch erreicht werden soll. Zum anderen läßt diese Angabe offen, ob diese Zahlen das Aufsichtspersonal und das leitende Team („supervisor“) einschließen.

Ungewöhnlich sind auch die Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiter, die durch ein kompliziertes, noch nicht vollständig entwickeltes Schichtsystem geregelt werden. Für den einzelnen Mitarbeiter wechseln danach beinahe täglich die Abläufe zwischen Früh-, Spät-, Nacht-, Haupt- und Zusatzschicht sowie freien Tagen. Zudem haben die Mitarbeiter keinen festen Arbeitsplatz sondern eine „job rotation“.

Die den Aufsatz abschließende zufriedene Einschätzung – „I suspect the *Wolds* will be a success“ –, die mit der einfachen Erklärung belegt wird, „if it fails they all lose their jobs“, klingt zumindest für den Leser nach diesem relativ wenig informativen Aufsatz doch etwas naiv. Dazu paßt, daß das Problem einer möglichen Schwächung der Gewerkschaften (Stern 1992: 17) durch private Einrichtungen damit abgetan wird, daß der stellvertretende Personalchef ein angeblich geschlossenes „no-strike agreement“ nicht bestätigt.

4.3 Stern, Vivien: *Private prisons – Will the customer get a better service?*

Die Autorin interpretiert den Privatisierungsprozeß in England als Ausfluß eines gegenwärtigen Trends. Danach werden Gefangene als Kunden betrachtet, die ein Angebot in Anspruch nehmen. Politisch gewollt ist es, dieses Angebot zu verbessern. Wenn private Unternehmer den entsprechenden Service besser, das heißt vor allem kostengünstiger anbieten können, dann soll es nach dieser Interpretation nur folgerichtig sein, dieses Angebot anzunehmen. Sie bezweifelt nicht, daß die Lebensbedingungen in privaten Gefängnissen besser sein würden, da diese Einrichtungen

kleiner wären und von einem fähigen Management verwaltet werden. Außerdem unterlägen sie einer besonderen Kontrolle, da sie im Gegensatz zu staatlichen Gefängnissen von der „Crown Immunity“ ausgenommen wären und daher bei Verstößen gegen Gesundheits-, Sicherheits- und Lebensmittelvorschriften zur Verantwortung gezogen werden könnten.

Dennoch wendet sie sich als Vertreterin der Strafrechtsreformgruppe NACRO gegen diese Entwicklungen. Auch sie bezweifelt, daß das staatliche Gewaltmonopol an private Organisationen delegiert und die Zuständigkeiten für Untersuchungs- und Strafgefangene getrennt werden könnten. Ihre anfangs gestellte Frage „Did they get a better service?“ beantwortet die Autorin schon dadurch, daß sie fürchtet, es würden sich nur die Lebensbedingungen für „Privat-Gefangene“ in sogenannten „showpiece jails“ verändern. Notwendig seien jedoch Reformen, die sämtlichen Insassen in allen Anstalten zugute kämen. Sie teilt in diesem Zusammenhang die Sorge vor einer mächtigen Lobby, die aus kommerziellen Interessen die Medien wie auch die Politik im Sinne ihrer Interessen beeinflussen wird.

4.4 Zoley, George C.: *A discussion of the Wackenhut experience providing correctional management services in the U.S.*

Dem Autor, Leiter der Wackenhut Corrections Corporation, geht es weniger darum, Vor- und Nachteile privaten Vollzuges darzulegen, als vielmehr darum, die Arbeit des amerikanischen Sicherungsunternehmens Wackenhut, naturgemäß mehr als einseitig, darzustellen. Ronald Reagans Idee folgend, für staatliche Aufgaben andere Wege der Kosteneinsparung, Effektivitäts- und Innovationsverbesserung zu suchen, wurde 1987 mit dem Wackenhut-Konzern ein Vertrag unterzeichnet, in dem sich dieses Unternehmen verpflichtete, eine erste Einrichtung der unteren Sicherheitsstufe zu errichten und zu leiten. Diese Entwicklung setzte sich fort, so daß Ende 1991 in den Vereinigten Staaten schon mindestens 60 Einrichtungen mit ungefähr 20.000 Gefangenen von privaten Unternehmen geleitet wurden, unter denen sich jedoch nur wenige Gefängnisse der mittleren bis hohen Sicherheitsstufe befanden.

Obwohl diese Zahlen gegenüber der Zahl von insgesamt 405.320 Inhaftierten (1990) als relativ gering anzusehen sind, ist der Autor als Präsident eines privaten Vollzugsunternehmens selbstverständlich davon überzeugt, daß sich in Zukunft die private Unterbringung weiter durchsetzen werde. Nach seiner Auffassung läßt sich der Erfolg dadurch erklären, daß neben jahrelanger Erfahrung und ausreichenden finanziellen Ressourcen des Konzerns das Management nur aus Fachleuten bestehe, die unbürokratisch und damit kostengünstiger als staatliche Instanzen arbeiten könnten.

Um dies zu unterstreichen, führt er zwei Untersuchungen an, nach denen die vom Wackenhut-Konzern geführten Entlassungseinrichtungen in Kyle und Bridgeport gegenüber den ehemaligen staatlichen Anstalten 16 % der Kosten reduzieren könnten. Aus einer anderen Studie entnimmt er, daß die Kosten pro Tag und Insasse innerhalb der Einrichtungen seines eigenen Unternehmens um 18 % unter denen staatlicher Anstalten liegen. Er unterläßt es aber leider, diese Zahlen mit Fakten zu belegen, so daß sich daraus keine Vergleichszeiträume oder andere Details ablesen lassen. Zwar

betont er, daß die amerikanischen Sicherheitsunternehmen weiter expandieren und sich sogar schon in Australien betätigen würden. Aber selbst in den Vereinigten Staaten befinden sich in den von dem Wackenhut-Konzern geführten Einrichtungen insgesamt nur 5.500 Insassen, von denen auch nur ca. 600 Häftlinge in einer Einrichtung der mittleren bis hohen Sicherheitsstufe einsitzen. Der weitaus größte Teil der Gefangenen befindet sich in Entlassungshäusern, die weitgehend dem offenen Vollzug entsprechen.

Trotz der euphorischen Schilderung des Autors, wieviele Angebote in den Einrichtungen des Wackenhut-Konzernes gemacht werden, darf bezweifelt werden, ob Projekte wie die wöchentliche Wäsche der Fahrzeuge der Angestellten oder „picture taking on visitation day“ dazu beitragen, den Gefangenen auf das Leben in Freiheit vorzubereiten. Für den Verfasser jedoch handelt es sich bei solchen Maßnahmen um „another key to bringing about positive changes in individuals“.

4.5 Lilly, Robert C./Knepper, Paul:

The correction-commercial complex

Ausgangspunkt dieses Beitrages ist die Annahme, daß es in vielen Bereichen, in denen politische Entscheidungen getroffen werden, Formen des sogenannten „subgovernment“ gibt. „Subgovernment“ ist ein Geflecht verschiedener politischer und privater Instanzen, die, von der Öffentlichkeit unbemerkt, erhebliche Kontroll- und Entscheidungseinflüsse auf die Politik haben.

Die Verfasser weisen anhand der charakteristischen Merkmale eines „subgovernment“ die Existenz eines „corrections-commercial complex“ für den Bereich der amerikanischen Strafrechtspflege nach. Sie lehnen sich dabei an den Begriff des „military-industrial complex“ an, der in den 60er Jahren geprägt wurde.

Anhand mehrerer Beispiele zeigen sie, daß viele ehemalige Regierungsbeamte oder Verwaltungsangestellte des Strafvollzugs jetzt als Führungskräfte in privaten Unternehmen tätig seien. Im übrigen werde der Einfluß des „corrections-commercial complex“ auch in Veröffentlichungen über die Kosten des Gefängniswesens deutlich. So unterstütze das National Institute of Justice den Bau von Gefängnissen, indem in von den Autoren angezeigten Berechnungen aufgezeigt werde, daß es die Gesellschaft nur \$ 25.000 koste, einen Gefangenen einzusperren, während es \$ 430.000 koste, ihn in Freiheit zu belassen, um Straftaten zu begehen. Schließlich verweisen die Autoren darauf, daß sich der „correction-commercial complex“ in dem Maße in der Politik etablierte, wie sich auch die Abhängigkeitsbeziehungen verfestigten. Dies zeige das Beispiel der verbreiteten Pachtverträge. Private Unternehmen finanzierten und errichteten Gefängnisse, die danach an die Regierung verpachtet würden. Ohne diese Form der Finanzierung wäre der Staat kaum mehr in der Lage, neue Haftplätze zu schaffen.

Abschließend bezweifeln die Autoren einen weiteren Erfolg des „corrections-commercial complex“. So habe eine Studie Fehler in Entwürfen von neuerrichteten Gefängnissen aufgedeckt. Sie führten zu Problemen, die Sicherheit zu gewährleisten, sie förderten den Selbstmord von Gefangenen und verletzten rechtliche Vorgaben.

Ob diese Probleme den „corrections-commercial complex“ wirklich ernsthaft gefährden oder gar zum Scheitern bringen könnten, mag bezweifelt werden. Denn wenn das Abhängigkeitsgeflecht so stark ist wie von den Autoren beschrieben, werden die aufgetretenen Probleme entweder aus Profitinteressen beseitigt oder wegen fehlender Alternativen akzeptiert werden müssen.

5. Modellcharakter?

Die Idee der Privatisierung von Gefängnissen lebt von der Annahme, private Unternehmen würden per se kostengünstiger und effizienter arbeiten als staatliche Institutionen. Über das Projekt „The Wolds“ ist trotz der Versuche, entsprechende Zahlen zu verheimlichen, bekannt geworden, daß allein der Vertragsabschluß den britischen Staat vier Millionen Pfund gekostet haben dürfte (Stern 1992: 16). Zusätzlich sollen bis Ende März 1992, als die Anstalt noch gar nicht eröffnet war, bereits mehr als zwei Millionen Pfund als sogenannte „running costs“ aufgelaufen sein (Jenkins 1993: 19).

Da solche Beträge den Aufwand, der betrieben wird, um ein staatliches Untersuchungsgefängnis zu führen, eher übersteigen dürfte, steht zu bezweifeln, ob es tatsächlich zu Einsparungen kommt. Es bliebe dann allein dabei, den Gefangenen eine bessere Unterbringung zu bieten. Zum einen stellt sich jedoch die Frage, ob dies nicht auch staatliche Institutionen, die ebenso gut finanziell ausgestattet würden, leisten könnten. Zum anderen ist ein solcher Effekt nie das entscheidende Argument für die Privatisierung gewesen. Aus ökonomischer Sicht wird das Projekt also eher mit ideologischen Unterstellungen als mit nüchternen Bilanzen gerechtfertigt.

Dem Unternehmen „Group 4“ geht es angeblich erst langfristig darum, mit „The Wolds“ Gewinne zu erzielen. Vorerst strebt das Unternehmen an, „einen neuen Markt zu öffnen“. Die Gunst der Stunde, in der der „corrections-commercial complex“ sich mit der Politik so verwoben hat, daß es möglich ist, die Entscheidungsträger in der gewünschten Richtung zu beeinflussen, soll genutzt werden.

Schließlich zeichnet sich auch in England der bereits in den Vereinigten Staaten beobachtete Trend ab, daß ehemalige Abgeordnete der Regierungspartei ranghohe Positionen in privaten Sicherungsfirmen übernehmen (Jenkins 1993: 20). Diese Entwicklung bestätigt die Befürchtungen der Autoren Shaw und Stern, die sich darum sorgen, daß eine einflußreiche Lobby, der „correction-commercial complex“, die Politik im Sinne seiner Wirtschaftsinteressen beeinflusst.

Da die Effektivität des Privatisierungsmodells bisher nicht einmal theoretisch nachgewiesen wurde, ist den Autoren zuzustimmen, die hinter diesen Plänen eine einflußreiche Lobby vermuten. In diesem Zusammenhang gewinnt die Feststellung im ersten Aufsatz (Shaw), „there will be a powerful commercial lobby with a vested interest in a higher prison population“, besonderes Gewicht. Unternehmen wie Group 4 behaupten jedoch weiter unverdrossen, daß die Menschen und die Qualität Vorrang vor den Geschäftsinteressen genießen würden.

Dabei versuchen die Unternehmen immer wieder, Kapital aus den angeblich zu hohen Personalkosten des öffentlichen

Dienstes zu schlagen. Der Frage, wie sie diese Kosten reduzieren wollen, weichen sie jedoch aus. Es läßt sich allerdings denken, daß entweder das Personal abgebaut oder weniger qualifiziert werden soll. Bestätigt werden diese Vermutungen durch Pläne, die in Blakenhurst, dem zweiten englischen Privatgefängnis, nach der Eröffnung in diesem Jahr umgesetzt werden sollen (Jenkins 1993: 19). Die Kontrolle der Gefangenen erfolgt nach diesen Plänen hauptsächlich über technologische Einrichtungen. Neben dem Einsatz von Videokameras soll der Aufenthalt der Insassen zusätzlich durch mit Sendern versehene Metallarmbänder überwacht werden.

Während der Aufsatz von David Waplington keine Aufschlüsse über die Qualifikation und Ausbildung des Aufsichtspersonals gibt und auch Jim Harrower in dem Interview lediglich davon spricht, daß „these people here will have all the training that the prison officers go through“, so zeigen die Aussagen von Ex-Häftlingen aus „The Wolds“ doch ein anderes Bild (Jenkins 1993: 18 ff.). Die Angestellten haben danach offensichtlich nur ungenügende Kenntnisse über grundlegende Fakten des Gefängnisalltags. Unzureichende Sicherheitsüberprüfungen führen zu unkontrolliertem Alkohol- und Drogenkonsum in der Anstalt. Das daraus resultierende hohe Maß an Gewaltbereitschaft gegenüber Mithäftlingen und dem Personal hat sogar schon zu einem Bericht des Innenministeriums an das Parlament geführt.

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die bisher in der Literatur nicht einmal diskutierte, geschweige denn beantwortete Frage, welche rechtlichen Konsequenzen die Privatisierung eines Gefängnisses hat. Vivien Stern weist nur darauf hin, daß auch die private Vollzugsanstalt durch ein vom Innenministerium berufenes örtliches Aufsichtskomitee, einen staatlichen Gefängnisbeamten und den „Chief Inspector of Prisons“ überwacht wird. Damit ist allerdings noch nichts darüber gesagt, wie staatliche Kontrolle in der Praxis ausgeübt wird. Ohne weiteres dürften Angestellte eines privaten Unternehmens nicht dazu befugt sein, eine Disziplinarmaßnahme zu verhängen und gegen den Gefangenen durchzusetzen. Von ihnen ergriffene Maßnahmen werden vermutlich zunächst von den staatlichen Institutionen bestätigt werden müssen.

Darüber hinaus ist es fraglich, ob es überhaupt wünschenswert ist, originär staatliche Aufgaben auf Private zu übertragen. Auch die britische Regierung wies schließlich zunächst darauf hin, daß es eine vollständige Aufgabe einer der wichtigsten staatlichen Verantwortungsbereiche bedeuten würde, Gefängnisse zu privatisieren. Dem ist im Grunde nichts hinzuzufügen.

Trotzdem wird auch in Deutschland überlegt, Vollzugsanstalten zu privatisieren. In Nordrhein-Westfalen gibt es bereits konkrete Pläne, noch einzurichtende Abschiebehaftanstalten privat bewachen zu lassen (FR, 3.4.93, Nr. 79/13). Ein entsprechender Gesetzentwurf ist angekündigt, da die derzeitige Rechtslage entsprechende Maßnahmen nicht erlaubt. Auch in Hamburg wird überlegt, Abschiebehäftlinge privat bewachen zu lassen (SZ, 6./7.3.1993). Die zuständige Senatorin wies nach einem Besuch in „The Wolds“ darauf hin, daß sie für dasselbe Geld den Gefangenen einen besseren Service und den Angestellten bessere Arbeitsbedingungen

bieten wolle. Es dürfte jedoch ein weiter Weg sein, bis auch in Deutschland die rechtlichen Vorgaben soweit geändert sind, daß entsprechende Projekte möglich würden.

Die Privatisierungsdiskussion kann jedoch, dies soll nicht verkannt werden, schon für den staatlichen Vollzug wertvolle Denkanstöße liefern. Immerhin wird die Debatte, wie die Kosten des Strafvollzuges reduziert werden können, durch sie gefördert. Die Frage, ob der private Strafvollzug tatsächlich kostengünstiger arbeitet, wird aber wohl kaum jemals konkret beantwortet werden. Die Unternehmen sind nicht bereit, hierüber Auskunft zu geben. Im übrigen lehrt die Erfahrung, daß sich entsprechende Zahlen annähernd beliebig manipulieren lassen.

Die grundsätzliche Frage, welche Alternativen zu allen Formen des geschlossenen Strafvollzuges bestehen, stellt sich für den Anhänger der Privatisierung jedoch nicht mehr. Ihm geht es nur noch darum, auch Gefängnisse in profitable Unternehmen zu verwandeln.

Literatur

- Jenkins, Jolyon, 1993: The hard cell. In: New Statesman & Society, 19. March, Vol. 6, No. 244, S. 18-20.
- Jung, Heike, 1988: Paradigmawechsel im Strafvollzug? – Eine Problemskizze zur Privatisierung der Gefängnisse. In: Kaiser, G./Kury, H./Albrecht, H.-J. (Hrsg.), Kriminologische Forschung in den achtziger Jahren. S. 377-388.
- Jung, Heike, 1993: Private Verbrechenskontrolle. In: Kaiser, G./Kerner, H.-J./Sack, F./Schellhoss, H. (Hrsg.), Kleines kriminologisches Wörterbuch, 3. Auflage. S. 409-415.
- Stern, Vivien, 1990: Ein Auge ist, das alles sieht. Elektronische Überwachung als Alternative zur Bewährungshilfe? Die Erfahrungen mit Großbritannien. In: Bewährungshilfe, Jg. 37 (4), S. 335-343.
- Stern, Vivien, 1992: Private Gefängnisse. In: Neue Kriminalpolitik, Jg. 4 (2), S. 16-17.
- Weigend, Thomas, 1989: Privatgefängnisse, Hausarrest und andere Neuheiten. Antworten auf die Krise des amerikanischen Strafvollzugs. In: Bewährungshilfe, Jg. 36 (4), S. 289-301.
- Aus dem Prison Service Journal, 1992 No. 87:
- Shaw, Stephen: The short history of prison privatisation. S. 30-32.
- Waplington, David: Observations on a visit to the Wolds. S. 33-35.
- Stern, Vivien: Private prisons: Will the customer get a better service? S. 36-37.
- Zoley, George C.: A discussion of the Wackenhut experience providing correctional management services in the U.S. S. 38-42.
- Lilly, Robert J./Knepper, Paul: The corrections-commercial complex. S. 43-52.

Evangelischer Kirchentag in München

Podiumsdiskussion Strafvollzug: Wenn du jemanden strafst, so mache ihn zu deinem Bruder

Arnold Köpcke-Duttler

Seitdem die Gesetze zu der Schwäche des Menschen herunterstiegen, kam der Mensch auch den Gesetzen entgegen. Mit ihnen ist er sanfter geworden, wie er mit ihnen verwilderte; ihren barbarischen Strafen folgten die barbarischen Verbrechen allmählich in die Vergangenheit nach.

Friedrich Schiller

Die Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Thema Strafvollzug trägt die Überschrift „Strafe: Tor zur Versöhnung“. Nach ihrer Grundforderung müssen Christinnen und Christen für einen Bewußtseinswandel eintreten: weg von Rached Gedanken und Vergeltungszwängen, hin zur Versöhnung und Solidarität. Wenn Strafe überhaupt einen Sinn haben sollte, müsse sie das Tor zur Versöhnung sein.¹⁾ Die staatliche Kriminalstrafe, die herkömmlich als Ausgrenzung, Stigmatisierung, Entsozialisierung des Täters, eines Menschen, definiert wird, soll versöhnend, aussöhnend, konfliktbereinigend wirken. In diesem Zusammenhang fragt Heinz Müller-Dietz, ob darin nicht die alte (schlechte) Utopie aufscheine, aus dem malum der Strafe ein bonum hervorhexen zu lassen, an die Stelle der Destruktion die Konstruktion zu setzen.²⁾ Der Gedanke der Mitschuld der Gesellschaft an ihren Verbrechen und mit ihren Verbrechern nimmt freilich der Vergeltung ihr Recht, zumal Vergeltung von einer nur in Freiheit hervorzuhebenden Sühne deutlich geschieden werden muß. Die Denkschrift öffnet sich auf den Gedanken der (Re-) Sozialisierung und Eingliederung in die Gesellschaft hin, die Solidarität ihrerseits erst noch zu lernen hat und insofern nicht als Bestand und äußerlicher Maßstab dem Verurteilten und Gefangenen vorgegeben werden darf.

Wegen der Problematik des Worts „Re-Sozialisierung“ suchte die Podiumsdiskussion über Fragen des staatlichen Strafens, die unter dem Leitthema „Hunger nach Gerechtigkeit“ stand, nach dem Sinn eines Wortes aus dem Babylonischen Talmud (Traktat Makkot). „Damit dein Bruder nicht geschändet wird vor deinen Augen, denn sobald er gezeißelt worden ist, gilt er als dein Bruder.“³⁾ Der Traktat Makkot („Schläge“) bezieht sich geschichtlich auf die zur Strafe vorgeschriebene Geißelung (flagellatio) der alten israelitischen Welt.⁴⁾

Aus der zweistündigen Diskussion werden hier nur einige Gedanken genannt, die sich den Podiumsteilnehmern und -teilnehmerinnen zuwandten:

Das Leitwort aus dem Judentum hat Hermann Bianchi frei übersetzt mit: „Wenn du denn jemanden strafst, machst du ihn zu deinem Bruder.“ Für den holländischen Kriminologen deutet dieses Wort darauf, daß die Konsequenzen einer Auferlegung gewaltig sind – für den, der die Strafe erfährt, doch vielleicht noch stärker für den, der glaubt, sie auferlegen

zu können oder zu müssen. Das Strafen bringe nämlich eine so große Verantwortung mit sich, daß kaum ein Strafender zu finden sei, der sie tatsächlich tragen könnte. Die staatliche Kriminalstrafe wird auferlegt, nicht innerlich akzeptiert vom Sträfling. Die Verantwortung, die sich gegen den Strafenden richtet, verschärft sich noch, wenn der folgende Gedanke beachtet wird: „Jemandes Bruder sein bedeutet noch viel mehr als jemandes Nächster sein. Wenn man jemandes Bruder wird, so wird von einem erwartet, daß man ihm in besonderen Situationen, in Not und Leid beisteht. Es handelt sich hier um eine Beziehung zwischen Menschen, die einander gut kennen und ihr Bestes tun, um einander auch weiterhin gut zu kennen. Er ist jemand, für den man verantwortlich bleibt, in guten wie in schlechten Zeiten. Das ist Bruderschaft.“⁵⁾ Brüderliches Strafen, Bruderschaft schaffende Leidzufügungen sind in einem bürokratischen System wie der Strafrechtspflege nahezu ausgeschlossen. Streitschlichtung, Wiederherstellung menschlicher Beziehungen und Wiedergutmachung für das erlittene Leid sind ihm fremd, weil es ihm nicht um die Menschen geht, sondern um die Durchsetzung eines Gewaltmonopols. „Strafe führt zu nichts, weder bei den Opfern noch bei den Tätern.“⁶⁾

Eine ganz andere Position nimmt die damals noch amtierende bayerische Staatsministerin der Justiz, Mathilde Berghofer-Weichner, ein. Angesichts der Unruhen des Jahres 1990 in Justizvollzugsanstalten hebt sie hervor, daß keine Zweifel an der Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung bei den Gefangenen aufkommen dürfen. Der Strafvollzug sei ein wesentlicher Teil unserer staatlichen Rechtsordnung. Diese Ordnung versuche aufzubrechen, wer den Gefangenen einrede, daß sie nicht auf Grund eigenen Verschuldens, sondern als Opfer der Gesellschaft inhaftiert seien, daß sie im Strafvollzug ungerecht behandelt würden, daß sie sich zur Wehr setzen sollten. Der Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern und die Bemühungen um die Resozialisierung der Strafgefangenen seien – so auch die Regelung im Strafvollzugsgesetz – gleich wichtig. Unbeirrbar sei der Weg im bayerischen Strafvollzug bestimmt durch die Beachtung der Rechtsordnung, die Rücksicht auf das Interesse der Allgemeinheit an einem Schutz vor weiteren Straftaten und das Ziel der Resozialisierung der Gefangenen.⁷⁾ Die Opfer der Straftaten dürften nicht übergangen werden. Das Strafrecht scheide Recht von Unrecht und diene dem Schutz der Schwachen. Der Vollzug sei freilich auch zur Versöhnung der Gefangenen mit den Nicht-Gefangenen verpflichtet.

Die Festschrift für Helga Einsele, der langjährigen Leiterin eines Frauengefängnisses, trägt den Titel: „Schwimmen gegen den Strom. Um der Überzeugung willen.“⁸⁾ Arthur Kaufmann zeigt darin, daß Helga Einsele als Schülerin Gustav Radbruchs und als Leiterin der Frauenstrafanstalt Frankfurt-Preungesheim Menschlichkeit und Nächstenliebe im Strafvollzug ermöglicht hat. Horst Schüler-Springorum erinnert an ihr 1970 erschienenes Büchlein über das Verbrechen, Verbrecher einzusperren⁹⁾, und an Tolstois Protest gegen einen Staatsdienst (s. den Roman „Auferstehung“), bei dem man mit den Mitmenschen wie mit Sachen – ohne ein menschliches, brüderliches Verhalten gegen sie – umgehen darf. Dorothee Sölle begegnet ihr als einer Frau, die die uns von den fernen Nächsten trennenden Mauern abbaut. Statt eine Strafe zu verhängen, muß Hilfe gereicht werden in einem „Strafvollzug der positiven Zuwendung“. Die Strafvollzugs-

reform allein bildet keine Hilfe, solange nicht eine Gesamtreform der Lebensverhältnisse und der Förderung der sozialen Gerechtigkeit in der ganzen Gesellschaft mitgetan wird. Diese Gesamtreform mißlingt, wenn sie über der Brüderlichkeit die Schwesterlichkeit aus den Augen verliert. Von der Bergpredigt her entstehe der Geist des angemessenen Umgangs mit den Straftätern und Straftäterinnen; die Wahrnehmung der Gefangenen als Mitmenschen, der Schutz ihrer Menschenwürde, einfühlsame Beziehungsbereitschaft, kurz: die uns allen fehlende Geschwisterlichkeit.

Horst Schüler-Springorum, Strafrechtler und Kriminologe, spricht von dem Grundwiderspruch der Resozialisierung. Das Strafverfahren nimmt den Delinquenten aus seiner engeren Umgebung und stellt ihn in den „frostigen gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang“ von Strafjustiz und Strafgesetz. Auch die spezialpräventive Hilfe sei konzipiert als Repräsentation gesamtgesellschaftlicher Anforderungen, die sich gegen den Täter richten. Die staatliche Strafe bildet den begrenzenden Rahmen jeder Spezialprävention. So willkommen jeder Fortschritt hin auf die individuelle Resozialisierung sei, jeder Rückschritt stehe unter der Drohung einer härteren Ersatz-Reaktion. „Das Prinzip ‚und bis du nicht willig, so brauch ich Gewalt‘ durchzieht zwangsläufig das ganze System – zwangsläufig, weil der staatliche Zwang nun einmal so läuft.“¹⁰⁾ Im Alltag der Sozialisation sei nicht die Strafe die Basis des Entwicklungsprozesses; diese Basis heiße vielmehr Vertrauen und Zuneigung, die mit konkreten Personen erfahren werde. Die neutestamentliche Rede von der grundlosen Vaterliebe Gottes, die „größer ist als unser Herz“ (1. Joh. 3,20), verabsolutiere diese Struktur und zeige zugleich, daß die weltliche Autorität niemals ein Abbild der göttlichen sein könne. Letztes Wort des strafenden Staates sei immer die monopolisierte Gewalt, die den guten Willen zur aufrichtenden Hilfe pervertiere. Das Schmerz-Recht und der Strafvollzug richten von vornherein Mauern auf gegen die Gefangenen, an denen eine familiäre Terminologie (Brüderlichkeit, Geschwisterlichkeit) als täuschender und in verborgener Weise herabsetzender Schein vorübergehe – unbeachtet. Bei allem radikalem Zweifel am Strafvollzug verbleibe doch eine Rest-Notwendigkeit der Strafjustiz.

In seiner Karfreitagspredigt vom 19.4.1957 in der Basler Strafanstalt legte Karl Barth, der große Denker des Glaubens, das Wort „Sie kreuzigten ihn und die Übeltäter mit ihm, einen zur Rechten und einen zur Linken“ (Lukas 23,33) aus. Barth betont die Solidarität, die Gemeinschaft, den Bund der drei der öffentlichen Schande, der Qual, dem unerbittlichen Sterben preisgegebenen Menschen. Unauflöslich war der Bund, hineingeschlagen mit Nägeln in eine schimpfliche Gegenwart und eine todbringende Zukunft. Barth spricht zu den Gefangenen: „Die Übeltäter mit ihm.“ Wisset ihr, was das heißt? Erstaunt nicht zu sehr, wenn ich euch sage: das war die erste christliche Gemeinde – die erste sichere, unauflösliche, unzerstörbare christliche Gemeinde nämlich ... die erste sichere christliche Gemeinde waren diese zwei Übeltäter.“¹¹⁾

In seinen „Grundsatzfragen der Gefangenenseelsorge“¹²⁾ fordert Barth die Überwindung der Strafe als einer staatlichen Zwangsmaßnahme zu einer menschlichen Fürsorgemaßnahme, die mit Sühne nichts zu tun haben darf; denn Sühne sei keine menschliche Möglichkeit, sondern Gottes in Jesus

Christus vollzogene Tat. Auf diesen Übergang von der gewaltvollen Bestrafung zu einer menschlichen und befreienden Fürsorge wurde in der Diskussion der Gefängnispfarrer Otto Seesemann befragt. Nach ihm ändert die Gefangenschaft nichts zum Besseren; die Strafjustiz könne die gesellschaftlichen Versäumnisse nicht beheben. Entgegen jeder Selbstgerechtigkeit müßten wir erkennen, daß die Verbrecher nicht anders sind als wir, daß wir ebenfalls in Schuld leben und immer wieder versagen. Das Gefängnis produziere Ohnmacht, Phantasie- und Hilfslosigkeit; Solidarität könne in ihm nicht entstehen, Versöhnung bedürfe eines anderen Orts.

Die Journalistin Erika Berthold zeigte anschaulich den menschenverachtenden Strafvollzug (insbesondere den Frauen-Strafvollzug) der früheren DDR. In Reportagen und auch in der Diskussion erhob sie eine heftige Kritik des Gefängniswesens.

Ihre Gedanken näherten sich der kriminalsoziologischen Diskussion an, die das staatliche Strafen verbindet mit jener herrschaftlichen, bürokratischen und warenförmigen Reduktion von Menschen auf einzelne ihrer „Eigenschaften“, auf Träger nützlicher Merkmale, auf Exemplare einer Menge, auf jene Beschränkung menschlicher Möglichkeiten, die als Entfremdung und Verdinglichung beurteilt wurde. Strafjustiz bedeutet dann in der Sicht der Abolitionisten die „Herrschaft mit Menschenopfern“.¹³⁾ Über der Propagierung der Resozialisierung im Strafvollzug dürfe nicht übersehen werden, daß Gefängnisse in erster Linie totale Überwachungs- und Reglementierungs-Institutionen seien, die einer Ausgrenzungs-Logik folgten.

Die lebendige Diskussion, die gelegentlich über die Kritik des Gefängnisses hinaus zu einem umfassenden Angriff gegen das staatliche Strafsystem, gegen das „heillose Strafen“¹⁴⁾ geriet, verlief durch Gegenbewegungen hindurch. Erika Berthold schauderte bei dem Wort aus dem Talmud: Wer strafe, mache den anderen Menschen nicht zu seinem Bruder, sondern erniedrige ihn zum Objekt. Trotz allem: nach zwei Stunden wurde in kriminalpolitischer Rücksicht als minimaler Konsens angesichts beträchtlicher Unterschiede die Forderung erhoben, den Täter-Opfer-Ausgleich über das Jugend-(Straf-)Recht hinaus in das Erwachsenen-Strafrecht hineinzubringen.

Anmerkungen

1) Strafe: Tor zur Versöhnung? Eine Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Strafvollzug, Gütersloh 1990.

2) Heinz Müller-Dietz, Die gegenwärtige kriminalpolitische Situation des Strafvollzugs. Was vermag eine Denkschrift?, in: Dieter Rössner (Hrsg.), Strafe zwischen Vergeltung und Versöhnung, Hofgeismar 1992 (Hofgeismarer Protokolle 293).

3) Das Wort findet sich auch bei Maimonides (*Mishne Torah*) und im Buch Deuteronomium (5. Mose 25,3): „Wenn man ihm vierzig Schläge gegeben hätte, soll man nicht mehr schlagen, auf daß nicht, so man mehr Schläge gibt, er zuviel geschlagen werde und dein Bruder verächtlich vor deinen Augen sei.“ – Der jüdische Philosoph Hermann Cohen hat die Verbindung von Gerechtigkeit und Liebe auch für das Strafrecht gefordert (s. Religion der Vernunft,² Köln 1959, S. 499).

4) S. Jüdisches Lexikon Bd. III, Berlin 1929, Stichwort „Makkot“, Sp. 1341 und Encyclopaedia Judaica, Vol. 11, Jerusalem 1971, „Makkot“ (Sp. 808 f.)

5) Herman Bianchi, Alternativen zur Strafjustiz, München/Mainz 1988, S. 29.

6) Ebd. S. 130.

7) Mathilde Berghofer-Weichner, Die derzeitige Situation und die vorge-sehene weitere Entwicklung des Strafvollzuges in Bayern, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 41, 1992, S. 211 ff.

- 8) Frankfurt 1990.
 9) *Helga Einsele*, Das Verbrechen, Verbrecher einzusperren, Düsseldorf 1970.
 10) *Horst Schüler-Springorum*, Kriminalpolitik für Menschen, Frankfurt 1991, S. 203; s. *Ulrich Klug*, Skeptische Rechtsphilosophie und humanes Strafrecht, 2 Bde., Berlin u.a. 1981.
 11) *Karl Barth*, Den Gefangenen Befreiung, Zollikon 1959, S. 82.
 12) *Karl Barth*, Grundsatzfragen der Gefangenenseelsorge, in: Zeitschrift für Strafvollzug 18, 1969, S. 5 ff.
 13) *Heinz Steinert*, „Sicherlich ist Zweifel am Sinn von Strafe, von Freiheitsstrafe erlaubt.“ Über Abolitionismus als intellektuelle Praxis, in: *Karl F. Schumann/Heinz Steinert/Michael Voß* (Hrsg.) Vom Ende des Strafvollzugs, Bielefeld 1988, S. 1.
 14) *Horst Eberhard Richter*, Heillosen Strafen, in: Vorgänge Nr. 121, März 1993, S. 32 ff.; s. *Arnold Köpcke-Duttler* (Hrsg.) Schuld-Strafe-Vesöhnung, Mainz 1990.

Sanktionensysteme und Menschenrechte*

Karl Peter Rotthaus

Traditionell hat das Strafrecht nationalen Charakter, setzt man es jedoch – wie in dem vorliegenden Werk – zu den Menschenrechten in Bezug, verlieren die Schranken der nationalstaatlichen Grenzen an Bedeutung und es treten besonders die Rechtsfolgen, eben die Sanktionen, in den Blick. Damit eröffnen sich neue Perspektiven und die Möglichkeit, wichtige strafrechtliche Grundfragen grenzüberschreitend und vergleichend zu erörtern. Hat sich doch – auch unter dem Einfluß einer weltweiten Medienberichterstattung über die Greuel von Kriegen und Menschenrechtsverletzungen – eine „Wir-Identität auf menschheitlicher Ebene“ (S. 47, unter Bezug auf *Elias*) entwickelt, die es den einzelnen Nationen immer schwerer macht, sich Kontrollen mit dem Hinweis, es handele sich um „innerstaatliche Angelegenheiten“, zu entziehen. – Den Praktiker des Strafvollzugs interessiert besonders, wie die Wissenschaft und wie der Verf. über die Freiheitsstrafe als eine der schwersten Sanktionen unseres Strafrechts denkt.

„Die Geburt der Strafe“ ist der oft zitierte Titel des Werkes von *Achter*, das – lange nach seinem eher unbeachteten Erscheinen im Jahre 1951 – zur Basis harter Kritik an der öffentlichen Strafe als Reaktion auf abweichendes Verhalten wurde. Der Verf. verwirft die These von der Mißgeburt der Strafe und weist mit Recht darauf hin, daß die Instrumente der Fehde und des Bußensystems als Reaktion auf Straftaten im 11. und 12. Jahrhundert immer weniger funktionierten. Auch wenn das Element der Stärkung zentraler Herrschaftsgewalt eine wichtige Rolle gespielt habe, müsse die Entwicklung des Strafrechts auch im Zusammenhang mit der Gottes- und Landfriedensbewegung gesehen (S. 26 f.) und (setze ich hinzu) als zivilisatorische Leistung anerkannt werden. – Dementsprechend sieht der Verf. in der von den Abolitionisten geforderten Gesellschaft ohne Strafrecht eine Utopie, die sich zur Zeit nicht verwirklichen läßt, weil die von ihr vorausgesetzten kleinen dezentralen Gemeinschaften (S. 28) nicht mehr bestehen und sich unter den heutigen Lebensbedingungen auch nicht wieder erneuern lassen. Es bestehen keine Aussichten, daß die Menschen es in überschaubaren Zeiträumen wieder lernen, alle ihre Konflikte flächendeckend ohne Hilfe des strafenden Staates zu lösen. Doch können die Forderungen der Abolitionisten wenigstens ein Stück weit erfüllt werden, wenn die Eingriffsintensität und die „Stigmatisierungswirkung“ (S. 29) der Sanktionen verringert werden. Das sind Forderungen, denen der Strafvollzug sich vorbehaltlos anschließen kann.

Seit den Anfängen der Strafrechts- und Strafvollzugsreform steht die Frage nach der Effizienz der Freiheitsstrafe gemessen in Rückfallquoten im Zentrum der Diskussion. Der Verf. stellt fest, daß diese Frage nur nachrangig Bedeutung hat. Eine „pöologische Sinnstiftung für Gefängnisse als Institution“ (S. 57) hält er für „im Ansatz verfehlt“. Doch hält er es für ebenso falsch, „Hilfen gänzlich aus dem System der Straf-

* Besprechung von: *Heike Jung*, Sanktionensysteme und Menschenrechte, Schweizerische kriminologische Untersuchungen Bd. 5, Verlag Paul Haupt, Bern, Stuttgart, Wien, kart. 271 S., sFr. 58,-/DM 65,-.

rechtspflege zu verbannen“ (S. 53). Die Behandlungsorientierung habe für den Strafvollzug einen gewaltigen Schritt nach vorwärts im Sinne von Humanisierung gebracht. Einen Rückzug auf den früheren Verwahrvollzug dürfe es nicht geben, weil der zwangsläufig inhuman werden müsse. Es kommt dem Verf. entscheidend darauf an, daß die Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen auf freiwilligem Entschluß beruht. Seine Absage beschränkt sich auf ein „Konzept der Besserung durch Strafe i.S. eines auf Zwang gegründeten Verbundsystems“ (S. 55). Der im Vollzug Tätige kann also aufatmen; der Verf. bedroht ihn weder mit der Forderung nach Verzicht auf ein Strafrecht noch nach Abschaffung der Freiheitsstrafe.

Das bedeutet jedoch keineswegs, daß sich auf dem Gebiet des Sanktionensystems nichts ändern solle, im Gegenteil. Die Wirkungsbreite und Wirkungstiefe des Strafrechts soll entschieden vermindert werden. An die Stelle hoheitlich verordneter Konfliktregelungen sollen – wo immer möglich – kommunikative Verfahren treten. Diversion soll nicht als Vergünstigung in besonderen Fällen angeboten werden, sondern zu einer Regelform der Beendigung von Strafverfahren werden. Voraussetzung dafür ist der Verzicht auf unzumutbare Unterwerfungshandlungen (z.B. das Geständnis) und die Wahrung der prozessualen Rechte des Beschuldigten wie z.B. des Rechtes auf Verteidigung (S. 142). Gefordert ist ein „kontrollierter Rückzug des Strafrechts“. In diesen Zusammenhang gehört – natürlich – die Wiedergutmachung, insbesondere in der Form des Täter-Opfer-Ausgleichs. Damit tritt an die Stelle des klassischen bipolaren Modells, bei dem allein der Staat dem Täter gegenübersteht, durch Einbeziehung des Opfers ein tripolares Modell (S. 153). Doch weist der Verf. zutreffend darauf hin, daß die eindrucksvoll positiven Erfahrungen bisher auf der Grundlage von zahlenmäßig äußerst begrenzten Fallmaterialien gewonnen wurden. Der Verf. ist sich durchaus bewußt, daß Opfer und Täter oftmals nicht konfliktfähig sind, daß bei einem von ihnen oder bei beiden die Kompetenz fehlt, ihre Interessen in Verhandlungen zur einvernehmlichen Konfliktlösung einzubringen (S. 154). Trotzdem spricht er sich mit Nachdruck für eine „Opferfreundliche Ausgestaltung des Sanktionensystems“ (S. 159) aus. Er zählt eine ganze Reihe von Forderungen und Anregungen für die Ausweitung der Wiedergutmachung im Strafprozeß oder in dessen Vorfeldbereich auf. Ein besonderer Abschnitt ist der „Gemeinnützigen Arbeit“ gewidmet. Hier muß sich der Verf. zunächst mit den Problemen auseinandersetzen, die sich aus dem verfassungsrechtlichen Verbot der Zwangsarbeit (Art. 12 Abs. 2 GG) ergeben. Er formuliert differenzierte „menschenrechtliche Akzeptanzbedingungen“ (S. 179), die es ermöglichen, diese sozialkonstruktive und vergleichsweise eingriffsarme Sanktion in das Arsenal der Alternativen zur Freiheitsstrafe aufzunehmen.

Ein Kernstück des Werkes ist folgerichtig die Ausmessung der menschenrechtlichen Dimensionen des Sanktionensystems. Hier geht es zunächst um die Frage nach dem Anspruch des Bürgers auf Schutz durch Strafrecht und Strafen, wie er in Deutschland bei mannigfachen Gelegenheiten, besonders aber für den Bereich der Abtreibung diskutiert wird und dort bereits in früheren Jahren vom Bundesverfassungsgericht anerkannt wurde. Es folgt die Auseinandersetzung mit den einzelnen strafrechtlichen Sanktionsformen. An erster Stelle behandelt der Verf. die für uns freilich nur

theoretisch bedeutsame Todesstrafe und ihre Wiederbelebung in den USA und in anderen Staaten. Bei der Freiheitsstrafe kommt es ihm besonders auf die Forderungen des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Frage der rechtsstaatlichen Ausgestaltung der Bewährungsentlassung der zu lebenslangen Strafe Verurteilten an. Der Individualrechtsschutz der Gefangenen und Untergebrachten in Deutschland bekommt auf dem Hintergrund mancher unvollkommener Regelungen im Ausland recht gute Noten. Die Überlegungen münden in eine Zusammenfassung der „verallgemeinerungsfähigen menschenrechtlichen ‚essentials‘ für die Konzeption des Sanktionensystems“ (S. 69).

In einem letzten Abschnitt behandelt der Verf. die „institutionellen Aspekte“ seines Themas. Wer ist eigentlich der Gesetzgeber oder allgemeiner der Träger der Rechtsfortbildung? Außerdem findet sich hier eine Auseinandersetzung mit der unendlichen Geschichte der Strafzumessung. Er regt unter anderem an, darüber nachzudenken, ob man die dogmatischen Mühen um die richtige Behandlung von Konkurrenzen nicht durch die im Jugendstrafrecht bewährte Einführung der Einheitsstrafe beenden solle. Vor allem aber verfolgt er die Wege, auf denen die Strafe nach rational nachvollziehbaren Kriterien unter Beachtung des Gleichheitssatzes und mit dem Ziel, ihr Repressionsniveau zu senken, zugemessen werden kann.

In seiner Schlußbetrachtung (S. 227) bittet der Verf. um Verständnis dafür, wenn sich dem Leser seines Werkes auf den ersten Blick ein schillernder Eindruck biete. Diese Selbstkritik erscheint mir unbegründet. Ich sehe einen Beweis für die Realitätsnähe der Argumentation des Verf. darin, daß er bei der Behandlung unterschiedlicher und umstrittener Positionen – wie zum Beispiel bei der Strafzweckdiskussion – Gemeinsamkeiten feststellt, daß dort nämlich „Rechtsstaatlichkeit, Fairneß und die Garantie der Menschenrechte die Fronten zwischen den verschiedenen Denkansätzen zur Erklärung der Strafe überbrücken können“ (S. 20). Es erscheint mir verdienstvoll, wenn es gelingt, aus dem umfangreichen Material Tendenzen zum Konsens herauszuarbeiten. Ein einheitliches Bild läßt sich mühelos mit einer ideologischen Brille erzeugen. Der Leser wird dem Verf. dankbar sein, daß er auf derartige Hilfsmittel verzichtet hat. Nur scheinbar im Gegensatz dazu, vielmehr ganz im Einklang mit diesen Überlegungen wird die Bedeutung „produktiver Unruheherde“ anstelle von „starrer Positivität“ hervorgehoben. Schließlich erscheinen mir folgende Stichworte wichtig:

- die repressive Punitivität hat ihre Selbstverständlichkeit verloren;
- die rechtsstaatlichen und menschenrechtlichen Beschränkungen dienen der Kontrolle von Macht;
- es geht nicht um die Stabilisierung eines abstrakten Ordnungsgefüges, sondern um den einzelnen Menschen und seine Lebensbedürfnisse;
- Ziel muß es sein, die Punitivität der Sanktionensysteme weiter abzubauen und bei der Zulassung von verhandelbaren Konfliktlösungen trotzdem Rechtsstaatlichkeit und besonders den Gleichheitssatz zu wahren.

Das Werk ist übersichtlich gegliedert, so daß man sich schon anhand des Inhaltsverzeichnisses leicht zurechtfindet; weitere Orientierungshilfen bietet ein Sachregister. Durch seine ungewöhnliche, umfassende Kenntnis der englischsprachigen und französischsprachigen Literatur ist der Verf. zur Behandlung des Themas besonders berufen. Mehr noch als das umfängliche Literaturverzeichnis zeigen das die ausführlichen Zitate aus ausländischen Schriften im Text und die Fußnoten, die auf fremdsprachige Literatur Bezug nehmen. Die knappe und anschauliche Darstellung macht das Buch zu einer außerordentlich anregenden, niemals anstrengenden Lektüre.

Aktuelle Informationen

Bundesarbeitstagung der Lehrer im Justizvollzug e.V.

35. Bundesarbeitstagung 16.5.-19.5.1993 in Wels/Österreich

Zum ersten Mal in der Geschichte der Bundesarbeitsgemeinschaft fand die jährliche Bundesarbeitstagung außerhalb Deutschlands statt. Die Bundesarbeitsgemeinschaft folgte hierbei einer Einladung von österreichischen Berufskollegen, zu denen schon seit vielen Jahren enge Kontakte bestehen.

Nachdem am Sonntag, dem 16.5.1993, die satzungsgemäße Mitgliederversammlung abgehalten worden war, eröffnete der 1. Vorsitzende der Bundesarbeitsgemeinschaft, Leitender Regierungsdirektor Herbert Hilkenbach, am Montag, dem 17.5.1993, die eigentliche Tagung.

Neben rund 120 Kolleginnen und Kollegen konnte der 1. Vorsitzende eine stattliche Anzahl von Gästen begrüßen:

- die Leitende Strafvollzugsbeamtin der Republik Ungarn, Mag. Krisztiana Herbszt
- den Leiter des Strafvollzuges der Slowakischen Republik, Generaldirektor Dr. Anton Fabry
- den Fachbereichsleiter des Slowakischen Strafvollzuges, Dr. Werner Scholz
- den Bürgermeister der Stadt Wels, Karl Bregartner
- den Präsidenten des Landgerichtes Wels, Dr. Ernst Famler
- den Leiter der Strafanstalt Stein, Hofrat Magister Habrbolec
- den Diensthabenden Leiter des landgerichtlichen Gefangenenhauses Wels und Leiter des landgerichtlichen Gefangenenhauses Ried, Oberstleutnant Helmut Frohner

Ferner waren aus dem Unterrichts-, Aus- und Fortbildungsbereich des österreichischen Strafvollzuges folgende Mitarbeiter anwesend, die jeweils in leitenden Positionen in besonderen Aus- und Fortbildungseinrichtungen tätig sind:

- Oberschulrat Erich Bober, Schul- und Ausbildungsleiter, Gefangenenhaus des Jugendgerichtshofes Wien, Strafvollzugsanstalt Schwarza
- Maximilian Lang, Externer Ausbildungsleiter am landgerichtlichen Gefangenenhaus Klagenfurt
- Major Gerhard Plotho, zuständig für Aus- und Fortbildung in der Strafvollzugsanstalt Graz
- Dir. Ing. Heuberger
- Direktor Christoph Ponc, Schulleiter an der Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf
- Amtsrat Franz Mock, Verantwortlicher für Aus- und Fortbildung, Strafvollzugsanstalt Wien-Simmering
- Wolfgang Riedniger, Sonderschuloberlehrer, Jugendgerichtshof Wien
- Josef Nelapil, Berufsschuloberlehrer, Jugendgerichtshof Wien

In seiner Eröffnungsrede begrüßte der Leiter der Strafvollzugsabteilung im Bundesministerium der Justiz in Wien, Generalanwalt Dr. Paul Mann, zunächst die Tagungsteilnehmer auch im Namen des gesamten österreichischen Strafvollzuges sehr herzlich und gab seiner Freude Ausdruck, daß die Bundesarbeitsgemeinschaft den Weg nach Österreich gefunden habe. Er ging u.a. auch in einem kurzen Rückblick auf die langjährigen, guten Beziehungen ein und bedauerte, daß sein neuer Aufgabenbereich es ihm nicht mehr erlaube, wie früher an den Bundesarbeitstagungen teilzunehmen. Zum Abschluß wünschte Dr. Mann der Tagung einen fruchtbaren Verlauf.

Grußworte überbrachten noch Bürgermeister Bregartner sowie der Präsident des Landgerichtes Wels, Dr. Famler.

Die Arbeitstagung stand dieses Jahr unter dem Rahmenthema

„Bildungsarbeit im Strafvollzug – grenzübergreifend –“

Zu diesem Thema hielt an diesem Tag Prof.Dr.Dr.h.c. Heinz Müller-Dietz das Referat: „Erwachsenenbildung – grenzüberschreitend.“

Hierbei ging er zunächst schwerpunktmäßig auf die Konsequenzen des gesellschaftlichen Wandels für die Erwachsenenbildung und die Auswirkungen internationaler Entwicklungen hierauf ein.

Im Anschluß daran brachte er diese Aspekte mit der Weiterbildung im Vollzug in Zusammenhang und zeigte entsprechende Schlußfolgerungen auf.

Durch das zweite Referat „Aus- und Fortbildung im österreichischen Strafvollzug“, vorgetragen von Ministerialrat Dr. Wolfgang Gödl, Wien, bekamen die Tagungsteilnehmer nicht nur Grundinformationen zum österreichischen Strafvollzug, sondern auch einen umfassenden Einblick in die derzeitige Situation der dortigen Bildungsarbeit mit Gefangenen, nebst mittel- und längerfristigen Zukunftsperspektiven.

Am zweiten Tag, Dienstag, dem 18.05.1993, stand eine Fahrt zur Strafvollzugsanstalt Stein (Niederösterreich) auf dem Programm. Hofrat Habrbolec, der Leiter der Anstalt, begrüßte die Teilnehmer dort und stellte in einem Kurzreferat die Anstalt vor, wobei er auch einen Überblick über den österreichischen Strafvollzug insgesamt vermittelte. Im Anschluß daran wurde die Möglichkeit eröffnet, die Anstalt zu besichtigen. Nach dem Mittagessen konnten die Tagungsteilnehmer, im Rahmen von Arbeitsgesprächen mit österreichischen Strafvollzugsbediensteten, einen Meinungsaustausch betreiben und weitere Informationen erhalten.

Auch am dritten und letzten Tag (Mittwoch, dem 19.5.93) stand die Tagung ganz im Zeichen ihres Rahmenthemas. Die Tagungsgäste Krisztiana Herbszt, Republik Ungarn, und Dr. Anton Fabry, Slowakische Republik, hielten jeweils Referate über den derzeitigen Stand des Bildungswesens im Strafvollzug ihrer Länder.

Eine Abschlußbesprechung mit Rückblick auf das diesjährige und Vorschau auf das nächste Treffen 1994 in Malente/Schleswig-Holstein beendete um die Mittagszeit die Tagung.

Manuel Pendon

Pädagogisch geführte Strafanstalt Saxerriet

Der Fachausschuß I „Strafrecht und Strafvollzug“, der sich unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Dr. h. c. Heinz Müller-Dietz im Auftrag der Deutschen Bewährungshilfe mit Problemen der langen Freiheitsstrafe (s. ZfStrVo 1989, S. 369 f.) beschäftigt, hatte anlässlich seiner Arbeitssitzung vom 8.-11. Juli 1993 Gelegenheit, die Schweizer Strafanstalt Saxerriet zu besichtigen und zu erleben (Tag und Nacht).

Die Anstalt beherbergt 114 männliche Insassen mit Strafen bis zu 20 Jahren (durchschnittliche Verurteilung 64,6 Monate). Die Männer sind im Schnitt 35 Jahre alt, jeder zweite von ihnen hat als Wiederholungstäter bereits vorherige Vollzugserfahrung gesammelt, die anderen befinden sich dort im Erstvollzug. Die Strafgefangenen werden vom Kanton unmittelbar nach Saxerriet eingewiesen, wenige kommen auch aus Liechtenstein. Die Palette der Delikte reicht von Verstößen gegen das Btm-Gesetz (bei fast jedem zweiten spielen Btm-Delikte eine Rolle) über Betrug, Diebstahl, Raub, Körperverletzung, Totschlag bis hin zu Mord bzw. Mordversuch. Sowohl hinsichtlich des Alters als auch hinsichtlich der Straftaten und der Strafdauer sind diese Insassen mit der Gefangenenpopulation eines durchschnittlichen deutschen Gefängnisses vergleichbar. Unvergleichlich sind die Lage, Bauweise, Organisation und Leitung der Anstalt.

Im ausgedehnten Ried zwischen Rhein und Liechtenstein auf der einen und den Appenzeller Bergen auf der anderen Seite gelegen, erinnert fast nichts an ein Gefängnis: Keine Mauern, kein Zaun und keine Pforte trennen das Areal von der Außenwelt; jeder kann sich auf den Feldwegen ungehindert der Anstalt nähern und umgekehrt können die Insassen in der Freizeit die nähere Umgebung zum Joggen, Radfahren u.ä. nutzen.

In den Betrieben (industriell-handwerkliche Produktion und Landwirtschaft mit Pferde- und Rinderzucht, Getreideanbau und Gärtnerei) wird fleißig gearbeitet (42 Stunden pro Woche, wie in der Schweiz üblich). Die landwirtschaftlichen Produkte werden zum Teil unmittelbar an Kunden aus der näheren Umgebung verkauft; der Verkaufsstand in der Anstalt kann ungehindert aufgesucht werden. Der Erlös, der in den Betrieben erwirtschaftet wird, kommt unmittelbar der Anstalt zugute, so daß wirtschaftliches Denken und Handeln sich auch „auszahlt“ und somit einen

wichtigen Stellenwert einnimmt. Die kaufmännische Kompetenz bringt der stellvertretende Leiter der Anstalt mit; er hat seine beruflichen Erfahrungen im kaufmännischen Bereich des Umlandes gesammelt und kennt dort die Betriebe und wirtschaftlichen Zusammenhänge.

Geleitet wird die Anstalt – schon über 20 Jahre – von dem Pädagogen Paul Brenzikofer. Das ganzheitlich orientierte pädagogische Prinzip – getragen von Vertrauen und Konsequenz – dominiert bei der gesamten Vollzugsgestaltung: Unterbringung der Gefangenen, Arbeitsorganisation, Freizeitgestaltung, therapeutische Maßnahmen, Gewährung von Ausgang und Urlaub, Schadenswiedergutmachung.

Wiedergutmachung ist im schweizerischen StGB (Art. 37) verankert und hat in Saxerriet einen besonders hohen Stellenwert. Es wird ein individueller Wiedergutmachungsplan erstellt. Die Voraussetzungen hierfür – angemessene Verdienstmöglichkeiten und effektive Hilfe bei der Schuldenregulierung – sind gegeben. Für die Organisation der Schuldenregulierung ist ein Insasse als hauptamtlicher Sekretär zuständig; er wird unterstützt von vier auswärtigen teilzeitbeschäftigten Beratern, die das nötige Fachwissen mitbringen. Mit dem Aufarbeiten der Opferproblematik wird bereits zwei bis drei Monate nach Eintritt in die Anstalt begonnen. Die in der Anstalt angestellten hauptamtlichen Sozialarbeiter(innen), die die Problematik mit dem Insassen angehen, werden unterstützt durch auswärtige Berater(innen), die den Kontakt zum Opfer herstellen. Ab Eintritt wird vom Verdienst der Insassen kontinuierlich ein Anteil von 10 % auf ein persönliches Konto für Wiedergutmachung abgezweigt. Nach sechs Monaten kann der Insasse darüber entscheiden, ob das Geld zusätzlich für die Schuldenregulierung, das persönliche Opfer oder für eine gemeinnützige Institution verwendet werden soll. Ab 24 Monaten Aufenthalt in Saxerriet muß jeder Insasse pro Jahr viermal neun Stunden gemeinnützige Arbeit leisten, z.B. Waldarbeiten, Spielplätze ausbessern, Hilfe bei notleidenden Familien. Die Wiedergutmachungsleistungen sind verknüpft mit der Gewährung von Ausgang und Urlaub.

Typisch für das Leben in der Anstalt ist die Verzahnung mit der Außenwelt:

- Keine Trennung durch Mauern und Pforte;
- Kooperation zwischen den Betrieben des Umlandes und der Anstalt;
- private Kunden aus dem Umland kaufen Produkte in der Anstalt;
- Fachpersonal in der Anstalt erhält Unterstützung durch bezahlte auswärtige Berater;
- Insassen erbringen gemeinnützige Leistungen für die umliegenden Gemeinden.

Wenn man diese Vollzugseinrichtungen mit den üblichen Gefängnissen in Deutschland und den Nachbarländern vergleicht und darüber hinaus die Diskussionen über das angebliche Sicherheitsrisiko bei der Unterbringung von Gefangenen im offenen Vollzug oder bei der Gewährung von Lockerungen verfolgt, dann stellt sich die Frage, wieso ein Vollzug wie in Saxerriet ohne Sicherheitsmaßnahmen funktioniert. Was hält die Insassen in der Anstalt und bringt sie dort zu sozial angepaßtem Verhalten? Ohne diese Frage abschließend beantworten zu können, scheint mir folgendes wichtig zu sein:

Die Insassen wissen, was sie verlieren, wenn sie die Freizügigkeit in der Anstalt und das ihnen entgegengebrachte Vertrauen mißbrauchen. Dabei spielt der Insassenrat, der in das Arbeitsgeschehen und die Freizeitaktivitäten eng eingebunden ist, eine wichtige Rolle: Er übernimmt Verantwortung und übt gegenüber den Mitinsassen auch soziale Kontrolle aus. Auf Regelverstöße wird in jedem Fall konsequent pädagogisch reagiert – abgewogen zwischen Druckmittel und Hilfe. Das wichtigste Druckmittel ist wohl die Existenz einer geschlossenen Abteilung mit insgesamt acht Plätzen, die aber nach Auskunft des Leiters vom Betreuungsdienst, der dort nicht uniformiert ist, nie voll belegt ist. Die Existenz dieser Hafträume wirkt für die meisten schon abschreckend genug.

Mit 114 Insassen ist die Anstalt von der Größe her gut überschaubar, Personal und Insassen kennen sich – eine wichtige Voraussetzung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Dieser Vertrauensvollzug (ausführlich Korth: Vertrauensvollzug – ein

neues Strafvollzugskonzept. Kriminologische Studien, hrsg. von Schaffstein und Schüler-Springorum, Bd. 24, Göttingen 1976) konnte sich allmählich entwickeln, beginnend mit kürzerstrafigen Insassen (bis zu fünf Jahren), die überwiegend im Erstvollzug waren. Gegründet wurde die Anstalt 1964, seit 1969 prägt Direktor Paul Brenzikofer den Stil der Anstalt.

Ein von ihm mit viel Geschick aufgebautes *Museum über die Geschichte des Strafvollzugs* im Kanton St. Gallen gibt einen interessanten Überblick über die Tradition des dortigen Vollzugs und die Vorläufer von Saxerriet. Man spürt dabei, wie wichtig es ist, den Strafvollzug behutsam im Einklang mit dem sozialen Umfeld zu entwickeln, so daß letztendlich die umliegenden Gemeinden nicht angstvoll Abstand halten, sondern statt dessen mit der Anstalt kooperieren und auch von dieser Einrichtung profitieren.

Der Fachausschuß ist von den Erfahrungen in Saxerriet tief beeindruckt und dankt dem Direktor Paul Brenzikofer und seinen Mitarbeitern für die Offenheit und Gastfreundschaft, die wir dort während unserer dreitägigen Arbeitssitzung erfahren durften.

Gabriele Dolde

1. Vorankündigung: 15. Bundestagung Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Die 15. Bundestagung *Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik* findet vom 23. bis 26. Oktober 1994 in Binz auf der Insel Rügen statt. Gesamtveranstalter des Kongresses ist wiederum die DBH, die zur Durchführung von insgesamt fünf Foren namhafte Vereinigungen und Verbände als Mitveranstalter eingeladen hat. Nach der vorläufigen Planung sind folgende Foren vorgesehen:

- A Soziale Dienste der Justiz
- B Freie Straffälligenhilfe
- C Rechtsprechung, Strafverfolgung und Strafvollzug
- D Rechtspolitik und Kriminologie
- E Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung

DBH, Mirbachstraße 2, 53173 Bonn,
Telefon 02 28/35 37 26, Fax 02 28/36 16 17

In englischen Gefängnissen ist kaum noch ein Sitzplatz frei

Die britische Justiz schickt zu viele Straftäter hinter Schloß und Riegel. Wenn leichtere Delikte durch andere Strafen geahndet würden, wären viele Gefängnisse nicht so überfüllt wie jetzt, argumentiert die Vereinigung zur Betreuung und Wiedereingliederung von Straftätern (Nacro). Nach einer Studie dieser Organisation waren Ende März 11 der 143 Gefängnisse in England und Wales zu 50 bis 80 Prozent überbelegt.

„Nur wer schwer gefehlt hat, sollte weggeschlossen werden, damit die Gesellschaft sicher ist vor ihm“, fordert Nacro-Chefin Vivien Stern. Wer etwa Geldbußen nicht bezahlt oder ähnliche, nicht mit Gewalt verbundene Taten begangen hat, gehört nach Ansicht der Justizkritikerin nicht ins Kittchen. Für solche Fälle müßten andere Strafen gefunden werden, etwa Dienstleistungen für die Gemeinschaft oder Bewährungsstrafen.

Bis jetzt urteilen die britischen Richter anders. Und so drängeln sich Häftlinge in Polizeizellen oder uraltem Gefängnisgemäuer. Oft sitzen zwei oder drei in Zellen, die für einen Gefangenen bestimmt sind.

Überfüllung und unzureichende sanitäre Verhältnisse gehörten mit Klagen über schlechte Behandlung zu den wichtigsten Gründen für schwere Gefängnisrevolten in den vergangenen Jahren. Am schwersten waren die Ausschreitungen im April 1990, als Häftlinge das uralte Gefängnis Strangeways in Manchester wochenlang besetzt hielten und weitgehend zerstörten.

Im Londoner Innenministerium begegnet man der Nacro-Kritik mit dem Hinweis auf 8000 zusätzliche „Sitzplätze“, die in den

achtziger Jahren in 16 neugebauten Gefängnissen geschaffen wurden. 3000 Plätze in fünf weiteren Anstalten sollen bis 1994 folgen. Daneben werden laufend alte Gefängnisse modernisiert. Wichtigstes Ziel der Verbesserungen: Ab Ende 1994 soll kein Gefangener mehr morgens seinen Toiletteneimer ausleeren müssen. Dann soll es überall sanitäre Anlagen geben.

„Neue Gefängnisse bringen nicht die Lösung: Da steigt nur die Zahl der Häftlinge weiter“, reagiert man bei Nacro. Auch privat betriebene Gefängnisse, wie die im April bei Hull eröffnete erste Anlage dieser Art in Großbritannien – der in Kürze eine zweite folgen soll – bringen keine Lösung. Größere Hoffnungen richten sich auf ein neues Gesetz, das zum Jahresende in Kraft treten wird. Es ermöglicht den Richtern, auch andere als Haftstrafen zu verhängen.

(In englischen Gefängnissen ist kaum noch ein Sitzplatz frei. Hilfsorganisation fordert Verzicht auf Haftstrafe bei Kleindeckten/Schlechte sanitäre Verhältnisse). Von Edgar Denter. In: Donaukurier vom 11.7.1992)

Die Nürnberger Lochgefängnisse als Touristenattraktion

Vor 500 Jahren hätte man sich wohl nicht träumen lassen, daß sich die Besucher Nürnbergs während der Sommermonate einmal regelrecht flüchten würden in die kühlen Katakomben der berühmten-berüchtigten Lochgefängnisse unter dem Rathaus. Weil der Touristenstrom immer größer wird, der sich in den halbstündlich stattfindenden Führungen durch die Folterkammern kalte Schauer über den Rücken jagen läßt, hat die Stadt Nürnberg nun eine Bürgerinformation in Form eines kleinen Faltblatts herausgegeben, um die Besucher der Lochgefängnisse mit der Geschichte dieser Stätte mittelalterlicher „Rechtspflege“ vertraut zu machen.

Bis 1322 war das Nürnberger Rathaus ein Brothaus gewesen. Nach dem Umbau diente das Erdgeschoß weiterhin als Ladenzeile, im oberen Stockwerk aber tagten die Räte der Reichsstadt. Da man im gleichen Gebäude auch zu Gericht saß, wurden aus den ehemaligen Brotstuben im Keller die Lochgefängnisse. Doch waren dies keine Haftanstalten im heutigen Sinn; für diesen Zweck hatte Nürnberg schließlich seine Stadtmauertürme der früheren Wehranlagen. Im Kerker unter dem Rathaus warteten die Missetäter auf ihr Urteil – häufig auf die Todesstrafe.

„Bösen Leumund nachweisen“

Bis 1532, als Nürnberg begann, nach öffentlich publiziertem Strafrecht zu urteilen, waren Folterungen im mittelalterlichen Rechtsverfahren üblich. Ziel war, den wirklichen und vermeintlichen Übeltätern „bösen Leumund nachzuweisen“ und ein „Geständnis“ zu erzwingen – das für eine Verurteilung nötig war.

Die Tortur ging hauptsächlich in der „Kapelle“ vor sich; ein Raum, der seinen Namen nur seiner Form wegen trug. Die Wände waren wesentlich höher als die zwei zu zwei Meter großen Zellen. In diese „Bock“- und „Stockzellen“ wurden zur Strafe gar noch Zwischenbretter geschoben, damit sich die Häftlinge keinen Zentimeter mehr bewegen konnten. Der Henker und seine Gehilfen hatten je nach Anweisung des Stadtgerichts unterschiedliche Grade der Torturen auszuführen. Vergleichsweise milde war das Auspeitschen. Anderen armen Sündern versengte man Fußsohlen und Achselhöhlen, legte ihnen Bein- und Daumenschrauben an oder goß brennendes Pech auf nackte Körperteile. Das „Aufziehen“ war die Spezialität der Kapelle. Die Delinquenten wurden an ihren auf den Rücken gebundenen Händen mit einem Seil in die Höhe gezogen, während die Füße mit Gewichten behängt waren. Die grausame Prozedur dauerte oft stundenlang. Der an der Decke angebrachte Querbalken, über dessen Rolle das Seil lief, ist samt der Winde heute noch am ursprünglichen Ort zu besichtigen.

Es gab wenige Verbrechen, die keine Todesstrafe zur Folge hatten. Der Bildhauer Veit Stoß etwa, der einen Schultschein gefälscht haben sollte und 1503 verhaftet worden war, kam glimpflich davon. Er wurde nach gestandener Tat auf beiden Wangen gebrandmarkt. Ihm entging so die Schlemmerorgie auf Staatskosten, die

einem Todeskandidaten die drei Tage vor der Hinrichtung zustand. In alten Aufzeichnungen kann man nachlesen, daß er zu den Hauptmahlzeiten sage und schreibe 30 Pfund Fisch und Fleisch, vier gebratene Hühner, 36 Semmeln und acht Maß Wein, daneben Bratwürste, Suppen und Salate serviert bekam.

Was dann folgte, war freilich weniger appetitlich. Hatte man sich wegen Totschlags oder Landfriedensbruch zu verantworten, stellte die Enthauptung noch eine relativ kurze und schmerzlose Strafe dar. Diebe hingegen wurden gehängt oder in einem Sack ertränkt. Weibliche Verurteilte vergrub man bis zum Jahr 1513 lebendig. Auf dem Scheiterhaufen endeten Fälscher, Ketzer und auch Brandstifter; nicht selten wurden sie allerdings auch vergeteilt. Das Verstümmeln einzelner Körperteile galt dagegen wohl als „humaner Strafvollzug“.

(Gabriele Brüggemann: Ein Zeugnis mittelalterlicher Rechtspflege. Von Henkersmahlzeiten und grausamen Torturen. Nürnberger Lochgefängnis als Touristenattraktion. In: Süddeutsche Zeitung vom 4. August 1992)

Mein Haus ist mein Gefängnis

Ein Tag in einem deutschen Gefängnis ist genauso teuer wie die Unterbringung in einem Mittelklassehotel: Ein Strafgefangener kostet den Staat mindestens 120 Mark am Tag. Nicht zuletzt der Kosten wegen wurde in den USA schon vor knapp zehn Jahren eine neue Form des Hausarrests eingeführt: Der Verurteilte wird verpflichtet, seine Wohnung nicht oder nur zu vereinbarten Zeiten – zum Beispiel zur Arbeit – zu verlassen. Ihm wird sodann ein Arm- oder Fußband mit einem Minisender angepaßt, der den Hausarrest computergestützt überwacht. Unter dem Motto: „A man's home is his prison“ ist diese Sanktion in über 30 Staaten der USA so rasch populär geworden, daß sich auch der Deutsche Juristentag damit befaßt hat.

Einer der Referenten, der Berliner Rechtsanwalt Peter Danckert, sieht im Hausarrest eine humanere Alternative zum Gefängnis: Der Verurteilte wird nicht herausgerissen aus seinem sozialen Umfeld. Die Befürworter des Hausarrests sind sich freilich darüber im klaren, daß dieser nur für solche Straftäter in Betracht kommen kann, die nicht zu stark rückfallgefährdet, nicht alkohol- oder drogenabhängig und auch nicht gewalttätig sind. Hier setzen die massiven Bedenken des niedersächsischen Kriminologen Christian Pfeiffer an: Der Arrestant fühle sich bald wie der Löwe im Käfig. „Und ärgerlicherweise befinden sich auch noch andere Personen im Käfig.“ Pfeiffer stützt sich dabei auf die in sechs englischen Gerichtsbezirken mit dem Hausarrest gemachten Erfahrungen: Beim Verurteilten legt sich die Erleichterung über die ersparte Haftstrafe bald, der Frust wächst, der Alkoholkonsum auch – und es kommt zu Gewalttätigkeiten gegen Familienmitglieder.

Überdies zeigen die englischen Erfahrungen, daß die Justiz nicht den Gebrauch vom Hausarrest macht, den man sich eigentlich erwartet hatte: Die Richter schicken weiterhin so viele Straftäter hinter Gitter wie bisher – und sehen im Hausarrest eher eine Alternative zur Geldstrafe. Kritiker beim Juristentag sprechen deshalb von einer „Ausweitung der sozialen Kontrolle“.

Andere weisen auf die Prangerwirkung des Hausarrests hin: Eine kürzere Haftstrafe läßt sich im Bekanntenkreis noch mit einem angeblich auswärtigen Arbeitseinsatz kaschieren. Die den Hausarrest überwachenden Gerätschaften sind jedoch vor allem im Sommer kaum zu verbergen; und der psychische und soziale Druck einer intensiven Überwachung ist, so meinen die Kritiker, über längere Zeit kaum zu ertragen.

Angesichts solcher Bedenken stehen die Chancen für den Hausarrest als selbständige Strafe in Deutschland schlecht. Für die deutsche Justiz kommt wohl allenfalls eine zurückhaltende Anwendung in Betracht. Auf dem Juristentag gab es Stimmen dafür, in geeigneten Fällen den elektronisch kontrollierten Hausarrest an die Stelle der Untersuchungshaft zu setzen. Als bedenkenwert gilt auch der Gedanke, einen Strafgefangenen schon frühzeitig, etwa nach der Hälfte der im Gefängnis verbüßten Haftzeit, in den Hausarrest zu schicken. Dafür bräuchte es nicht

einmal gesetzlicher Änderungen. Die geltenden Vorschriften lassen soviel Flexibilität zu.

(Heribert Prantl: Mein Haus ist mein Gefängnis. Strafrechtler prüfen, ob elektronisch überwachter Hausarrest das Gefängnis ersetzen kann. In: Süddeutsche Zeitung Nr. 216 v. 18.09.1992)

Gefangene für Umweltschutz

Gefangene im Wald. Die meisten werden dabei wohl als erstes an einen Fluchtversuch denken. Doch kann es sich dabei genauso gut um eine Maßnahme der vom bayerischen Justizministerium ins Leben gerufenen Aktion „Umweltschutz: der Strafvollzug macht mit“ handeln. Auch die Insassen der Mühldorfer Justizvollzugsanstalt machen sich für den Umweltschutz stark. Unter Anleitung von Jürgen Luginer, Obersekretär im Justizvollzugsdienst und Umweltschutzbeauftragter, hängen sie Nistkästen auf, fischen Altölkanister aus Bächen oder räumen wilde Mülldeponien auf. „Die Gefangenen opfern dafür sogar ihren Urlaub“, meint Luginer.

Die Häftlinge werden zumeist auf Anfragen von Gemeinden hin in Sachen Umweltschutz aktiv. Etwa die Hälfte der derzeit 60 Strafgefangenen würden sich für die freiwilligen Einsätze melden, schätzt der Umweltschutzbeauftragte. „Doch nur etwa acht Mann sind auch dafür geeignet.“

Aber auch innerhalb der Gefängnismauern wird etwas für die Umwelt getan. Mülltrennung aber auch Müllvermeidung sind schon zur Selbstverständlichkeit geworden. So werden Glas, Plastik und Dosen getrennt gesammelt und zum Wertstoffhof gebracht. Batterien, Farben, Lacke und Medikamente gelangen in den Sondermüll. Zusätzlich stehen ein Altpapiercontainer und ein Komposthaufen auf dem Gelände. Getränke gibt es nur noch in Pfandflaschen.

Der Umweltschutzbeauftragte sorgt auch dafür, daß es rund um die Justizvollzugsanstalt grünt und blüht. Demnächst werden Rhododendronrabatten gepflanzt.

Doch die „grüne Welle“ ist nicht allein Sache des Anstaltspersonals. „Die Gefangenen zeigen zum Teil großes Engagement. In Gruppenstunden sprechen wir über das Thema Umweltschutz und dabei kommen viele Anregungen von den Häftlingen selbst“, erzählt Luginer.

Der Einsatz für die Natur hat auch schon Früchte getragen. Die begrünte Fassade erzielte den ersten Preis bei einem Blumenschmuckwettbewerb. Doch auch aus der Natur selbst kommt ein positives Echo: Ein Turmfalke hält seit Jahren auf einer Videokamera die Stellung.

(Naturschutz hinter Schloß und Riegel. Häftlinge machen sich für die Umwelt stark – vor und hinter Gefängnismauern. In: Mühldorfer Anzeiger vom 22. Sept. 1992)

Baden-württembergischer Jahresbericht zur Jugendkriminalität und Jugendgefährdung 1991: „Leichte Jugendkriminalität nur selten Einstieg in kriminelle Karriere“

Im vergangenen Jahr 1991 hat die Jugendkriminalität – im Gegensatz zur allgemeinen Kriminalitätsentwicklung (+3,9 %) – nur geringfügig zugenommen. Allerdings sind innerhalb der Altersgruppen Verschiebungen festzustellen. So nahm die Zahl der ermittelten Kinder (bis 14 Jahre) um 3,1 % ab, während die Zahl der 18- bis 21-jährigen Tatverdächtigen um 3,8 % anstieg. Im Jahr 1991 waren danach 7.492 Kinder, 16.124 Jugendliche und 7.297 Heranwachsende bei der Polizei registriert. Dies geht aus dem Jahresbericht Jugendkriminalität und Jugendgefährdung 1991 hervor, den Innenminister Frieder Birzele der Presse vorstellte. Dabei machte er auch darauf aufmerksam, daß nach der bisherigen Entwicklung für das Jahr 1992 mit einem Anstieg der Jugendkriminalität zu rechnen sei.

Daß Jugendliche und Kinder oft den Verführungen der „Glitzerwelt unserer Wohlstandsgesellschaft“ erliegen, läßt sich daran

ermessen, daß fast 50 % von ihnen wegen Ladendiebstahls angezeigt wurden. Die Gründe sind vielschichtig: Anspruchsdenken, eine veränderte Einstellung zum Eigentum anderer, die Überbetonung materieller Werte, aber auch aggressive Werbemethoden spielen dabei eine Rolle. Verändert hat sich aber auch das Anzeigeverhalten. Während früher der Ladenbesitzer um die Ecke nur die Eltern des diebischen „Lausbuben“ informierte, wird heute grundsätzlich jeder Ladendieb im Kaufhaus angezeigt. „Nur allein daraus, daß sich jemand in jungen Jahren strafbar gemacht hat, lassen sich keine Schlüsse auf spätere Kriminalität ziehen“, so Innenminister Frieder Birzele. „Denn in ihren leichten Formen führt Jugendkriminalität nur selten zu einer echten kriminellen Karriere. Erst wiederholte Auffälligkeit und die Begehung schwerer Delikte geben Anhaltspunkte dafür, daß die Gefahr des Einstiegs in eine kriminelle Laufbahn vorliegen kann“, führte er weiter aus.

Der vorgelegte Bericht befaßt sich jedoch nicht nur mit dem Jugendlichen als Täter, sondern auch als Opfer. 6.348 Opfer einer Straftat waren 1991 zu verzeichnen: vom sexuellen Mißbrauch bis zu schweren körperlichen Mißhandlungen und Tötungen. Dabei ist zu beachten, daß gerade in der Altersgruppe bis 21 Jahren das Dunkelfeld der an den Kindern und Jugendlichen begangenen Straftaten besonders hoch sein dürfte. Das heißt, viele Delikte werden der Polizei nicht angezeigt, weil sie sich z.B. in der Familie oder im engeren sozialen Bereich abspielen.

Hier ist der einzelne gefordert, bei Verdacht die Polizei oder Kinderhilfsorganisationen einzuschalten. Sonst stellt am Ende der Richter wieder – wie in dem Bericht geschildert – fest: „Man hat zugeguckt und zu wenig getan.“

Der Jugendbericht ist ein unverzichtbares Diagnose- und Prognosewerkzeug für die Polizei, damit sie ihr künftiges Handeln, ihre Organisation und ihre Struktur den sich ändernden Erfordernissen der Kriminalitätsbekämpfung anpassen kann. Werden die Statistiken sachgerecht interpretiert und werden die Grenzen ihrer Aussagefähigkeit berücksichtigt, so lassen z.B. Vergleiche über größere Zeiträume durchaus längerfristige Entwicklungstendenzen erkennen, so daß entsprechende Voraussagen über künftige Schwerpunkte der Jugendkriminalität möglich sind. Den Ursachen und Hintergründen der Jugendkriminalität kann die Polizei allein nicht wirkungsvoll begegnen. Sie aufzuhellen kann deshalb auch nicht Thema des Jugendberichts sein. Die geschilderten Fallbeispiele geben allerdings lebendig und detailliert Hinweise auf typische Problemauslöser im sozialen Umfeld, auf kriminalitätsbegünstigende Umstände und auf die Denkweise und Motivationslage von Jungtätern. Nicht nur die Polizei, sondern alle Institutionen von der Schule über das Jugendamt bis zum Jugendrichter sind aufgerufen, zusammenzuarbeiten, um Kinder und Jugendliche vor Fehlritten, die in kriminellen Karrieren enden können, zu schützen.

(Aus: Wochendienst Politik aus erster Hand. Info-Dienst der Landesregierung von Baden-Württemberg. Nr. 39 Sept. 1992)

Substitutionsbehandlung mit Methadon im hessischen Strafvollzug

Seit dem 18. August 1992 haben drogensüchtige Inhaftierte in sieben hessischen Justizvollzugsanstalten die Möglichkeit, an einem Substitutionsprogramm mit Methadon teilzunehmen. Die hessische Justizministerin Dr. Christine Hohmann-Dennhardt zog am 30. Oktober 1992 in Wiesbaden eine Bilanz der ersten zehn Wochen. Danach haben mehr als 80 Gefangene ihr Interesse bekundet, sich einer Substitutionsbehandlung zu unterziehen. Zur Zeit erhalten insgesamt zwölf Inhaftierte Methadon, fünfzehn weitere Anträge wurden inzwischen der hessischen Substitutionskommission, einem Expertengremium aus Ärzten und Drogenberatern, zugeleitet.

Darüber hinaus wurden acht Untersuchungsgefangene, die vor ihrer Inhaftierung bereits nach den Vorschriften des in Hessen geltenden Rahmenvertrages bei niedergelassenen Ärzten substituiert worden waren, im Vollzug mit Methadon weiterbehandelt. Die Ministerin betonte, daß das Methadonprogramm im hessischen

Strafvollzug zügig und mit großer Sorgfalt umgesetzt werde. Sie wies darauf hin, daß jedoch nicht jeder, der sich für geeignet hielte, auch mit einem positiven Bescheid der Substitutionskommission rechnen könne. Ausschließliche Adressaten des Substitutionsprogramms seien heroinabhängige Gefangene, die neben ihrer Drogensucht mit schweren körperlichen und psychischen Leiden zu kämpfen hätten oder z.B. inhaftierte Schwangere, deren ungeborenes Kind bei einer Entzugsbehandlung gefährdet würde. Wer kurz vor der Entlassung aus der Haft stünde oder Vollzugslockerungen erhalten solle, sei darauf angewiesen, daß die Behandlung außerhalb des Vollzugs weitergeführt werde. Sei diese Betreuung nicht gewährleistet, sei es aus medizinischer und psychosozialer Sicht nicht zu verantworten, mit der Vergabe von Methadon innerhalb der Anstalt zu beginnen. Gleiches gelte für Heroinabhängige, die in absehbarer Zeit eine Drogentherapie aufzunehmen in der Lage seien.

(Presseinformation des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 30. Oktober 1992)

Ausbildung des allgemeinen Vollzugsdienstes in Thüringen

Zulassung, Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes sind in Thüringen durch Verordnung vom 11. Mai 1992 (GVBl. S. 177) geregelt. Zur Durchführung dieser Verordnung ist am 20. Juli 1992 eine Verwaltungsvorschrift des Thüringer Justizministers (2441-4-3/92) ergangen (JMBL. für Thüringen 1992, S. 64). Die praktische Ausbildung der Anwärter für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes bei Justizvollzugsanstalten ist in einem Rundschreiben des Thüringer Justizministers vom 20. Juli 1992 (2441-4-3/92) geregelt (JMBL. für Thüringen 1992, S. 67).

Zur Weisungsgebundenheit von Sozialarbeitern im Strafvollzug

In ZfStrVo 1991, S. 181 ff., wurde eine Entscheidung des Disziplinarhofes beim Verwaltungsgerichtshof Mannheim (mit Anmerkung von Wilfried Konrad) veröffentlicht. Nunmehr liegen – neben der Anmerkung von Konrad – zwei weitere kritische Stellungnahmen dazu vor. Aus juristischer Sicht kritisiert Konrad Huchting die Entscheidung (Zur Weisungsunterworfenheit von Sozialarbeitern im Strafvollzug. Der Anstaltsleiter hat nicht immer recht, in: sozialmagazin, 17. Jg. 1992, H. 12/Dez., S. 38 - 41), aus sozialarbeiterischer Perspektive übt Eberhard Brandt daran Kritik (Man meint den Hans und schlägt das Hänschen ... oder wie ein Anstaltsleiter einen Sozialarbeiter diszipliniert und damit eine ganze Profession in Frage stellt, in: sozialmagazin, H. 12/1992, S. 41-44).

Schleswig-Holstein: Offener Jugendvollzug hat sich bewährt

Prof. Dr. Bernd-R. Sonnen aus Hamburg übergab am 1. Dez. 1992 Justizminister Klaus Klingner erste Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des offenen Jugendvollzugs in Flensburg. Danach hat sich der offene Vollzug für Jugendliche und Heranwachsende nicht nur bewährt, es besteht Bedarf an Schaffung weiterer offener Einrichtungen.

Prof. Dr. Sonnen: „Für geeignete Gefangene bietet der offene Vollzug deutlich bessere Voraussetzungen für die Vorbereitung auf ein Leben ohne Straftaten. Die jungen Gefangenen erleben ‚Betreuung statt Gitter‘ immer mehr als eine Chance, die nicht aufs Spiel gesetzt werden darf. Regelverstöße oder gar neue Straftaten mit der Folge der Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug sind selten geworden.“

Der Leiter der Jugendanstalt, Regierungsdirektor Rottjer, bestätigte den Zwischenbefund der wissenschaftlichen Begleitung. Die Haftplätze am Standort Flensburg reichten aber nicht aus, um alle geeigneten jungen Gefangenen im offenen Vollzug unterzubringen. Neue Einrichtungen in anderen Einzugsbereichen seien zu schaffen.

Der Justizminister greift die Empfehlungen von Wissenschaft und Praxis auf. Geplant ist die Eröffnung einer weiteren Einrichtung des offenen Jugendstrafvollzugs für Herbst 1993 in Schleswig. Justizminister Dr. Klaus Klingner: „Damit wird ein weiterer Baustein im kriminalpolitischen Gesamtkonzept der Landesregierung realisiert, das den offenen und geschlossenen Strafvollzug, die Sozialen Dienste der Justiz (Gerichtshilfe und Bewährungshilfe) sowie die Freie Straffälligenhilfe öffentlicher und privater Träger gleichzeitig fortentwickeln will.“

(Bericht der Pressestelle der Landesregierung Schleswig-Holstein vom 1. Dez. 1992)

Schweigepflicht des Anstaltsarztes

Inhalt und Umfang der Schweigepflicht des Arztes im Justiz- und Maßregelvollzug geben immer wieder Anlaß zu Fragen und Erörterungen – wie ja überhaupt die ärztliche Schweigepflicht Gegenstand einer nicht enden wollenden Diskussion ist. Diese Diskussion hat namentlich auf Grund des Urteils des BVerfG zum Volkszählungsgesetz, also zum sog. informationellen Selbstbestimmungsrecht (BVerfGE 65, 1), sowie infolge des Datenschutzrechts an Bedeutung gewonnen. Darstellungen, welche die heutige Rechtslage auf jenem Gebiet beschreiben und analysieren, sind daher grundsätzlich zu begrüßen.

Eine solche Monographie hat 1992 Helma Czerny mit ihrer Studie über „Schweigepflichten und Datenschutz im Krankenhaus“ vorgelegt. Die Arbeit ist zwar allgemein den einschlägigen straf-, zivil-, standes-, prozeß- und datenschutzrechtlichen Fragen gewidmet. Sie behandelt jedoch auch das Thema der Schweigepflicht und des Datenschutzes im Rahmen spezieller Dienstverhältnisse, nachdem sie zuvor namentlich Inhalt und Reichweite der Schweigepflicht, rechtliche Folgen ihrer Verletzung sowie die Rechtsgrundlagen befugter Offenbarung von Daten dargestellt hat.

In diesem Rahmen gibt die Verfasserin auch einen kurzen Überblick über die Schweigepflicht des Strafvollzugs- und Maßregelvollzugsarztes. Sie geht dabei im Anschluß an die Rechtsprechung des BVerfG (z.B. BVerfGE 33, 1) davon aus, daß auch Strafgefangene als Patienten „ein Recht auf eine geschützte Privatsphäre“, ein Individualinteresse „an einem vom Geheimhaltungswillen getragenen persönlichen Lebens- und Geheimbereich“ haben. „Die Patienten haben daher ein Einsichtsrecht in die Krankenunterlagen.“ (S. 87) „Spezielle Regelungen, die den Arzt im Vollzug von der Schweigepflicht entbinden, sind nicht zu erkennen. Der Vollzugsarzt unterliegt daher der Amtsverschwiegenheit und der ärztlichen Schweigepflicht.“ (S. 88) Hinsichtlich der Rechtswirksamkeit einer Entbindung will die Verfasserin auf den Einzelfall abgestellt haben. „Die Offenbarungsbefugnis des Arztes in einer Justizvollzugsanstalt geht nur so weit, wie die Vollzugsbehörde die medizinischen Informationen als Beurteilungsgrundlagen für ihre Vollzugsentscheidung benötigt.“ (S. 88)

Die bibliographischen Daten dieses Werkes, das nach Auskunft des Verlages nicht mehr erhältlich ist, lauten:

Helma Czerny: Schweigepflicht und Datenschutz im Krankenhaus. Ein Leitaden für die Praxis. Mit einem Vorwort von Professor Manfred Maiwald. Brigitte Gretenkord Verlag Marburg 1992. 124 S.

Die soziale Situation Haftentlassener

Unter diesem Titel hat 1992 Heinz Cornel, Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin, Studienzentrum VII Stigmatisierung und Marginalisierung, eine Untersuchung vorgelegt, die Daten einer empirischen Erhebung zur sozialen Lage Haftentlassener präsentiert. Die Studie, die ihr Material auf 30 Seiten sowie darüber hinaus in 21 Tabellen und 43 Schaubildern ausbreitet, ist aus einer Regionalkonferenz der Deutschen Bewährungshilfe aus dem Jahre 1990 hervorgegangen. Sie sollte Aufschluß darüber geben, wie sich die soziale Lage Haftentlassener in jüngster Zeit in Berlin entwickelt hat. Zu diesem Zweck wurde im Zeitraum vom 1.2. bis 31.7.1991 in allen Berliner Vollzugsanstalten kurz vor der Entlassung – in der Regel in einem Gespräch der Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter – ein aus 35

Fragen bestehender Fragebogen ausgefüllt, der die wesentlichen Aspekte der familiären und wirtschaftlichen Situation umfaßte (z.B. Alter, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Einkommensverhältnisse, Ausbildung, Berufstätigkeit, Verschuldung, Entschuldigshilfe, wirtschaftliche Lage, Wohn- und Arbeitssituation nach der Entlassung, Suchtprobleme, Hilfen zur und nach der Entlassung). Einbezogen wurden in die Untersuchung – soweit im Einzelfall möglich – die jeweiligen Gefangenenpersonalakten, der Bundeszentralregisterauszug, Daten der Justizkasse Berlin über die Höhe der Gerichtsschulden sowie der 23 Haftentlassenenstellen Berlins.

In den Justizvollzugsanstalten wurden 356 Fragebögen ausgefüllt und insgesamt 289 Entlassene mit Strafen von mindestens einem Monat erfaßt. Die Gefangenen beteiligten sich in recht unterschiedlicher Weise an der Erhebung: in der Frauenhaftanstalt fast 91 %, in der Jugendstrafanstalt 74,4 %, im offenen Männervollzug 59 %, während die Quoten in Moabit mit 0,4 %, in Tegel mit 11,4 % und im geschlossenen Vollzug von Plötzensee mit 4,5 % weit darunter lagen. Dementsprechend wurden die in die Untersuchung einbezogenen Entlassenen in vier Gruppen eingeteilt:

1. Entlassene aus dem Frauenstrafvollzug
2. Entlassene aus dem Jugendstrafvollzug
3. Entlassene aus dem geschlossenen Männervollzug
4. Entlassene aus dem offenen Männervollzug

Gefangene mit Strafrestauesetzung waren leicht überrepräsentiert (was aber wohl mit dem deutlich höheren Anteil von Frauen, Jugendlichen und Gefangenen aus dem offenen Männervollzug zusammenhing). 82,6 % der insgesamt erfaßten Entlassenen (356) waren deutsche Staatsbürger. Bei den 289 mit Strafen von mindestens einem Monat waren 85,12 % keine Ausländer. Von diesen Gefangenen wurden 63 % nach Vollverbüßung entlassen.

182 der 289 Gefangenen mit Strafen von mindestens einem Monat gaben verwertbare Auskünfte über ihre Einkommenssituation vor der Inhaftierung. Auffallend ist danach der hohe Anteil derer, die nicht von regelmäßiger Erwerbstätigkeit lebten: so lebten von Sozialleistungen 42,3 %, von Gelegenheitsarbeit 23,1 %, von Vermögensvorteilen aus den Straftaten 14,8 %, von Unterhaltszahlungen 8,8 %, von sonstigen Einkünften 4,9 % – und nur 30,2 % von regelmäßiger Tätigkeit. Nach ihren Angaben hatten 31,9 % keinen Schulabschluß und 43,3 % lediglich Hauptschulabschluß. Mit 50,4 % war das Fehlen eines Berufsabschlusses gleichfalls recht hoch.

In 167 Fällen konnten verwertbare Daten zur Verschuldung ermittelt werden. Danach hatten 92 Gefangene Schulden in Höhe von durchschnittlich 23.383 DM. Freilich sind diese Angaben nur vor dem Hintergrund differenzierterer Untersuchungen über die Art der Gläubiger usw. (die denn auch in der Studie durchgeführt wurden) aussagekräftig. 50 % der Gefangenen verließen mit 450,- DM und weniger die Haftanstalten. Während die Frauen in der Hälfte der Fälle angaben, nach der Entlassung in ihrer eigenen Wohnung wohnen zu können, betrug der entsprechende Anteil bei den männlichen Entlassenen nur knapp 28 %. Unter Zuhilfenahme der Auskünfte der Haftentlassenenhilfestellen wurde – entgegen den Selbsteinschätzungen der befragten Gefangenen – eine Arbeitslosenquote von über 50 % ermittelt.

Insgesamt verdeutlicht die Studie – deren Ansätze und Ergebnisse hier nur bruchstückhaft wiedergegeben werden konnten – die erheblichen sozialen Schwierigkeiten, vor denen Haftentlassene vielfach stehen. Dies gilt auch dann, wenn man sich die besonderen Probleme einer Großstadt wie Berlin vergegenwärtigt und wenn man in Rechnung stellt, daß keineswegs alle Daten hinreichend gesichert sind (etwa weil sie auf subjektiven Bewertungen oder auf bloßen Schätzungen beruhen).

Die bibliographischen Daten der Studie lauten:

Die soziale Situation Haftentlassener. Daten zur Sozialplanung für die Straffälligenhilfe in Berlin von Heinz Cornel unter Mitwirkung von Silvia Härle und Carsten Held. Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin, Studienzentrum VII Stigmatisierung und Marginalisierung, Karl-Schrader-Str. 6, 1000 Berlin 30, Berlin 1992.

Anrechnung von Auslieferungshaft (in Portugal)

Nach § 450 a Abs. 1 StPO ist auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe „auch die im Ausland erlittene Freiheitsentziehung anzurechnen, die der Verurteilte in einem Auslieferungsverfahren zum Zwecke der Strafvollstreckung erlitten hat. Dies gilt auch dann, wenn der Verurteilte zugleich zum Zwecke der Strafverfolgung ausgeliefert worden ist.“ In einem Beschluß vom 2.10.1992 – StVK 1194/92 – (abgedruckt in: *Strafverteidiger* 1/1993, S. 33 f.) hat das Landgericht Bochum eine solche Auslieferungshaft, die der Verurteilte in Portugal erlitten hat, – entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft – im Verhältnis 1:2 angerechnet. Dies hat das Gericht wie folgt begründet:

„Die Kammer hat den Verurteilten zu den Haftbedingungen in Portugal mündlich angehört. Danach wurde der Verurteilte bereits nach kurzer Zeit von seinem Bruder, der gemeinsam mit ihm festgenommen worden war, getrennt und in ein ehemaliges Militärgefängnis verbracht. Dort war er den größten Teil der Auslieferungshaft auf einer 10-Mann-Zelle untergebracht. Auf dieser Zelle befand sich in einem abgetrennten Teil eine Dusche und ein als Toilette dienender Eimer, der einmal täglich geleert wurde. Freizeitmöglichkeiten bestanden nicht; in der Gefängnisbücherei befanden sich lediglich zwei Bücher in deutscher Sprache und eine Ausgabe der Zeitschrift ‚Newsweek‘. Der Verurteilte hatte jederzeit mit Übergriffen von Mitgefangenen zu rechnen. So kam es unter den Häftlingen zu Messerstechereien und auch der Verurteilte wurde von zwei Mitgefangenen tödlich angegriffen. Dabei erlitt er durch Schläge mit einer Metallstange zwei Platzwunden am Kopf, die genäht werden mußten. Im Anschluß an diesen Vorfall wurde der Verurteilte für 1 Woche auf eine 1-Mann-Zelle verlegt, bis seine Verlegung nach Lissabon und alsbald die Auslieferung erfolgte.

Aufgrund der glaubhaften Schilderung des Verurteilten geht die Kammer davon aus, daß die portugiesischen Haftbedingungen mit den Haftbedingungen im deutschen Strafvollzug nicht vergleichbar sind. In entsprechender Anwendung des § 51 Abs. 4 S. 2 StGB hält es die Kammer daher für angemessen, daß ein Tag der in Portugal erlittenen Auslieferungshaft zwei Tagen deutscher Freiheitsentziehung entspricht.

Die Auslieferungshaft wurde bisher im Verhältnis 1:1 auf die Freiheitsstrafe in dem Verfahren 50 a Js 518/88 angerechnet. Diese Strafe hat der Verurteilte voll verbüßt, so daß eine weitergehende Anrechnung nicht mehr in Betracht kommt. Demgemäß war anzuordnen, daß die Auslieferungshaft in Portugal bei der Berechnung der in vorliegendem Verfahren zu vollstreckenden Freiheitsstrafe noch einmal berücksichtigt und auf diese Strafe angerechnet wird.“

(*Strafverteidiger* 1993, S. 34)

Zur Situation des bayerischen Strafvollzugs

Die bayerischen Gefängnisse sind überfüllt. Die derzeitige Belegungsquote liegt bei rund 105 Prozent. Dazu kommt ein permanenter Personalnotstand. Wie schwierig erfolgreiche Resozialisierungsmaßnahmen angesichts der angespannten Situation geworden sind, zeigte ein Besuch von Staatssekretär Alfred Sauter vom Justizministerium in der Landsberger Haftanstalt.

Babylonisches Sprachgewirr

Mit 11 000 Häftlingen in Bayern sei der bisher absolute Höchststand von 1983 fast erreicht, erklärte der Staatssekretär beim Rundgang durch das Gefängnis. Die Zahl der Untersuchungshäftlinge habe um 50 Prozent zugenommen. Mit der Öffnung der Ost-Grenzen sei die Kriminalitätsrate geradezu explodiert. Neben den Verstößen gegen ausländerrechtliche Bestimmungen machen Diebstähle und Raub sowie die steigenden Drogendelikte dem Justizministerium zu schaffen.

Daß die Gefängnisse aus allen Nähten platzen, konnte der stellvertretende Anstaltsleiter, Peter Landauer, nur bestätigen. In Landsberg „sitzen“ zur Zeit 648 Gefangene, Platz ist nur für 636: 45 Prozent davon sind Ausländer. Landauer unterstrich auch Sauters Ausführungen, daß es bei knapp 80 verschiedenen Natio-

nalitäten in den bayerischen Justizvollzugsanstalten zu extremen Sprachschwierigkeiten komme. Seine größte Sorge gilt jedoch der relativ geringen personellen Ausstattung der Anstalt. Nur 140 Bedienstete stehen zur Betreuung der Häftlinge zur Verfügung.

Der Justizstaatssekretär versprach, die „Beamten mit ihren Sorgen und Problemen“ nicht alleinzulassen. So werde er sich weiterhin für die Verbesserung der Beförderungssituation sowie eine Stellenmehrung einsetzen. Konkret konnte er jedoch „angesichts der angespannten Haushaltslage“ nur vier Planstellen für dieses Jahr zusätzlich ankündigen, mit dem Kommentar: „Immerhin ist der Strafvollzug von der Stellensperre im Doppelhaushalt 1993/94 ausgenommen.“

Wie Sauter sich eine Lösung der Probleme vorstellt, konnte er nicht sagen. Aufs erste hoffe er jedoch, die „Häftlingsflut“ in Landsberg durch entsprechende Anbaumaßnahmen zu bewältigen. In Landsberg stünden hierfür rund 30 Millionen Mark zur Debatte, erklärte er. Aber er plädiert auch grundsätzlich für einen harten, konsequenten Vollzug sowie bei schweren Drogendelikten zu lebenslanger Haftstrafe als Abschreckungsmittel.

Immer mehr Straftaten

Bedienstete der Haftanstalt äußerten diesbezüglich jedoch Bedenken. „Der Wohlstand hier in Deutschland zieht das Verbrechen geradezu an. Ob wir die Grenzen dichtmachen oder nicht, die Zahl der Straftaten wird auf absehbare Zeit hin nicht sinken“, vermutet Hauptsekretär Karl-Heinz Tiede. Nur mehr Personal kann seines Erachtens zu einer Entspannung in Landsberg führen. „Derzeit bewegen wir uns bei 1 000 Überstunden. Die Resozialisierung der Gefangenen, auf die gerade in einer Erstvollzugsanstalt wie in Landsberg größter Wert gelegt wird, ist schon schwierig genug. Ohne Personal wird sie fast unmöglich gemacht. Dann sind wir bald wieder beim Verwahrvollzug angekommen.“

(Christine Burtscheidt: Beispiel Landsberg. Überfüllte Gefängnisse – zu wenig Personal. Die Sorgen der Justizvollzugsanstalten/ 50 Prozent mehr Untersuchungshäftlinge. in: *Süddeutsche Zeitung* Nr. 74 vom 30.03.1993)

Gewalt im Alltag

Unter diesem Titel brachte „Die Chance e.V.“, Psycho-Soziale Beratungsstelle für Straffällige, Bismarckstr. 37, 45879 Gelsenkirchen, eine Dokumentation der Tagung heraus, welche „Die Chance e.V.“ in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, dem Polizeipräsidenten und der Volkshochschule am 4. November 1992 veranstaltete. Die 81 Seiten umfassende Schrift kann von der „Chance e.V.“ gegen Voreinsendung eines Unkostenbeitrages von DM 8,- in Briefmarken bezogen werden. Sie enthält im einzelnen fünf, teilweise mit Statistiken und Literaturangaben angereicherte Beiträge:

- Wolfgang Braunschädel: Gewalt im Alltag. Nachbetrachtungen zu einer Tagung (S. 5-18)
- Johannes Stehr: Kriminalität und Gewalt als Skandalisierungskonzepte (S. 19-36)
- Renate Augstein: Gewalt in der Familie (S. 37-50)
- Daniel Rieser: Jugendliche und Gewalt (S. 51-66)
- Stefan Kerner: Alternative Umgangsformen mit Alltagsgewalt (S. 67-81)

Arbeitslager für jugendliche Straftäter in den Niederlanden

Die Niederlande werden noch in diesem Jahr Arbeitslager für jugendliche Straftäter einrichten. Diesen Regierungsbeschluß bestätigte am Donnerstag das Justizministerium in Den Haag. Die Lager sollen in ehemaligen Kasernen untergebracht werden. Die Beaufsichtigung der 16- bis 23jährigen Insassen wird von Berufssoldaten übernommen. Ministerpräsident Ruud Lubbers erwartet von den Militärs, daß sie den jungen Straftätern wieder „Zucht und Ordnung“ beibringen. Gefängnisse hätten den Nachteil, daß die Jugendlichen dort nichts Sinnvolles leisten könnten, sagte er. Die mitregierenden Sozialdemokraten widersprachen

Lubbers und erklärten, daß viele junge Häftlinge auch heute schon arbeiten müßten. Die rechtsliberale Volkspartei für Freiheit und Demokratie bezweifelte, ob Soldaten die geeignete Ausbildung hätten.

(In den Niederlanden: Arbeitslager für Straffällige. in: Badische Zeitung Nr. 93 vom 23. April 1993)

Strafvollzug in Dänemark

Unter diesem Titel berichtet Heinz Kitzka in „der lichtblick“, Heft März/April 1993 (25. Jg.), S. 10, über einen Besuch der sog. Knast-Kontaktgruppe Hannover/Rinteln in den dänischen Gefängnissen Nakshov und Albertslund. Es heißt in dem Bericht u.a.: „Ein Eindruck jedoch blieb haften: Der dänische Strafvollzug ist offener, liberaler, vielleicht auch humaner, auf jeden Fall liberaler.“

„Von den 3600 Gefangenen Dänemarks gehören über 2/3 dem offenen Vollzug an. Auch in den fünf geschlossenen Gefängnissen Dänemarks, die eine Maximalbelegung um 250 nicht überschreiten, ist das gesamte Vollzugssystem nach unserem Eindruck liberaler.“

Zum Strafvollzug in den neuen Bundesländern

In Heft 1/1993 (5. Jg.), S. 37-43, der Zeitschrift „Neue Kriminalpolitik“ ist unter dem Titel „Strafvollzug im Übergang. Zur Situation in den neuen Bundesländern“ ein informativer, auch mit statistischen Daten versehener Bericht von Frieder Dünkler erschienen.

HIV und Strafvollzug

Über das Symposium „HIV und Strafvollzug“, das am 28. November 1992 in Dortmund für Ärztinnen und Ärzte im deutschen Strafvollzug stattgefunden hat, ist ein Tagungs-Report HIV-Aktuell erschienen. Die 24seitige Broschüre ist von der Wellcome GmbH, 30938 Burgwedel-Großburgwedel, herausgebracht worden. Die Redaktion und Gestaltung lag in den Händen der Master-Media Beratungsgesellschaft für Kommunikation mbH, Bodelschwingstraße 17, 22337 Hamburg. Der Tagungsreport wird eingeleitet durch ein Editorial des Ärztlichen Direktors des Justizvollzugskrankenhauses Fröndenberg, Dr.med. W. Rieckenbrauck. Im einzelnen wird etwa berichtet über: klinische Erfahrungen in Diagnostik und Therapie der HIV-Infektion, Hautmanifestationen der HIV-Infektion, HIV-Ambulanz im Gefängnis (Fröndenberg), das medizinische Angebot der HIV-Ambulanz, die HIV-Konferenz als Gesprächsforum für psychosoziale und vollzugliche Aspekte, über die präventive Bedeutung der Methadonsubstitution im Hinblick auf die Weitergabe des HIV-Virus, das Verhältnis von HIV und Strafvollzug aus der Sicht der AIDS-Hilfe. Abschließend wird „für eine differenzierte Betrachtung der Substitutionsproblematik bei HIV-positiven Patienten“ geworben.

Reformen im russischen Strafvollzug

In Heft 1/1993 (5. Jg.), S. 13 f., der Zeitschrift „Neue Kriminalpolitik“ berichtet Dozent Dr. Alexandr Uss über Reformen im russischen Strafvollzug. Der Vorspann des Beitrags lautet: „Im Juni 1992 wurden erste Reformen für den Strafvollzug in Rußland verabschiedet, die eine deutliche Verbesserung der Rechte von Gefangenen sowie der Haftbedingungen beinhalten. Eine umfassende Gesetzesreform ist in Vorbereitung, die eine weitere Liberalisierung des traditionell repressiven Strafvollzugs erwarten läßt.“

Personalmangel bringt U-Häftlingen die Freiheit

Wegen einer Flut von Verfahren sowie personellen Engpässen bei den Justiz- und Polizeibehörden werden in einigen Bundesländern Tatverdächtige vorzeitig aus der Untersuchungshaft entlassen. Allein in Thüringen kamen aus solchen Gründen im vergangenen Jahr 36 Tatverdächtige frei. In Mecklenburg-Vorpommern wurden bisher zehn Untersuchungshäftlinge entlassen.

In Rheinland-Pfalz gab es im Vorjahr sieben solcher Fälle, 1993 bisher einen. Dies teilten die Justizbehörden der Länder in einer dpa-Umfrage mit. In Thüringen beispielsweise beträgt die Zahl der Staatsanwälte mit 167 derzeit nur etwas mehr als die Hälfte der Ankläger, die zur Bewältigung der Verfahrenslast benötigt würden, hieß es. In Mecklenburg-Vorpommern sind von 469 Richterstellen nur 322 besetzt. Auch in Bayern und Hessen herrscht in der Justiz Personalmangel.

(Aus: Süddeutsche Zeitung Nr. 99 vom 30.04./01.05./02.05.1993)

Tätergruppen im Justizvollzug

Heft 33 (21. Jg., Frühjahr 1993) der Kriminalpädagogischen Praxis hat das Schwerpunktthema

Tat – Verhalten – Behandlung. Tätergruppen im Justizvollzug zum Gegenstand. Im einzelnen enthält es folgende Beiträge:

- Frieder Dünkler: Empirische Daten zur sozialen Lage von Strafgefangenen. Ergebnisse zweier Untersuchungen in Schleswig-Holstein und in Berlin (S. 6-17)*
- Ulrich Rehder: Sexualdelinquenz (S. 18-37)
- Ulrich Rehder: Tötungsdelikte (S. 38-47)
- Manfred Otto: Verhaltensmodifikation durch allgemeines und spezielles Soziales Training (S. 48-51)
- Jörg Jesse: Die anstaltsgebundene integrative Fortbildung. Ein Seminarangebot für Teams im niedersächsischen Justizvollzug (S. 52-58)

* Vgl. auch Frieder Dünkler: Empirische Beiträge und Materialien zum Strafvollzug. Bestandsaufnahmen des Strafvollzugs in Schleswig-Holstein und des Frauenvollzugs in Berlin (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Bd. 49). Eigenverlag des Max-Planck-Instituts: Freiburg i.Br. 1992. 455 S. Kart. DM 29,80.

Wohngruppenvollzug in der JVA Siegburg

Über die „Bauliche Herrichtung des Hauses II der Justizvollzugsanstalt Siegburg für den Wohngruppenvollzug“ ist eine Broschüre des Staatlichen Bauamtes Bonn I erschienen. Die mit viel Bildmaterial sowie mit Grundrissen ausgestattete Schrift thematisiert in aller Kürze drei Phasen dieser Anstalt: deren Geschichte und Entwicklung, Planungsvorgaben, Konzeption und Umbau des Hauses II sowie dessen heutige bauliche Gestaltung. Die vom Rheinischen Amt für Denkmalpflege, vom Staatshochbauamt und Staatlichen Bauamt Bonn I stammenden Fotos und Abbildungen zeigen Außen- und Innenansichten der Anstalt, namentlich des Hauses II, sowie Flure und Hafträume dieses Gebäudes. Die Schrift vermittelt dadurch vor allem einen Eindruck von den baulichen Veränderungen, die nunmehr die Anstalt im Hinblick auf die Einrichtung des Wohngruppenvollzugs erfahren hat. Für die Broschüre, die durch ein Vorwort des Anstaltsleiters Dr. Neu-feind eingeleitet wird, zeichnet Lothar Faßbender verantwortlich.

Justizministerin Dr. Christine Hohmann-Dennhardt beruft eine Expertenkommission „Hessischer Justizvollzug“

Justizministerin Dr. Christine Hohmann-Dennhardt hat in der Sitzung des Unterausschusses Justizvollzug vom 5. Mai 1993 angekündigt, daß sie aus Anlaß der besonderen Vorfälle im hessischen Strafvollzug eine Expertenkommission beruft, die die Sicherheitssituation überprüfen wird. Arbeitsziel dieses Gremiums, das sich aus Sachverständigen unterschiedlicher Berufsgruppen aus Wissenschaft, Justiz, Polizei zusammensetzen wird, ist neben einer Defizitanalyse die Erstellung eines Maßnahmenkatalogs, um die Sicherheit in den hessischen Justizvollzugsanstalten zu erhöhen. Veränderungen beispielsweise bei der Vollzugsgestaltung und Entbürokratisierungsbestrebungen sollen dabei ebenso in Erwägung gezogen werden wie die künftige Ausstattung mit Sach- und Personalmitteln und die Aus- und Weiterbildung der Beschäftigten, deren Vorstellungen und Vorschläge im übrigen in die Arbeit der Kommission einbezogen werden.

Die Ministerin begründete diesen Schritt mit der Hoffnung, die Diskussion um den hessischen Strafvollzug wieder zu versachlichen. Die Oppositionsparteien hätten die spektakulären Ereignisse der vergangenen Wochen genutzt, um eine regelrechte „Schlamm-schlacht“ zu initiieren, ohne zu berücksichtigen, daß dadurch das Verständnis der Bürger und Bürgerinnen für einen humanen Strafvollzug nicht wieder gutzumachenden Schaden erleiden könne. Sie halte es daher für notwendig, ein unabhängiges Gremium einzusetzen, das allein aus seinem Sachverstand heraus urteile und Empfehlungen ausspreche.

Christine Hohmann-Dennhardt verwies darauf, daß der Sicherheitsstandard im hessischen Justizvollzug dank der engagierten und sorgfältigen Arbeit der Sicherheitsreferate in ihrem Hause ein hohes Niveau erreicht habe. Die unglückliche Zusammenballung spektakulärer Ereignisse könne nicht darüber hinwegtäuschen, daß sich die „Vollzugsbilanzen“ sehen lassen können: Pro Jahr gäbe es rund 78.000 Strafloosungsmaßnahmen. Bei diesen sogenannten Vollzugslockerungen sei zwischen Ausgang, einer kurzen Abwesenheit aus der Anstalt, Freigang, der Möglichkeit, tagsüber einer externen Arbeit oder Ausbildung nachzugehen, und Urlaub, d.h. Abwesenheit auch über Nacht, zu unterscheiden. Bei den im Durchschnitt jährlich mehr als 25.000 Urlaubsmaßnahmen kehrten in den letzten sieben Jahren zwischen 0,9 und 1,4 % der Häftlinge nicht oder nicht freiwillig zurück, berichtete die Ministerin. Beim Ausgang habe die Mißbrauchsquote bei durchschnittlich 0,2 % im offenen und bei etwa 2 % im geschlossenen Vollzug gelegen. Die Mißbrauchsquote beim Freigang lag in diesem Zeitraum bei durchschnittlich 3,8 %. Auch wenn diese Zahlen belegten, wie sorgfältig bei der Vergabe von Vollzugslockerungen verfahren werde, seien einzelne gravierende Vorfälle nicht auszuschließen. Die Statistik weise beispielsweise im Jahre 1988 vier, 1989 eine, 1990 fünf, 1991 sechs und 1992 vier Straftaten wie Raub, Vergewaltigung, schwere Körperverletzung oder Mord aus, die von ausgangs- oder urlaubsberechtigten Inhaftierten verübt wurden.

(Presseinformation des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 5. Mai 1993)

Tagung zum schweizerischen Strafrechtswesen

In Heft 2/1993 ZfStrVo, S. 102-104, hat Justus Benseler über die „Tagung der Caritas zum schweizerischen Strafrechtswesen“ berichtet, die am 26. und 27. November 1992 in der Paulus-Akademie, Zürich, stattgefunden hat. Inzwischen ist die 32 Seiten umfassende Dokumentation dieser Veranstaltung im Caritas-Verlag, Luzern, unter dem Titel „Die Reform in Form bringen“ erschienen (Caritas Schweiz, Bericht 1/93). Für sie zeichnet Daniela Moro, Caritas, Abteilung Soziale Projekte Schweiz, verantwortlich. Die Dokumentation enthält im einzelnen folgende Beiträge:

- Daniela Moro: Vorwort
- Daniela Moro: Einführung
- Günter Heine: Neuere Entwicklungen im Bereich der Kriminalpolitik
- Heinz Müller-Dietz: Lagebeurteilung und neuere Entwicklungen im Strafvollzug
- Daniela Moro: Zusammenfassung der Gruppendiskussionen

Die Dokumentation kann durch die Caritas Schweiz, Bereich Kommunikation, Löwenstr. 3, CH-6002 Luzern, bezogen werden (ohne Preisangabe).

Soziale Strafrechtspflege in einem Europa der offenen Grenzen*

Die diesjährige Tagung der drei baden-württembergischen Verbände für Straffälligenhilfe und/oder Bewährungshilfe mit der Boller Akademie fand am 7. und 8. Juni 1993 in der Evangelischen Begegnungsstätte Pforzheim-Hohenwart statt. Sie stand unter dem Motto „Soziale Strafrechtspflege in einem Europa der offenen Grenzen“.

Zur Eröffnung war Justizminister Dr. Thomas Schäuble gekommen. In seinem Grußwort stellte er heraus, daß die neue Reise-

freiheit innerhalb der EG-Länder nicht nur Annehmlichkeiten für den Tourismus, sondern zugleich eine kriminologische Kehrseite besitze. Als Folge werde es auch mehr und mehr der grenzüberschreitenden Straffälligenhilfe bedürfen. Hier stehe man noch am Nullpunkt. Den Tagungsinhalten und -ergebnissen komme daher besondere Bedeutung zu.

Der erste Tagungsabschnitt diente der Darstellung der aktuellen Lage. Polizeirat Wurm/Koblenz berichtete von der Situation an den Grenzen, von Einschleusung, Schleuserorganisationen und Problemen der Kontrolle. Oberstaatsanwalt Krombacher/Stuttgart schilderte anschaulich alte und neue Methoden der Straftäter im Bereich der organisierten Kriminalität. Leitender Regierungsdirektor Schumacher/Stuttgart zeichnete die bedrückende Situation in den Vollzugsanstalten, die durch eine starke Zunahme ausländischer Insassen gekennzeichnet ist.

Im nächsten Tagungsabschnitt wurden Lösungsansätze in der Strafrechtspflege erörtert. Prof. Dr. Dannecker/Bayreuth gab einen allgemeinen Überblick über strafrechtliche Regelungen im Recht der Europäischen Gemeinschaft. Ministerialrat Grotz vom Bundesjustizministerium in Bonn umriß die internationale Rechtshilfe in Europa, namentlich die Tendenzen für Vollstreckungsabkommen.

Im dritten Tagungsabschnitt versuchte man, Lösungsansätze für die Bewährungs- und Straffälligenhilfe aufzuzeigen. Prof. Dr. Chilian/Esslingen sorgte für eine umfassende Schau der Strukturen und Regelungen der Bewährungs- und Straffälligenhilfe in mehreren europäischen Ländern. Bemerkenswert sind die unterschiedlichen Entwicklungsgänge, die sich auch in den Bezeichnungen widerspiegeln. So heißt der Leiter der Bewährungshilfestelle im schweizerischen Kanton Appenzell-Außerrhoden „Präsident“, im Kanton Appenzell-Innerrhoden gar „Armeleutsäckelmeister“. Mitten ins Thema zielte der Vortrag vom Direktor des Amtsgerichts Mutz/Ravensburg über europäische Zusammenarbeit in der Bewährungs- und Straffälligenhilfe. Der Referent stellte die recht dürftigen Gesetzesgrundlagen vor, machte Möglichkeiten praktischer Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg transparent. Zugleich brachte er konkrete Wünsche und Vorschläge für die Gesetzgebung von morgen vor.

Die Veranstaltung mündete in ein Rundgespräch mit den Referenten, den ausländischen Gästen und den Vorsitzenden der drei Landesverbände in Baden-Württemberg. Von seiten des Badischen Landesverbands für soziale Rechtspflege wurde herausgestellt, daß die Deutsche Bewährungshilfe in Bonn-Bad Godesberg als Dachverband die Probleme der Europäischen Straffälligenhilfe jetzt entschlossener angehen müsse. Dabei benötigte man auf Verbandsebene insbesondere folgende Hilfen:

1. Veröffentlichung von Materialien (Gesetze, Referentenentwürfe, Berichte über Verstöße und Schriftwechsel);
2. Erstellung einer Synopse der Einrichtungen der Bewährungs- und Straffälligenhilfen in den einzelnen EG-Ländern. Über-sichten zu deren Arbeitsweisen, Veröffentlichung einschlägiger Grundsatzurteile;
3. Vorschläge an supranationale und nationale Gesetzgeber für die schrittweise Vereinheitlichung von Strukturen, wobei regionale Eigenheiten zu achten sind; weitere Überlegungen zur Verwaltungsvereinfachung (z.B. bei Auslandsreisen von Sozialarbeitern);
4. Finanzielle Förderung der Auslandsarbeit für deutsche Gefangene in ausländischen Anstalten. Soweit die DBH nicht selbst fördert, hat sie zu klären, wer nunmehr diese Aufgabe übernimmt.

Reiner Haehling von Lanzenauer

* Nachdruck aus: Kurzbrief Nr. 28/Juni 1993 der Mitgliedsvereine des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege mit Genehmigung des Landesverbandes und des Verfassers.

Einwegspritzen für Strafgefangene?

Die schleswig-holsteinische SPD-Landesregierung geht in der Drogenpolitik neue Wege. Nachdem bereits Mitte Mai eine neue Richtlinie verabschiedet worden war, nach der unter anderem der Erwerb und Besitz kleiner Drogenmengen in der Regel nicht mehr staatsanwaltschaftlich verfolgt werden, geht man im Justizmini-

sterium der Frage nach, ob in den Strafvollzugsanstalten des Landes Einwegspritzen an drogensüchtige Gefangene ausgegeben werden sollten. Möglicherweise könnte so die Gefahr der Aidsansteckung über die gemeinsame Verwendung von Drogenbesteck reduziert werden. Entsprechende Anregungen kamen sowohl vom Gesundheitsamt Lübeck als auch von der in der Drogenfrage besonders aktiven Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen (AsJ).

Durch die Verschonung der Besitzer kleinerer Drogenmengen will das Kieler Justizministerium nach eigenen Angaben erreichen, daß sich die Strafverfolgungsbehörden stärker als bisher auf den eigentlichen Drogenhandel konzentrieren können. Justizminister Klaus Klingner: „Je weniger Kräfte durch die Verfolgung des bloßen Drogenkonsums gebunden sind, desto mehr können sich die Ermittlungen auf den Drogenhandel konzentrieren.“ Durch die neue Richtlinie werden Polizei und Staatsanwaltschaft konkrete Mengenangaben an die Hand gegeben. Die Staatsanwaltschaft sieht künftig in der Regel von der Verfolgung ab, wenn es sich um Cannabisprodukte (außer Haschischöl) in Mengen von nicht mehr als dreißig Gramm, um nicht mehr als fünf Gramm Kokain und Amphetamine und nicht mehr als ein Gramm Heroin handelt.

Bei der Prüfung der Frage, ob in Gefängnissen künftig Einwegspritzen ausgegeben werden sollen, geht das Kieler Justizministerium davon aus, daß in Schleswig-Holstein wie in allen anderen Bundesländern auch keine Vollzugsanstalt frei von Drogen gehalten werden kann. Bei den Männern im Gefängnis wird der Anteil derjenigen, die entweder drogenabhängig sind oder zumindest schon einmal mit Drogen erwischt wurden, auf dreißig Prozent geschätzt, im Frauenvollzug gar auf fünfzig Prozent. Die Anzahl der HIV-infizierten Insassen allerdings sei bisher nur gering. Zudem wäre die Ausgabe von Einwegspritzen nach den Worten von Justizsprecherin Beate Hinkelmann keine Garantie gegen den gefährlichen Spritzenaustausch. Denn der Drogenhandel werde auch in Strafvollzugsanstalten weiterhin strafrechtlich verfolgt. Damit bestehe für Drogenverbraucher weiter der Anreiz, sich gegenüber den Vollzugsbeamten nicht zu offenbaren.

(Schleswig-Holstein prüft neue Wege in der Drogenpolitik. Aus: Stuttgarter Zeitung Nr. 130 vom 09.06.1993)

ZPID legt aktuelle Bibliographien zur Psychologie vor

In ihrer Reihe „Bibliographien zur Psychologie“ hat die Zentralstelle für Psychologische Information und Dokumentation (ZPID) in diesem Frühjahr zu folgenden Themen aktuelle Spezialbibliographien deutschsprachiger psychologischer Literatur aus der Datenbank PSYNDEX fertiggestellt:

- Nr. 86 Kreative Methoden in der Psychotherapie: Musik-, Kunst- und Tanztherapie. Suppl. 1 (3/87-1/93)
- Nr. 87 Gesundheitserziehung und Gesundheitsförderung. Teil I: Grundlagen und Perspektiven (1/93)
- Nr. 88 Gesundheitserziehung und Gesundheitsförderung. Teil II: Verschiedene Ansatzebenen (1/93)
- Nr. 89 Ersatzdroge Methadon. Stellungnahmen, Erfahrungen, empirische Studien (2/93)
- Nr. 90 Übertragungs- und Gegenübertragungsprozesse in Psychotherapien (2/93)
- Nr. 91 Computerunterstützte Diagnostik (2/93)
- Nr. 92 Suizid. Teil I: Risikogruppen, Ätiologie, Erklärungsansätze (2/93)
- Nr. 93 Suizid. Teil II: Diagnostik, Prophylaxe, Therapie (2/93)
- Nr. 94 Subjektive Theorien (2/93)
- Nr. 95 Psychologierelevante Institutionen- und Expertenverzeichnisse (4/93)

Diese Bibliographien weisen relevante Zeitschriftenaufsätze, Bücher, Sammelwerksbeiträge, Dissertationen und Reports in informativen Kurzzusammenstellungen nach.

Aus PSYTKOM, der Datenbank deutschsprachiger und pädagogischer Testverfahren, wird folgende Bibliographie mit ausführlichen Testbeschreibungen vorgelegt:

- Nr. T3 Projektive Verfahren (4/93)

Alle Bibliographien können direkt bei der ZPID, Universität Trier, Universitätsring 15, 54296 Trier, bestellt werden. Sie kosten, je nach Umfang, zwischen 15,- und 35,- DM zuzüglich Versandkostenpauschale.

Haft für Behinderte kann rechtswidrig sein

Behandlungsbedürftige oder behinderte Menschen dürfen nur dann in Haft genommen werden, wenn sicher ist, daß sich ihr Zustand dadurch nicht verschlechtert. Andernfalls muß der Staat Schadenersatz leisten und Schmerzensgeld zahlen. Dies entschied der Bundesgerichtshof auf die Klage eines spastisch gelähmten Berliner Beamten hin, der wegen Verdachts der Bestechlichkeit und der Vorteilsnahme zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt worden war. Seine Gesundheit hatte sich während der Haft wesentlich verschlechtert. Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs ergibt sich der Anspruch auf Schadenersatz und auf Schmerzensgeld aus Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention, wonach Haft nur zulässig ist, wenn sie rechtmäßig verhängt wurde. Und die Rechtmäßigkeit kann auch durch die Umstände des Vollzugs in Frage gestellt sein. (Aktenzeichen: III ZR 3/92)

(Aus: Süddeutsche Zeitung Nr. 129 vom 08.06.1993)

Beiträge zum Strafvollzug in der Festschrift für Arthur Kaufmann

Die 1993 erschienene Festschrift für Arthur Kaufmann enthält folgende, (auch) für den Strafvollzug bedeutsame Beiträge:

- Johannes Gründel: Umgang mit Schuld – Theologisch-ethische Perspektiven (S. 423-432)
- Helga Einsele: Gustav Radbruchs Vorlesung über Strafvollzug und heutige Praxis (S. 625-636)
- Albert Krebs †: Erinnerungen an den Besuch von Herrn Professor Dr. Gustav Radbruch in der Thüringischen Landesstrafanstalt Untermaßfeld bei Meiningen im August 1932 (S. 637-644).

Die bibliographischen Angaben des Werkes lauten: Strafgerechtigkeit: Festschrift für Arthur Kaufmann zum 70. Geburtstag, hrsg. von Fritjof Haft, Winfried Hassemer, Ulfrid Neumann, Wolfgang Schild, Ulrich Schroth. C.F. Müller Juristischer Verlag: Heidelberg 1993.

Die Ausländer im Gefängnis

Unter diesem Rahmenthema stehen Beiträge des Heftes No. 10 (Juni 1993) des „Forums Gefängnis und Freiheit (Prison et liberté)“, das der Schweizerische Verein für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht herausgibt. In seinem einführenden Kurzbeitrag wirft Willi Nafzger im Hinblick auf ausländische Insassen verschiedene kulturelle Herkunft die Frage auf: „Erziehen ja, aber zu was?“ Roger de Diesbach bekräftigt in seinem „Editorial“ den Grundsatz: „Offen für alle“. Diane Gilliard berichtet über den seit 25 Jahren in Saxerriet praktizierten, auf Vertrauen beruhenden offenen Strafvollzug. Das Ausländerproblem thematisiert D. Gilliard in ihrem Interview, das sie mit dem an der Universität Bern lehrenden Soziologen Farah Afshar geführt hat („Gefängnis: Der Turm zu Babel“). D. Gilliard veranschaulicht es am Beispiel der Strafanstalt Regensdorf, die derzeit einen Ausländeranteil von 70 % aufweist und Insassen aus 44 Nationen beherbergt („Regensdorf: Prävention hat Priorität“). R. de Diesbach berichtet über „das imponierende Berner Beispiel“: „Gemeinnützige Arbeit statt Zelle“. „Die thailändische Hölle in Sprechblasen“ stellt der Genfer Frank Brunner vor, der dem thailändischen Gefängnis von Chiang-Mai entkommen ist. Er schildert „in einem Comic diese schreckliche südostasiatische Kerkerwelt, in der gegenwärtig noch 13 Schweizer einsitzen“. Marie-Christine Petit-Pierre gibt die Erlebnisse Brunners im einzelnen wieder.

Aus der Rechtsprechung

§§ 14 Abs. 2, 70 Abs. 3 StVollzG (Widerruf der Genehmigung zum Besitz von Gegenständen wegen Neubewertung des Sicherheitsaspekts)

1. § 70 Abs. 3 StVollzG gestattet eine Neubewertung der Gefährdung der Sicherheit der Anstalt durch die Überlassung des Gegenstandes – hier: externer Lautsprecherboxen – an einen Gefangenen. Eine Gefahr für die künftige Sicherheit der Anstalt braucht, wie sich aus dieser Vorschrift ergibt, nicht deshalb hingenommen zu werden, weil der Sicherheitsaspekt früher anders beurteilt worden ist.
2. § 14 Abs. 2 ist im Falle des Widerrufs der Genehmigung zum Besitz von Gegenständen nicht unmittelbar anwendbar; der in dieser Vorschrift zum Ausdruck kommende Gedanke des Vertrauensschutzes muß jedoch im Rahmen der einzelfallbezogenen Ermessensausübung berücksichtigt werden.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 9. März 1993 – 1 Vollz (Ws) 215/92 –

Gründe:

Der Betroffene verbüßt in der Justizvollzugsanstalt A. eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes. Obwohl die Justizvollzugsanstalt A. eine Strafanstalt mit erhöhtem Sicherheitsgrad ist und gemäß der RV des JM NW vom 3. Oktober 1984 (4567 – IV A 4) nur der Besitz von in Geräten integrierten Lautsprecherboxen genehmigt werden darf, ließ der Leiter der Justizvollzugsanstalt A. am 10. Juni 1988 auf Antrag des Betroffenen zu, daß dieser externe Lautsprecherboxen, die er in selbstgefertigte Möbelstücke eingebaut hatte, besitzen durfte. Es stellte sich nämlich heraus, daß der Betroffene die Lautsprecherboxen schon seit Frühjahr 1988 mit Wissen der Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes in Besitz hatte. Nach Angaben der Vollzugsbeamten seien die Boxen kontrollierbar. Mißbrauch hat der Betroffene nach Feststellungen des angefochtenen Beschlusses mit den Lautsprecherboxen nicht getrieben und auch nicht geduldet, daß andere Insassen der Justizvollzugsanstalt A. die Boxen zum Verbergen verbotener Gegenstände nutzten.

Ende Juni 1992 ereignete sich in der Justizvollzugsanstalt A. eine Geiselnahme durch Insassen der Anstalt, wobei ein Vollzugsbediensteter und eine Arzthelferin eines Zahnarztes in die Gewalt der Täter gerieten und auf grausame Weise verletzt wurden. Die Geiseln erlitten schwere Brandwunden. Sie waren bei der Geiselnahme mit einer brennbaren Flüssigkeit übergossen worden. Diese wurde bei der Befreiungsaktion angezündet. Infolge dieser Ereignisse entschloß sich der Leiter der Justizvollzugsanstalt A., den Sicherheitsstandard zu überprüfen und neu festzusetzen. Daher widerrief er u.a. die seinerzeit dem Betroffenen erteilte Genehmigung zum Besitz der externen Lautsprecherboxen und verfügte, daß diese zu dessen Habe zu nehmen seien. Der hiergegen fristgerecht eingelegte Widerspruch des Betroffenen blieb erfolglos. Die Aufsichtsbehörde bestätigte die angefochtene Maßnahme, weil die Lautsprecherboxen unabhängig von der Zuverlässigkeit des Betroffenen wegen der Versteckmöglichkeiten für Drogen, Waffen und andere verbotenen Gegenstände in den Hohlräumen ein Sicherheitsrisiko darstellten, das auch nicht durch geeignete Kontrollen und auch nicht durch Verplombung behoben werden könne und im übrigen die Genehmigung auch bestimmungswidrig erteilt worden sei.

Auf den hiergegen rechtzeitig angebrachten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hob die Strafvollstreckungskammer die Anstaltsleiterentscheidung in der Form des Widerspruchsbescheides auf und verpflichtete den Leiter der Justizvollzugs-

anstalt A., dem Betroffenen die zur Habe genommenen Lautsprecherboxen wieder auszuhändigen. Sie vertritt die Auffassung, daß ein Widerruf der Genehmigung weder auf die Nichtbeachtung der RV des Justizministers noch auf eine veränderte Sachlage gestützt werden könne und somit rechtswidrig sei.

Die hiergegen gerichtete rechtzeitig Rechtsbeschwerde des Leiters der Justizvollzugsanstalt A. hat der Senat zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zugelassen.

Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet.

Zu Unrecht verneint die Strafvollstreckungskammer die Zulässigkeit eines Widerrufs der Genehmigung zum Besitz der externen Lautsprecherboxen. Der Leiter der Justizvollzugsanstalt A. konnte gemäß § 70 Abs. 3 StVollzG die bisherige Genehmigung widerrufen. Zwar geht die Strafvollstreckungskammer zutreffend davon aus, daß der Umstand, daß die ursprüngliche Genehmigung des Leiters der Justizvollzugsanstalt A. gegen die RV des JM NW vom 3.10.1984 verstieß, einen Widerrufsgrund jedoch nicht bot. Denn die Genehmigung des Besitzes der externen Lautsprecherboxen war ein begünstigender Verwaltungsakt. Das Vertrauen auf seine Rechtsbeständigkeit ist grundsätzlich geschützt. Insoweit liegt ein gesetzlicher Widerrufsgrund nicht vor.

Im Ergebnis ist der Widerruf jedoch nicht zu beanstanden. Er ist nämlich auch damit begründet worden, daß die weitere Überlassung der Lautsprecherboxen die Sicherheit der Anstalt gefährdet. Nach § 70 Abs. 3 StVollzG kann der Widerruf der Erlaubnis erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 70 Abs. 2 StVollzG vorliegen. Hier kommt der Widerruf nach § 70 Abs. 3 StVollzG in Verbindung mit § 70 Abs. 2 StVollzG dann in Betracht, wenn der weitere Besitz des Gegenstandes die Sicherheit der Anstalt gefährden würde. Auf das Vorhandensein nachträglich eingetretener Umstände kommt es nicht entscheidend an (vgl. Senatsentscheidung vom 29. Oktober 1984 – 1 Vollz (Ws) 162/84). § 14 Abs. 2 StVollzG ist nämlich, wie sich aus § 70 Abs. 3 StVollzG ergibt, nicht unmittelbar anwendbar. § 70 Abs. 3 StVollzG gestattet eine Neubewertung der Gefährdung der Sicherheit der Anstalt durch die Überlassung eines Gegenstandes an einen Gefangenen. Eine Gefahr für die künftige Sicherheit der Anstalt darf und braucht, wie sich aus der uneingeschränkten Regelung des § 70 Abs. 3 StVollzG ergibt, nicht deshalb hingenommen zu werden, weil der Sicherheitsaspekt früher anders beurteilt worden ist. Allerdings ist eine einzelfallbezogene Ermessensausübung vorzunehmen (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 5. Auflage, Rnr. 6 zu § 70; Alternativkommentar zum StVollzG, 3. Auflage, Rnr. 18 zu § 70; Schwindt/Böhm, StVollzG, 2. Auflage, Rnr. 1 zu § 70), bei der der in § 14 Abs. 2 StVollzG zum Ausdruck gekommene Gedanke des Vertrauensschutzes Berücksichtigung zu finden hat. Unter Beachtung dieser Grundsätze bestehen gegen die Entscheidung der Vollzugsbehörden keine durchgreifenden Bedenken. Geräte-externe Lautsprecherboxen bieten Versteckmöglichkeiten auch für größere Gegenstände, die als Waffen oder Ausbruchswerkzeuge verwendet werden können. Eine wirksame Kontrolle wird immer nur eingeschränkt möglich sein. Die persönliche Zuverlässigkeit des einzelnen Gefangenen ist nur schwer abschätzbar, zumal er der Einwirkung von Mitgefangenen ausgesetzt ist. Es stellt daher keinen Rechtsfehler dar, wenn die Vollzugsbehörde auch unter dem Eindruck der Geiselnahme das Sicherheitsrisiko in der Justizvollzugsanstalt A. insgesamt höher veranschlagte und nunmehr eine konkrete Gefahr bejahen sowie bei der Ausübung ihres Ermessens dem Gesichtspunkt der Sicherheit der Anstalt gegenüber dem Gedanken des Vertrauensschutzes die ausschlaggebende Bedeutung beigemessen haben.

Da der Sachverhalt hinreichend geklärt ist und demgemäß Spruchreife besteht, kann der Senat in der Sache selbst entscheiden (§ 119 Abs. 1 Satz 2 StVollzG).

Demgemäß war der angefochtene Beschluß mit Ausnahme der Festsetzung des Geschäftswertes aufzuheben und der Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 121 Abs. 1 u. 4 StVollzG, 465 StPO.

§§ 27 Abs. 1 Satz 1, 81 Abs. 2 StVollzG (Verwendung der Trennscheibe bei Privatbesuchen)

1. Besteht der Verdacht der Drogenübergabe, ist auch bei Privatbesuchen von Strafgefangenen die Verwendung der Trennscheibe zulässig (vgl. KG NStZ 1984, 94).
2. Als Mittel der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung der Anstalt im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 1 StVollzG kommen nicht nur optische und akustische Überwachung in Betracht, sondern auch andere Maßnahmen, die geeignet sind, den Überwachungszweck zu erfüllen.
3. Es bleibt der Vollzugsbehörde überlassen, nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall zu entscheiden, ob sie sich zur Erfüllung des gesetzlichen Überwachungsauftrags mit der Sichtkontrolle begnügt oder andere, technisch-bauliche Mittel einsetzt. Bei der Anordnung hat sie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 81 Abs. 2 StVollzG) zu beachten.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 17. Dezember 1992 – 1 Vollz (Ws) 214/92 –

Gründe:

Nach den im angefochtenen Beschluß getroffenen Feststellungen hat der Anstaltsleiter am 8. Mai 1992 angeordnet, daß die Betroffene Besuche des A., mit dem sie vor ihrer Inhaftierung in einer Wohnung zusammenlebte, nur im Trennscheibenraum empfangen dürfe. Dieser Anordnung lag folgendes zugrunde: Die Betroffene verbüßt eine Freiheitsstrafe wegen fortgesetzten Erwerbs von Heroin und anderem. Am 22. April 1992 wurden bei einer Kontrolle des Hafttraums, den die Betroffene mit einer anderen Gefangenen bewohnt, eine Spritze mit aufgesetzter Injektionsnadel und eine weitere Injektionsnadel, versteckt in einem Terminplaner der Betroffenen, der auf ihrem Bett lag, gefunden. Zwei Mitgefangene hatten ausgesagt, die Betroffene habe ihnen erzählt, A. habe ihr Drogen in die Anstalt mitgebracht. Ausweislich des Urteils, das der Inhaftierung der Betroffenen zugrundeliegt, ist auch A. drogenabhängig.

Der Präsident des Justizvollzugsamtes hat den von der Betroffenen gegen die Verfügung des Anstaltsleiters rechtzeitig eingelegten Widerspruch im Hinblick auf die oben geschilderten Umstände als unbegründet zurückgewiesen.

Auf den ebenfalls rechtzeitig von der Betroffenen gestellten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hin hat die Strafvollstreckungskammer die Anstaltsleiterverfügung in der Fassung des Widerspruchsbescheids des Präsidenten des Justizvollzugsamtes aufgehoben. Die Strafvollstreckungskammer vertritt die Ansicht, der Gesetzgeber habe durch die Bestimmungen der §§ 27 Abs. 4 Satz 3, 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 StVollzG in Verbindung mit § 148 StPO eine abschließende Regelung für die Anwendung von Trennscheiben bei Besuchen von Strafgefangenen getroffen: Privatbesuche, wie sie die Betroffene durch A. empfangen würde, werden hierdurch nicht erfaßt. Eine Erweiterung dieser gesetzlichen Regelung durch Rückgriff auf § 4 Abs. 2 StVollzG sei nicht statthaft.

Hiergegen richtet sich die rechtzeitig und auch im übrigen statthafte Rechtsbeschwerde des Leiters der Justizvollzugsanstalt. Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG sind auch erfüllt. Die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung ist zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten.

Entgegen der Ansicht der Strafvollstreckungskammer war die angefochtene Verfügung des Leiters der Justizvollzugsanstalt rechtmäßig.

Wie das Kammergericht in einem wesentlichen gleichgelagerten Fall bereits entschieden hat (NStZ 1984, 94 ff.), ist bei Verdacht

der Drogenübergabe bei Privatbesuchen von Strafgefangenen die Verwendung einer Trennscheibe zulässig. In den §§ 24, 27 StVollzG hat der Gesetzgeber keine entgegenstehende abschließende Regelung getroffen. Diese Bestimmungen betreffen nur Besuche von Rechtsanwälten. Ob insoweit eine abschließende Regelung vorliegt, kann dahingestellt bleiben. Die Anordnung, Privatbesuche in einem Raum mit Trennscheibe durchzuführen, ist durch § 27 Abs. 1 Satz 1 StVollzG gedeckt. Danach dürfen Besuche u. a. aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt überwacht werden. Als Mittel kommen nicht nur optische und akustische Überwachung in Betracht, sondern auch andere Maßnahmen, die geeignet sind, den Überwachungszweck zu erfüllen. Dieser besteht insbesondere darin, Gefahren abzuwehren, die für Leib und Leben der Gefangenen oder das geordnete Zusammenleben in der Anstalt durch das Einschmuggeln von Rauschgift eintreten können. Daher bleibt es der Vollzugsbehörde überlassen, nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall zu entscheiden, ob sie zur Erfüllung des gesetzlichen Überwachungsauftrags nach § 27 Abs. 1 Satz 1 StVollzG sich mit der Sichtkontrolle begnügt oder andere, technisch-bauliche Mittel einsetzt. Ein wirksames Überwachungsmittel dieser Art ist die Trennscheibe. Bei der Anordnung hat die Vollzugsbehörde den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 81 Abs. 2 StVollzG) zu beachten (so außer KG a. a. O. auch für Untersuchungsgefängene OLG Celle NStZ 1981, 196).

Die hier getroffene Anordnung, daß die Betroffene den Besuch des A. nur in einem Trennscheibenraum empfangen darf, läßt keinen Ermessensfehler erkennen und verstößt insbesondere nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Da bei der Betroffenen im Strafvollzug Spritzen und Spritzenadeln gefunden worden sind und sie nach Angaben von Mitgefangenen, deren Glaubwürdigkeit nichts Entscheidendes entgegensteht, vom drogenabhängigen A. zuvor bei Besuchen Betäubungsmittel erhalten hat, besteht die konkrete Gefahr, daß sich derartiges bei erneuten Besuchen wiederholt. Optische Überwachung kann dieses nicht mit völliger Gewißheit verhindern. Mittels einer schnellen unauffälligen Bewegung kann trotz Beobachtung des Besuchs, die nicht in jedem Augenblick mit gleicher Aufmerksamkeit durchgeführt werden kann, Rauschgift übergeben werden. Das Heraus schmuggeln von Betäubungsmitteln aus dem Besucher-raum durch die Gefangene könnte nur dann mit Gewißheit unterbunden werden, wenn sie nach jedem Besuch eingehend ärztlich, möglichst gynäkologisch, untersucht würde, da sonst nicht ausgeschlossen werden kann, daß sie Betäubungsmittel eng an ihrem Körper verborgen hält.

Wegen des aufgezeigten Rechtsfehlers war der angefochtene Beschluß aufzuheben, soweit er nicht die Festsetzung des auf 600,- DM bemessenen Geschäftswertes betrifft.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung war zurückzuweisen, da die Sache entscheidungsreif ist und der Antrag auf gerichtliche Entscheidung sich als unbegründet erweist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 1, 2 StVollzG.

§ 51 StVollzG (Ansparraten für das Überbrückungsgeld)

Die Ansparraten für das Überbrückungsgeld müssen keineswegs so niedrig bemessen werden, daß es zum präsumtiven Entlassungszeitpunkt gerade rechnerisch erreicht wäre. Vielmehr ist allen denkbaren Eventualitäten Rechnung zu tragen, die ein weiteres Ansparen verhindern oder eine Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes mit sich bringen könnten. Das bedeutet, daß in der Regel eine Ansparrate von einem Drittel der Bezüge gerechtfertigt ist.

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 22. Januar 1993 – 3 Ws 597/92 –

Gründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer die Justizvollzugsanstalt verpflichtet, über einen

Antrag des Strafgefangenen auf Herabsetzung der monatlichen Ansparrate für das Überbrückungsgeld unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Die form- und fristgerecht erhobene Rechtsbeschwerde des Leiters der Justizvollzugsanstalt D. erweist sich als nicht zulässig, da die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 StVollzG nicht gegeben sind. Die Nachprüfung der Entscheidung ist weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten.

Soweit mit der Rechtsbeschwerde beantragt wird, den Verpflichtungsantrag des Strafgefangenen, die Verfügung vom 19. März 1990 weiterhin durchzuführen, zurückzuweisen, hat die Strafvollstreckungskammer schon mit der angefochtenen Entscheidung festgestellt, daß diese Verfügung nicht mehr fortgilt. Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag des Strafgefangenen aber zu Recht gemäß § 300 StPO dahin ausgelegt, daß der Antragsteller jedenfalls eine gleichartige Regelung erstrebt und daß hierüber erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden ist. Bevor über die Neufestsetzung der Ansparraten für das Überbrückungsgeld nicht unter Beachtung aller hierfür maßgeblichen Umstände entschieden ist, bedarf es nach Auffassung des Senats keiner der Fortbildung des Rechts dienenden Entscheidung; eine solche würde vielmehr auf ein abstraktes Rechtsgutachten hinauslaufen. Das Überbrückungsgeld des Strafgefangenen ist durch die Kosten des Zahnersatzes teilverbraucht worden und muß aufgefüllt werden. Zwar ist der Zeitpunkt der Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe bekannt, es fehlt jedoch an jeder Information über die regelmäßige Höhe des Arbeitseinkommens, ob ausreichend Arbeit zur Verfügung steht, ob der Gefangene gesund und uneingeschränkt arbeitsfähig ist und ob andere vom Überbrückungsgeld zu bestreitende Ausgaben zu erwarten sind. Es ist – selbst wenn der Sparratenrechtsprechung gefolgt wird – keinesfalls so, daß die Ansparraten für das Überbrückungsgeld so niedrig bemessen werden müssen, daß das Überbrückungsgeld zum präsumtiven Entlassungszeitpunkt gerade rechnerisch erreicht wäre. Vielmehr ist allen denkbaren Eventualitäten Rechnung zu tragen, die ein weiteres Ansparen verhindern oder eine Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes mit sich bringen könnten (vgl. OLG Celle, 3 Ws 241/82 [StrVollz] vom 06.08.1992; dasselbe, 3 Ws 273/86 [StrVollz] vom 18.06.1986; OLG Koblenz, 2 Vollz [Ws] 85/85 vom 21. Oktober 1985). Das bedeutet, daß in der Praxis in der Regel durchaus eine Ansparrate von einem Drittel der Bezüge gerechtfertigt ist. Einer Entscheidung über die von der Rechtsbeschwerdeführerin aufgeworfenen Rechtsfragen bedürfte es daher allenfalls dann, wenn trotz einer möglichen Entlassung des Strafgefangenen im September 1995 feststände, daß auch bei Berücksichtigung aller Eventualitäten niedrigere Ansparraten zur Auffüllung des Überbrückungsgeldes ausreichen würden.

Der Senat weist allerdings darauf hin, daß die Rechtsfrage aus seiner Sicht bereits abschließend geklärt ist (vgl. OLG Koblenz vom 21.10.1985, 2 Vollz [Ws] 85/85) und daß neuere Stimmen in der Literatur nicht automatisch die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde mit sich bringen. Aus der Sicht des Senats handelt es sich bei diesen Beiträgen um den Versuch, sich über eine als mangelhaft empfundene gesetzliche Regelung durch Rechtschöpfung hinwegzusetzen. Dies geht nach Auffassung des Senats aber über richterliche Rechtsfortbildung hinaus, solche Entscheidungen müssen dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 4 StVollzG i. V. m. § 473 Abs. 3 und 4 StPO in entsprechender Anwendung. Der Streitwert ist nach §§ 48 a, 123 GKG festgelegt worden.

§§ 67 Abs. 4 Satz 2, 67 d Abs. 5 StGB (Anrechnung der Unterbringung in Entziehungsanstalt auf Strafe)

Kann der Zweck der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt aus Gründen, die zumindest auch in der Therapieunwilligkeit des Untergebrachten liegen, nicht erreicht werden (§ 67 d Abs. 5 StGB), so ist § 67 Abs. 4

Satz 2 StGB verfassungskonform dahin anzuwenden, daß eine den Zeitraum von zwei Jahren übersteigende Dauer der Unterbringung auf die zu verbüßende Strafe anzurechnen ist.

Beschluß des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 19. Februar 1993 – 2 Ws 235/92 –

Gründe:

Das Landgericht O. verurteilte den Beschwerdeführer, der sich nach vorangegangener vorläufiger Festnahme seit dem 11.06.1989 in Untersuchungshaft befunden hatte, am 28.11.1989 wegen sexueller Nötigung in zwei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit versuchter Vergewaltigung und im anderen Fall in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, zu der Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten und ordnete zugleich seine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt an. Die Maßregel wurde im Vorwegvollzug vor der Strafe (§ 67 Abs. 1 StGB) seit dem 27.07.1990 mit geringfügigen Unterbrechungen aufgrund kurzfristiger Entweichungen des Verurteilten im Psychiatrischen Landeskrankenhaus E. vollstreckt. Mit Beschluß vom 26.11.1992 entschied die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts F. in Anwendung des § 67 d Abs. 5 StGB, daß die Unterbringung in der Entziehungsanstalt nicht weiter zu vollziehen ist. Weiter besagt die Entscheidung, daß Führungsaufsicht mit auf zwei Jahre bemessener Dauer eintritt und daß die restliche Freiheitsstrafe aus dem Urteil vom 28.11.1989 zu vollstrecken ist.

Hiergegen wendet sich der Verurteilte fristgerecht mit sofortiger Beschwerde, die zulässig (§§ 462 Abs. 3, 463 Abs. 5 StPO), aber nicht begründet ist.

Nach Überprüfung des gesamten Sachverhalts bejaht der Senat in Übereinstimmung mit der Strafvollstreckungskammer das Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 67 d Abs. 5 Satz 1 StGB für die nachträgliche gerichtliche Bestimmung, daß die Unterbringung in der Entziehungsanstalt nicht weiter zu vollziehen ist, weil ihr Zweck aus in der Person des Beschwerdeführers liegenden Gründen nicht erreicht werden kann. Im Hinblick auf einen Therapieerfolg gestaltete sich der Maßregelvollzug von vornherein schwierig und nicht sonderlich aussichtsreich. Dies konnte kaum verwundern angesichts der aus den Urteilsgründen ersichtlichen Bekundung des in der Hauptverhandlung vernommenen Sachverständigen, daß bei dem Verurteilten die Motivation zu einer Alkoholentwöhnung fehle und sich wohl erst bei weiterem Freiheitsentzug noch einstellen werde. Damit stimmt überein, daß das PLK E. am 12.11.1990 in einer der ersten Stellungnahmen nach der Einweisung des Verurteilten ausführte, trotz gewisser äußerlicher Anfangserfolge müsse eine im eigentlichen Sinne psychotherapeutische Bearbeitung der Persönlichkeitsproblematik bei dem in seiner Identitätsentwicklung früh geschädigten Patienten als wenig erfolgversprechend beurteilt werden, so daß die Behandlung sich auf die Erreichung sozialrehabilitativer Ziele und die Stabilisierung des Patienten werde konzentrieren müssen. Fünf Tage später kam es zur ersten Entweichung des Beschwerdeführers aus dem PLK, der sich in der Folgezeit bis heute mindestens sechs weitere, meist mit Alkoholorückfall verbundene gleichartige Vorfälle anschlossen. Sie führten in der Regel zur Rückstufung bei jenen Lockerungen, die dem Beschwerdeführer nach Phasen der Kooperationsbereitschaft und eigener Bemühungen um einen Therapieerfolg gewährt worden waren und die er einige Zeit später jeweils auch wieder erreichte, wenngleich er Schwierigkeiten hatte, die Rückstufungen zu akzeptieren, den aufgestauten Frust zu verarbeiten und die überschießenden aggressiven Affekte zu beherrschen. Die wiederholten Bemühungen, dem Verurteilten eine dauerhafte Arbeitsstelle zu beschaffen, scheiterten meist schon nach kurzer Zeit nicht nur daran, daß er auf die Konflikte mit der sozialen Integration und der Gewöhnung an feste Arbeit mit körperlichen Beschwerden reagierte, sondern auch daran, daß seine narzißtische Wut in Form von häufig wiederkehrenden Auseinandersetzungen mit den Arbeitgebern durchbrach. Dem stand gegenüber, daß zu anderen Zeiten der Verurteilte trotz erheblicher Belastungen und Enttäuschungen seine impulsive Aggressivität kontrollieren konnte und durchaus Behandlungsmotivation erkennen ließ. Insgesamt war der Maßregelvollzug von den für Suchtpatienten typischen Schwankungen gekenn-

zeichnet, bis im Oktober 1992, also nach mehr als zweijähriger Unterbringungszeit, eine besonders gravierende Verschlechterung eintrat. Bei einer Fahrt mit der Bundesbahn in alkoholisiertem Zustand bedrohte der Beschwerdeführer einen anderen Reisenden mit einer Schreckschußpistole, nachdem er diese Waffe zuvor schon einmal auf dem Gelände des PLK zum gleichen Zweck benutzt hatte. Aufgrund dieser Vorfälle regten die behandelnden Ärzte sodann gerichtliche Entscheidung gem. § 67 d Abs. 5 StGB an. In ihrer Stellungnahme vom 29.10.1992, in der sie die bisherigen Behandlungsversuche für gescheitert erklärten, berichteten sie u.a., daß der Verurteilte während des gesamten Unterbringungszeitraums nicht fähig oder nicht willens gewesen sei, die Alkoholabstinenz konstant einzuhalten, und es wurde auf die in seiner Persönlichkeit verankerten, für eine Psychotherapie ungünstigen und auch durch die vielfältigen Behandlungsversuche nicht beeinflussbaren Verarbeitungsformen der Leugnung eigener Defizite und Anspruchshaltungen in Verbindung mit Schuldzuweisungen an die jeweilige Umgebung hingewiesen. Gerade dieser letzte Gesichtspunkt trat übrigens auch bei der Anhörung des Beschwerdeführers am 13.11.1992 zutage und ist auch kennzeichnend für das Beschwerdevorbringen.

Unter diesen Umständen kommt auch der Senat nicht anders als die Strafvollstreckungskammer zu dem Ergebnis, daß der Zweck der Unterbringung in der Entziehungsanstalt aus Gründen, die in der Person des Beschwerdeführers liegen, nicht erreicht werden kann. Nachdem ein rund 2 ½-jähriger Maßregelvollzug trotz vielfältiger, nach Rückschlägen immer wieder aufgenommener Therapieansätze keinen Erfolg gebracht hatte, sondern es zuletzt sogar zu einem besonders schwerwiegenden Rückfall gekommen war, muß von endgültiger Aussichtslosigkeit des weiteren Maßregelvollzugs ausgegangen werden. Es ist zum heutigen Zeitpunkt auszuschließen, daß noch eine wenn auch nur geringe Chance für einen Behandlungserfolg vorhanden ist (vgl. Senatsbeschlüsse vom 12.04.1991 – 2 Ws 44/91 –, 18.05.1992 – 2 Ws 65/92 – und 27.01.1993 – 2 Ws 249/92 –).

Die Unerreichbarkeit des Maßregelzwecks beruht auf Gründen in der Person des Verurteilten. Seine Therapieresistenz ist jedenfalls nicht ausschließlich auf eine krankheitsbedingte, von ihm nicht oder kaum beeinflussbare Therapieunfähigkeit zurückzuführen, sondern zumindest auch auf Therapieunwilligkeit. In einem solchen Fall bejaht der Senat die Voraussetzungen einer Entscheidung gem. § 67 d Abs. 5 StGB (Beschuß vom 27.01.1993 m.w.N.). Der sofortigen Beschwerde gegen die Entscheidung über die Beendigung des Maßregelvollzugs einschließlich der auf die Führungsaufsicht bezogenen Anordnung (§ 67 d Abs. 5 Satz 2 StGB) war daher ein Erfolg zu versagen.

Es hat aber auch bei der Anordnung des Vollzuges der restlichen Freiheitsstrafe aus dem Urteil des Landgerichts Offenburg vom 28.11.1989 zu verbleiben. Fraglich kann nur die Höhe dieses Strafrestes sein. Nach § 67 Abs. 4 Satz 2 StGB hätte im hier gegebenen Fall des Vorwegvollzugs der Maßregel vor der Strafe nach Erlaß der gerichtlichen Anordnung gem. § 67 d Abs. 5 Satz 1 StGB jegliche Anrechnung des Maßregelvollzugs auf die Strafe zu unterbleiben (mit der Folge, daß der Beschwerdeführer noch die gesamte Strafe von 3 ½ Jahren bei Abzug lediglich der Untersuchungshaft zu verbüßen hätte). Gegen die durch das 23. Strafrechtsänderungsgesetz eingeführte Regelung des § 67 Abs. 4 Satz 2 StGB sind verfassungsrechtliche Bedenken erhoben worden (OLG Celle NStZ 1991, 356). Der Senat teilt diese Bedenken jedenfalls insoweit nicht, als die Nichtanrechnung des Maßregelvollzugs schlechthin für verfassungswidrig gehalten wird. Vielmehr ist er mit dem OLG Hamm (NStZ 1990, 298) der Auffassung, daß die Ausnahmeregelung des § 67 Abs. 4 Satz 2 StGB grundsätzlich von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden ist, denn es gibt keinen Verfassungsgrundsatz, wonach etwa jede freiheitsentziehende Maßregel auf die Strafe angerechnet werden müßte. Allerdings hält auch der Senat im Anschluß an Hanack (in LK StGB 11. Aufl. § 67 Rdnr. 22 m.w.N.; offengelassen von OLG Hamm a.a.O.) eine Einschränkung des Prinzips der völligen Nichtanrechnung des Maßregelvollzugs in den Fällen des § 67 d Abs. 5 Satz 1 StGB dann für geboten, wenn die gerichtliche Entscheidung über die Unerreichbarkeit des Maßregelzwecks erst zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem die vor der Strafe vollzogene Unterbringung bereits länger als zwei Jahre gedauert hat. In diesem Falle

würde ein Verurteilter durch völlige Nichtanrechnung des Maßregelvollzugs unverhältnismäßig schlechter gestellt, nämlich einem doppelten Nachteil ausgesetzt, weil einerseits die Freiheitsstrafe unterbringungsverlängernd gewirkt (nämlich eine zwei Jahre übersteigende Unterbringung in der Entziehungsanstalt nach Maßgabe des § 67 d Abs. 1 Satz 3 StGB überhaupt erst ermöglicht) hat und andererseits nach Scheitern der Maßregel gleichwohl in voller Höhe zu vollstrecken wäre. Daher hält auch der Senat eine verfassungskonforme Auslegung des § 67 Abs. 4 Satz 2 StGB dahingehend für geboten, daß die Nichtanrechnung des Maßregelvollzugs sich auf einen Zeitraum von zwei Jahren zu beschränken hat, während eine diese zwei Jahre übersteigende Unterbringungszeit auf die Strafe anzurechnen ist. Mit dieser Auslegung wird vermieden, daß der Verurteilte schlechter gestellt wird als wenn die seinerzeit erkennende Strafkammer im Urteil eine Anordnung nach § 67 Abs. 2 StGB getroffen hätte.

Im vorliegenden Fall verbleibt für den Beschwerdeführer jedenfalls auch dann noch Freiheitsstrafe zu verbüßen, wenn neben der Untersuchungshaft auch die zwei Jahre übersteigende Unterbringungszeit angerechnet wird. Es besteht also kein Anlaß, die den Vollzug der „restlichen Freiheitsstrafe“ anordnende angefochtene Entscheidung abzuändern. Es wird Sache der Vollstreckungsbehörde sein, die Höhe dieses Strafrestes zu berechnen.

Nach allem war die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus § 473 Abs. 1 StPO zu verwerfen.

§ 67 Satz 2 StVollzG (Art und Weise der Bibliotheksbenutzung)

1. Es steht nach § 67 Satz 2 StVollzG grundsätzlich im Ermessen der Vollzugsanstalt, wie sie die Ausleihe von Büchern aus der Anstaltsbibliothek regelt.
2. Ein Anspruch des Gefangenen auf Benutzung der Bücherei in Form einer Freihandbibliothek besteht – auch unter Berücksichtigung der in den §§ 2 bis 4 StVollzG niedergelegten allgemeinen Grundsätze des Vollzugs – nicht. Insbesondere folgt aus dem Angleichungsgrundsatz (§ 3 Abs. 1 StVollzG) nicht, daß hinsichtlich der Regelung des Zugangs zu einer Anstaltsbibliothek nur die Einrichtung einer Freihandbibliothek zulässig und jede andere Ausgestaltung ermessensfehlerhaft wäre.

Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 13. Oktober 1992 – Ws 1074/92 –

Gründe:

1) Die Rechtsbeschwerde ist gemäß §§ 118, 116 Abs. 1 StVollzG zulässig, da es geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen. Die in diesem Verfahren gegenständliche Frage, ob die Justizvollzugsanstalt verpflichtet ist, eine von ihr für die Strafgefangenen unterhaltene Bibliothek in Form einer „Freihandbibliothek“ zu organisieren, d.h., es den Strafgefangenen zu ermöglichen, die Bücher bei einem Besuch der Bücherei und nicht per Bestelliste auszuleihen, ist, soweit ersichtlich, noch nicht gerichtlich entschieden.

2) Die Rechtsbeschwerde ist aber unbegründet, da die Strafvollstreckungskammer die Anträge des Strafgefangenen zu Recht zurückgewiesen hat.

a) Dem Gefangenen steht kein Anspruch auf Benutzung der Anstaltsbibliothek als „Freihandbibliothek“ zu.

Nach § 67 S. 2 StVollzG soll der Gefangene unter anderem Gelegenheit erhalten, eine Bücherei zu benutzen. Die Art und Weise der Ausleihe von Büchern aus einer vorhandenen Anstaltsbibliothek ist gesetzlich nicht geregelt. Sie steht daher grundsätzlich im Ermessen der Anstalt, das gerichtlich nur darauf überprüft werden kann, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens

überschritten sind oder die Anstalt von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat, § 115 Abs. 5 StVollzG. Ein allgemeiner Anspruch des Gefangenen auf Benutzung der Bücherei in Form einer Freihandbibliothek wäre daher nur gegeben, wenn das der Anstalt eingeräumte Ermessen, etwa durch Einwirkung der in §§ 2-4 StVollzG niedergelegten allgemeinen Grundsätze des Strafvollzuges, derart auf Null reduziert wäre, daß einzig die Ermöglichung des Zugangs zur Bücherei als „Freihandbibliothek“ ermessensfehlerfrei wäre (vgl. Schwind-Schuler, StVollzG 2, Aufl., § 115 Rn. 19). Dies ist jedoch – entgegen den Ausführungen des Strafgefangenen, insbesondere auch in der Begründung seiner Rechtsbeschwerde – nicht der Fall.

Eine entsprechende Beschränkung des Ermessens der Anstalt ergibt sich nach Auffassung des Senats nicht aus dem in § 3 Abs. 1 normierten Angleichungsgrundsatz. Zwar dient die Ermöglichung der Auswahl des Lesestoffes in einer Freihandbibliothek anstelle der in der JVA S. grundsätzlich praktizierten Belieferung der Gefangenen mit Lesestoff nach Bestelllisten sicher der nach § 3 Abs. 1 StVollzG anzustrebenden Angleichung der Lebensverhältnisse im Vollzug an die allgemeinen Lebensverhältnisse (vgl. auch Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 5, Aufl., § 3 Rn. 1). Auch ist anerkannt, daß die Grundsätze des § 3 Abs. 1 StVollzG als Konkretisierung des Vollzugsziels des § 2 StVollzG für den Ermessensgebrauch von wesentlicher Bedeutung sind (Calliess/Müller-Dietz, § 3 Rn. 2). Allerdings kann dieser Einfluß des Angleichungsgrundsatzes nach Auffassung des Senats nicht so weit führen, daß hinsichtlich der Regelung des Zugangs zu einer Anstaltsbibliothek nur die Einrichtung einer Freihandbibliothek zulässig und jede andere Ausgestaltung ermessensfehlerhaft wäre. Vielmehr ist der Senat der Auffassung, daß sich auch das in der JVA praktizierte Verfahren – grundsätzliche Bestellung der Bücher über eine Liste, mit der Möglichkeit, bei speziellen Wünschen einen Besuch in der Anstaltsbücherei zu beantragen –, auch unter Berücksichtigung des Angleichungsgrundsatzes im Rahmen des der Anstalt eingeräumten Ermessens hält. Soweit sich aus der Kommentierung bei Calliess/Müller-Dietz zu § 3 Rn. 2 eine andere Ansicht ergeben sollte, folgt ihr der Senat nicht.

Andere allgemeine Grundsätze, die die Anstalt zur Organisation ihrer Bücherei in Form einer „Freihandbibliothek“ zwingen würden, sind nicht erkennbar.

Da damit ein Anspruch des Gefangenen gegen die Anstalt, ihm die Auswahl des Lesestoffes in einer Freihandbibliothek zu ermöglichen, nicht besteht, hat die Strafvollstreckungskammer den entsprechenden Antrag des Strafgefangenen zu Recht zurückgewiesen.

Soweit der Strafgefangene in seiner Beschwerde darüber hinaus das Recht geltend macht, über die Stadtbibliothek durch Organisation der Anstalt Bücher beziehen zu dürfen, war darüber nicht zu entscheiden, da insoweit weder eine Entscheidung der Anstalt noch der Strafvollstreckungskammer vorliegt.

b) Unter Berücksichtigung der Ausführungen zu a) ist auch der Bescheid der JVA S. vom 22.05.1992, in dem die vom Strafgefangenen geforderte Benutzung der Bücherei in Form einer „Freihandbibliothek“ abgelehnt wurde, nicht zu beanstanden. Er hält sich im Rahmen des eingeräumten Ermessens, setzt sich mit der sich aus § 67 StVollzG ergebenden rechtlichen Ausgangssituation auseinander und weist auf die Möglichkeit hin, bei Vorliegen spezieller Wünsche einen Besuch in der Bibliothek zu beantragen. Damit hat die Strafvollstreckungskammer auch den gegen diese Anordnung gerichteten Antrag des Strafgefangenen zu Recht zurückgewiesen.

Kosten: § 121 Abs. 4 StVollzG, § 473 Abs. 1 S. 1 StPO.

Festsetzung des Beschwerdewerts: §§ 48 a, 13 GKG.

§ 69 Abs. 2 StVollzG (Beschränkung des Einzelfernsehempfangs)

Die Regelung, daß der Einzelfernsehempfang auf ein durch die Anstalt vermitteltes Mietgerät beschränkt wird, ist zulässig.

Beschluß des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 31. Dez. 1992 – 4 Ws 257/92 –

Anmerkung der Schriftleitung: Dem Beschluß zufolge ist es der Justizverwaltung nicht verwehrt, den Sicherheitsbelangen in einer geschlossenen Anstalt auf eine der Verwaltungsvereinfachung dienende Weise – nämlich durch AV (hier: Gewahrsams-AV des Justizministeriums vom 21. Nov. 1991 – 4510 – IV/81) – Rechnung zu tragen. Danach kann nicht davon ausgegangen werden, daß die damit verbundenen finanziellen Belastungen dem Gefangenen die Ausübung seines Informationsrechts unmöglich machen oder unverhältnismäßig erschweren würde. Für den Senat hängt die Verwirklichung des Informationsrechts keineswegs davon ab, ob das Fernsehgerät, das der Gefangene betreiben will, ihm selbst gehört oder ob es sich um ein angemietetes Gerät handelt.

§§ 94 Abs. 1, 106, 109, 115 Abs. 2 u. 3 StVollzG (Feststellungsinteresse, unmittelbarer Zwang)

1. Die Anordnung und Durchführung unmittelbaren Zwanges gegen einen Gefangenen hat im Anschluß an den Senatsbeschluß vom 5. Nov. 1991 – 7 Vollz Ws 166/81 – über die disziplinarische Ahndung des zugrundeliegenden Geschehens hinaus für sich nachteilige Auswirkungen. Demgemäß ist selbst dann ein Feststellungsinteresse im Sinne des § 115 Abs. 3 StVollzG gegeben, wenn der Betroffene in eine andere Vollzugsanstalt verlegt wird.
2. Der Gefangene ist nach § 106 StVollzG verpflichtet, auf Verlangen des Anstaltsleiters persönlich an einer gegen ihn eingeleiteten Disziplinarverhandlung teilzunehmen. Die Vorführung unter Anwendung unmittelbaren Zwanges ist rechtmäßig.
3. Solange für die Vollzugsbehörde noch die rechtliche Möglichkeit besteht, über die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme neu oder anders als bisher zu entscheiden, tritt durch die bloße Vollziehung der Disziplinarmaßnahme keine Erledigung i.S. von § 115 Abs. 3 StVollzG ein. Ein abschließender Verbrauch der Disziplinarbefugnis ist im Anschluß an den Senatsbeschluß vom 22.12.1987 – 1 Vollz (Ws) 373/87 – über die Fälle der Verletzung von Verfahrensvorschriften hinaus nicht gegeben, wenn Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Disziplinarmaßnahme aus materiell-rechtlichen Gesichtspunkten geltend gemacht werden, deren Anknüpfungstatsachen oder Grundlagen noch abänderbar oder ergänzbar sind, und die nicht ausschließlich die Gesetzmäßigkeit der Disziplinarmaßnahme im ganzen betreffen. In Betracht kommen kann z.B. eine unvollständige, unklare oder widersprüchliche Feststellung des Sachverhalts, eine materiell-rechtliche fehlerhafte Beweiserwägung oder eine fehlerhafte Ermessensausübung.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 2. Juli 1991 – 1 Vollz (Ws) 48/91 –

Gründe:

Der Betroffene verbüßt zur Zeit eine Jugendstrafe im Erwachsenenvollzug, die bis September 1990 in der Justizvollzugsanstalt A. vollstreckt wurde. Seitdem befindet er sich zur weiteren Strafvollstreckung in der Justizvollzugsanstalt B.

Wie die Strafvollstreckungskammer in dem angefochtenen Beschluß festgestellt hat, leitete der Leiter der Justizvollzugsanstalt A. am 13. August 1990 gegen den Betroffenen ein Disziplinarverfahren ein, weil dieser nach unzureichend beurteilten Leistungen im Rahmen der von ihm verrichteten Zellenarbeit am 13. August 1990 die Aufnahme einer ihm nunmehr zugewiesenen Betriebsarbeit mit der Begründung verweigert hatte, für ihn sei nach dem Vollzugsplan Zellenarbeit vorgesehen. Der Anstaltsleiter beraumte auf den 23. August 1990, 12.05 Uhr, eine Disziplinarverhandlung an. Als dem Betroffenen dieser Termin mitgeteilt und er zum Erscheinen aufgefordert wurde, lehnte er das unter Hinweis darauf ab, daß zu dieser Zeit das Mittagessen gereicht werde. Der Anstaltsleiter verschob den Beginn der Verhandlung um 15 Minuten und gestattete dem Betroffenen, erst nach Beendigung seines Mittagessens zu der Verhandlung zu erscheinen. Als ein Vollzugsbediensteter den Betroffenen 15 Minuten nach dem ursprünglich festgesetzten Termin – der Betroffene hatte seine leergeessene Menage bereits 10 Minuten vorher aus seinem Haftraum gegeben – abholen wollte, erklärte dieser, er habe keine Lust, bei der Disziplinarverhandlung zu erscheinen. Daraufhin ordnete der Anstaltsleiter die zwangsweise Vorführung des Betroffenen an, die von drei Vollzugsbediensteten durchgeführt wurde. Als dann verlas der Anstaltsleiter den Wortlaut der Anzeige vom 13. August 1990 über die Weigerung des Betroffenen zur Arbeitsaufnahme und wies ihn darauf hin, daß auch das Verhalten im Zusammenhang mit dem Erscheinen zur Verhandlung zum Gegenstand des Disziplinarverfahrens gemacht werde. Der Betroffene machte von der ihm eingeräumten Gelegenheit, sich zu den Vorwürfen zu äußern, keinen Gebrauch. Der Anstaltsleiter verhängte gegen ihn wegen Verweigerung zugewiesener Arbeit und Nichtbefolgung der Anordnung des Hausdienstleiters zum Erscheinen in der Disziplinarverhandlung (Verstöße gegen §§ 41 und 82 StVollzG) gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 3 und 4 StVollzG als Disziplinarmaßnahme einen einwöchigen Ausschuß von den Gemeinschafts-Freizeitveranstaltungen einschließlich Teeküchenbenutzung und Umschluß sowie Entzug des eigenen Fernsehgerätes. Die Disziplinarmaßnahme ist vollzogen worden.

Nach erfolgloser Durchführung von Widerspruchsverfahren sowohl gegen die Anordnung der zwangsweisen Vorführung als auch gegen die Verhängung der Disziplinarmaßnahme hat der Betroffene unter dem 10. Januar 1991 bzw. 22. Januar 1991 Anträge auf gerichtliche Entscheidung gestellt, mit denen er jeweils die Feststellung begehrt hat,

„daß die vom Antragsgegner gegenüber dem Antragsteller durch Entscheidung vom 23.08.1990 ausgesprochene Maßnahme der Anordnung unmittelbaren Zwanges zum Zwecke der Durchführung einer Vorführung im Sinne gemäß § 106 Abs. 1, S. 2 StVollzG, ermessens- und rechtsfehlerhaft ist“

und

„daß die vom Antragsgegner gegenüber dem Antragsteller durch Entscheidung vom 23.08.1990 ausgesprochene Disziplinarmaßnahme des Ausschlusses von Gemeinschaftsveranstaltungen, auf die Dauer von sieben Tagen, ausgesetzt zur Bewährung bis zum 30.08.1990, ermessens- und rechtsfehlerhaft ist.“

Mit dem angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer die beiden Verfahren zur gemeinsamen Entscheidung verbunden und die Feststellungsanträge als unzulässig zurückgewiesen. Zur Begründung hat sie im wesentlichen ausgeführt, für den Antrag bzgl. der zwangsweisen Vorführung fehle das erforderliche berechnete Interesse des Betroffenen an der von ihm begehrten Feststellung. Die Vorführung zu der Disziplinarverhandlung berühre nämlich als solche das gegenwärtige Vollzugsverhältnis des Betroffenen nach seiner Verlegung in eine andere Anstalt nicht mehr. Eine diskriminierende Wirkung könne von dieser Maßnahme allenfalls noch im Zusammenhang mit ihrer Einbeziehung in das Disziplinarverfahren ausgehen, was aber Gegenstand jenes anderweitigen Verfahrens sei.

Auch hinsichtlich der Anordnung der Disziplinarmaßnahme sei der Antrag des Betroffenen unzulässig, weil dieser insoweit nicht ein Feststellungsbegehren, sondern einen Neubescheidungsantrag habe stellen müssen. Bei der Disziplinarverhandlung habe der Anstaltsleiter die Disziplinarmaßnahme auf das Verhalten des Betroffenen im Zusammenhang mit der zwangsweisen Vorführung erstreckt, ohne insbesondere zur subjektiven Tatseite die erforderlichen Feststellungen getroffen zu haben. Da das Verfahren des Anstaltsleiters somit an einem Mangel leide, sei die Angelegenheit nicht erledigt. In Fällen eines disziplinären Vorgehens unter Verfahrensverstößen könne von einem Verbrauch der Disziplinarmöglichkeiten nicht ausgegangen werden, so daß eine erneute Überprüfung der Maßnahme und damit ein entsprechender Verpflichtungsantrag das einzige Mittel des Rechtsschutzes darstelle. Das habe der verfahrensgewandte Betroffene, der sich mit Hilfe umfangreicher juristischer Literatur solide Kenntnisse in den verschiedenen Verfahrensarten nach dem Strafvollzugsgesetz angeeignet und die Unterschiede zwischen Verpflichtungs-, Anfechtungs- und Feststellungsanträgen mit den hierbei zu berücksichtigenden Besonderheiten kennengelernt habe, beachten müssen.

Gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte und ordnungsgemäß mit einer Begründung versehene Rechtsbeschwerde des Betroffenen, mit der er unter näheren Ausführungen die Verletzung sowohl formellen als auch materiellen Rechts rügt.

Das Rechtsmittel ist nach § 116 Abs. 1 StVollzG auch im übrigen zulässig, da es geboten ist, die Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

Die Rechtsbeschwerde führt zur teilweisen Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und insoweit zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz.

Was das Feststellungsbegehren des Betroffenen hinsichtlich der zwangsweisen Vorführung zu der Disziplinarverhandlung anbelangt, hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag auf gerichtliche Entscheidung im Ergebnis zu Recht verworfen. Zwar rügt die Rechtsbeschwerde insoweit zutreffend, daß das berechnete Feststellungsinteresse des Betroffenen (§ 115 Abs. 3 StVollzG) nicht hätte verneint werden dürfen. Entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer kann nämlich von dieser Maßnahme nicht nur im Zusammenhang mit der Einbeziehung des Vorfalls in das Disziplinarverfahren eine diskriminierende Wirkung ausgehen. Wie der Senat bereits in einer früheren Entscheidung ausgeführt hat (Beschluß vom 5. November 1981 in 7 Vollz (Ws) 166/81, ZfStrVo 1982, 186), kann die Anordnung und Durchführung unmittelbaren Zwanges gegen einen Gefangenen vielmehr auch neben der disziplinaren Ahndung des zugrundeliegenden Geschehens und über diese hinaus für ihn nachteilige Auswirkungen haben. Ein Strafgefangener, gegen den unmittelbarer Zwang angeordnet und vollzogen worden ist, kann sich nämlich je nach den Umständen des Falles als ein Gefangener darstellen, der einer rechtmäßigen Anordnung der Vollzugsbediensteten nicht Folge geleistet und damit die Ordnung der Anstalt gestört hat, die nur durch Zwangsanwendung aufrechterhalten oder wiederhergestellt werden konnte. Das kann insbesondere auch bei späteren Entscheidungen etwa über Vollzugslockerungen oder Vergünstigungen nachteilig ins Gewicht fallen. Diese Erwägungen gelten auch vorliegend für den Betroffenen, zumal die Zwangsanwendung zur Durchführung eines aus anderem Anlaß eingeleiteten Disziplinarverfahrens erfolgte und die Weigerung des Betroffenen sich auf diesem Hintergrund als besonders gewichtiger Ausdruck seiner Uneinsichtigkeit in der Sache und einer Renitenz gegen das Verfahren der Anstaltsleitung darstellen kann. An dem in diesem Sinne auch gegenwärtig und künftig belastenden Charakter der Zwangsmaßnahme hat sich auch durch die Verlegung des Betroffenen in eine andere Vollzugsanstalt nichts geändert.

Wenngleich somit das berechnete Interesse des Betroffenen an der hier erörterten Feststellung entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer zu bejahen und der diesbezügliche Antrag auch im übrigen in zulässiger Weise angebracht worden ist, so konnte er in der Sache dennoch keinen Erfolg haben, weil

er unbegründet ist. Insoweit ist die Sache spruchreif, so daß der Senat über den Antrag abschließend selbst entscheiden kann (§ 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG).

Nach den von der Strafvollstreckungskammer getroffenen Feststellungen war die zwangsweise Vorführung zu der Disziplinarverhandlung entgegen der Auffassung des Betroffenen rechtmäßig. Sie diene ausschließlich dazu, das wegen des Vorwurfs der Arbeitsverweigerung eingeleitete Disziplinarverfahren in gesetzmäßiger und sachgerechter Weise durchzuführen. Durch § 106 StVollzG ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß in einem Disziplinarverfahren der Sachverhalt zu klären, der Gefangene zu hören und seine Einlassung zu vermerken ist. Darüber hinaus ist die Disziplinarentscheidung dem Gefangenen vom Anstaltsleiter mündlich mitzuteilen. Daraus und auch aus dem Sinn und Zweck der gesetzlich eröffneten Möglichkeit zur disziplinarischen Ahndung schuldhafter Pflichtenverstöße eines Gefangenen folgt, daß eine Disziplinarverhandlung in der Regel auch unter seiner persönlichen Beteiligung durchzuführen und er jedenfalls insofern daran mitzuwirken verpflichtet ist, als er auf Verlangen des Anstaltsleiters vor diesem zu erscheinen hat. Der Gefangene muß nämlich bereits zur Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrenselemente – allenfalls von besonderen, hier nicht gegebenen Ausnahmefällen abgesehen – vor dem die Disziplinarverhandlung führenden Anstaltsleiter persönlich anwesend sein. Darüber hinaus erfordert auch das Wesen der disziplinarischen Ahndung einer etwaigen Pflichtwidrigkeit eines Gefangenen, daß er in der Disziplinarverhandlung auf Verlangen des Anstaltsleiters zur Befragung über das ihm zur Last gelegte Verhalten, zur Erörterung der entscheidungserheblichen Umstände und insbesondere auch zu einem Behandlungsgespräch mit dem Ziel, ggfls. seine Einsicht und sein Verantwortungsbewußtsein für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt zu wecken und zu fördern (§ 81 Abs. 1 StVollzG), durch Anwesenheit zur Verfügung steht. Auf diesem Hintergrund kann es keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß die Vorladung des Betroffenen zu der Disziplinarverhandlung durch den Anstaltsleiter rechtmäßig war, zumal er durch entsprechenden Aufschub des zunächst vorgesehenen Termins dem Betroffenen ausreichende Möglichkeit eingeräumt hat, die Einnahme der Mittagsmahlzeit zu beenden. Die anschließende Anordnung des Hausdienstleiters, nunmehr zu der Disziplinarverhandlung zu kommen, hatte der Betroffene deshalb gemäß § 82 Abs. 2 StVollzG zu befolgen. Auf seine Weigerung mit der Begründung, er habe keine Lust dazu, war die Anordnung und Anwendung unmittelbaren Zwangs nach § 94 Abs. 1 StVollzG rechtmäßig. Denn sie diene ausschließlich dem Zweck der rechtmäßigen Durchführung einer Vollzugsmaßnahme, und der damit verfolgte Zweck – das Erscheinen des Betroffenen in der Verhandlung – war auf keine andere Weise zu erreichen. Insbesondere ist kein Anhalt dafür vorgetragen oder erkennbar, daß etwa ein Versuch des guten Zuredens unter Hinweis auf die Folgen den Betroffenen noch zu pflichtgemäßem Verhalten hätte bewegen können. Nach den von der Strafvollstreckungskammer festgestellten Umständen seiner (wiederholten) Weigerung und insbesondere daraus, daß er sie allein noch mit fehlender „Lust“ zum Erscheinen begründete, wird deutlich, daß es ihm um eine gewollte provozierende Konfrontation mit dem Anstaltsleiter und dem Hausdienstleiter ging. Ihn hiervon durch Belehrung oder Zureden abbringen zu wollen, versprach auch im Hinblick auf die Persönlichkeit des Betroffenen keine Aussicht auf Erfolg. Die Anordnung und Anwendung körperlicher Gewalt bei der Vorführung verstieß auch nicht gegen das Verhältnismäßigkeitsgebot. Die Art und Weise der Durchführung wird weder von dem Betroffenen beanstandet, noch sind insoweit Ansatzpunkte für Bedenken gegen ihre Rechtmäßigkeit erkennbar.

Demgemäß war die Rechtsbeschwerde, soweit sie die Zwangsmaßnahme betrifft, als unbegründet zu verwerfen.

Durchgreifenden rechtlichen Bedenken unterliegt der angefochtene Beschluß jedoch bzgl. der weiteren Entscheidung über das Feststellungsbegehren des Betroffenen zur Rechtmäßigkeit der Disziplinarmaßnahme. Zwar ist die Strafvollstreckungskammer, im Anschluß an den Senatsbeschluß vom 22.12.1987 in dem anderweitigen Verfahren 1 Vollz (Ws) 373/87 im Ergebnis zu Recht zu der Auffassung gelangt, daß im vorliegenden Fall die Disziplinarmaßnahme sich durch ihre bloße Vollziehung nicht auch erledigt hat und es damit an einer Zulässigkeitsvoraussetzung für ein Feststellungs-

begehren nach § 115 Abs. 3 StVollzG fehlt. Diese Beurteilung rechtfertigte es indessen nicht, den diesbezüglichen Antrag des Betroffenen ohne weiteres als unzulässig zu verwerfen.

In der vorstehend bezeichneten, unveröffentlicht gebliebenen Entscheidung hatte der Senat bereits u.a. ausgeführt:

„Die Disziplinarsache ist ... nicht erledigt. Der Senat ist bisher – ohne die Frage zu vertiefen – bei Vollzug einer verhängten Disziplinarmaßnahme regelmäßig von ihrer Erledigung im Sinne des § 115 StVollzG ausgegangen und hat bei bestehendem Feststellungsinteresse in der Sache selbst entschieden (vgl. OLG Hamm Beschl. v. 06.06.1980 – 1 Vollz (Ws) 11/80; Beschl. v. 07.06.1974 – 1 VAS 63/74 zu § 28 Abs. 4 EGGVG; Beschl. v. 13.06.1985 – 1 Vollz (Ws) 101/85; Beschl. v. 11.06.1987 – 1 Vollz (Ws) 140/87; Beschl. v. 18.08.1986 – 1 Vollz (Ws) 136/86 = ZfStrVo 1987, 184; Beschl. v. 29.08.1986 – 1 Vollz (Ws) 155/86 = ZfStrVo 1987, 124; offenbar auch OLG Nürnberg, Beschl. v. 18.06.1984 – Ws 162/84 = ZfStrVo 1984, 377; OLG Frankfurt ZfStrVo 1987, 115).

Die Frage der Erledigung ist aber anders zu entscheiden, wenn die beanstandete Maßnahme zwar vollzogen ist, Bedenken jedoch bzgl. ihrer Rechtmäßigkeit in erster Linie aus der Verletzung von Verfahrensvorschriften hergeleitet werden. Denn die Aufdeckung solcher Verfahrensverstöße führt nicht ... zur endgültigen Feststellung der Rechtswidrigkeit der Disziplinarmaßnahme. Das wäre nur dann der Fall, wenn man von einem Verbrauch der Disziplinarbefugnis ausgehen könnte. Das trifft jedoch ... nicht zu. Der ... Verfahrensmangel berührt nicht die Möglichkeit der Justizvollzugsanstalt, nach Aufhebung der Disziplinarmaßnahme und Behebung des Verfahrensmangels erneut eine Disziplinarmaßnahme zu verhängen, wobei selbstverständlich unter Beachtung des Verböserungsverbots (vgl. KG ZfStrVo 1987, 252 – Leitsatz –) die vollzogene Maßnahme anzurechnen ist. Kann nach Behebung eines Verfahrensfehlers erneut eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden, so kann der Vollzug der angefochtenen Disziplinarmaßnahme keine Erledigung im Sinne des § 115 Abs. 3 u. 4 StVollzG herbeiführen, zumal auch nicht von Spruchreife bzgl. der Berechtigung der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme wegen eines bestimmten Pflichtenverstoßes gesprochen werden kann. Erst bei der Frage der materiellen Berechtigung der angefochtenen Maßnahme, die auch den endgültigen Verbrauch der Disziplinarbefugnis abschließend klären würde, kann der Vollzug der Disziplinarmaßnahme mit der Erledigung zusammenfallen.“

An dieser Auffassung hält der Senat auch nach erneuter Überprüfung fest. Sie ist – worauf zur Klarstellung hinzuweisen ist – nicht einmal auf die Fälle einer geltend gemachten Fehlerhaftigkeit des Disziplinarverfahrens beschränkt, sondern gilt auch z.B. für alle diejenigen Fälle, in denen Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Disziplinarmaßnahme aus materiell-rechtlichen Gesichtspunkten geltend gemacht werden, deren Anknüpfungstatsachen oder Grundlagen noch abänderbar oder ergänzbar sind, und die nicht ausschließlich die Gesetzmäßigkeit der Disziplinarmaßnahme im ganzen betreffen. Auch wenn etwa eine unvollständige, unklare oder widersprüchliche Feststellung des Sachverhalts, eine materiell-rechtlich fehlerhafte Beweiserwägung oder eine fehlerhafte Ermessensausübung durch die Vollzugsbehörde in Betracht kommt, kann von einer Erledigung der hierauf gründenden Maßnahme durch deren Vollziehung so lange nicht die Rede sein, als nicht die Frage der Disziplinarbefugnis insgesamt davon abhängt. Vielfach wird es der Vollzugsbehörde unbenommen sein, auch in solchen Fällen noch eine neue, materiell-rechtlich einwandfreie Entscheidung über die Frage der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme zu treffen. Dem kann aber nicht durch die Zulassung eines Feststellungsbegehrens des Betroffenen, sondern in sachgerechter Weise nur über den – vom Gesetz ausdrücklich auch für den Fall der Vollziehung einer Maßnahme eröffneten (vgl. § 115 Abs. 2 Satz 2 StVollzG) – Weg des Anfechtungs- und Verpflichtungsbegehrens Rechnung getragen werden.

Soweit in der Kommentarliteratur die Auffassung vertreten wird, bereits nach Vollziehung einer Maßnahme brauche der Antragsteller nicht auf der Aufhebung zu beharren und die – meist nicht mehr mögliche – Folgenbeseitigung zu verlangen, sondern könne sich dann mit der Feststellung der Rechtswidrigkeit begnügen (Calliess/Müller-Dietz, Komm. z. StVollzG, 5. Aufl., Rdn. 11 zu § 115), kann der Senat dem nicht folgen. Zum einen stellt § 115 Abs. 3 StVollzG für die Zulässigkeit des Feststellungsbegehrens nicht auf die Vollzie-

hung, sondern auf die Erledigung einer Maßnahme ab. Zum anderen unterliegt, solange für die Vollzugsbehörde noch die rechtliche Möglichkeit besteht, über die Verhängung einer Maßnahme neu oder anders als bisher zu entscheiden, diese Rechtsposition nicht der Dispositionsbefugnis des Gefangenen.

Trotz der erörterten verfahrensrechtlichen Lage hätte die Strafvollstreckungskammer den Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Disziplinarmaßnahme jedoch nicht als unzulässig verwerfen dürfen. Vielmehr war dieser Antrag bei rechtsfehlerfreier Behandlung als Antrag auf Aufhebung der Disziplinarmaßnahme und ggfls. auf Verpflichtung des Anstaltsleiters zur Neubeseidung ausulegen (§§ 120 Abs. 1 StVollzG, 300 StPO). Der Betroffene hat damit seinen uneingeschränkten Willen zu erkennen gegeben, eine gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Disziplinarmaßnahme herbeizuführen. Wenn das – wie in der Strafvollstreckungskammer bejaht – in zulässiger Weise nicht mit einem Feststellungs-, sondern nur mit einem Anfechtungs- und Neubeseidungsbegehren zu erreichen war, dann war diese Verfahrensart als von dem Betroffenen in Wirklichkeit gewollt anzusehen. Auch der Hinweis der Strafvollstreckungskammer auf die Rechtskenntnisse des Betroffenen rechtfertigt eine andere Behandlung des Klagebegehrens nicht.

Hiernach war der angefochtene Beschluß gemäß § 119 Abs. 4 Satz 1 StVollzG insoweit, als er die Verhängung der Disziplinarmaßnahme vom 23. August 1990 betrifft, aufzuheben und die Sache mangels Spruchreife gemäß § 119 Abs. 4 Satz 3 StVollzG an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen. Diese wird nunmehr die Frage der Rechtmäßigkeit der Disziplinarmaßnahme zu prüfen und hierzu die erforderlichen Feststellungen über die zugrunde liegenden Umstände nachzuholen haben.

§ 119 Abs. 3 StPO, § 122 Abs. 1 StVollzG (Abgrenzung zwischen Zuständigkeit des Haftrichters und der Vollzugsbehörde)

Ist für einen Strafgefangenen Untersuchungshaft als Überhaft notiert, so ist der Haftrichter zur Entscheidung über Freiheitsbeschränkungen (hier: Gestattung von Ferngesprächen) nur unter dem Gesichtspunkt des Zwecks der Untersuchungshaft berufen. Für die Entscheidung unter dem Gesichtspunkt der Ordnung in der Vollzugsanstalt verbleibt es bei der Zuständigkeit der Vollzugsbehörde.

Beschluß des 2. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 18. März 1993 – 2 Ws 161/93 –

Gründe:

1. Der Angeklagte A. verbüßt in der Untersuchungshaft- und Vollzugsanstalt V. (Anstalt IX) eine Freiheitsstrafe von vier Jahren sechs Monaten. Für den im vorliegenden Strafverfahren wegen Verdachtes des gemeinschaftlichen Computerbetruges, der Hehlerei und des Betruges in Tateinheit mit Urkundenfälschung ergangenen, auf den Haftgrund der Fluchtgefahr gestützten Haftbefehl ist seit Ende Februar 1992 Überhaft notiert. Den Antrag des Angeklagten, ihm einmal wöchentlich oder einmal monatlich Ferngespräche mit seinen betagten Eltern (in Spanien) zu gestatten, hat der Vorsitzende der Großen Strafkammer 8 des Landgerichts mit dem angegriffenen Beschluß vom 25. Februar 1993 abgelehnt, da regelmäßiges Telefonieren dem Zweck der Untersuchungshaft und der Ordnung in der Vollzugsanstalt widerstreite; es fehle an entsprechenden technischen Einrichtungen und Personal, zumal bei Berücksichtigung des Gleichheitssatzes auch anderen Gefangenen das regelmäßige Telefonieren gestattet werden müßte.

2. Die zulässige Beschwerde des Angeklagten A. hat vorläufigen Erfolg.

Der Angeklagte befindet sich in anderer Sache in Strafhaf. Gleichwohl war wegen der notierten Überhaft der Vorsitzende

der Großen Strafkammer 8 als Haftrichter gemäß §§ 122 Abs. 1 S. 2 u. 3 StVollzG i.V.m. 126 Abs. 2 S. 3, 119 Abs. 6 StPO grundsätzlich zur Entscheidung zuständig. Jedoch hat er zu Unrecht den Zweck der Untersuchungshaft durch die begehrten Ferngespräche gefährdet gesehen und darüber entschieden, ob die Ferngespräche mit der Ordnung der Anstalt vereinbar sind.

a) Gemäß § 122 Abs. 1 S. 1 StVollzG unterliegt der Strafgefangene denjenigen Beschränkungen, die der Zweck der Untersuchungshaft, für die Überhaft notiert ist, erfordert. Unter den im Tenor dieses Beschlusses genannten Bedingungen sind die beantragten Ferngespräche mit dem Zweck der – wegen Fluchtgefahr angeordneten – Untersuchungshaft vereinbar. Schon der Haftrichter des Amtsgerichts hat mit Beschluß vom 29. April 1992 monatliche Besuche der gleichfalls in Untersuchungshaft befindlichen Mitangeklagten B. bei dem damals in Untersuchungshaft einsitzenden A. unter entsprechenden Bedingungen genehmigt. Eine Aufhebung dieses Beschlusses ist aus dem dem Senat vorgelegten Sonderband nicht ersichtlich; Mißbräuche sind nicht bekannt geworden. Wenn Gespräche selbst zwischen den der gemeinschaftlichen Tatbegehung angeklagten Gefangenen somit dem Haftzweck nicht widersprechen, gilt dieses erst recht für Ferngespräche mit den Eltern des Angeklagten, die – soweit ersichtlich – den vorgeworfenen Taten fernstehen.

b) In der Regel sind Ferngespräche von Untersuchungsgefangenen aber mit der Anstaltsordnung nicht vereinbar (vgl. OLG Düsseldorf in StV 1989, 254; OLG Frankfurt/Main in StV 1986, 398 und 1982, 476; OLG Oldenburg in NJW 1964, 215; Wendisch in LR, StPO, 24. Aufl., § 119 Rdn. 68; Boujong in KK-StPO, 2. Aufl., § 119 Rdn. 56; Kleinknecht/Janischowsky, Das Recht der Untersuchungshaft, Rdn. 385) und deshalb gemäß § 119 Abs. 3 StPO zu versagen.

Dem § 119 Abs. 3 StPO geht vorliegend die speziellere Vorschrift des § 122 Abs. 1 S. 1 u. 2 StVollzG vor, der zufolge durch den Haftrichter Strafgefangenen nur die vom Zweck der Untersuchungshaft erforderten Beschränkungen auferlegt werden dürfen (vgl. Schuler in Schwind/Böhm, StVollzG, 2. Aufl., § 122 Rdn. 2 a.E.; Kleinknecht/Janischowsky, a.a.O., Rdn. 359). § 122 StVollzG gewährt dem Haftrichter des Verfahrens, für das Überhaft notiert ist, nur ergänzende Eingriffsmöglichkeiten zur Sicherung des laufenden Verfahrens und läßt im übrigen die Zuständigkeit der Vollzugsbehörden für die Gestaltung des Strafvollzuges unberührt (vgl. OLG Hamm in OLGSt StVollzG § 122 Nr. 1). Das folgt nicht nur aus dem Wortlaut des § 122 Abs. 1 StVollzG, sondern auch aus Systematik und Zweck der Regelung. Durch die Anordnung von Untersuchungshaft sollen dem (insoweit) noch nicht verurteilten Angeklagten nur unvermeidliche Beschränkungen auferlegt werden (vgl. allgemein BVerfGE 42, 95, 100 f.). Somit sind die mit dem Status als Strafgefangener verbundenen Gestaltungsmöglichkeiten aufrechtzuerhalten, soweit der Zweck der Untersuchungshaft nicht entgegensteht. Dem Strafgefangenen können Ferngespräche gestattet werden (§ 32 StVollzG). Die für die Ermessensausübung nach § 32 StVollzG anzustellenden Erwägungen betreffen typische Vollzugsfragen, für die Erfahrung und Sachverstand der Anstalt und gegebenenfalls der Strafvollstreckungskammer (§§ 109 f. StVollzG) statt des Haftrichters zu nutzen sind.

Daraus folgt, daß der Haftrichter über den Antrag auf Gestattung von Ferngesprächen abschließend nur entscheiden darf, wenn bereits der Zweck der Untersuchungshaft den Telefonaten entgegensteht. Anderenfalls hat er festzustellen, daß der Haftzweck (gegebenenfalls unter welchen Bedingungen) nicht entgegensteht, und hat die Vollzugsbehörde in Anwendung insbesondere der §§ 4 Abs. 2, 81 Abs. 2, 32, 27 StVollzG über die Erteilung der Erlaubnis zu entscheiden, wobei sie vorliegend vor allem wegen der ausgesprochenen Bedingungen möglicherweise zu dem Ergebnis gelangen wird, daß die Ordnung der Anstalt derartige Ferngespräche nicht zuläßt, und die Notierung weiterer Überhaft für einen Auslieferungshaftbefehl berücksichtigen wird.

Der Senat hebt deshalb den Beschluß des Landgerichts auf und stellt die aus dem obigen Tenor im einzelnen ersichtlichen Bedingungen, unter denen der Zweck der Untersuchungshaft den beantragten Ferngesprächen nicht entgegensteht, fest.

Für Sie gelesen

Fanita English, Klaus-Dieter Wonneberger: Wenn Verzweiflung zu Gewalt wird ... Gewalttaten und ihre verborgenen Ursachen. Hrsg. von **Heinrich Hagehülsmann**. Jungfermann Verlag. Paderborn 1992, 296 S., kartoniert, DM 39,80

In den Berichterstattungen vieler Zeitungen und Zeitschriften, des Rundfunks wie auch des Fernsehens sind regelmäßig Meldungen zum Thema Gewalt in ihrer unterschiedlichsten Ausprägung enthalten. Die Ursachen für gewalttätiges Verhalten sind jedoch bis heute nicht eindeutig geklärt. So hat etwa der Nationale Forschungsrat der USA – in Abwendung von der traditionellen Kriminalitätslehre, nach der vor allem soziale Probleme, Armut oder ein zerrüttetes Elternhaus bei der Entstehung von Gewalt eine große Rolle spielen – erst kürzlich empfohlen, auch biologische und genetische Faktoren als Ursache von gewalttätigem Verhalten zu berücksichtigen.¹⁾

Der Untertitel des hier zu besprechenden Buches, „Gewalttaten und ihre verborgenen Ursachen“, deutet bereits darauf hin, unter welchem Gesichtspunkt sich die beiden Psychologen und Vertreter der Transaktionsanalyse, Fanita English und Klaus-Dieter Wonneberger, dem Thema nähern. Den Autoren geht es weniger um die Auseinandersetzung mit Gewalttaten in politischer, sozialologischer oder rechtlicher Sicht, als vielmehr um den Erklärungsversuch, wie es dazu kommt, daß Menschen, die bislang ein ganz normales Leben geführt und sich niemals auffällig verhalten haben, dennoch plötzlich gewalttätig werden: unbeteiligte Passanten niederschließen, ihren Vater oder ihre Geliebte ermorden und sich danach häufig selber umbringen. Insofern möchte das Buch zu einem besseren Verständnis beitragen, an welchem Punkt ein Mensch so verzweifelt ist, daß ein Teil seines rationalen Verstandes ausgeschaltet wird und Verzweiflung in Gewalt umschlägt.

Die Autoren gehen davon aus, daß irrationalen Gewalttaten, die an sich selbst oder an anderen begangen werden, eine unendliche Verzweiflung – in aller Regel in der Kindheit – vorausgegangen ist. Die hier handelnden Menschen, so die zentrale These, seien an einem Punkt angelangt, wo sie sich nicht mehr gegen ihre Gefühle völliger Ohnmacht und Hoffnungslosigkeit wehren könnten und deshalb der Ausbruch der Gewalt dann der letzte Versuch sei, die Macht, die sie sich so sehr wünschen, zur Geltung zu bringen (S. 123).

Ihre Darstellung und Erklärung gründen Fanita English und Klaus-Dieter Wonneberger nicht auf Fälle aus ihrem klinischen Praxisalltag, sondern vielmehr auf einer Analyse von Shakespeares Tragödien, die genaue Beschreibungen für die schrittweisen Persönlichkeitsveränderungen von Menschen beinhalten, die schließlich aus großer Verzweiflung heraus gewalttätig werden. Hierzu werden die Dramen „Hamlet“ und „Othello“, die zwei als völlig gegensätzlich zu bezeichnende Charaktere verkörpern, so erörtert, als ob es sich bei ihnen um Fallschilderungen von Klienten aus der heutigen Zeit handelt. In einzelnen Schritten wird aufgezeigt, wie diese völlig unterschiedlichen Charaktere aus Verzweiflung zusammenbrechen und Gewalttätigkeiten begehen, obwohl sie die ganze Zeit zuvor offensichtlich völlig normal gelebt haben. Daneben werden als Fallbeispiele für Frauen aus der antiken griechischen Dramatik „Medea“ und „Antigone“ herangezogen und miteinander verglichen, da es sich bei den Heldinnen dieser Dramen ebenfalls um zwei diametral entgegengesetzte Charaktere handelt. Zum besseren Verständnis der vier Personen aus den klassischen Tragödien dienen zwischendurch eingeschobene Fallstudien von Menschen aus der Gegenwart, deren gewalttätige Handlungen für Schlagzeilen sorgten.

Nach Ansicht der Autoren besteht bei den vorgestellten Personen – so unterschiedlich sie auch sind – das zentrale Problem vor allem darin, daß Gefühle und Empfindungen wie Sehnsucht nach Liebe, Eifersucht, Neid und die mörderische Wut, die in der Kindheit tabuisiert waren, nicht wahrgenommen werden durften und sich deshalb viel später in Gewalttätigkeiten äußerten. Von daher wird das Hauptziel einer entsprechenden Therapie darin gesehen, zunächst mit solchen verbotenen Gefühlen innerhalb der Therapiesituation bewußt umzugehen, damit die Betroffenen lernen, ihr Verhalten zu steuern, bevor sie von diesen Gefühlen in gefährliche Verhaltensweisen getrieben werden. Diesem Zweck dienen auch

die in den Schlußbetrachtungen enthaltenen Empfehlungen für Eltern von Kindern im Alter von zwei bis sechs Jahren und für den Umgang mit Jugendlichen, die helfen sollen, noch besser mit den Gefühlen und Empfindungen von Kindern und Jugendlichen umzugehen.

Diejenigen Leser, die sich beim Kauf des Buches lediglich am Titel orientieren, dürften mitunter enttäuscht sein, wenngleich die moderne Analyse klassischer Tragödien unter einer speziellen psychologischen Fragestellung spannend zu lesen ist. Ein Titel mit zutreffenderer Inhaltsangabe würde solche Enttäuschungen sicherlich verhindern. Für diejenigen, die sich dennoch auf das Buch einlassen, bieten die vorgestellten Überlegungen und Gedanken eine interessante Erklärungsvariante für irrationale Gewalttätigkeiten. Inwieweit die Veröffentlichung allerdings auch ihrem Anspruch gerecht wird, nicht nur Menschen in helfenden Berufen, sondern alle Leser in die Lage zu versetzen, gefährliche Verhaltensänderungen bei ihren jeweiligen Verwandten, Freunden und Bekannten so frühzeitig zu erkennen, daß noch Hilfe möglich ist, bleibt jedoch dahingestellt.

Hubert Kolling

1) Vgl. „Genetische und biologische Ursachen als Gewaltquelle anerkannt“. In: Frankfurter Rundschau Nr. 267 vom 16. November 1992, S. 1.

Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung (AE-WGM). Entwurf eines Arbeitskreises deutscher, österreichischer und schweizer Strafrechtslehrer (Arbeitskreis AE) vorgelegt von **Jürgen Baumann, Anne-Eva Brauneck, Manfred Burgstaller, Albin Eser, Barbara Huber, Heike Jung, Ulrich Klug, Horst Luther, Werner Maihofer, Bernd-Dieter Meier, Peter Rieß, Franz Riklin, Dieter Rössner, Klaus Rolinski, Claus Roxin, Heinz Schöch, Horst Schüler-Springorum, Thomas Weigend**. C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. München 1992, 142 S., kartoniert, DM 38,—

Vor zwanzig Jahren schien man das Ziel eines modernen Sanktionensystems in Deutschland erreicht zu haben. Durch das Erste und Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts wurden die Einheitsfreiheitsstrafe und das Tagessatzsystem bei der Geldstrafe eingeführt, der Vorrang der Geldstrafe vor der Freiheitsstrafe gesetzlich festgelegt, das Bewährungs- und Maßregelsystem neu gestaltet sowie die Verwarnung mit Strafvorbehalt eingeführt. Abgerundet wurde das damalige Reformprogramm, das größtenteils auf Initiativen des Alternativ-Entwurfs eines Strafgesetzbuches (AE) von 1966 zurückging, durch die Schaffung der Möglichkeit, Bagatelverstöße ohne Verurteilung zu sanktionieren (§ 153 a StPO).

Der nun vorgelegte „Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung“ (AE-WGM) eines Arbeitskreises deutscher, österreichischer und schweizer Strafrechtslehrer versteht sich als eine Weiterentwicklung der früheren Konzeption mit dem Ziel, das strafrechtliche Sanktionsinstrumentarium um einen neuen autonomiebetonten und opferbezogenen Weg zu erweitern, der – neueren kriminalpolitischen Erkenntnissen und der internationalen kriminalpolitischen Diskussion Rechnung tragend – Vorrang bei der Wiederherstellung des Rechtsfriedens haben soll. Der Arbeitskreis hat dabei seine Idee der Verknüpfung von Strafrecht und Wiedergutmachung nicht bloß als theoretisches Modell entworfen, sondern in die enge Form von Paragraphen gegossen. Zum besseren Verständnis des Entwurfs werden zunächst die theoretischen Grundlagen erläutert, von denen die Verfasser ausgegangen sind, und untersucht, wie die Idee der Wiedergutmachung bereits im geltenden Recht des In- und Auslandes verwirklicht ist.

Der AE-WGM umfaßt 25 Paragraphen, von denen § 1 Abs. 1 lautet: „Wiedergutmachung ist der Ausgleich der Folgen der Tat durch eine freiwillige Leistung des Täters. Sie dient der Wiederherstellung des Rechtsfriedens. Die Wiedergutmachung soll in erster Linie zugunsten des Verletzten erfolgen; wenn dies nicht möglich ist, keinen Erfolg verspricht oder für sich allein nicht ausreicht, so kommt Wiedergutmachung auch gegenüber der Allgemeinheit in Betracht (symbolische Wiedergutmachung).“

Der Entwurf, der sich auf eine breite und empirisch gesicherte Akzeptanz der Wiedergutmachung bei Deliktsofern und Tätern, aber auch in der Bevölkerung stützt und auf eine Erprobung wesentlicher Elemente in Modellprojekten bei verschiedenen Staatsanwaltschaften und Gerichten zurückgreift, geht über vorhandene Ansätze im deutschen und im ausländischen Recht, die in der Einführung und im Anhang dargelegt werden, beträchtlich hinaus. Gleichzeitig macht er aber auch deutlich, daß die Idee der autonomen Konfliktbereinigung nicht – wie es einige „Abolitionisten“ propagieren – zu einer weitgehenden Abschaffung des Strafrechts führt, sondern das Strafrecht bereichert und erst in Verbindung mit dem Straf- und Strafverfahrensrecht ihre volle Wirkkraft entfaltet.

Die Autoren gehen bei ihren Überlegungen davon aus, daß der konstruktive Weg der Wiedergutmachung sowohl der Herstellung des Rechtsfriedens dient als auch general- und spezialpräventive Zwecke erfüllt, vor allem aber, daß er im Gegensatz zu der zunächst desintegrierenden abstrakten Strafe konsequent und von Anfang an zur Integration des Schuldigen führt. Insofern hat der über das traditionelle Sanktionensystem hinausgehende AE-WGM – da er nach grundsätzlich neuen Wegen zur Bewältigung des Tatgeschehens fragt – das kriminalpolitische Blickfeld erheblich erweitert. Der AE-WGM steht somit gleichsam zukunftsweisend für eine neu zu schaffende, liberalere und humanere Strafrechtsordnung, die sich ganz besonders dem Subsidiaritätsprinzip und dem Opferinteresse verpflichtet fühlt.

Hubert Kolling

Werner Nickolai, Richard Reindl (Hrsg.): Sozialarbeit und Kriminalpolitik. Lambertus-Verlag, Freiburg 1993, 156 S., kart. lam., DM 24,–

Bereits ein Blick auf die derzeitige kriminalpolitische Diskussion läßt erkennen, daß sie von verschiedenen Strömungen beherrscht wird. Die Palette reicht auf der einen Seite von abolitionistischen Forderungen nach Abschaffung des Strafvollzugs und des Strafrechts bis hin auf der anderen Seite zu den neoklassischen Tendenzen des „hart, aber fair Bestrafens“. Dazwischen läßt sich der Resozialisierungsgedanke in unterschiedlichen Ausprägungen verorten: als „helfen statt strafen“ oder als „strafen und helfen“ genauso wie die Wiederentdeckung des der Straftat zugrunde liegenden Konflikts zwischen Täter und Opfer und seiner mehr oder weniger strafrechtlichen Schlichtungsmöglichkeit.

Während in den 70er Jahren noch weitgehend Konsens darüber herrschte, daß die Straftat als Symptom einer fehlerhaften Sozialisation anzusehen ist, die mit entsprechender sozialarbeiterisch-sozialpädagogischer Hilfe behandelt werden könne, scheint die Sozialarbeit derzeit eher an den Rand der Kriminalpolitik verbannt zu sein. Insofern erscheint es verständlich, daß sich insbesondere die Jugendgerichtshilfe auf dem Hintergrund des Kinder- und Jugendhilferechts gegenwärtig auf der Suche nach einem neuen Berufsbild befindet. So wird etwa die Frage diskutiert, inwieweit sich Straftaten Jugendlicher als Anlässe für pädagogisch legitimierte Eingriffsmöglichkeiten definieren oder ob das Ziel allemal nur heißen kann, stationäre Maßnahmen zurückzudrängen zugunsten alternativer, eingriffsärmerer Reaktionsformen, wie soziale Hilfen, z.B. in Form von Sozialen Trainingskursen, tatbezogenen Reaktionen, Wiedergutmachung und Schadensausgleich.

Die Katholische Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe Deutschland veranstaltete 1992 eine Fachwoche Straffälligenhilfe mit dem Thema „Sozialarbeit und Kriminalpolitik“, die vom 24.-27.11.1992 in Freiburg stattfand. Der vorliegende, von Nickolai und Reindl herausgegebene Band dokumentiert in überarbeiteter Fassung die dort gehaltenen Referate, bei denen es sich im einzelnen um folgende Beiträge handelt:

- Sozialarbeit und Kriminalpolitik – Entwicklungen und Herausforderungen (Heinz Müller-Dietz);
- Jugendkriminalität zwischen Massenerscheinung und krimineller Karriere (Hans-Jürgen Kerner);
- Perspektiven für die Straffälligenhilfe in Deutschland unter Berücksichtigung internationaler Erfahrungen (Frieder Dünkler);

- Wieviel Strafe braucht der Mensch? (Klaus Sessar);
- Institution Strafvollzug zwischen unerfüllten Reformansprüchen und neuen kriminalpolitischen Aufgaben (Georg Wagner);
- Frauenzentrierte moralpädagogische Interventionen in der Straffälligenhilfe (Erika Steinert);
- Inhaftierung von Frauen – Notwendigkeit und Konzept eines frauenspezifischen Hilfsangebotes aus der Sicht der Sozialarbeiterinnen (Margret Wörle, Gisela Schuhbauer);
- Informationsverarbeitung sozialer Interventionen im Umfeld der Justiz: Zeugnisverweigerungsrecht, Datenschutz, Schweigepflicht (Thomas Mörsberger);

Insgesamt betrachtet gewährt das Buch – im Spannungsverhältnis von Sozialarbeit und Kriminalpolitik – einen guten Einblick in die aktuelle kriminalpolitische Diskussion. Es bleibt zu wünschen, daß durch die Publikation der einzelnen Beiträge kriminalpolitische Konzepte, die die Leitlinien „Integration statt Ausgrenzung“ und „Versöhnung statt Strafe“ in konkrete Handlungsschritte umzusetzen versuchen, positiv beeinflußt werden.

Hubert Kolling

Otto Gritschneder: Angeklagter Ludwig Thoma. Mosaiksteine zu einer Biographie aus unveröffentlichten Akten. 2., überarbeitete und erweiterte Auflage. Verlag C.H. Beck, München 1992. 172 S. mit 4 Abb. Gebunden. DM 29,80

Man kennt den bodenständigen bayerischen Schriftsteller Ludwig Thoma (1867-1921) aus seinen Bauernromanen, seinen „Lausbubengeschichten“, den „Briefen des Landtagsabgeordneten Filser“ (die von Zeit zu Zeit immer noch in ihrem Pidgin-Englisch auf der letzten Seite der Wochenendausgaben der „Süddeutschen Zeitung“ ihre Unwesen treiben) und seinen nach wie vor bühnenwirksamen Theaterstücken. Er hat in einer zuweilen derben, aber zumeist unverfälschten Art Land und Leute geschildert, nicht nur „seinen“ Bauern, sondern seinen Zeitgenossen insgesamt „aufs Maul geschaut“. Vor allem als Mitarbeiter der Satire-Zeitschrift „Simplicissimus“, aber auch in Glossen, Erzählungen und Komödien ist er dem Mief und Muff der wilhelminischen Gesellschaft zu Leibe gerückt, hat er Heuchelei, Doppel-moral, spießbürgerliche Gesinnungen und Handlungsweisen entlarvt und verspottet. Es ist deshalb kein Wunder, daß er als Schriftsteller in der Öffentlichkeit immer wieder angeekelt ist, mit der „Obrigkeit“ und der Justiz zu tun bekam, nachdem er seinen bürgerlichen Beruf als Rechtsanwalt – nach wenigen Jahren – an den Nagel gehängt hatte.

Otto Gritschneder, dem wir zahlreiche zeit- und rechtsgeschichtliche Quellenstudien verdanken (vgl. nur ZfStrVo 1992, 79), hat sich in der ihm eigenen liebevollen, aber keineswegs unkritischen Art eines literarisch so begabten, aber keineswegs ungefährdeten Sohnes der bayrischen Heimat in seiner nunmehr in zweiter Auflage vorliegenden biographischen Studie angenommen. Freilich erhebt er damit – wie schon der Untertitel seines Buches zu erkennen gibt – keineswegs den Anspruch, ein umfassendes Lebensbild des in mancher Hinsicht aus dem Rahmen fallenden Autors entwerfen zu wollen. Vielmehr ist ihm darum zu tun, drei in der Tat bemerkenswerte Vorgänge aus dem Leben Ludwig Thomas anhand der verfügbaren Quellen zu erschließen und dem Leser mehr oder minder unbekannte Seiten dieser Lebensgeschichte vor Augen zu führen. Es geht dabei nicht zuletzt um „kriminalistische“ Ereignisse, die zwar die literarische Leistung des Schriftstellers – jedenfalls in der Zeit vor dem ersten Weltkrieg – keineswegs verdunkeln, aber doch so manchen Schatten auf seine Persönlichkeit werfen. Man muß hier eben – wie Gritschneder es ungeachtet seiner Sympathie für jenen Autor ebenso sachkundig wie anschaulich darzustellen weiß – differenzieren. Es ist eine alte, banale, aber gleichwohl immer wieder lehrreiche Erkenntnis: Die Wertschätzung des Schriftstellers Thoma bedeutet halt nicht, daß man alles akzeptieren müßte, was er geschrieben und getan hat.

Das erste Drama hebt an mit dem berühmt-berüchtigten Gedicht „An die Sittlichkeitsprediger in Köln am Rhein“, mit dem Thoma 1904 eine Konferenz der deutschen Sittlichkeitsvereine – namentlich die evangelischen Pastoren, die dort aufgetreten

sind – in derben, um nicht zu sagen: rüden Versen verspottet hat. Das Gedicht ist, um es milde auszudrücken, literarisch schwach; Thoma hat weit Besseres geschrieben. Gritschneder schildert ausführlich das Strafverfahren, das seinerzeit gegen den Schriftsteller wegen Beleidigung durchgeführt worden ist und ihm eine Gefängnisstrafe von sechs Wochen eingebracht hat. Gegen die Verurteilung durch das Landgericht Stuttgart hat Thoma dann – freilich ohne Erfolg – Revision zum Reichsgericht eingelegt. Beide Instanzen sahen den Tatbestand der Beleidigung als erfüllt an. Der Schriftsteller mußte schließlich seine Gefängnisstrafe in München-Stadelheim verbüßen, nachdem er auch eine Begnadigung abgelehnt hatte. Thoma empfand dem Vernehmen nach die Zeit seiner Inhaftierung nicht als sonderlich belastend. Man kam in der Strafanstalt wohl auch dem bekannten Schriftsteller entgegen. Er konnte die Zeit seiner erzwungenen Muße für seine Muse, die Schriftstellerei, weidlich nutzen. So führte Thoma in Stadelheim nicht nur Tagebuch; vielmehr schrieb er auch seine Komödie „Moral“, die ihn als einen glänzenden Moralisten und Stilisten sowie als einen bedeutenden Bühnenaufwuchs ausweist. In diesen Text übernahm er mit Bewilligung des Wiener Satirikers Karl Kraus jenen Aphorismus, der gleichsam zum geflügelten Wort werden sollte: „Der Skandal beginnt meist dann, wenn ihm die Polizei ein Ende macht.“ Die Gesinnungsverwandtschaft zwischen beiden Schriftstellern, die sich in diesem Vorgang äußert, sollte freilich nicht andauern; in seinen Zeitungsartikeln, die Thoma in den frühen 20er Jahren im „Miesbacher Anzeiger“ veröffentlichte, wurde auch Kraus das Opfer wüster antisemitischer Beschimpfungen. Auszüge aus dem „Stadelheimer Tagebuch“ sind übrigens in der ZfStrVo (Jg.8/1958/59, S. 251-262) wiedergegeben.

Auch das zweite Ereignis, das Gritschneder unter ausgiebiger Verwertung der Quellen schildert, weist gewissermaßen einen „kriminellen Touch“ auf: „Ludwig Thoma führte seinen Dokortitel zu Unrecht“ (S. 105 ff.). Zwar hat sich der Schriftsteller den noch greifbaren Unterlagen zufolge der mündlichen Doktorprüfung unterzogen. Auch existiert ein handschriftlicher, wissenschaftlich eher mäßiger Text der Doktorarbeit („Zur Lehre von der Notwehr“). Doch hat Thoma anscheinend nie die erforderlichen Pflichtexemplare seiner Arbeit abgeliefert und dementsprechend auch keine Promotionsurkunde ausgehändigt erhalten. Das hat ihn aber nicht daran gehindert, sich mit dem Dokortitel zu schmücken. Soweit ersichtlich, hat dies indessen niemand beanstandet.

Weit problematischer als die geschilderten Ereignisse ist jedoch jener Vorgang, den die Thoma-Forschung erst relativ spät dokumentiert und analysiert hat: die schon erwähnten 167 Artikel, die Thoma in den letzten zwei Jahren seines Lebens (1920/21) für den „Miesbacher Anzeiger“ schrieb. Anstößig erscheinen sie weniger wegen des derben, rüpelhaften Tons, der für sie typisch ist; es hat auch schon früher vergleichbare Ausfälle des Schriftstellers gegeben, wie schon sein inkriminiertes Gedicht von 1904 zeigt. Vielmehr sind es der üble Antisemitismus und der Haß auf die Weimarer Demokratie, die sich in Texten primitivster Machart austoben. Die Kostproben, die Gritschneder liefert, sprechen für sich. Freilich vermag auch er das Rätsel, weshalb sich dieser einst linksliberale Schriftsteller zur Anfertigung solcher Machwerke, die nicht allzu weit vom zeitgenössischen NS-Gossen-Jargon entfernt sind, hat hinreißen lassen, nicht ganz aufzulösen.

In jedem Fall hat Gritschneder mit seinem Buch wieder einmal eine Studie vorgelegt, die in anschaulicher und lebendiger Weise Zeit-, Rechts- und Literaturgeschichte zu verbinden weiß. Wer einen bedeutenden Autor einmal von einer anderen Seite kennenlernen will – hier hat er dazu reichlich Gelegenheit.

Heinz Müller-Dietz

Ngugi wa Thiong'o: Kaltgestellt. Gefängnistagebuch. Aus dem Englischen von **Susanne Köhler**. Trickster Verlag: München 1991. 344 S. DM 38,–

Der Kenianer Ngugi wa Thiong'o gilt neben Wole Soyinka und Chinua Achebe aus Nigeria als der bedeutendste zeitgenössische Schriftsteller Afrikas. 1938 in Limuru geboren, studierte er nach

dem Schulbesuch an einer der seinerzeit bedeutendsten Bildungseinrichtungen Afrikas, der Makerere-Universität in Kampala/Uganda englische Sprache und Literatur. Er konnte diese Studien dann dank eines Stipendiums an der englischen Universität Leeds fortsetzen. Danach nahm er, nach Nairobi zurückgekehrt, am Department of English eine Lehrtätigkeit auf. Daneben trat er früh schon als Schriftsteller in Erscheinung. Seit den 60er Jahren erschien eine ganze Reihe von Romanen, mit denen er zunehmend Ansehen in der literarischen Welt erlangte. Mit seinen Romanen „Der Fluß dazwischen“ und „Verbrannte Blüten“ wurde er auch hierzulande bekannt. Das vorliegende Werk, ein Gefängnistagebuch, verdankt seine Entstehung einem typischen Geschehen der nachkolonialistischen Zeit: Ngugi wa Thiong'o, der lange Zeit in englischer Sprache geschrieben hatte, wollte sich mit seiner literarischen Arbeit in seiner Muttersprache direkt an das Volk wenden. Das hatte seine Inhaftierung zur Folge. Am 31.12.1977 wurde er in das Hochsicherheitsgefängnis Kamiti gebracht, wo er – ohne Gerichtsurteil – bis zum 12.12.1978 festgehalten wurde. Freilich setzte die Regierung des freien Kenia mit der Inhaftierung ohne Anklage und Gerichtsverfahren nur eine Tradition fort, die bereits die Kolonialherren eingeführt hatten. „Soweit mir bekannt ist, hat kein einziger politischer Gefangener je erfahren, wessen ihn die Regierung angeklagt hatte.“ (S. 260)

Das Buch besteht aus vier Teilen, einem Vorwort des Verfassers, seinen Gefängnisaufzeichnungen, Briefen aus dem Gefängnis und einem Nachwort von Rainer Arnold, in dem der Autor, sein literarisches Werk und politisches Wirken vorgestellt werden. Ngugi wa Thiong'o hat es den Persönlichkeiten und Organisationen gewidmet, die sich für die Freilassung aller politischen Gefangenen Kenias und für die Verwirklichung der Demokratie in seinem Land eingesetzt haben.

Seinem Vorwort zufolge begreift er seine Festnahme und Haft nicht als eine persönliche Angelegenheit, sondern als Ausdruck aktueller politischer und sozialer Auseinandersetzungen in Kenia. Auch nach seiner Entlassung war er öffentlichen Angriffen (in der Presse) ausgesetzt. Sein Gefängnistagebuch ist nicht von der gewöhnlichen Art. Was er in neun Kapiteln ausbreitet, sind literarische und politische Erfahrungen und Betrachtungen, in denen er sich vor allem mit aller Entschiedenheit gegen die „Kolonialkultur“ und ihre Ausprägungen im Rechts- und Justizsystem wendet. Zugleich sind die Aufzeichnungen voller Erinnerungen an die Geschichte seines Landes, die er als die eigene begreift. Zwar vermittelt er durchaus einen Eindruck von der Haftatmosphäre und den Lebensbedingungen im Hochsicherheitsgefängnis, doch werden diese Schilderungen immer wieder abgelöst von allgemeinen Reflexionen, die sein literarisches Schaffen und politisches Wirken zum Gegenstand haben. Die politischen Gefangenen dieser Einrichtung „waren vollkommen isoliert von allem und jedem, ausgenommen die sorgfältig ausgebildete und ausgesuchte Truppe von Gefängniswärtern und ihren Vorgesetzten“. Für Ngugi wa Thiong'o ist „das Gefängnisssystem (seines Landes – H.M.-D.) eine repressive Waffe in der Hand einer herrschenden Minderheit“, „die mit Entschlossenheit danach trachtet, maximale Sicherheit für die Diktatur ihrer Klasse über den Rest der Bevölkerung zu schaffen“ (S. 34). „Die Tatsache, daß patriotische Demokraten, progressive Intellektuelle und militante Arbeiter inhaftiert werden, spricht in einem neokolonialen Land Bände.“ (S. 49) Mit dem Verbot von Theateraufführungen handeln sich die dafür Verantwortlichen die erbitterte Kritik des Autors ein: „Natürlich waren sie Hohlköpfe, aber sie hatten die Macht der Polizeiknüppel und der Gerichtshöfe, der Gewehre und der Gefängnisse auf ihrer Seite; wehe denen, die den legalisierten Zwang der Hohlköpfe herausfordern!“ (S. 154)

Der Autor berichtet darüber, daß er vierundzwanzig Stunden lang beobachtet wurde – selbst während er in der Toilette seine Notdurft verrichtete –, wie das elektrische Licht die ganze Nacht über brannte, daß das angesichts der Haftbedingungen am häufigsten verschriebene Medikament Valium war, daß er seine literarischen Einfälle und Gedanken auf Toilettenpapier notierte. „Eine der Maßnahmen in Kamiti, die schwerste Unterdrückung und Verletzung der Menschenwürde bedeutete, war das Fesseln der Häftlinge, ehe sie zur medizinischen Behandlung gebracht wurden oder ihre Frauen und Kinder sehen durften.“ (S. 183) Seine Weigerung, sich bei diesen Gelegenheiten fesseln zu lassen, hatte

zur Folge, daß die erbetene Zahnbehandlung und der Besuch der Angehörigen nicht stattfand. Dialoge mit Aufsehern und dem Gefängnisgeistlichen zeigen, daß er ungeachtet der äußeren Umstände ungebrochen an seiner politischen Überzeugung festhielt. Er begegnet in Kamiti anderen politischen Gefangenen, die dort schon etliche Jahre lang inhaftiert sind. Da er nicht weiß, wie lange seine eigene Haft dauern wird („Anders als bei einer normalen Gefängnishaft, liegt eine der Grausamkeiten politischer Haft genau darin, daß man *nicht* weiß, wann man wieder draußen sein wird.“ – S. 256), entschließt er sich dazu, um seines eigenen Überlebens, der Klarheit seines Verstandes willen einen Roman zu schreiben, „ein Tagebuch über das Gefängnisleben zu führen“ (S. 228). Bei einer Zellenkontrolle wurde dann das auf Toilettenpapier geschriebene Manuskript entdeckt und beschlagnahmt. Er erhielt es jedoch nach drei Wochen ohne Beanstandung wieder zurück. Kritisiert wurde lediglich die Verwendung von Toilettenpapier; künftig erhält er Konzeptpapier ausgehändigt.

Das Regime des ersten Anstaltsleiters charakterisiert er u.a. wie folgt: „Seit mehr als zwei Jahren führt dieser Polizeibeamte einen Krieg, um alle politischen Gefangenen physisch und psychisch zu zerbrechen. Seit zwei Jahren nun schon sind auf seine Anordnung hin die Gefangenen dreißig Stunden am Tag in ihren Zellen eingeschlossen, in vollkommener Mißachtung aller bestehenden Gefängnisordnungen.“ (S. 223) „Während seiner Herrschaft wurde die Fesselung politischer Gefangener mit Handschellen eingeführt. Während der Zeit seiner unumschränkten Herrschaft über Kamiti wurden Radio und Zeitungen verboten.“ (S. 224) Was ist auch von einem Gefängnis zu halten, in dem es keine Bücherei gibt, in dem die Bibel und der Koran „der einzige offizielle Lesestoff“ sind? (S. 235) Immerhin erlebt es Ngugi wa Thiong'o noch, daß ein neuer Anstaltsleiter die Verbote des früheren aufhebt und die Haftbeschränkungen lockert (S. 243 f.). Indessen sind diese Lockerungen von kurzer Dauer; bald werden Rundfunkempfang und Zeitungslektüre auf höhere Weisung wieder untersagt (S. 254). An den Tod Kenyattas, des Staatschefs, knüpfen die politischen Gefangenen – natürlich auch Ngugi wa Thiong'o – große Hoffnungen. Doch sollte noch eine ganze Weile bis zur Entlassung vergehen.

An die Gefängnisaufzeichnungen schließen sich noch fünf Briefe aus dem Gefängnis an. Der erste – an die Ehefrau gerichtete – wurde offensichtlich wegen seiner Kritik an der Behandlung angehalten. Die folgenden vier, teils an Aufsichtsbehörden, teils an das (in Kenia bestehende) Tribunal für Inhaftierte adressierten Briefe enthalten durchweg Beschwerden wegen der Verhaftung und Inhaftierung sowie wegen mangelnder medizinischer Betreuung. Auch sie lassen erkennen, daß Ngugi wa Thiong'o in allen seinen – mündlichen wie schriftlichen – Verlautbarungen zu seinen politischen Überzeugungen stand (und steht), die vor allem von einer tiefen Liebe zu seinem kenianischen Volk getragen waren (und sind).

Heinz Müller-Dietz

Béatrice Saubin: Dieser Hunger nach Leben. Mit 20 Jahren in Malaysia zum Tode verurteilt. Aus dem Französischen von **Xénia Gharbi** und **Martin Schoske**. Gustav Lübbe Verlag: Bergisch Gladbach 1992. 384 S. Gebunden DM 39,80

Welch ein Buchtitel – und was für eine Geschichte! Soll man sich beim einen an Johannes Mario Simmel – dessen Romantitel gleichsam zu geflügelten Worten geraten sind –, beim anderen an Françoise Sagan – und deren Stil – erinnert fühlen? Nein, was uns die junge Französin Béatrice Saubin zu erzählen hat, ist kein Roman, sondern eine Geschichte, die – wie sagt man doch – „nur das Leben schreiben kann“. Aber es ist nicht allein die Geschichte, die fasziniert, sondern auch ihre Art zu erzählen – wie sie sich ja schon im sehnstuchsschwangeren Titel, der die ganze Verführung eines Rausches, eines Lebensrausches atmet (und eben eines sehr französischen Parfüms), ausspricht. Ja, nach Leben, Erleben, nach Abenteuer, fremden Ländern – und natürlich nach Liebe – hungern viele, nicht nur junge Menschen, diese freilich besonders. Und so erklärt sich diese Geschichte auch aus diesem Lebenshunger heraus, dessen Befriedigung die Autorin beinahe mit ihrem noch jungen Leben bezahlt hätte.

Schon als Schulkind treibt die Sehnsucht nach fernen Ländern, nach der „großen, weiten Welt“ Béatrice Saubin um. In der Enge der französischen Provinz, unter den gestrigen Augen einer pruden Großmutter aufwachsend, probt sie in Gedanken und Träumen den Ausbruch. Mit sechzehn Jahren trampelt sie zum erstenmal nach Istanbul. Asien wird für sie zum ersehnten großen Abenteuer. Mit Gelegenheitsjobs in Paris finanziert sie weitere Reisen. Im Alter von zwanzig Jahren erlebt sie Malaysia. Dort lernt sie den Chinesen Eddy Tan Kim Soo kennen und – leidenschaftlich – lieben. In diese Liebe legt sie ihr ganzes Verlangen und ihre ganze Sehnsucht hinein. Der Geliebte verspricht ihr die Heirat. Sie soll nach Zürich vorausfliegen und dort auf ihn warten. Als Abschiedsgeschenk übergibt er ihr einen grünen Koffer. Béatrice weiß nicht, daß darin fünf Kilo Rauschgift (Heroin) versteckt sind. Bei der Zollkontrolle wird dies entdeckt, Béatrice trotz ihrer Unschuldsbeteuerungen festgenommen. Der Liebhaber bleibt verschwunden. Der Anwalt, den sie als Verteidiger wählt, äußert die Vermutung, daß Eddy Tan Kim Soo zu einem internationalen Drogenkartell gehöre. Es folgen zwei Jahre bedrückender Untersuchungshaft. Béatrice wird „zu verstehen gegeben, daß sich die Justiz in diesem Land mehr nach den Erfordernissen der Politik als nach denen der Gesetze im eigentlichen Sinne richtet“ (S. 158). Vor dem Gericht in Penang wird ihr ein Geständnis unterstellt – obgleich sie von Anbeginn ihre Unkenntnis beteuert hat. Ihre eigenen Versuche wie die ihres Verteidigers, Zweifel an der Richtigkeit der Anklage zu wecken, bleiben erfolglos. Béatrice wird zum Tode durch Erhängen verurteilt. Das Urteil trifft sie wie ein Schock. Die Großmutter setzt alle Hebel in Bewegung, um ihre Enkelin vor der Hinrichtung zu bewahren. Ihr gelingt es, einen prominenten Anwalt zu gewinnen, der die Presse in Frankreich wie in Malaysia informiert, um die Öffentlichkeit auf die Seite seiner Mandantin zu ziehen. Ihr Fall erregt großes Aufsehen. Zwar erreicht die Verteidigung vor dem Obersten Gericht keinen Freispruch, doch wird immerhin das Todesurteil in ein „Lebenslänglich“ umgewandelt. Béatrice muß noch weitere acht Jahre bis zu ihrer Begnadigung am 5. Oktober 1990 in Haft verbringen, zuerst im Gefängnis von Penang, dann in Kajang. Die Erlebnisse während der Haftzeit machen einen erheblichen Teil der Geschichte aus, die sie dann nach ihrer Entlassung in nur sechs Monaten zu Papier gebracht hat. Heute lebt Béatrice bei Freunden in Paris.

Hier wird nicht nur eine ungewöhnliche Geschichte erzählt. Der Leser erfährt auch viel Atmosphärisches, von Land und Leuten, Sitten und Gebräuchen in Malaysia – und vom dortigen Frauenstrafvollzug, der eine Vielfalt von Nationalitäten (Thailänderinnen, Indonesierinnen, Malaiinnen, Chinesinnen, Tamilinnen – und eben Europäerinnen wie Béatrice S.) einschließt. Der Bericht, der hier vorliegt, verrät durch die Art der Schilderung auch etwas von einer Sehnsucht und Lebensgier, die – im wahrsten Sinne des Wortes – alle Grenzen überschritten hat.

„... 17. Juni 1982.

... Ich werde sterben. Sie haben es gesagt. Sie wollen es. Warum?

Nichts anderes existiert mehr. Ein Alptraum, den man hellwach erlebt. Jähes Entsetzen bei vollem Bewußtsein.“ (S. 7)

„5. Oktober 1990: Das Ende eines langen, unheimlichen Zwischenspiels auf meinem Weg durch das Leben. Der Anfang einer neuen Ära, mit einem anderen Ich, das den Weg zurück in die Gesellschaft finden muß. Geradeaus in Richtung Freiheit. Béatrice Saubin, was wird aus dir werden ohne die trügerische Sicherheit im Gefängnis?“ (S. 384)

Heinz Müller-Dietz

Wolfgang Schäche mit Norbert Szymanski: Das Zellengefängnis Moabit. Zur Geschichte einer preußischen Anstalt. Verlag Transit Buchverlag: Berlin 1992. 168 S. 180 Abbildungen und Faksimiles. DM 24,–

Das geschichtsträchtige Zellengefängnis Moabit, das Mitte der fünfziger Jahre fast vollständig abgerissen wurde, ist durch das Bezirksamt Tiergarten von Berlin (Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Naturschutz- und Grünflächenamt) vor dem Vergessen bewahrt worden. Diese Behörde hat das Gutachten der

beiden Autoren, welche die Geschichte jenes Gefängnisses an Hand eines reichen dokumentarischen Materials in die Erinnerung zurückgerufen haben, in Auftrag gegeben. Die Gesellschaft der behutsamen Stadterneuerung in Berlin mbH (S.T.E.R.N.) hat das Gutachten dann herausgegeben. Der Sache nach ging es darum, eine sinnvolle, dem Standort und seiner Geschichte angemessene bauliche Planung vorzubereiten. Übriggeblieben sind nach dem Abbruch des Gefängnisses im wesentlichen dessen Friedhof, Reste der Gefängnismauer und ehemalige Beamtenhäuser. Vorgesehen war und ist ein dreiteiliges Konzept: „die Einrichtung eines Gedenkortes mit einer ständigen Ausstellung zur Geschichte des Zellengefängnisses und eventuell kleinerer Ausstellungs bzw. Versammlungsmöglichkeiten“, „die Einrichtung einer öffentlich nutzbaren Parkanlage, die Elemente der baulichen Anlage des Gefängnisses mit Mitteln der Grünplanung wiedererkennen lassen soll und – drittens – Sicherung eines (zumindest provisorischen) Grundschulstandortes“ (Vorwort von Uli Hellweg, S.T.E.R.N. GmbH, S. 8).

Die Gutachter stießen freilich insofern auf Schwierigkeiten, als die Bauakten des Zellengefängnisses bis 1945 nicht mehr aufzufinden waren. Immerhin konnten sie aber eine ganze Reihe einschlägiger Unterlagen des Bezirksamts Tiergarten, des Landesarchivs Berlin sowie der Senatsverwaltungen für Bau- und Wohnungswesen und für Justiz auswerten. Auf diese Weise kam dennoch ein recht stattlicher Band zustande, dessen Textteil (zusammen mit Vorwort) relativ schmal ist, der aber mit einem umfangreichen Dokumentenmaterial aufwartet. Gerade die zahlreichen Abbildungen, die vor allem die Baugeschichte des Gefängnisses einschließlich seiner jeweiligen Funktionen in den einzelnen Epochen widerspiegeln, sprechen ihre eigene Sprache und vermitteln einen anschaulichen Eindruck von der Entwicklung jener Anstalt. Es sind teils Baubeschreibungen, Grundrisse, Lagepläne, Schemata, Fotos (die Gebäudeteile und Teile der sonstigen Anlagen zeigen) Abbildungen von Personen, aber auch Haus- oder Tagesordnungen, Zeitungsartikel u.a.m. Es versteht sich von selbst, daß die Primärquellen (Plan- und Aktenmaterial), die Bildquellen und die verwendete Literatur mitgeteilt werden.

Das Zellengefängnis Moabit wurde 1842 als „Reformgefängnis“ geplant, wurde jedoch in der Folgezeit zu einer Anstalt, die mit ihrer Isolationshaft vielfach zu einem Kerker für politische Gefangene und Oppositionelle wurde. Fertiggestellt wurde die Anstalt 1849. 1856 wurde sie der Bruderschaft des „Rauhen Hauses“ übergeben. In den späteren Jahren und Jahrzehnten entstanden weitere Gebäude und Gebäudeteile. Während des Dritten Reiches war der Abbruch des Gefängnisses geplant. Dazu kam es aber wegen des zweiten Weltkrieges nicht mehr.

Zunächst wurde die Anstalt als Zuchthaus für männliche protestantische Gefangene genutzt. Die dort einstweilen praktizierte Einzelhaft wurde wegen der Kritik daran bald wieder abgeschafft. Johann Hinrich Wichern führte sie 1856 wieder ein, bis der „draconische Umgangsstil und die Unerbittlichkeit gegenüber den Gefangenen“ 1862 einen erneuten Wandel des Anstaltsregimes zur Folge hatten (S. 23). Klagen über negative Auswirkungen der Gemeinschaftshaft bewirkten schließlich die Wiedereinführung der Einzelhaft. „Mit der Praxis der Einzelhaft wurden die Isolationsmechanismen wie räumliche Trennung in Kirche, Schulen und Erholungshof wieder wirksam.“ (S. 24) Gegen Ende des 19. Jahrhunderts wurden diese strengen Bedingungen allmählich gelockert. Während des Dritten Reiches wurden einschneidende Veränderungen in der Verwendung des Zellengefängnisses vorgenommen. Seit 1940 nahm die Wehrmacht den Zellenflügel C für die Unterbringung eigener Untersuchungsgefangener in Anspruch. „Die sogenannte Nebenabteilung wurde 1941 zum Gestapo-Kerker. Die Zellenflügel B und D mußten schließlich 1944 auf Anordnung des Reichsjustizministeriums für die verhafteten Widerstandskämpfer des 20. Juli freigemacht werden.“ (S. 31) Lediglich über den Flügel A konnte die Justizverwaltung wie bisher verfügen. Sie übernahm dann wieder im Oktober 1945 den gesamten Gebäudekomplex als Haftanstalt bis zur Schließung im März 1955.

Das Zellengefängnis Moabit konnte auf eine bemerkenswerte Vergangenheit zurückblicken, die in mancher Hinsicht die politische Situation Deutschlands widerspiegelt. Mit einem Prozeß gegen polnische Freiheitskämpfer im Kirchenraum, der zum

Gerichtssaal umfunktioniert worden war, begann 1847 noch vor der Fertigstellung des Gefängnisses dessen Geschichte. In einem zweiten „Polenprozeß“ wurden dort wiederum Angeklagte teils zum Tode, teils zu Haftstrafen verurteilt. Auch der Schuhmacher Wilhelm Voigt, der spätere „Hauptmann von Köpenick“, saß wiederholt in Moabit ein. Hinrichtungen fanden in den 60er und 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts dort gleichfalls statt. Nach der Novemberrevolution von 1918 waren wiederum politische Gefangene – wie etwa Georg Ledebour und Karl Radek – in Moabit inhaftiert. Im Dritten Reich wurde das Zellengefängnis zu einem „Symbol für politische Unterdrückung, Folter und Mord“ (S. 34). Dies gilt namentlich für die von der Gestapo genutzte Nebenabteilung. Anfang 1943 war dort der Sänger und Schauspieler Ernst Busch inhaftiert, 1944/45 der Schriftsteller Wolfgang Borchert. Etliche Inhaftierte hatten zuvor schon die berühmte Folterzentrale der Gestapo in der Prinz-Albrecht-Straße durchlaufen. Nach dem 20. Juli 1944 waren die verhafteten Widerstandskämpfer in den Zellenflügeln B und D untergebracht. Aus Furcht vor Zeugnisaussagen ermordeten die Wachmannschaften in den Nächten des 23. und 24. April 1944 vor der Besetzung des Gefängnisses durch die sowjetischen Truppen die letzten dort noch festgehaltenen Häftlinge. In der Zeit zwischen Januar 1947 und Mai 1949 wurden in einer neu eingerichteten Hinrichtungsstätte des Gefängnisses zwölf Todesurteile vollstreckt. Insgesamt vermittelt die Studie – nicht zuletzt durch ihren dokumentarischen Teil – einen **anschaulichen Eindruck** davon, was sich hinter den Mauern und Gittern des einstigen Zellengefängnisses Moabit abspielte.

Heinz Müller-Dietz

Strafvollzugsanstalten Band 1. Herausgeber: Informationszentrum Raum und Bau der Fraunhofer-Gesellschaft (IRB). Redaktionelle Bearbeitung: **Susanne Jakubowski-Zalonis** (IRB-Literaturauslese Nr. 523). IRB-Verlag: Stuttgart 1989. 64 S. DM 31,-

Die von einer Architektin bearbeitete Schrift enthält Kurzreferate von Veröffentlichungen bis 1988 über Strafvollzugsbauten aus aller Welt. Die Publikationen sind fast ausnahmslos in Fachzeitschriften für Architekten oder das Bauwesen erschienen. In der Hauptsache bilden **jeweils einzelne Strafanstalten** oder Gebäudeteile solcher Einrichtungen das Thema. Einige Veröffentlichungen behandeln jedoch ganz allgemein Strafanstaltsbauten in größeren Zusammenhängen. Hingewiesen wird auch auf den Beschluß des OVG Münster, wonach Nachbarn grundsätzlich kein öffentlich-rechtlicher Abwehranspruch gegen die Einrichtung einer JVA des offenen Vollzuges auf einem Nachbargrundstück zusteht (NJW 1985, 2350 f.).

Im einzelnen sind 106 Veröffentlichungen nachgewiesen. Aus der Bundesrepublik werden etwa folgende Haftanstalten behandelt: Landesstrafanstalt Freiburg (1960), Untersuchungsgefängnis Stuttgart-Stammheim (1963, 1965), Kapelle im Landesgefängnis Mannheim (1959), JVA Heinsberg (1983), JVA Ergste (1976), JVA Brackwede (1976), Landesberufsschule JVA Ottweiler (1984), Ideenwettbewerb JVA in Würzburg (1986), JVA-Arbeitsgebäude Werl, Planungs- und Kostendateninformation (1987), Erweiterung der JVA Schwalmstadt (1987), Strafvollzug und Kunst am Bau: Beispiel JVA St. Georgen-Bayreuth (1988), Mehrzweckhalle in Straubing, Neubau in der JVA (1988), Jugendanstalt Hameln (1982), Außenstelle Neukölln der Jugendstrafanstalt Berlin-Plötzensee (1984).

An die Kurzreferate schließen sich Sach-, Personen-, Institutionen- und Ortsregister an. Für jeden an Gefängnisbauten Interessierten ist diese Schrift überaus nützlich und informativ.

Heinz Müller-Dietz